Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart,

einschließlich

der Grundgesetze des deutschen Bundes und der das Verfassungsrecht der Einzelstaaten direct betreffenden Bundesbeschlüsse,

gesammelt und mit Einleitungen und Anmerkungen

herausgegeben

von

Dr. Heinrich Albert Zachariä,
Professor der Rechte zu Göttingen.

Zweite Fortsetzung.

Göttingen,
Verlag der Dieterichschen Buchhandlung.
1862.

Vorrede.

Die vorliegende „zweite Fortsetzung" der Sammlung der „Deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart" (die Hauptsammlung ist 1855, die erste Fortsetzung 1858 erschienen) enthält außer verschiedenen Nachträgen, die seit 1858 in einzelnen Bundesstaaten verkündigten neuen Verfassungsgesetze und resp. Aenderungen oder Zusätze zu den bestehenden Verfassungen. Von hervorragender Bedeutung ist gleich die No. I., welche die Publicationen umfaßt, durch welche Oesterreich in die Reihe der constitutionellen Staaten, wie erwartet werden darf, auf die Dauer eingetreten ist. Von größerem und allgemeinerem Interesse dürfte auch No. VIII., Kurhessen betreffend, sein und schließlich bringt diese Fortsetzung auch die neuen hamburgischen Verfassungsgesetze. — Erst anhangsweise konnte das dem Herausgeber zu spät zugegangene Anhalt-Bernburgische Verfassungs-Gesetz vom 31. August 1859 aufgenommen werden.

Wie früher so ist auch hier durch kurze historische Einleitungen die Entstehungsgeschichte der neuen Gesetze oder ihr Zusammenhang mit dem bisherigen Rechtszustand nachgewiesen worden.

Göttingen, am 1. December 1862.

H. A. Zachariä.

Inhalts=Uebersicht.

I.

Oesterreich.

Die großen Verwickelungen der Oesterreichischen Monarchie, der italienische Krieg, beendigt durch den so rasch abgeschlossenen Frieden zu Villafranka, die Finanznoth des Reichs und die centrifugale, nach voller eigener Selbstständigkeit strebende, Bewegung der nichtdeutschen Bestandtheile der Monarchie haben als einziges Mittel der Lösung der vorhandenen Wirren und der Abwendung der die Monarchie bedrohenden Gefahren die Einführung Oesterreichs in die Reihe der constitutionellen Staaten unerwartet schnell bewerkstelligt. Aufgegeben wurde damit zugleich das seit 1849 herrschende, unglückselige Centralisationssystem, der Versuch, unter Beseitigung der Rechtsindividualität der verschiedenen Theile der österreichischen Monarchie, die Länder und Völker derselben in die Zwangsjacke des einfachen Staats mit absoluter Gewalt des Kaisers zu bannen und alle dem widerstrebenden, wenn auch noch so berechtigten, Elemente zu ersticken. Offiziell wird der Beginn des großen politischen Umwandlungsprocesses bezeichnet durch das

Kaiserliche Manifest vom 20. Octbr. 1860,

welchem die Einberufung eines s. g. verstärkten Reichsraths am 5. März 1860 vorausgegangen war. Schon in diesem war, wenigstens von den bürgerlichen Elementen desselben, die Adoption des constitutionellen Princips als das einzige Rettungsmittel bezeichnet worden. Mit jenem Manifest, welches die drängenden Motive theilweise hervorhebt, erfolgte die Veröffentlichung des unter Nr. 1 (S. 7 f.) abgedruckten s. g. October-Diploms. Das Manifest selbst lautet:

Als Ich den Thron Meiner Väter bestieg, war die Monarchie gewaltsamen Erschütterungen preisgegeben.

Nach einem Meinen landesväterlichen Gefühlen tief schmerzlichen Kampfe trat in Meinen Ländern, wie fast überall in den gewaltsam erschütterten Gebieten des Europäischen Festlandes, vor Allem das Bedürfniß einer strengeren Konzentrirung der Regierungsgewalt ein. Das öffentliche Wohl und die Sicherheit der Mehrzahl der ruhigen Bewohner der Monarchie erheischten dieselbe, — die aufgeregten Leidenschaften und die schmerzlichen Erinnerungen der jüngsten Vergangenheit machten eine freie Bewegung der noch vor Kurzem feindlich kämpfenden Elemente unmöglich.

Ich habe von den Wünschen und Bedürfnissen der verschiedenen Länder der Monarchie Kenntniß nehmen wollen und demzufolge mittelst Meines Patentes vom 5. März l. J. Meinen verstärkten Reichsrath gegründet und einberufen.

In Erwägung der Mir von demselben überreichten Vorlagen habe Ich Mich bewogen gefunden, in Betreff der staatsrechtlichen Gestaltung der Monarchie, der Rechte und der Stellung der einzelnen Königreiche und Länder ebensowohl, wie der erneuten Sicherung, Feststellung und Vertretung des staatsrechtlichen Verbandes der Gesammt-Monarchie am heutigen Tage ein Diplom zu erlassen und zu verkünden.

Ich erfülle meine Regentenpflicht, indem Ich in dieser Weise die Erinnerungen, Rechtsanschauungen und Rechtsansprüche Meiner Länder und Völker mit den thatsächlichen Bedürfnissen Meiner Monarchie ausgleichend verbinde und die gedeihliche Entwicklung und Kräftigung der von Mir gegebenen oder wieder erweckten Institutionen mit voller Beruhigung der gereiften Einsicht und dem patriotischen Eifer Meiner Völker anvertraue. Ich erhoffe ihr segensreiches Erblühen von dem Schutze und der Gnade des Allmächtigen, in dessen Hand die Geschicke der Fürsten und Völker ruhen, und der dem tiefen und gewissenhaften Ernste Meiner landesväterlichen Sorgfalt seinen Segen nicht versagen wird.

Wien, am 20. Oktober 1860.

Franz Joseph m. p.

Von den zugleich veröffentlichten Kaiserlichen Handschreiben, welche die neue Organisation und Besetzung der Reichsministerien, die Landesstatute u. s. w. betreffen, sind hier wenigstens folgende hervorzuheben:

1. Lieber Graf Rechberg. Im Nachhange Meines heute veröffentlichten Diploms zur Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie, habe Ich die Zahl der von den Landtagen zu entsendenden Reichsräthe auf hundert zu erhöhen befunden.

Die Vertheilung derselben auf die einzelnen Länder hat im Verhältnisse der Ausdehnung, Bevölkerung und Besteuerung derselben zu geschehen.

Die hierauf bezüglichen Bestimmungen, ebenso wie alle Veränderungen und Modifikationen, welche in den früheren, den Reichsrath betreffenden Patenten und Erlässen durch Meine seither veröffentlichten Entschließungen eingetreten sind, sind in einem organischen Reichs-Statute zusammenzufassen und Meiner Genehmigung zu unterbreiten.

Wien, am 20. Oktober 1860.

Franz Joseph m. p.

2. Lieber Graf Rechberg. Im Zusammenhange mit Meinen heute erlassenen Entschließungen über die definitive staatsrechtliche Gestaltung Meiner Monarchie, finde Ich Mich bewogen, die Ministerien des Innern, der Justiz und des Kultus als allgemeine Centralbehörde aufzuheben, indem Ich gleichzeitig Meine königlich Ungarische Hofkanzlei und meine Siebenbürgische Hofkanzlei wieder herstelle und die oberste Leitung der administrativ-politischen Angelegenheiten der anderen Länder der Monarchie einem Ministerium zuweise, welches den Namen „Staatsministerium" und dessen Chef den Titel „Staatsminister" zu führen hat.

Mein Ungarischer Hofkanzler ist Mitglied des Ministerraths.

Die administrativen Angelegenheiten des Ministeriums für Kultus und Unterricht werden dem Staatsministerium und den betreffenden Kanzleien zugewiesen. Doch soll gleichzeitig ein Rath des öffentlichen Unterrichts gebildet werden, welcher die wissenschaftlichen und didaktischen Aufgaben zu verhandeln und zu vertreten haben und Meinem Ministerrathe eben so wie allen administrativen Behörden in dieser Beziehung als Beirath zu dienen haben wird.

Hinsichtlich der Justiz-Angelegenheiten und Rechtsprechung in Meinem Königreiche Ungarn bin Ich entschlossen, die königliche Curie unter Vorsitz des Judex Curiae in Pesth wieder einzusetzen, für Meine übrigen Länder aber, unter thunlichster Beschränkung der Appellation auf zwei Instanzen, einen Kassationshof in Wien zu bestellen, dessen Präsident im Ministerrathe die Interessen und den Standpunkt der Justiz zu vertreten haben wird. Die Vertretung der Ungarischen Justiz-Angelegenheiten hat im Ministerrathe auf Grundlage der Anträge des Judex Curiae, durch Meinen Ungarischen Hofkanzler zu geschehen.

Die Vertretung der volkswirthschaftlichen und Handels-Angelegenheiten der Monarchie wird in Meinem Ministerrathe durch einen Handelsminister stattfinden. Ueber den Wirkungskreis desselben, der kein eigentlicher administrativer zu sein hat, behalte Ich Mir Meine Entschließungen vor.

Bis zur definitiven Durchführung der neuen Organisation haben die Geschäfte in gewohnter Weise fortgeführt zu werden.

Wien, am 20. Oktober 1860.

Franz Joseph m. p.

3. Lieber Graf Goluchowski. Nachdem ich durch Meine Entschließungen vom heutigen Tage die Grundsätze ausgesprochen habe,

nach welchen von nun an durch die Landtage und den Reichsrath alle Länder Meiner Monarchie an den Angelegenheiten der Gesetzgebung mitzuwirken haben, beauftrage Ich Sie, Mir unverweilt die Entwürfe für die, auf dieser Grundlage zu erlassenden Landesordnungen und Statute zu unterbreiten.

Sie haben dabei zur unabänderlichen Richtschnur zu nehmen, daß in den Landtagen alle Stände und Interessen jedes einzelnen Landes in angemessenem Verhältnisse vertreten werden, damit auf diese Weise die Rechte und Freiheiten der getreuen Stände Meiner Länder, nach den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart entwickelt, erweitert und mit den Interessen der Gesammtmonarchie in Einklang gebracht werden. Insbesondere haben die Landesordnungen und Statute den betreffenden Ländern das Recht zu sichern, bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt in Betreff jener Gegenstände mitzuwirken, welche zur Kompetenz der Landtage gehören; ferner das Recht, sich in allen, die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes betreffenden Gegenständen an Mich zu wenden, Wünsche und Anträge unmittelbar oder mittelbar vorzubringen über die kundgemachten gesetzlichen Anordnungen und Einrichtungen, in Beziehung auf ihre besondere Einwirkung auf das bezügliche Land Anträge zu stellen, über besondere Landesangelegenheiten zu berathen und Beschlüsse zu fassen, über die Aufbringung der für innere Landeserfordernisse nöthigen Mittel zu beschließen, deren Verwendung zu kontroliren und mit dem Landesvermögen selbstständig zu gebahren. Nach Erlassung und Verkündigung der Landesordnungen und Statute haben Sie Mir hinsichtlich des Zeitpunktes der einzuberufenden Landtage unverzüglich Ihre Anträge zu stellen.

Ich beauftrage Sie ferner, in kürzester Frist die Anträge zur Durchführung des Grundsatzes der Trennung der Justiz von der Administration, die Entwürfe über die Gemeindeordnungen und die Gutsgebiete und die Einrichtungen der Selbstverwaltung in Kreisen und Bezirken ausarbeiten zu lassen und Meiner Entscheidung zu unterziehen.

Sie haben die Veröffentlichung und Kundmachung der, im Einklange mit obigen Grundsätzen, von Mir genehmigten Landesordnungen und Statute für Meine Herzogthümer Steiermark, Kärnthen, Salzburg und Meine gefürstete Grafschaft Tirol einzuleiten.

Wien, am 20. Oktober 1860.

Franz Joseph m. p.

Gleichzeitig erfolgte die Publication der auf der Grundlage ständischer Gliederung errichteten Landesstatute für **Steiermark, Kärnthen, Salzburg** und **Tyrol** (die s. g. Goluchowskischen Statute), die natürlich nach dem verschiedenen politischen Standpunkte eine verschiedene Beurtheilung und Aufnahme fanden.

Den Geist und Zweck des Diploms vom 20. Octbr. 1860 bezeichnet nachstehendes Rundschreiben des Grafen Rechberg an die diplomatischen Vertreter der Monarchie insbesondere in Deutschland:

Wien, 21. Oct. 1860. In der amtlichen Wiener Zeitung vom heutigen Tag finden Ew. rc. den Text der allerhöchsten Entschließungen, durch welche Se. Maj. der Kaiser, nach reiflicher Prüfung der Verhandlungen und Anträge des verstärkten Reichsraths, die wichtigsten Fragen der Organisation der österreichischen Monarchie zum Abschluß zu bringen sich bewogen fand. Ereignißvoll, wie die Geschichte unseres Vaterlandes ist, zählt sie doch wenige Epochen, welche der gegenwärtigen an entscheidender Bedeutung zu vergleichen wären. Nie waren ernstere Aufgaben in bewegterer Zeit zu lösen. Mit tiefer Ueberzeugung füge ich hinzu, daß nie ein reinerer und edlerer Wille die Entscheidungen fand, von welchen die Völker dieses weiten Reiches Heil und Gedeihen erwarteten. Die Entschließungen unseres allergnädigsten Monarchen sprechen für sich selbst. Ich unternehme es nicht ihren Charakter noch besonders zu bezeichnen. In ihrem Zusammenhang, wie in allen Einzelheiten, prägt sich der Gedanke aus, die unter der kaiserlichen Krone vereinten Völker zur Theilnahme an den gemeinsamen Angelegenheiten des Reichs wie an den besonderen Angelegenheiten der einzelnen Länder zu berufen, und zu diesem Zweck Verfassungseinrichtungen zu begründen, welche, während sie die Einheit und Machtstellung der Monarchie nach den Erfordernissen der Gegenwart befestigen, zugleich den eigenthümlichen Verhältnissen der verschiedenen Bestandtheile des Reichs und dem Geist der in seinen Bevölkerungen lebt entsprechen. Ich kann mich übrigens in diesem Augenblick nicht an die Vertreter des Kaisers in Deutschland wenden, ohne der hohen Wichtigkeit zu gedenken, welche Se. Majestät den heute verkündigten Entschlüssen auch in Allerhöchstihrer Eigenschaft als Mitglied des deutschen Bundes beilegen. Sowohl durch ihre Vertretung im Reichsrath der Monarchie als durch die Landesordnungen werden die Länder des deutsch-österreichischen Bundesgebiets von heute an eine politische Stellung einnehmen, die weit entfernt den Aufgaben und Verpflichtungen Oesterreichs als deutsche Bundesmacht Eintracht zu thun, in jeder Hinsicht nur dazu beitragen wird, den innigen Verband dieser Länder mit dem deutschen Gesammt-Vaterland und dadurch das alle Deutschen vereinigende Nationalband zu erhalten, und immer mehr zu befestigen. Se. Majestät hegen um so mehr die zuversichtliche Hoffnung, daß Allerhöchstihre erhabene Mitfürsten im deutschen Bunde, von deren persönlicher Freundschaft und warmem Antheil an den Ereignissen Ihrer Regierung Sie so viele unvergeßliche Beweise

empfangen haben, nicht ohne freudige Theilnahme die wichtigen Maßregeln begrüßen werden, durch welche Se. Majestät am heutigen Tag der staatsrechtlichen Gestaltung der Monarchie erneute feste Grundlagen gegeben haben. Ew. ꝛc. erhalten den Auftrag den gegenwärtigen Erlaß der Regierung, bei welcher Sie beglaubigt zu sein die Ehre haben, mitzutheilen. Empfangen ꝛc. Graf Rechberg.

Zur weiteren Ausführung der neuen Staatsordnung, insbesondere zur Regelung der nun unter Mitwirkung der Landtage auszuübenden gesetzgebenden Gewalt, erging darauf das Kaiserliche Patent vom 26. Februar 1861, mit welchem

das Grundgesetz über die Reichsvertretung

(beides unten Nr. 2, S. 9 f.) publicirt wurde und zugleich die Veröffentlichung der auf das Princip der Interessen-Vertretung gegründeten neuen Landesstatute, unter Beseitigung der für Steiermark, Kärnthen, Salzburg und Tyrol erlassenen October-Statute, erfolgte.

Gleichzeitig erging, unter Auflösung des bisherigen ständigen und verstärkten Reichsraths, ein Patent, wodurch ein Staatsrath eingesetzt und dessen Bestimmung, Stellung und Zusammensetzung durch ein Statut geregelt wurde. (S. beides unten unter Nr. 3).

Die provinzialständischen Gesetze sind nach dem Princip unserer Sammlung ausgeschlossen, und es können deshalb auch die österreichischen s. g. Landesstatute der deutschen Erbländer keine Aufnahme finden. Da sie indessen doch auch in gewisser Weise in die Gesammtverfassung eingreifen, und es von Interesse seyn muß, wenigstens an einem Beispiel zu erkennen, wie man in Oesterreich das Verhältniß der Provinzial-Verfassungen zur Reichsverfassung aufgefaßt und welche Principien bei der Bildung der ersteren maaßgebend gewesen sind, so nehmen wir wenigstens eins hier auf, woraus sich zugleich die Beschaffenheit der Uebrigen m. m. erkennen läßt. Es folgt deshalb unter Nr. 4 das Statut für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns.

Als ein höchst erfreuliches Complement der Grundverfassung des Reichs ist aber auch das auf liberalster Grundlage errichtete s. g. Protestantengesetz vom 8. April 1861 zu betrachten, welches wir unter Nr. 5 folgen lassen.

Die Frage über das dauernde Verhältniß mehrerer Theile der Monarchie zum Ganzen ist eine noch nicht völlig gelöste. Die Staatsregierung hat erklärt, daß sie, dem noch fortdauernden passiven Widerstand einzelner Kronländer (besonders Ungarn) gegenüber, an der verkündigten Gesammtverfassung festhalten werde und hat darin die Beistimmung und den Beifall des neu einberufenen, aber noch unvollständigen Reichstags gefunden. Anerkannt ist inzwischen das Mitwirkungsrecht desselben zur Regelung der Finanzverhältnisse des Reichs und das Prinzip, daß die Minister auch dem Reichstag gegenüber verantwortlich seyen.

1.

Kaiserliches Diplom vom 20. October 1860.

Wir Franz Joseph I. von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardie und Venedigs, von Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich ꝛc. ꝛc.

thun hiemit Jedermann zu wissen:

Nachdem Unsere Vorfahren glorreichen Andenkens in weiser Sorgfalt in Unserem durchlauchtigsten Hause eine bestimmte Form der Erbfolge aufzurichten bestrebt waren, hat die von weiland Seiner k. k. Apostolischen Majestät Kaiser Karl dem VI. am 19. April 1713 endgültig und unabänderlich festgesetzte Successionsordnung in dem unter dem Namen der pragmatischen Sanktion bekannten, von den gesetzlichen Ständen Unserer verschiedenen Königreiche und Länder angenommenen in Kraft bestehenden Staats-, Grund- und Hausgesetze, ihren Abschluß gefunden.

Auf der unerschütterlichen rechtlichen Grundlage einer bestimmten Erbfolge-Ordnung und der mit den Gerechtsamen und Freiheiten der obbenannten Königreiche und Länder in Einklang gebrachten Untheilbarkeit und Unzertrennlichkeit ihrer verschiedenen Bestandtheile, hat die in Folge von Staats- und völkerrechtlichen Verträgen seither erweiterte und erstarkte Oesterreichische Monarchie die auf dieselbe eindringenden Gefahren und Angriffe, gestützt und getragen von der Treue, Hingebung und Tapferkeit ihrer Völker, siegreich bewältigt.

Im Interesse Unseres Hauses und Unserer Unterthanen ist es Unsere Regentenpflicht, die Machtstellung der Oesterreichischen Monarchie zu wahren und ihrer Sicherheit die Bürgschaften klar und unzweideutig feststehender Rechtszustände und einträchtigen Zusammenwirkens zu verleihen. Nur solche Institutionen und Rechtszustände, welche dem geschichtlichen Rechtsbewußtsein, der bestehenden

Verschiedenheit Unserer Königreiche und Länder und den Anforderungen ihres untheilbaren und unzertrennlichen kräftigen Verbandes gleichmäßig entsprechen, können diese Bürgschaften im vollen Maße gewähren.

In Berücksichtigung, daß die Elemente gemeinsamer organischer Einrichtungen und einträchtigen Zusammenwirkens durch die Gleichheit Unserer Unterthanen vor dem Gesetze, die Allen verbürgte freie Religionsübung, die von Stand und Geburt unabhängige Aemterfähigkeit und die Allen obliegende gemeinsame und gleiche Wehr- und Steuerpflichtigkeit, durch die Beseitigung der Frohnen und die Aufhebung der Zwischenzoll-Linie in unserer Monarchie sich erweitert und gekräftigt haben; — in Erwägung ferner, daß bei der Konzentrirung der Staatsgewalt in allen Ländern des Europäischen Festlandes die gemeinsame Behandlung der höchsten Staatsaufgaben für die Sicherheit Unserer Monarchie und die Wohlfahrt ihrer einzelnen Länder eine unabweisliche Nothwendigkeit geworden ist, — haben Wir, zur Ausgleichung der früher zwischen Unseren Königreichen und Ländern bestandenen Verschiedenheiten und behufs einer zweckmäßig geregelten Theilnahme Unserer Unterthanen an der Gesetzgebung und Verwaltung auf Grundlage der pragmatischen Sanktion und Kraft Unserer Machtvollkommenheit Nachstehendes als ein beständiges und unwiderrufliches Staatsgrundgesetz zu Unserer eigenen, so auch zur Richtschnur Unserer gesetzlichen Nachkommen in der Regierung zu beschließen und zu verordnen befunden:

I. Das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben, wird von Uns und Unseren Nachfolgern nur unter Mitwirkung der gesetzlich versammelten Landtage, beziehungsweise des Reichsrathes, ausgeübt werden, zu welchem die Landtage die von Uns festgesetzte Zahl Mitglieder zu entsenden haben.

II. Es sollen alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Unseren Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, namentlich die Gesetzgebung über das Münz-, Geld- und Creditwesen, über die Zölle und Handelssachen; ferner über die Grundsätze des Zettelbankwesens; die Gesetzgebung in Betreff der Grundsätze des Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesens; über die Art und Weise und die Ordnung der Militärpflichtigkeit in Zukunft in und mit dem Reichsrathe verhandelt und unter seiner Mitwirkung verfassungsmäßig erledigt werden, sowie die Einführung neuer Steuern und Auflagen, dann die Erhöhung der bestehenden Steuern und Gebührensätze, insbesondere die Erhöhung des Salzpreises und die Aufnahme neuer Anlehen, gemäß Unserer Entschließung vom 17. Juli 1860; deßgleichen die Konvertirung bestehender Staatsschulden und die Veräußerung, Umwandlung oder Belastung des unbeweglichen Staatseigenthumes, nur mit Zustimmung des Reichs-

rathes angeordnet werden soll; — endlich die Prüfung und Feststellung der Voranschläge der Staatsauslagen für das zukünftige Jahr, sowie die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und der Resultate der jährlichen Finanzgebahrung unter Mitwirkung des Reichsrathes zu erfolgen hat.

III. Alle anderen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in den vorhergehenden Punkten nicht enthalten sind, werden in und mit den betreffenden und zwar in den zur Ungarischen Krone gehörigen Königreichen und Ländern im Sinne ihrer früheren Verfassungen, in Unseren übrigen Königreichen und Ländern aber im Sinne und in Gemäßheit ihrer Landesordnungen verfassungsmäßig erledigt werden.

Nachdem jedoch mit Ausnahme der Länder der Ungarischen Krone auch in Betreff solcher Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht der ausschließlichen Kompetenz des gesammten Reichsrathes zukommen, seit einer langen Reihe von Jahren für Unsere übrigen Länder eine gemeinsame Behandlung und Entscheidung stattgefunden hat, behalten Wir Uns vor, auch solche Gegenstände mit verfassungsmäßiger Mitwirkung des Reichsrathes unter Zuziehung der Reichsräthe dieser Länder behandeln zu lassen.

Eine gemeinsame Behandlung kann auch stattfinden, wenn eine solche in Betreff der der Kompetenz des Reichsrathes nicht vorbehaltenen Gegenstände von dem betreffenden Landtage gewünscht und beantragt werden sollte.

IV. Dieses kaiserliche Diplom soll sofort in den Landes-Archiven Unserer Königreiche und Länder aufbewahrt, seiner Zeit in die Landesgesetze im authentischen Texte und in den Landessprachen eingetragen werden. Unsere Nachfolger haben dasselbe Diplom sogleich bei Ihrer Thronbesteigung in gleicher Weise mit Ihrer kaiserlichen Unterschrift versehen, an die einzelnen Königreiche und Länder auszufertigen, wo dasselbe in die Landesgesetze einzutragen ist.

Urkund dessen haben Wir Unsere Unterschrift beigesetzt, Unser kaiserliches Insiegel beidrücken lassen und die Aufbewahrung dieses Diploms in Unserem Haus-, Hof- und Staatsarchive anbefohlen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am 20. Oktober im Eintausend achthundert und sechzigsten, Unserer Regierung im zwölften Jahre.

Franz Joseph m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Graf Rechberg m. p. Freiherr v. Ransonnet m. p.

2.

Kaiserliches Patent und Grundgesetz vom 26. Februar 1861.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich 2c. 2c.

Nachdem Wir in Unserem zur Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie am 20. October 1860 erlassenen Diplome, auf Grundlage der pragmatischen Sanction und kraft Unserer Machtvollkommenheit, zu Unserer eigenen und so auch zur Richtschnur Unserer gesetzlichen Nachfolger in der Regierung, zu beschließen und zu verordnen gefunden haben, daß das Recht Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben nur unter Mitwirkung der Landtage, beziehungsweise des Reichsrathes ausgeübt werden wird, und in Erwägung, daß dieses Recht, um in's Werk gesetzt werden zu können, einer bestimmten Ordnung und Form der Ausübung bedarf, erklären, verordnen und verkünden Wir nach Anhörung Unseres Ministerrathes:

I. Rücksichtlich der Zusammensetzung des zur Reichsvertretung berufenen Reichsrathes und des ihm in Unserem Diplome vom 20. October 1860 vorbehaltenen Rechtes der Mitwirkung bei der Gesetzgebung, genehmigen Wir das beiliegende Gesetz über die Reichsvertretung und verleihen ihm hiemit für die Gesammtheit Unserer Königreiche und Länder die Kraft eines Staats-Grundgesetzes.

II. In Bezug auf Unsere Königreiche Ungarn, Kroatien und Slawonien, sowie auf Unser Großfürstenthum Siebenbürgen, haben Wir in Absicht auf die Wiederherstellung der früheren Landesverfassungen im Einklange mit Unserem erwähnten Diplome und innerhalb der in demselben festgesetzten Gränzen, mittelst Unserer Handschreiben vom 20. October bereits die geeigneten Verfügungen getroffen.

III. Für Unsere Königreiche: Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau;

Unsere Erzherzogthümer: Oesterreich unter der Enns, und Oesterreich ob der Enns;

Unsere Herzogthümer: Krain, Bukowina;

Unsere Markgrafschaft: Mähren;

Unser Herzogthum: Ober- und Nieder-Schlesien;

Unsere Markgrafschaft Istrien sammt den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradiska und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete; und

für das Land Vorarlberg

finden Wir, um die Rechte und Freiheiten der getreuen Stände dieser Königreiche und Länder nach den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart zu entwickeln, umzubilden, und mit den Interessen der Gesammtmonarchie in Einklang zu bringen, die beiliegenden Landesordnungen und Wahlordnungen zu genehmigen und verleihen jeder einzelnen für das betreffende Land die Kraft eines Staats=Grundgesetzes.

Jedoch kann, nachdem Wir über die staatsrechtliche Stellung Unseres Königreiches Dalmatien zu Unseren Königreichen Kroatien und Slawonien noch nicht endgiltig entschieden haben, die für Unser Königreich Dalmatien erlassene Landesordnung dermalen noch nicht vollständig in Wirksamkeit treten.

IV. Um die, mit den Patenten vom 20. Octbr. 1860 für Unsere Herzogthümer Steiermark, Kärnthen und Salzburg, dann für Unsere gefürstete Grafschaft Tirol erlassenen Statute mit jenen Bestimmungen in Einklang zu bringen, welche in den am heutigen Tage von Uns genehmigten Landesordnungen grundsätzlich aufgenommen sind; um den Landesvertretungen der Eingangserwähnten Länder jene ausgedehnteren Befugnisse zu gewähren, die Wir den Vertretern der übrigen Kronländer zu bewilligen Uns bestimmt gefunden haben; um endlich Unsere unterm 5. Jänner 1861 über das Wahlrecht erlassenen Verfügungen auch in Steiermark, Kärnthen, Salzburg und Tirol gleichmäßig zur Ausführung zu bringen: haben Wir in Erweiterung und Umänderung der bereits erlassenen Landesstatute die beiliegenden neuen Landesordnungen für Steiermark, Kärnthen, Salzburg und Tirol zu genehmigen befunden.

V. Indem Wir in Betreff Unseres lombardisch=venetianischen Königreiches Unserem Staatsminister zugleich den Auftrag ertheilen, Uns eine auf gleichen Grundsätzen ruhende Landesverfassung im geeigneten Zeitpunkte vorzulegen, übertragen Wir mittlerweile den Congregationen des Königreiches, als seiner dermal bestehenden Vertretung, das Recht, die bestimmte Zahl von Mitgliedern in den Reichsrath zu entsenden.

VI. Nachdem theils durch die vorausgängigen Grundgesetze, theils durch die wieder in's Leben gerufenen, theils durch die mittelst der neuen Grundgesetze geschaffenen Verfassungen das Fundament der staatsrechtlichen Verhältnisse Unseres Reiches festgestellt, und insbesondere die Vertretung Unserer Völker gegliedert, auch ihre Theilnahme an der Gesetzgebung und Verwaltung geordnet ist, — so verkünden Wir hiemit diesen ganzen Inbegriff von Grundgesetzen als die Verfassung Unseres Reiches, wollen und werden unter dem Schutze des Allmächtigen diese hiemit feierlich verkündeten und angelobten Normen nicht nur selbst unverbrüchlich befolgen und halten, sondern verpflichten auch Unsere Nachfolger in der Regierung sie unverbrüchlich zu befolgen, zu halten, und dieß auch bei ihrer

Thronbesteigung in dem darüber zu erlassenden Manifeste anzugeloben. Wir erklären hiemit auch den festen Entschluß, sie mit all' Unserer kaiserlichen Macht gegen jeden Angriff zu schirmen und darauf zu sehen, daß sie von Jedermann befolgt und gehalten werden.

VII. Wir befehlen, daß dieses Patent sammt den mittelst desselben verkündeten Staats-Grundgesetzen über die Reichs- und Landesvertretung in der Form kaiserlicher Diplome ausgefertigt, in Unserem Haus-, Hof- und Staatsarchive, sowie auch seiner Zeit das Grundgesetz über die Reichsvertretung nebst den für jedes Land bestimmten besonderen Grundgesetzen in den Archiven Unserer Königreiche und Länder niedergelegt und aufbewahrt werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am sechsundzwanzigsten Februar im Eintausend achthundert ein und sechzigsten, Unserer Reiche im dreizehnten Jahre.

(Folgen die Unterschriften.)

Grundgesetz über die Reichsvertretung.

§. 1. Zur Reichsvertretung ist der Reichsrath berufen.

Der Reichsrath besteht aus dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten.

§. 2. Mitglieder des Herrenhauses sind durch Geburt die großjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses.

§. 3. Erbliche Mitglieder des Herrenhauses sind die großjährigen Häupter jener inländischen, durch ausgedehnten Gutsbesitz hervorragendeu Adelsgeschlechter, denen der Kaiser die erbliche Reichsrathswürde verleiht.

§. 4. Mitglieder des Herrenhauses vermöge hoher Kirchenwürde sind alle Erzbischöfe und jene Bischöfe, welchen fürstlicher Rang zukommt.

§. 5. Der Kaiser behält sich vor, ausgezeichnete Männer, welche sich um Staat oder Kirche, Wissenschaft oder Kunst verdient gemacht haben, als Mitglieder auf Lebensdauer in das Herrenhaus zu berufen.

§. 6. In das Haus der Abgeordneten kommen durch Wahl dreihundert dreiundvierzig Mitglieder, und zwar in der für die einzelnen Königreiche und Länder auf folgende Art festgesetzten Zahl:

für das Königreich Ungarn . . . . fünfundachtzig,
„ das Königreich Böhmen . . . . vierundfünfzig,
„ das lombardisch-venetianische Königreich . . . . zwanzig,
„ das Königreich Dalmatien . . . . fünf,
„ das Königreich Kroatien und Slawonien . . . neun,
„ das Königreich Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau . . . . achtunddreißig,
„ das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns . . achtzehn,

für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns zehn,
„ das Herzogthum Salzburg . . . . drei,
„ das Herzogthum Steiermark . . . . dreizehn,
„ das Herzogthum Kärnthen . . . . fünf,
„ das Herzogthum Krain . . . . sechs,
„ das Herzogthum Bukowina . . . . fünf,
„ das Großfürstenthum Siebenbürgen . . . . . sechsundzwanzig,
„ die Markgrafschaft Mähren . . . . zweiundzwanzig,
„ das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien sechs,
„ die gefürstete Grafschaft Tirol und Vorarlberg zwölf,
„ die Markgrafschaft Istrien sammt der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete. . . . . . . sechs.

§. 7. Die für jedes Land festgesetzte Zahl der Mitglieder wird von seinem Landtage durch unmittelbare Wahl entsendet.

Die Wahl hat durch absolute Stimmenmehrheit in der Art zu geschehen, daß die nach Maßgabe der Landesordnungen auf bestimmte Gebiete, Städte, Körperschaften entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses aus den Landtagsmitgliedern derselben Gebiete, derselben Städte, derselben Körperschaften hervorgehen.

Der Kaiser behält sich vor, den Vollzug der Wahl unmittelbar durch die Gebiete, Städte und Körperschaften anzuordnen, wenn ausnahmsweise Verhältnisse eintreten, welche die Beschickung des Hauses der Abgeordneten durch einen Landtag nicht zum Vollzuge kommen lassen.

§. 8. Der Kaiser ernennt die Präsidenten und Vicepräsidenten aus den Mitgliedern jedes Hauses.

Die übrigen Functionäre hat jedes Haus selbst zu wählen.

§. 9. Der Reichsrath wird vom Kaiser alljährlich einberufen.

§. 10. Der Wirkungskreis des gesammten Reichsrathes umfaßt nach dem Art. II. des Diploms vom 20. October 1860 alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind.

Solche sind namentlich:

a) Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung der Militärpflicht beziehen;
b) alle Angelegenheiten, welche die Regelung des Geld-, Credits-, Münz- und Zettelbankwesens, die Zölle und Handelssachen, die Grundsätze des Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesens betreffen;
c) alle Angelegenheiten der Reichsfinanzen überhaupt; insbesondere die Voranschläge des Staatshaushaltes, die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und der Resultate der Finanzgebarung, die Aufnahme neuer Anleihen, die Convertirung bestehender Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung,

Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Erhöhung bestehender und die Einführung neuer Steuern, Abgaben und Gefälle.

Die Steuern, Abgaben und Gefälle werden nach den bestehenden Gesetzen eingehoben, in solange diese nicht verfassungsmäßig geändert werden.

Die Staatsschuld ist unter die Controle des Reichsrathes gestellt.

§. 11. Gegenstände der Gesetzgebung, welche allen Königreichen und Ländern, mit Ausnahme der Länder der ungarischen Krone, gemeinsam sind, gehören nach dem III. Artikel des Diploms vom 20. October 1860 zum verfassungsmäßigen Wirkungskreise des Reichsrathes ohne Zuziehung der Mitglieder aus den Ländern der ungarischen Krone.

Zu diesem engeren Reichsrathe gehören demnach, mit Ausnahme der im §. 10 aufgezählten Angelegenheiten, alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht ausdrücklich durch die Landesordnungen den einzelnen im engeren Reichsrathe vertretenen Landtagen vorbehalten sind.

Dasselbe gilt auch rücksichtlich solcher den Landtagen vorbehaltener Gegenstände in dem Falle, wenn die gemeinsame Behandlung von dem betreffenden Landtage beantragt wird.

Bei vorkommenden Zweifeln rücksichtlich der Competenz des engeren Reichsrathes in gemeinsamen Gesetzgebungsangelegenheiten gegenüber der Competenz eines einzelnen, im engeren Reichsrathe vertretenen Landtages, entscheidet auf Antrag des engeren Reichsrathes der Kaiser.

§. 12. Gesetzesvorschläge gelangen als Regierungsvorlagen an den Reichsrath.

Auch diesem steht das Recht zu, in Gegenständen seines Wirkungskreises (§§. 10 und 11) Gesetze vorzuschlagen. Zu allen solchen Gesetzen ist die Uebereinstimmung beider Häuser und die Sanction des Kaisers erforderlich.

§. 13. Wenn zur Zeit, als der Reichsrath nicht versammelt ist, in einem Gegenstande seines Wirkungskreises dringende Maßregeln getroffen werden müssen, ist das Ministerium verpflichtet, dem nächsten Reichsrathe die Gründe und Erfolge der Verfügung darzulegen.

§. 14. Zu einem giltigen Beschlusse des gesammten und beziehungsweise des engeren Reichsrathes ist in jedem Hause die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Anträge auf Aenderungen in diesem Grundgesetze erfordern in beiden Häusern eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen.

§. 15. Die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten haben von ihren Wählern keine Instructionen anzunehmen.

§. 16. Alle Mitglieder des Reichsrathes haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.

§. 17. Die Function der aus einem Lande in das Haus der Abgeordneten entsendeten Mitglieder erlischt mit dem Tage des Zusammentrittes eines neuen Landtages.

Sie können wieder in das Abgeordnetenhaus gewählt werden.

Wenn ein Mitglied mit Tod abgeht, die persönliche Fähigkeit verliert, oder dauernd verhindert ist, Mitglied des Reichsrathes zu sein, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 18. Die Vertagung des Reichsrathes, sowie die Auflösung des Hauses der Abgeordneten erfolgt über Verfügung des Kaisers. Im Falle der Auflösung wird im Sinne des §. 7 neu gewählt.

§. 19. Die Minister, Hofkanzler und Chefs der Centralstellen sind berechtiget, an allen Berathungen Theil zu nehmen, und ihre Vorlagen persönlich oder durch einen Abgeordneten zu vertreten.

Sie müssen auf Verlangen jedesmal gehört werden.

Das Recht, an der Abstimmung theilzunehmen, haben sie, in soferne sie Mitglieder eines Hauses sind.

§. 20. Die Sitzungen beider Häuser des Reichsrathes sind öffentlich.

Jedem Hause steht das Recht zu, ausnahmsweise die Oeffentlichkeit auszuschließen, wenn es vom Präsidenten oder wenigstens zehn Mitgliedern verlangt und vom Hause nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

§. 21. Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang, den wechselseitigen und den Außenverkehr beider Häuser werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

3.

Kaiserliches Patent,

womit die Auflösung des ständigen und verstärkten Reichsrathes verfügt, die Einsetzung eines Staatsrathes angeordnet und das Statut für letzteren kundgemacht wird.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich 2c. 2c.

haben nach Anhörung Unseres Ministerrathes beschlossen, wie folgt:

Erstens: Der ständige und verstärkte Reichsrath wird aufgelöst; die Bestimmungen des Patentes vom 13. April 1851, des Cabinetschreibens vom 20. August 1851 und des Patents vom 5. März 1860 werden außer Wirksamkeit gesetzt.

Zweitens: Ein Staatsrath wird eingesetzt, dessen Bestimmung, Stellung und Zusammensetzung durch das beiliegende Statut geregelt wird.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den sechsundzwanzigsten Februar im Eintausend achthundert einundsechzigsten, Unserer Reiche im dreizehnten Jahre.

(Folgen die Unterschriften).

Statut für den Staatsrath.

§. 1. Der Staatsrath besteht aus einem Präsidenten und mehreren Staatsräthen.

§. 2. Der Präsident des Staatsrathes hat den Rang eines Ministers.

Er wird den Berathungen des Ministerrathes beigezogen, ohne an der Abstimmung Theil zu nehmen.

§. 3. Der Kaiser ernennt den Staatsraths-Präsidenten und die Staatsräthe.

§. 4. Bei der Wahl der Staatsräthe wird auf ausgezeichnete Befähigung und Erfahrung in der Justiz-, Finanz-, Militär- und politischen Verwaltung, sowie auf genaue Kenntniß der Verhältnisse der einzelnen Königreiche und Länder entsprechende Rücksicht genommen.

§. 5. Der Staatsrath hat im Allgemeinen die Bestimmung, den Kaiser und sein Ministerium mit der Einsicht, den Kenntnissen und der Erfahrung seiner Mitglieder zur Erzielung fester, gereifter und übereinstimmender Grundsätze berathend zu unterstützen.

Insbesondere sind Gesetzentwürfe, welche zur Vorlage an die Vertretungen des Reiches oder einzelner Länder bestimmt sind, oder welche von der Initiative derselben ausgehend der Allerhöchsten Sanction unterbreitet werden, desgleichen wichtige normative Verordnungen in Verwaltungsangelegenheiten dem Staatsrathe zur Berathung zuzuweisen.

Der Kaiser behält sich vor, das Gutachten des Staatsrathes auch in anderen Angelegenheiten einzuholen.

Welcher Wirkungskreis dem Staatsrathe in Bezug auf die Entscheidung bei Competenzconflicten und in streitigen Angelegenheiten öffentlichen Rechts zusteht, sowie die Bestimmung der Art und Weise, wie er diese Function auszuüben hat, wird zur Ergänzung dieses Statuts durch ein besonderes Gesetz festgestellt.

§. 6. Die Aufträge zur Erstattung der Gutachten gelangen an den Staatsraths-Präsidenten entweder auf Befehl des Kaisers oder zufolge Beschlusses des Ministerrathes durch den Präsidenten des letzteren.

Der Staatsraths-Präsident ist ermächtiget, ausgezeichnete Persönlichkeiten ohne Unterschied, ob sie ein öffentliches Amt bekleiden oder nicht, den Berathungen des Staatsrathes beizuziehen, wenn ihre Kenntnisse, Einsichten oder Erfahrungen auf die gründliche Entscheidung eines Gegenstandes von Einfluß sein können.

§. 7. Der Präsident des Staatsrathes hat mit Rücksicht auf den vorigen Artikel die Geschäfte den einzelnen Mitgliedern des Staatsrathes zuzutheilen, die Theilnehmer an der Berathung zu bestimmen.

Ob ein Gutachten von dem ganzen staatsräthlichen Körper oder von einer Abtheilung desselben zu erstatten ist, hängt nach

Beschaffenheit des Gegenstandes von der Entscheidung des Präsidenten ab.

Die Gutachten des Staatsrathes sind von dessen Präsidenten unter Mitfertigung des Referenten zu unterzeichnen.

§. 8. Sowohl der Staatsrath als auch jedes einzelne Mitglied ist in Bezug auf seine Meinungen und Ansichten selbstständig und vollkommen unabhängig.

§. 9. Jeder Minister oder Chef einer Centralstelle, in dessen Wirkungskreis eine Vorlage gehört, worüber im Staatsrathe Berathung gepflogen wird, ist berechtigt, an derselben Theil zu nehmen und hat, vom Staatsraths-Präsidenten eingeladen, derselben beizuwohnen.

Er ist zu diesem Zwecke vom Staatsraths-Präsidenten gehörig in Kenntniß zu setzen. Bei der Abstimmung wird seine Meinung nicht mitgezählt.

§. 10. Der Präsident des Staatsrathes hat die Gutachten desselben zur weiteren Verfügung entweder unmittelbar an den Kaiser oder an den Präsidenten des Ministerrathes zu leiten.

§. 11. Der Präsident des Ministerrathes kann einzelne, mehrere oder alle Mitglieder des Staatsrathes zu den bezüglichen Sitzungen des Ministerrathes beiziehen.

§. 12. Die Bestimmungen über die Zahl und den Rang der Staatsräthe, über die Beeidigung und Bezüge derselben und ihres Präsidenten, über das Hilfspersonal und über die Geschäftsbehandlung bleiben einem abgesonderten Erlasse vorbehalten.

4.

Landes-Ordnung und Landtags-Wahlordnung
für das
Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns.

A. Landes-Ordnung.

Erstes Hauptstück.

Von der Landesvertretung überhaupt.

§. 1. Das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns wird in Landesangelegenheiten vom Landtage vertreten.

§. 2. Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch den Landtag selbst, oder durch den Landesausschuß ausgeübt.

§. 3. Der Landtag besteht aus fünfzig Mitgliedern, nämlich:

a) dem Bischofe von Linz, dann

b) aus neunundvierzig gewählten Abgeordneten, und zwar:

I. aus zehn Abgeordneten des großen Grundbesitzes,

II. aus zwanzig Abgeordneten der durch die Wahlordnung

bezeichneten Städte und Industrialorte und der Handels- und Gewerbekammer,

III. aus neunzehn Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns.

§. 4. Der Kaiser ernennt zur Leitung des Landtages aus dessen Mitte den Landeshauptmann und dessen Stellvertreter.

§. 5. Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, über die Vertheilung der Abgeordneten auf die zu bildenden Wahlbezirke, und über das Verfahren bei der Wahl enthält die Wahlordnung für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns.

§. 6. Die Functionsdauer des Landeshauptmannes und dessen Stellvertreters, dann der gewählten Mitglieder des Landtages (der Landtagsperiode) wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage können von den Wählern nicht widerrufen werden.

Nach Ablauf der regelmäßigen Landtagsperiode oder nach der früher erfolgten Auflösung des Landtages, sowie in den Fällen, wenn inzwischen einzelne Abgeordnete austreten, mit Tod abgehen oder die zur Wählbarkeit erforderliche Eignung verlieren, werden neue Wahlen ausgeschrieben.

Gewesene Landtagsmitglieder können wieder gewählt werden.

§. 7. Die in den Landtag gewählten Abgeordneten dürfen keine Instructionen annehmen und ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

§. 8. Der Landtag hat sich über Allerhöchste Einberufung in der Regel jährlich Einmal, und zwar in soferne vom Kaiser nicht etwas Anderes bestimmt wird, in der Landeshauptstadt Linz zu versammeln.

§. 9. Die Landtagsabgeordneten haben bei ihrem Eintritte in den Landtag dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Landeshauptmannes an Eidesstatt zu geloben.

§. 10. Der Landeshauptmann eröffnet den vom Kaiser einberufenen Landtag, er führt den Vorsitz in den Versammlungen und leitet die Verhandlungen; er schließt den Landtag nach Beendigung der Geschäfte oder über besonderen Allerhöchsten Auftrag.

Der Landtag kann vom Kaiser auch während der regelmäßigen Landtagsperiode zu jeder Zeit unter gleichzeitiger Anordnung neuer Wahlen aufgelöst werden.

§. 11. Der Landesausschuß, als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung, besteht unter dem Vorsitze des Landeshauptmannes aus sechs aus der Mitte der Landtagsversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Landeshauptmann ernennt für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter zur Leitung des Landesausschusses aus dessen Mitte.

§. 12. Ein Mitglied des Landesausschusses wird durch die von der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (§. 3, I.) gewähl-

ten Abgeordneten, Ein Mitglied durch die von der Wählerclasse der Städte und Industrialorte und der Handels- und Gewerbekammer (§. 3, II.) gewählten Abgeordneten und Ein Mitglied durch die von der Wählerclasse der Landgemeinden (§. 3, III.) gewählten Abgeordneten aus der Mitte des Landtages gewählt.

Die übrigen drei Mitglieder werden einzeln von der ganzen Landesversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Jede solche Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmenden.

Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zu Stande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Personen vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 13. Für jedes Ausschußmitglied wird nach dem Wahlmodus des vorigen Paragraphes ein Ersatzmann gewählt.

Wenn ein Ausschußmitglied, während der Landtag nicht versammelt ist, mit Tod abgeht, austritt, oder auf längere Zeit an der Besorgung der Ausschußgeschäfte verhindert ist, tritt der Ersatzmann ein, welcher zur Stellvertretung jenes Ausschußmitgliedes gewählt worden ist.

Ist der Landtag versammelt, so wird für das bleibend abgängige Ausschußmitglied eine neue Wahl vorgenommen.

§. 14. Die Functionsdauer der Mitglieder des Landesausschusses und der Ersatzmänner ist jener des Landtages, der sie gewählt hat, gleich. Sie währt jedoch nach dem Ablaufe der Landtagsperiode, sowie im Falle der Auflösung des Landtages noch so lange fort, bis aus dem neuen Landtage ein anderer Ausschuß bestellt worden ist.

Der Austritt aus dem Landtage hat das Austreten aus dem Landesausschusse zur Folge.

§. 15. Die Mitglieder des Landesausschusses sind verpflichtet, ihren Aufenthalt in Linz zu nehmen.

Sie erhalten eine jährliche Entschädigung aus Landesmitteln, deren Höhe der Landtag bestimmt.

Zweites Hauptstück.

Wirkungskreis der Landesvertretung.

I. Wirkungskreis des Landtages.

§. 16. Der Landtag ist berufen, bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nach Maßgabe der Bestimmungen des kaiserlichen Diploms vom 20. October 1860, Nr. 226 R. G. B., mitzuwirken und hat die durch §. 6 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Zahl von zehn Mitgliedern in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsenden.

Die Wahl dieser Mitglieder hat auf die im §. 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Weise zu geschehen.

Die Vertheilung der zu wählenden Mitglieder des Hauses der Abgeordneten auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften ist im Anhange zu dieser Landesordnung festgestellt.

§. 17. Gesetzesvorschläge in Landesangelegenheiten gelangen als Regierungsvorlagen an den Landtag.

Auch dem Landtage steht das Recht zu, in Landesangelegenheiten Gesetze vorzuschlagen.

Zu jedem Landesgesetze ist die Zustimmung des Landtages und die Sanction des Kaisers erforderlich.

Anträge auf Erlassung von Gesetzen, welche durch den Kaiser oder durch den Landtag abgelehnt worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

§. 18. Als Landesangelegenheiten werden erklärt:

I. Alle Ordnungen in Betreff:
  1. der Landescultur,
  2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden,
  3. der aus Landesmitteln dotirten Wohlthätigkeitsanstalten,
  4. des Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes sowohl
    a) hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande zugehörigen Vermögens, der Besteuerung für Landeszwecke und der Benützung des Landescredits, als
    b) rücksichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Landesausgaben.

II. Die näheren Anordnungen inner den Gränzen der allgemeinen Gesetze in Betreff:
  1. der Gemeindeangelegenheiten:
  2. der Kirchen- und Schulangelegenheiten;
  3. der Vorspannsleistung, dann der Verpflegung und Einquartierung des Heeres; endlich

III. die Anordnungen über sonstige, die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände, welche durch besondere Verfügungen der Landesvertretung zugewiesen werden.

§. 19. Der Landtag ist berufen:
  1. zu berathen und Anträge zu stellen
    a) über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes, und
    b) auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen;
  2. Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rathe gezogen wird.

§. 20. Der Landtag sorgt für die Erhaltung des landständischen

(Domestical=) Vermögens und des sonstigen nach seiner Entstehung oder Widmung ein Eigenthum des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns bildenden Landesvermögens, dann der aus ständischen oder Landesmitteln errichteten oder erhaltenen Fonde und Anstalten.

Landtagsbeschlüsse, welche eine Veräußerung, bleibende Belastung oder eine Verpfändung des Stammvermögens mit sich bringen, bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 21. Der Landtag verwaltet das Domesticalvermögen und das Credits= und Schuldenwesen des Landes und sorgt für die Erfüllung der dießfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen.

Er verwaltet und verwendet den Landesfond und den Grundentlastungsfond des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns, mit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieser Fonde.

§. 22. Der Landtag berathet und beschließt über die Aufbringung der zur Erfüllung seiner Wirksamkeit für Landeszwecke, für das Vermögen, die Fonde und Anstalten des Landes erforderlichen Mittel, in soferne die Einkünfte des bestehenden Stammvermögens nicht zureichen.

Er ist berechtigt, zu diesem Zweck Zuschläge zu den directen landesfürstlichen Steuern bis auf zehn Procent derselben umzulegen und einzuheben. Höhere Zuschläge zu einer directen Steuer oder sonstige Landesumlagen bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 23. Die Wirksamkeit des Landtages in Gemeindeangelegenheiten wird durch das Gemeindegesetz oder die besonderen Gemeindestatute geregelt.

§. 24. Die mitwirkende und überwachende Einflußnahme des Landtags in Steuersachen, namentlich in Betreff der Umlegung, Einhebung und Abfuhr der landesfürstlichen directen Steuern wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

§. 25. Der Landtag beschließt über die Systemisirung des Personal= und Besoldungsstandes der dem Landesausschusse beizugebenden oder für einzelne Verwaltungsobjecte zu bestellenden Beamten und Diener, er bestimmt die Art ihrer Ernennung und Disciplinarbehandlung, ihre Ruhe= und Versorgungsgenüsse und die Grundzüge der für ihre Dienstleistung zu ertheilenden Instructionen.

II. Wirkungskreis des Landesausschusses.

§. 26. Der Landesausschuß besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonde und Anstalten und leitet und überwacht die Dienstleistung der ihm untergebenen Beamten und Diener. Er hat hierüber, sowie über die Ausführung der vollziehbaren Landtagsbeschlüsse dem Landtage Rechenschaft zu geben und Anträge in Landesangelegenheiten für den Landtag über Auftrag desselben oder aus eigenem Antriebe vorzuberathen.

§. 27. Die dem Lande oder den vormaligen Ständen des Landes zustehenden Patronats= und Präsentationsrechte, das Vorschlags= oder Ernennungsrecht für Stiftplätze und Stipendien,

das der Aufnahme in ständische Anstalten und Stiftungen wird vom Landesausschusse geübt.

§. 28. Der Landesausschuß repräsentirt die Landesvertretung in allen Rechtsangelegenheiten.

Die im Namen der Landesvertretung auszustellenden Urkunden sind von dem Landeshauptmann und zwei Mitgliedern des Landesausschusses zu fertigen und mit dem Landessiegel zu versehen.

§. 29. Der Landesausschuß hat überdieß auch alle übrigen Geschäfte des bisherigen ständischen Verordneten- und Ausschuß- oder Landescollegiums zu besorgen, soweit dieselben nicht an andere Organe übergehen oder in Folge der geänderten Verhältnisse aufhören.

§. 30. Der Landesausschuß hat die nöthigen Vorbereitungen für die Abhaltung der Landtagssitzungen und die Ausmittlung, Instandhaltung und Einrichtung der für die Landesvertretung und die ihr unmittelbar unterstehenden Aemter und Organe bestimmten Räumlichkeiten zu besorgen.

§. 31. Der Landesausschuß hat die Wahlausweise der neu eintretenden Landtagsabgeordneten zu prüfen, und darüber an den Landtag zu berichten, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht.

§. 32. Die näheren Weisungen über die dem Landesausschusse zukommenden Geschäfte und über die Art ihrer Besorgung bleiben der vom Landtage zu ertheilenden Instruction, und in Betreff der Einflußnahme auf Gemeindesachen und Angelegenheiten der landesfürstlichen Steuern den besonderen Gemeinde- und Steuergesetzen vorbehalten.

Drittes Hauptstück.

Von der Geschäftsbehandlung.

§. 33. Der über ordnungsmäßige Einberufung versammelte Landtag hat die zu seinem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten in Sitzungen zu verhandeln und zu erledigen.

Die Sitzungen werden von dem Landeshauptmann angeordnet, eröffnet und geschlossen.

§. 34. Die Landtagssitzungen sind öffentlich.

Ausnahmsweise kann eine vertrauliche Sitzung gehalten werden, wenn entweder der Vorsitzende oder wenigstens fünf Mitglieder es verlangen, und nach Entfernung der Zuhörer der Landtag sich dafür entscheidet.

§. 35. Die einzelnen Berathungsgegenstände gelangen vor den Landtag:

a) entweder als Regierungsvorlagen durch den Landeshauptmann,
b) oder als Vorlagen des Landesausschusses oder eines speciellen durch Wahl aus dem Landtage und während desselben gebildeten Ausschusses,
c) oder durch Anträge einzelner Mitglieder.

Selbständige sich nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschusses beziehende Anträge einzelner Mitglieder müssen früher dem Landeshauptmann schriftlich angezeigt und vorläufig der Ausschußberathung unterzogen werden.

Anträge über Gegenstände, welche außerhalb des Geschäftskreises des Landtages liegen, sind durch den Landeshauptmann von den Berathungen auszuschließen.

§. 36. Der Landeshauptmann bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände.

Die an den Landtag gelangenden Regierungsvorlagen sind vor allen anderen Berathungsgegenständen in Verhandlung zu nehmen und zu erledigen.

§. 37. Der Statthalter des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns oder die von ihm angeordneten Commissäre haben das Recht, im Landtage zu erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen; an den Abstimmungen nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder des Landtages sind.

Wenn die Absendung von Mitgliedern der Regierungsbehörden wegen Ertheilung von Auskünften und Aufklärungen bei einzelnen Verhandlungen nothwendig oder wünschenswerth erscheint, hat sich der Landeshauptmann an die Vorstände der betreffenden Behörden zu wenden.

§. 38. Zur Beschlußfassung in dem Landtage ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesammtzahl aller Mitglieder und zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei Stimmengleichheit ist der in Berathung gezogene Antrag als verworfen anzusehen.

Zu einem Beschlusse über beantragte Aenderungen der Landesordnung ist die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

§. 39. Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich; nach Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden.

Wahlen oder Besetzungen werden durch Stimmzettel vorgenommen.

§. 40. Die vom Landtage gepflogenen Verhandlungen sind unter Zulegung der Sitzungsprotokolle im Wege des Statthalters zur Allerhöchsten Kenntniß zu bringen.

Die Art der Veröffentlichung der gepflogenen Verhandlungen bestimmt der Landtag.

§. 41. Der Landtag darf mit keiner Landesvertretung eines andern Kronlandes in Verkehr treten, auch darf derselbe keine Kundmachungen erlassen.

Deputationen dürfen in die Versammlung des Landtages nicht zugelassen, und Bittschriften dürfen vom Landtage nur dann

angenommen werden, wenn sie ihm durch ein Mitglied überreicht werden.

Die Absendung von Landtagsdeputationen an das Allerhöchste Hoflager darf nur über vorläufig erwirkte kaiserliche Genehmigung stattfinden.

§. 42. Der Landesausschuß hat die ihm überwiesenen Geschäfte in Collegialberathungen zu verhandeln und zu erledigen.

Zur Giltigkeit des Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigsten vier Ausschußmitgliedern erforderlich.

Der Landeshauptmann ist, wenn er einen Beschluß des Landesausschusses als dem öffentlichen Wohle oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufend ansieht, berechtigt und verpflichtet, die Ausführung zu sistiren und die Angelegenheiten unverzüglich der Allerhöchsten Schlußfassung im Wege des Statthalters zu unterziehen.

§. 43. Der Landesausschuß darf nur mit dem Landtage, aus dem er hervorgegangen, in Verkehr treten und nur in den ihm übertragenen Verwaltungsangelegenheiten Kundmachungen erlassen.

Deputationen dürfen vom Landesausschusse nicht angenommen werden.

B. Landtags-Wahlordnung.

I. Von den Wahlbezirken und Wahlorten.

§. 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes bildet das ganze Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns Einen Wahlbezirk. — Die Wähler haben in einem Wahlkörper zehn Abgeordnete zu wählen. — Der Wahlort ist Linz.

§. 2. Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und Industrialorte bilden die Landeshauptstadt Linz Einen Wahlbezirk, die Städte

a) Steyer, b) Wels, c) Ried je Einen Wahlbezirk;

d) Urfahr, Ottensheim, Steyeregg, Gallneukirchen, zusammen Einen Wahlbezirk;

e) Grein, Perg, Tragwein, Pregarten, Mauthhausen, St. Georgen, zusammen Einen Wahlbezirk;

f) Freistadt, Leonfelden, Ober-Neukirchen, Zwettl, Weißenbach, Königswiesen, zusammen Einen Wahlbezirk;

g) Rohrbach, Neuenfelden, Lembach, Haslach, Aigen, zusammen Einen Wahlbezirk;

h) Efferding, Aschach, Waizenkirchen, Neumarkt, Haag, Grieskirchen, zusammen Einen Wahlbezirk;

i) Vöklabruck, Vöklamarkt, Frankenmarkt, Lambach, Schwanenstadt, Mondsee, St. Georgen, zusammen Einen Wahlbezirk;

k) Gmunden, Ischl, Hallstadt, zusammen Einen Wahlbezirk;

l) Kirchdorf, Windisch-Garsten, Micheldorf, Steinbach, Grünburg, zusammen Einen Wahlbezirk;

m) Enns, Weyer, Sierning, Hall, Kremsmünster, St. Florian, Neuhofen, zusammen Einen Wahlbezirk;
n) Braunau, Mauerkirchen, Mattighofen, Altheim, zusammen Einen Wahlbezirk;
o) Schärding, Raab, Peuerbach, Engelhartszell, zusammen Einen Wahlbezirk.

§. 3. Linz, Steyer, Wels und Ried sind die Wahlorte der bezüglichen Wahlbezirke. In jedem aus mehreren Ortschaften gebildeten Wahlbezirke ist die im §. 2 bei der Festsetzung jedes Wahlbezirks zuerst angeführte Ortschaft der Wahlort dieses Wahlbezirks.

§. 4. Von den im §. 2 angeführten fünfzehn Wahlbezirken hat der Wahlbezirk der Stadt Linz drei Landtagsabgeordnete, und jeder andere Wahlbezirk Einen Abgeordneten zu wählen.

Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirks bilden Einen Wahlkörper.

§. 5. Die Handels- und Gewerbekammer in Linz hat drei Landtagsabgeordnete zu wählen.

Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner der Kammer den Wahlkörper zu bilden.

§. 6. Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke:

1. Linz (Umgebung), Ottenheim, Urfahr, zusammen Einen Wahlbezirk;

2. Grein, Pregarten, Mauthhausen, Perg, zusammen Einen Wahlbezirk;

3. Freistadt, Weißenbach, Leonfelden, zusammen Einen Wahlbezirk;

4. Rohrbach, Neufelden, Lembach, Haslach, Aigen, zusammen Einen Wahlbezirk;

5. Wells, Efferding, Grieskirchen, Waizenkirchen, Lambach, zusammen Einen Wahlbezirk;

6. Vöklabruck, Frankenmarkt, Schwanenstadt, Mondsee, zusammen Einen Wahlbezirk;

7. Gmunden, Ischl, zusammen Einen Wahlbezirk;

8. Steyer, Weyer, Kremsmünster, St. Florian, Neuhofen, Enns, zusammen Einen Wahlbezirk;

9. Kirchdorf, Grünburg, Windisch-Garsten, zusammen Einen Wahlbezirk;

10. Ried, Obernberg, Haag, zusammen Einen Wahlbezirk;

11. Schärding, Raab, Engelszell, Peuerbach, zusammen Einen Wahlbezirk;

12. Braunau, Mauerkirchen, Mattighofen, Wildshut, zusammen Einen Wahlbezirk.

§. 7. In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirke ist der Sitz des politischen Bezirksamtes des im §. 6 bei Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführten politischen Bezirkes der Wahlort.

§. 8. Die im §. 6 unter 4, 5, 6, 8, 10, 11 und 12 auf-

geführten Wahlbezirke haben je zwei, die übrigen Wahlbezirke, je Einen Abgeordneten zu wählen.

Die Wahlmänner aller in Einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach §. 2 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte und Märkte) bilden Einen Wahlkörper.

II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§. 9. Die Abgeordneten der Wählerclasse des großen Grundbesitzes sind durch directe Wahl der großjährigen, dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer jener landtäflichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) wenigstens einhundert Gulden beträgt, zu wählen.

§. 10. Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gutes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hierzu ermächtigen.

Der Besitz zweier oder mehrerer landtäflicher Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) zusammengenommen wenigstens einhundert Gulden beträgt, berechtigt ebenfalls zur Wahl.

§. 11. Für jene zur Wahl berechtigenden landtäflichen Güter, in deren Besitz eine Corporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Corporation oder Gesellschaft nach außen zu vertreten.

Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gütern befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben.

§. 12. Die Abgeordneten der im §. 2 aufgeführten Städte und Industrialorte sind durch directe Wahl aller jener, nach den besonderen Gemeindestatuten oder dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B., zur Wahl der Gemeinderepräsentanz dieser Städte und Industrialorte berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören und im dritten Wahlkörper mindestens zehn Gulden an directen Steuern entrichten;

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 13. Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen.

Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je fünfhundert Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch fünfhundert ergeben, haben,

wenn sie zweihundert fünfzig oder darüber betragen, als fünfhundert zu gelten; wenn sie weniger als zweihundert fünfzig betragen, unberücksichtigt zu entfallen.

Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als fünfhundert beträgt, wählen Einen Wahlmann.

§. 14. Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B. zur Wahl der Gemeinderepräsentanz berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden;
b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 15. Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in Einem Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausüben.

Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wählerclasse des großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben. Derselbe muß in dieser Wählerclasse wahlberechtigt sein und er darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten. Wer in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen Wählerclassen, und wer in einem Wahlbezirke der im §. 2 genannten Städte und Industrialorte wahlberechtigt ist, in keiner Landgemeinde wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclassen der Städte und Industrialorte und der Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes.

§. 16. Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher:

a) österreichischer Staatsbürger,
b) dreißig Jahre alt ist,
c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, und
d) in einer Wählerclasse des Landes, nämlich entweder in jener des großen Grundbesitzes, oder in jener der Städte und Industrialorte, oder in jener der Landgemeinden zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vorausgehenden §§. 9 bis 14 wahlberechtigt ist.

Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer.

§. 17. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind ausgeschlossen:

a) Personen, welche eines Verbrechens oder Vergehens, oder einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Uebertretung schuldig erkannt, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, oder wegen einer aus Gewinn-

sucht begangenen Uebertretung bloß aus Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen worden sind;

b) Personen, welche wegen einer der unter a) bezeichneten strafbaren Handlungen in Untersuchung gezogen worden sind, in solange diese Untersuchung dauert, und

c) Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet oder das Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, in solange die Concurs- oder Vergleichsverhandlung dauert und nach Beendigung der Verhandlung, wenn sie hieran nicht für schuldlos erkannt worden sind.

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§. 18. Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht in der Regel durch Erlässe des Statthalters, welche den Tag, an dem die Wahl der Landtagsabgeordneten in den durch diese Wahlordnung bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, daß alle nöthigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

§. 19. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte und Industrialorte und der Handels- und Gewerbekammer, und endlich die Abgeordneten des großen Grundbesitzes gewählt, und daß die Wahlen für jede der beiden ersteren Wählerclassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

§. 20. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitung und durch Plakate in allen Gemeinden des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns bekannt zu machen.

Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerclasse des großen Grundbesitzes durch die Landeszeitung, bezüglich der Wählerclassen der Städte und Industrialorte und der Landgemeinden durch Plakate in den den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§. 21. Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung einen Wahlkörper bilden, sind in eine besondere Liste einzutragen.

Die Wählerliste jedes Wahlkörpers ist von dem zu deren Anfertigung berufenen Organe in Evidenz zu erhalten und behufs der Vornahme der Wahl in zwei Parien auszufertigen.

§. 22. Die Wählerliste für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes ist vom Statthalter anzufertigen und durch Einschaltung in die Linzer Zeitung, unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist, zu verlautbaren.

Reclamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind als verspätet zurückzuweisen.

§. 23. Ueber den Grund oder Ungrund der die Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder die Weglassung von Wahlberechtigten betreffenden Reclamationen hat der Statthalter zu entscheiden, dem auch das Recht zusteht, bis zum Wahltermine Berichtigungen der Wählerliste des großen Grundbesitzes von Amtswegen vorzunehmen.

§. 24. Sobald diese Wählerliste nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reclamationen richtiggestellt ist, werden für die einzelnen Wähler Legitimationskarten ausgefertigt, welche die fortlaufende Nummer der Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Wahlberechtigten, welche im Lande Oesterreich ob der Enns wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden, die außerhalb Oesterreich ob der Enns wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die Linzer Zeitung aufzufordern.

§. 25. Die Liste der Wähler in jeder der in §. 2 angeführten Ortschaften ist von deren Gemeindevorstande mit genauer Beachtung der Bestimmungen der §§. 12 und 17 zu verfassen und von dem Vorstande der politischen Behörde, welcher die Ortschaft untersteht, nach Vergleichung mit den Wählerlisten für die Gemeinderepräsentanz unter Bestätigung der Richtigkeit mitzufertigen.

Bei Verfassung dieser Wählerlisten haben die bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten Listen der Gemeindewähler als Basis zu dienen.

§. 26. Jede nach dem vorangehenden Paragraphe zur Bestätigung der Richtigkeit der Landtagswählerlisten der Städte und Industrialorte berufene politische Behörde hat den eingetragenen Wählern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Die Wählerlisten jener Städte und Industrialorte, welche nicht der Wahlort sind, müssen dem Vorstande des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes eingesendet, und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung eingeholt werden.

§. 27. Wenn mehrere Städte und Industrialorte zu Einem Wahlbezirke vereinigt sind, hat der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes die Wählerlisten der einzelnen Städte und Industrialorte in eine Hauptliste des Wahlbezirkes zusammenzustellen und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

§. 28. Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat jede politische Bezirksbehörde für jede in ihrem Sprengel

gelegene Gemeinde (mit alleiniger Ausnahme der im §. 2 aufgeführten Städte und Industrialorte) auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten einheimischen Bevölkerung nach Vorschrift des §. 13 die Anzahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen und dem Gemeindevorstande mit der Weisung bekannt zu geben, aus den bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten Listen der Gemeindewähler das Verzeichniß der nach den Bestimmungen der §§. 14 und 17 zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder zu verfassen und vorzulegen.

§. 29. Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde hat nach Einlangen des Verzeichnisses der zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder den Tag, die Stunde und den Ort der Vornahme dieser Wahl festzusetzen, zu deren Leitung einen Abgeordneten als Wahlcommissär zu bestimmen und den Gemeindevorsteher von diesen Verfügungen rechtzeitig mit der Weisung in Kenntniß zu setzen, die wahlberechtigten Gemeindeglieder zur Vornahme der Wahl einzuladen.

§. 30. Der Wahlcommissär hat das Verzeichniß der stimmberechtigten Gemeindeglieder zu prüfen, dessen Richtigkeit, sowie die geschehene Vorladung der Wähler zu bestätigen, und das Verzeichniß der Wahlberechtigten nebst der vorbereiteten Abstimmungsliste dem Gemeindevorstande zu übergeben, welcher vereint mit dem Wahlcommissär die Wahlcommission bildet.

§. 31. Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahltage zur festgesetzten Stunde und in dem bezeichneten Versammlungsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler zu geschehen und sind dabei die Bestimmungen der nachfolgenden §§. 38, 39, 40, dann 42 bis einschließig 46 in analoge Anwendung zu bringen.

Jeder Wähler hat so viele Namen zu nennen, als Wahlmänner zu wählen sind.

Zur Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§. 47, 48 und 49 weiter vorzugehen.

§. 32. Der politische Bezirksvorsteher hat die Legalität des Wahlactes der Wahlmänner in jeder Gemeinde zu constatiren und wenn sich nicht die Nothwendigkeit einer Neuwahl, die sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen ist, ergibt, die Gewählten in die doppelt auszufertigende Liste der Wahlmänner des ganzen politischen Bezirkes einzutragen.

§. 33. Sobald durch geschehene Wahl der Wahlmänner in allen Landgemeinden des Bezirkes die Wahlliste der Wahlmänner vollständig ist, hat der politische Bezirksvorsteher den gewählten Wahlmännern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fortlaufende Nummer der Bezirksliste der Wahlmänner,

den Namen und Wohnort des Wahlmannes, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahl des Landtagsabgeordneten zu enthalten haben.

Die Listen der Wahlmänner jener Bezirke, deren Amtsort nicht zugleich Wahlort ist, sind nebst den Acten über die Wahl der Wahlmänner dem Vorstande des politischen Bezirksamtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes einzusenden und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung einzuholen.

§. 34. Der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes hat die Listen der Wahlmänner aller zu einem Wahlbezirke vereinten politischen Bezirke in eine Hauptliste der Wahlmänner des Wahlbezirkes zusammenzustellen und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

IV. Von der Vornahme der Wahl der Landtagsabgeordneten.

§. 35. Die Leitung der in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird einer Wahlcommission übertragen, welche zu bestehen hat:

1. für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes aus vier von den Wahlberechtigten und drei vom Statthalter aus der Mitte derselben ernannten Gliedern;

2. für jeden Wahlkörper in Linz und Steyer aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter, aus drei von ihm beigezogenen Gemeinderäthen und aus drei anderen vom Statthalter bestimmten Wahlberechtigten dieser Städte;

3. für jeden Wahlkörper der im §. 2 aufgeführten Städte und Industrialorte aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Wahlortes und aus vier vom Wahlcommissär ernannten Wahlberechtigten;

4. für jeden Wahlkörper der Landgemeinden aus drei vom Wahlcommissär und aus vier von den Wahlmännern selbst ernannten Gliedern des Wahlkörpers.

§. 36. Die den Wählern und beziehungsweise Wahlmännern erfolgten Legitimationskarten berechtigen zum Eintritte in das bestimmte Wahllocal und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.

§. 37. An dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte, wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Constituirung der Wahlcommission begonnen, welche den Vorsitzenden aus ihrer Mitte ernennt, und die Wählerlisten nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen übernimmt.

§. 38. Der Vorsitzende der Wahlcommission hat den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 16 und 17 der Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimmen nach freier Ueberzeugung ohne alle eigennützige Nebenrücksichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§. 39. Wenn Jemand vor dem Beginne der Abstimmung gegen die Wahlberechtigung einer in der Wählerliste aufgeführten Person Einsprache erhebt und behauptet, daß bei ihr seit der Anfertigung der Wählerlisten ein Erforderniß des Wahlrechtes weggefallen sei, so wird darüber von der Wahlcommission sogleich und ohne Zulassung eines Recurses entschieden.

§. 40. Die Abstimmung selbst beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlcommission, in soferne sie wahlberechtigt sind, ihre Stimmen abgeben.

Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlcommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen.

Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimmen abzugeben und sich deßhalb bei der Wahlcommission zu melden.

§. 41. Jeder zur Abstimmung aufgerufene Wähler hat unter Abgabe seiner Legitimationskarte mit genauer Bezeichnung jene Person zu nennen, die nach seinem Wunsche Abgeordneter zum Landtage werden soll.

Entfallen auf einem Wahlkörper zwei oder mehrere Abgeordnete, so hat jeder Wähler so viele Namen zu nennen, als Abgeordnete zu wählen sind.

§. 42. Wenn sich bei der Stimmgebung über die Identität eines Wählers Anstände ergeben, so entscheidet darüber sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung eines Recurses.

§. 43. Jede Abstimmung wird in die hiezu vorbereiteten Rubriken des zweifachen Abstimmungsverzeichnisses neben dem Namen des Wählers eingetragen.

Die Eintragung besorgt in dem einen Verzeichnisse der vom Wahlcommissär der Wahlcommission beizugebende Schriftführer und gleichzeitig ein Mitglied der Wahlcommission in dem zweiten Verzeichnisse, welches als Gegenliste die Controle der Eintragung bildet.

§. 44. Wahlstimmen, die unter Bedingungen oder mit Beifügung von Aufträgen an den zu Wählenden abgegeben werden, sind ungiltig.

Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung des Recurses.

§. 45. Die Wahl muß in der Regel im Laufe des dazu bestimmten Tages vollendet werden. Treten aber Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlcommission mit Zustimmung des Wahlcommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden. Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf ortsübliche Weise zu geschehen.

§. 46. Sobald alle anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären, das zweifache Abstimmungsverzeichniß von der Wahlcommission uud dem Wahlcommissär zu unterzeichnen und mit der Scrutinirung sogleich zu beginnen. Das Resultat der vollendeten Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission sogleich bekannt zu geben.

§. 47. Zur Giltigkeit der Wahl jedes Landtagsabgeordneten ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das Loos, welches von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehen ist.

§. 48. Kommt bei dem Abstimmungsacte für einen oder den andern zu wählenden Abgeordneten keine solche Stimmenmehrheit zu Stande, so wird ein zweites Scrutin vorgenommen, und falls auch bei diesem nicht die nöthige Mehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl geschritten.

§. 49. Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränkeu, die beim zweiten Scrutin nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten.

Jede Stimme, welche beim dritten Scrutin auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

§. 50. Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Gliedern der Wahlcommission und dem landesfürstlichen Commissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Abstimmungsverzeichnisse und Stimmzählungslisten — und bei Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden auch unter gleichzeitiger Beilegung der Wahlacten der Wahlmänner — versiegelt mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem landesfürstlichen Commissär zur Einsendung an den Statthalter übergeben.

§. 51. Der Statthalter hat nach Einsichtnahme der an ihn gelangten Wahlacten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der im §. 17 normirten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlcertificat ausfertigen und zustellen zu lassen.

Dieses Certificat berechtigt den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag, und begründet in solange die Vermuthung seiner Wahl, bis das Gegentheil erkannt ist.

§. 52. Sämmtliche Wahlacten hat der Statthalter an den Landesausschuß zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht (§. 31 der Landesordnung).

V. Schlußbestimmung.

§. 53. Während der Dauer der ersten Landtagsperiode können Anträge auf Aenderung der Bestimmungen dieser Wahlordnung durch absolute Stimmenmehrheit des nach §. 38 der Landesordnung überhaupt beschlußfähigen Landtages beschlossen werden.

Nach Ablauf der ersten sechsjährigen Landtagsperiode ist zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Aenderung der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

Anhang zur Landes-Ordnung.

I. Die Vertheilung der vom Landtage in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsendenden zehn Mitglieder auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften wird in nachfolgender Weise festgestellt.

Der Landtag hat zu wählen:

1. Aus dem nach §. 3, a) der Landesordnung zur Virilstimme berechtigten Mitgliede und aus den zehn Abgeordneten des großen Grundbesitzes, zusammen zwei Mitglieder;

2. aus den drei Abgeordneten der Landeshauptstadt Linz Ein Mitglied;

3. aus den drei Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer Ein Mitglied;

4. aus den sieben Abgeordneten der im §. 2 der Landtagswahlordnung unter a), d), e), f), g), l), m) aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

5. aus den sieben Abgeordneten der eben daselbst unter b), c), h), i), k), n), o), aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

6. aus den zehn Abgeordneten der im §. 6 der Landtagswahlordnung unter 1, 2, 3, 4, 5, 8, 9 aufgeführten Wahlbezirke zwei Mitglieder;

7. aus den neun Abgeordneten der eben dort unter 6, 7, 10, 11, 12 aufgeführten Wahlbezirke zwei Mitglieder.

II. Anträge auf Aenderungen der vorstehenden Vertheilung gehören zur Competenz des Reichsrathes und sind nach den Bestimmungen des §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zu behandeln.

5.

Das s. g. Protestantengesetz vom 8. April 1861.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich 2c. 2c., finden, in der Absicht Unseren evangelischen Unterthanen des Augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses in den nachbenannten Ländern, als: dem Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, dem Herzogthum Salzburg, dem Herzogthum Steiermark, den Herzogthümern Kärnthen und Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiet, in der gefürsteten Grafschaft Tirol und Vorarlberg, dem Königreich Böhmen, der Markgrafschaft Mähren, dem Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, den Königreichen Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator, dem Großherzogthum Krakau und dem Herzogthum Bukowina, die ihnen bereits vordem insbesondere durch Unsere Entschließung vom 26. December 1848, (R. G. B. 1849 Ergänzungsband Z. 107), sowie in Unserem Patent vom 31. Decbr. 1851 (R. G. B. Stück II. Z. 3) zuerkannte und in Unserem Diplom vom 20. Octbr. 1860 (R. G. B. 1860 Stück LIV. Z. 225) neuerdings zugesicherte principielle Gleichheit vor dem Gesetz auch hinsichtlich der Beziehungen ihrer Kirche zum Staat in unzweifelhafter Weise zu gewährleisten, und um den Grundsatz der Gleichberechtigung aller anerkannten Confessionen nach sämmtlichen Richtungen des bürgerlichen und politischen Lebens bei Unseren protestantischen Unterthanen in den vorher benannten Ländern zur thatsächlichen vollen Geltung zu bringen, nach Anhörung Unseres Ministerraths zu verordnen wie folgt:

§. 1. Die Evangelischen des Augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses sind berechtigt ihre kirchlichen Angelegenheiten selbstständig zu ordnen, zu verwalten und zu leiten.

§. 2. Die volle Freiheit des evangelischen Glaubensbekenntnisses, sowie das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung ist ihnen für immerwährende Zeiten von Uns zugesichert. Es werden daher alle früher bestandenen Beschränkungen in Absicht auf die Errichtung von Kirchen mit oder ohne Thurm und Glocken, auf die Begehung aller religiösen Feierlichkeiten, welche ihrer Glaubenslehre entsprechen, auf die Ausübung der Seelsorge, insoweit diese Beschränkungen noch in Uebung sein sollten, hiermit außer Kraft und Wirksamkeit gesetzt und für null und nichtig erklärt. Evangelische, welche keine eigene (Mutter- oder Tochter-) Gemeinde bilden, gehören zu der ihnen am nächsten liegenden Gemeinde ihres Bekenntnisses. Ferner ist den Evangelischen der Bezug und Gebrauch evangelisch-religiöser und theologischer Bücher, insbesondere der heiligen Schrift oder der Bekenntnißschriften, unverwehrt.

§. 3. Die Vertretung und Verwaltung der evangelischen Kirche, sowohl Augsburgischen als helvetischen Bekenntnisses glie-

dert sich nach den vier Abstufungen: der Pfarrgemeinde (Ortsgemeinde), des Seniorats (Bezirksgemeinde), der Superintendenz (Landesgemeinde) und der Gesammtgemeinde der evangelischen Christen des einen oder des anderen Bekenntnisses.

§. 4. Die Organe des Kirchenregiments sind: A. Für die Pfarrgemeinde, deren räumlicher Umfang den Pfarrsprengel bildet: 1) das Presbyterium, 2) die größere Gemeindevertretung. B. Für die Bezirksgemeinde, deren räumlicher Umfang den Senioratssprengel bildet: 1) der Senior, 2) die Senioratsvertretung (Bezirksversammlung). C. Für die Superintendenz, deren räumlichen Umfang die einem Superintendenten zugewiesenen Seniorats- und Pfarrsprengel bilden: 1) der Superintendent, 2) die Vertreter der Superintendenz (Superintendentialversammlung, Superintendentialconvent). D. Für die Gesammtheit sämmtlicher Superintendenzen: 1) der k. k. evangelische Oberkirchenrath (die Consistorien des Augsburgischen und des helvetischen Bekenntnisses), 2) die Generalsynode.

§. 5. Jede kirchliche Gemeinde (die der Pfarre, des Seniorats und der Superintendenz, wie die Gesammtgemeinde) ordnet und verwaltet ihre besonderen Kirchen-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsangelegenheiten und die dazu bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde durch ihre gesetzmäßigen Vertreter, insofern dadurch nicht den allgemeinen Vorschriften oder den gesetzmäßigen Anordnungen der ihr vorgesetzten Behörden entgegengehandelt wird.

§. 6. Die Evangelischen beider Bekenntnisse sind berechtigt ihre Seelsorger, Senioren und Superintendenten, dann ihre Kirchencuratoren jeder Kategorie unter Beobachtung der näher festzustellenden Modalitäten frei zu wählen.

§. 7. Der zum Superintendenten Erwählte bedarf vor der Einführung in sein Amt Unserer landesfürstlichen Bestätigung.

§. 8. Die bisher bestandenen evangelischen Consistorien beider Bekenntnisse in Wien, deren Vorsitz gemäß Unserer Entschließung vom 1. Septbr. 1859 nur von einem Mann zu führen ist, welcher einem dieser Bekenntnisse angehört, haben fortan die Bezeichnung „k. k. evangelischer Oberkirchenrath" zu führen, und haben ihren Amtssitz auch für die Zukunft in Wien. Der Vorsitzende und die Räthe des k. k. evangelischen Oberkirchenraths werden von Uns ernannt.

§. 9. Die von der Generalsynode beschlossenen Kirchengesetze bedürfen zu ihrer Gesetzeskraft Unserer landesfürstlichen Bestätigung, welche Unser Ministerium bei Uns einholen wird.

§. 10. Zum Vollzuge der in gesetzlicher Weise von evangelischen Gemeinden und kirchlichen Behörden getroffenen Verfügungen und nach ordnungsmäßigem Vorgang gefällter Erkenntnisse, sowie zur Einbringung der den Dienern und Beamten der Kirche und Schule gebührenden Einkünfte und solcher Umlagen, welche zur Erhaltung evangelischer Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten mit Genehmigung der Landesstelle auferlegt werden,

kann der Schutz und der Beistand der weltlichen Behörden in Anspruch genommen werden. Die weltlichen Behörden haben, im Falle der Verweigerung ihres Beistands, ihre Gründe dem Requirenten ohne Verzug schriftlich zuzustellen, wogegen demselben das Recht der Beschwerdeführung bei der höheren politischen Behörde im Wege der vorgesetzten Kirchenbehörde — des Seniorats, der Superintendenz und des Oberkirchenraths — zusteht.

§. 11. Es steht den Evangelischen beider Bekenntnisse frei, auf gesetzlich zuläßige Weise an jedem Ort nach eigenem Ermessen Schulen zu errichten, an dieselben mit Beachtung der gesetzlichen Vorschriften Lehrer und Professoren zu berufen, und den Umfang und die Methode des Religionsunterrichts selbst zu bestimmen. Der Unterricht in weltlichen Gegenständen ist in den evangelischen Schulen, in gleichem Maße wie es bezüglich der katholischen Schulen der Fall ist, gemäß der allgemeinen Unterrichtsgesetzgebung zu ertheilen, jedoch mit vollständiger Wahrung des confessionellen Charakters. Für den Schul- und Kirchendienst können mit Genehmigung Unseres zuständigen Ministeriums Ausländer, insbesondere Angehörige der deutschen Bundesstaaten, berufen werden.

§. 12. Die nähere Regelung des evangelischen Volksschulwesens vom kirchlichen Standpunkt bleibt der kirchlichen Gesetzgebung vorbehalten.

§. 13. Die evangelischen Glaubensgenossen können nicht verhalten werden zu Cultus- und Unterrichtszwecken oder Wohlthätigkeitsanstalten einer andern Kirche Beiträge zu leisten. Stolgebühren und ähnliche Leistungen an Geld, Naturalien und Arbeit von Seite der evangelischen an katholische Geistliche, Meßner und Schullehrer oder für Zwecke des katholischen Cultus sind und bleiben aufgehoben. Ausnahmen von dieser Befreiung treten nur ein, wenn Evangelischen die Pflichten des dinglichen Patronats obliegen, oder wenn es sich um Giebigkeiten handelt, welche grundbücherlich sichergestellt sind, oder kraft einer besondern Gemeindeverbindlichkeit auf dem Realbesitz haften, oder endlich wenn die Evangelischen freiwillig die Functionen eines nichtevangelischen Seelsorgers, oder die Dienste eines nichtevangelischen Meßners in Anspruch nehmen, oder den Unterricht einer nichtevangelischen Lehranstalt genießen, für welche Leistungen eine durch Vorschrift oder Uebung bestimmte Entlohnung zu entrichten ist.

§. 14. Für die Evangelischen beider Bekenntnisse sind bei der Regelung und Handhabung ihrer kirchlichen Angelegenheiten ohne Ausnahme lediglich und ausschließend die Grundsätze ihrer eigenen Kirche maßgebend. In Ehesachen haben vorläufig die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs über Ehehindernisse und Eheverbote in Wirksamkeit zu bleiben. Nach Feststellung des materiellen und formellen protestantischen Eherechtes, und nach Kundmachung der Uebergangsbestimmungen, welche Wir zu erlassen Uns vorbehalten, soll die Gerichtsbarkeit über Evangelische

Ehe-Angelegenheiten ausschließend von evangelisch-kirchlichen Gerichtsbehörden ausgeübt werden.

§. 15. Geistliche unterstehen in Disciplinarangelegenheiten den kirchlichen Gerichtsbehörden. Ueber weltliche Rechtssachen der Geistlichen, wie Verträge, Schulden, Erbschaften, entscheidet das weltliche Gericht. Wenn Geistliche wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen von dem weltlichen Gericht in Untersuchung gezogen werden, so liegt es diesem ob, hievon die betreffende Superintendenz ohne Verzug in Kenntniß zu setzen. Ebenso ist von dem gefällten Urtheil und den Beweggründen desselben der Superintendenz ungesäumt Mittheilung zu machen. Bei Verhaftung und Festhaltung eines Geistlichen sind jene Rücksichten zu beobachten, welche die seinem Beruf gebührende Achtung erheischt.

§. 16. Unser landesfürstliches Oberaufsichts- und Verwahrungsrecht über die evangelische Kirche wird — die Unserer eigenen Beschlußnahme vorbehaltenen Fälle ausgenommen — in höchster Instanz durch Unser Ministerium, in welchem für die evangelischen Unterrichts- und Cultusangelegenheiten eine eigene aus evangelischen Glaubensgenossen gebildete Abtheilung fortbestehen wird, nach den in diesem Patente festgestellten Grundsätzen ausgeübt werden. Die Leitung der evangelischen Schulen und die Ausübung der obersten staatlichen Aufsicht über dieselben kann nur Männern anvertraut werden, die dem einen oder dem andern evangelischen Glaubensbekenntnisse zugethan sind.

§. 17. Die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses kann in jenen Ländern, für welche dieses Patent erlassen ist, keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen. Es haben daher alle Beschränkungen oder Dispensertheilungen, welche in Absicht der Ausübung dieser Rechte durch die Evangelischen beider Bekenntnisse, sowie ihres Zutritts zu öffentlichen Aemtern in der Staatsverwaltung, bei den Gerichtsstellen, Gemeindebehörden u. s. w. bestanden haben oder vorgeschrieben waren, insoweit dieselben noch in Uebung seyn sollten, hiemit außer Kraft und Wirksamkeit zu treten. Die Nothwendigkeit einer Dispens entfällt auch bei Erlangung akademischer Grade und Würden, insoweit in letzterer Beziehung nicht stiftungsmäßige Bestimmungen im Wege stehen. Als Staatsbürger, dann als Angehörige einer politischen Gemeinde haben sie volle Berechtigung zum Mitgenuß des Gemeindevermögens und der Vortheile aller derjenigen nicht stiftungsmäßig confessionellen Anstalten der Wohlthätigkeit, der bürgerlichen und militärischen Erziehung, sowie des Volks- und wissenschaftlichen Unterrichts, welche der Staat oder das Kronland, welchem sie angehören, oder die bürgerliche Gemeinde, deren Mitglieder sie sind, ganz oder theilweise unterhält.

§. 18. Die evangelischen Kirchengemeinden (Pfarren, Seniorate und Superintendenzen) sind berechtigt Eigenthum auf jede gesetzliche Weise zu erwerben.

§. 19. Der Besitz und Genuß der für ihre Kirchen-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde ist ihnen gewährleistet. Stiftungen für evangelische Kirchen-, Schul- und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden. Streitigkeiten über die Bestimmung und Verwendung von Kirchen- Schul- und Stiftungsvermögen werden von den kirchlichen Gerichtsbehörden entschieden.

§. 20. Die Evangelischen beider Bekenntnisse werden zur Bestreitung ihrer kirchlichen Bedürfnisse, abgesehen von demjenigen was bisher schon aus Staatsmitteln für evangelische Unterrichts- und Cultuszwecke geleistet worden ist, jährliche Beiträge aus dem Staatsschatz erhalten, wie Wir dieß bereits mit Unserer Entschließung vom 11. Mai 1860 ausgesprocheu haben.

§. 21. An evangelischen Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln errichtet wurden, und gemäß Unserer Absicht künftig errichtet werden sollen, können nur Angehörige des einen oder des andern evangelischen Bekenntnisses angestellt werden.

§. 22. Evangelischen ist es gestattet, Lehranstalten des evangelischen Auslandes unter Beobachtung der allgemein gesetzlichen Vorschriften frei und ungehindert zu besuchen.

§. 23. Zur Förderung ihrer kirchlichen und Unterrichts-Zwecke können die Evangelischen, mit Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, im Inland Vereine bilden, und mit gleichartigen evangelischen Vereinen des Auslandes in Verbindung treten.

§. 24. Alle in diesem Patente nicht ausdrücklich hervorgehobenen, die staatsrechtliche Stellung der Evangelischen des Augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses in den Eingangs benannten Ländern berührenden Angelegenheiten sind nach dem Grundsatz der allen gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften zugesicherten Selbstständigkeit in Ordnung und Verwaltung ihrer confessionellen Angelegenheiten zu beurtheilen und zu behandeln, und sind alle Verordnungen und Vorschriften, welche mit diesem Grundsatze und mit den vorangelassenen Bestimmungen nicht im Einklange stehen, und deren Beschaffenheit nicht von der Art ist, daß die Möglichkeit ihrer Beseitigung erst von der Festsetzung neuer sofort im zuständigen Wege einzuleitender Bestimmungen abhängig ist, als ohne weiteres entfallen und aufgehoben zu betrachten.

§. 25. Dagegen darf bei der Ausführung dieser Bestimmungen weder Unseren Majestätsrechten, welche Wir hiedurch für immerwährende Zeiten ausdrücklich gewahrt wissen wollen, Eintrag geschehen, noch den gesetzlich anerkannten Rechten einer anderen Kirche oder Confession innerhalb ihrer eigenen Sphäre nahe getreten werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am Achten April im Eintausend Achthundert einundsechzigsten, Unserer Regierung im dreizehnten Jahre.

Franz Joseph.

II.

Preußen.

Die Hauptsammlung von 1855 und die erste Fortsetzung derselben vom Jahre 1858 hat nächst der revidirten Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 auch die dieselbe abändernden Gesetze und Verordnungen gebracht *). Die meisten derselben tragen einen reactionären Charakter zur Schau und bekunden das Streben die mißliebigsten Artikel der revidirten Verfassungsurkunde zu beseitigen. Die Verfassungsurkunde wurde in dieser Zeit, auch in Betreff der äußerlich nicht angetasteten staatsrechtlichen Prinzipien, welche namentlich der Tit. II. derselben sanctionirte, nur als ein Katalog frommer Wünsche behandelt, welche vor ihrem Uebergang in besondere Gesetze keine rechtliche Verpflichtung begründeten und neben welchen die damit in Widerspruch stehenden älteren Gesetze fortdauernd ihre Kraft behaupteten. Preußen hatte eine Constitution, aber nur zum Schein, nicht in der Wahrheit.

In diesem traurigen, jede freiere Regung des Volksgeistes ausschließenden, Zustand trat mit der definitiven Uebernahme der Regentschaft durch den Prinzen von Preußen und die bekannte Ansprache desselben an das Staatsministerium eine ebenso bedeutende als erfreuliche Aenderung ein

*) Bezüglich hierauf ist noch zu bemerken, daß die in der Declaration vom 10. Juni 1854 (Hauptsammlung Nr. 9 unter Preußen, S. 100) vorbehaltene Königliche Verordnung, durch welche die Wiederherstellung der durch die Gesetzgebung seit dem 1. Jan. 1848 verletzten, bundes- oder völkerrechtlich garantirten, Rechte der „mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen" erfolgen sollte, nebst einer Verordnung über den privilegirten Gerichtsstand am 12. Novbr. 1855 ergangen ist. Wegen ihres Zusammenhangs mit der Verfassungsurkunde und ihrer sonstigen Bedeutung sind diese Verordnungen nachträglich hier unter Nr. 2 und 3 aufgenommen.

und auch das ganze übrige Deutschland hat das Wehen des frischern Luftzugs aus Preußen empfunden. Die Verfassungsnormen blieben dieselben, aber der Geist in welchem sie angewendet wurden, war ein durchaus veränderter. Die Krisis, in welcher sich gegenwärtig der Preußische Staat zu seinem eignen und ganz Deutschlands Nachtheil nicht ohne Schuld beider Theile, der Regierung sowohl als der Volksvertretung, befindet, wird hoffentlich einer befriedigenden Lösung entgegengeführt. Preußen fordert ein starkes Königthum; stark kann es aber nur seyn, wenn es sich in Uebereinstimmung befindet mit dem zum lebendigen Bewußtsein seines verfassungsmäßigen Rechts erwachten Volke! —

Die Verfassung ändernde Gesetze sind seit 1857 gar nicht ins Leben getreten. Nur ein, die bisher bei der Bildung der Wahlbezirke für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten ausgeübte Willkühr ausschließendes, in der Verfassungs-Urkunde Art. 69 ausdrücklich vorbehaltenes, Gesetz vom 27. Juni 1860 ist seitdem ergangen. Dasselbe folgt nachstehend unter Nr. 1. Das demselben angehängte Verzeichniß der Wahlbezirke, Wahlorte und der Zahl der in den einzelnen Bezirken zu wählenden Abgeordneten durften wir von der Aufnahme in diese Sammlung ausschließen.

1.

Gesetz, die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten betreffend. Vom 27. Juni 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, gemäß Artikel 69 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Wahlbezirke, die Wahlorte und die Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden Abgeordneten für das Haus der Abgeordneten werden nach Inhalt des anliegenden Verzeichnisses hierdurch festgestellt.

§. 2. In denjenigen Wahlbezirken, bei welchen laut des anliegenden Verzeichnisses zwei Wahlorte benannt sind, findet die zunächst eintretende Wahl in dem zuerst genannten, die demnächst folgende Wahl im zweitgenannten Orte und so fortgesetzt in derselben Reihenfolge abwechselnd in dem einen und dem anderen Orte statt. In dem Wahlbezirke Schleusingen-Ziegenrück (Nr. 5.

Regierungsbezirk Erfurt) wird jedoch zweimal hintereinander im Wahlorte Schleusingen und sodann erst zum dritten Male in Ranis gewählt.

§. 3. Eine Abweichung von der laut §. 2. vorgeschriebenen Regel im Wechsel der Wahlorte oder die Bestimmung eines anderen als des in dem anliegenden Verzeichnisse genannten Wahlortes steht dem Minister des Innern, jedoch stets nur für die einzelne, zunächst bevorstehende Wahlhandlung, auch nur in dem Falle zu, wenn die Abhaltung der Wahl an dem im Verzeichniß bestimmten Orte des betreffenden Wahlbezirkes durch ansteckende Krankheiten, Unterbrechung der Verbindung mit dem Wahlorte oder durch andere unabwendbare Zufälle unausführbar wird.

Der vom Minister des Innern zu bezeichnende andere Wahlort darf niemals außerhalb des Wahlbezirkes bestimmt werden.

§. 4. Die §§. 2 und 3 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 und die Vorschrift im §. 26 desselben Gesetzes wegen Bestimmung der Wahlorte, wie die Bestimmung unter Nr. 1 §. 2 des interimistischen Wahlgesetzes für die Wahlen zur zweiten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern vom 30. April 1851 werden aufgehoben.

§. 5. Das gegenwärtige Gesetz tritt bei der ersten nach dessen Verkündigung stattfindenden Neuwahl des Hauses der Abgeordneten in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 27. Juni 1860.

(L. S.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon.

2.

Verordnung, die Wiederherstellung des privilegirten Gerichtsstandes für die mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen betreffend. Vom 12. November 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1854, die Deklaration der Verfassungs-Urkunde in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen betreffend (Gesetz-Sammlung S. 363), und vorbehaltlich der zur Ausführung desselben erforderlichen weiteren Anordnungen, was folgt:

§. 1. Der den mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen, deren Besitzungen in den Jahren 1815 und 1850 der Preußischen Monarchie einverleibt oder wiedereinverleibt wor-

den sind, und den Mitgliedern ihrer Familien durch den Art. XIV. der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 zugesicherte, durch die Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848 aufgehobene privilegirte Gerichtsstand wird hierdurch unter nachstehenden näheren Bestimmungen wiederhergestellt.

§. 2. In Betreff des Gerichtsstandes für Civilstreitigkeiten bewendet es bei den Vorschriften der §§. 14—16 einschließlich der Instruktion vom 30. Mai 1820. (Gesetz-Sammlung S. 81 ff.).

§. 3. In Betreff des Gerichtsstandes der Häupter und der Mitglieder der gedachten vormals reichsständischen Familien in peinlichen Sachen kommen hinsichtlich der Ersteren zunächst die Bestimmungen des §. 17 der Instruktion vom 30. Mai 1820 zur Anwendung.

Wählt der Angeschuldigte diesen Bestimmungen zufolge, statt des Austrägalgerichts den Gerichtsstand vor dem Obergerichte, oder handelt es sich um ein im Königlichen Dienste begangenes Vergehen oder Verbrechen, oder gehört der Angeschuldigte nicht zu den Häuptern, sondern zu den Mitgliedern einer vormals reichsständischen Familie, so ist der Gerichtsstand in peinlichen Sachen — Militairverbrechen ausgenommen — vor demjenigen Obergerichte begründet, zu dessen Bezirke das Gericht gehört, welches zur Führung der Untersuchung, abgesehen von den Bestimmungen dieser Verordnung, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften kompetent sein würde.

Das Verfahren beim Obergerichte erfolgt nach den Bestimmungen der Verordnung vom 3. Januar 1849 (Gesetz-Sammlung S. 14) und den diese Verordnung ergänzenden Vorschriften, jedoch mit der Maaßgabe, daß für das der Hauptverhandlung vorausgehende Verfahren und diese Hauptverhandlung selbst die, für das Verfahren wegen Vergehen bestehenden Vorschriften zur Anwendung kommen, ohne Unterschied, ob es sich um ein Vergehen oder ein Verbrechen handelt.

Die Entscheidung erster Instanz erfolgt von einer aus fünf, die der zweiten Instanz von einer aus sieben Mitgliedern bestehenden Abtheilung des Obergerichts.

Die im §. 17 litt. b. und c. der Instruktion vom 30. Mai 1820 hinsichtlich der Häupter der vormals reichsständischen Häuser getroffenen Anordnungen kommen auch in peinlichen Sachen der Mitglieder dieser Familien zur Anwendung.

§. 4. Hinsichtlich des Gerichtsstandes in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten sind die Vorschriften des §. 19 litt. a. — c. einschließlich der Instruction aom 30. Mai 1820 maaßgebend.

Die Aufsichts- und Beschwerde-Instanz bildet der Justizminister.

§. 5. Die Vorschriften der §§. 14—19 der Instruction vom 30. Mai 1820 werden, soweit sie nicht in dem Vorstehenden ausdrücklich aufrecht erhalten worden sind, hierdurch aufgehoben.

Ebenso treten alle bisherigen seit dem 1. Januar 1848 erlassenen Gesetze und Verordnungen, soweit sie den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen, mit Ausführung derselben außer Kraft.

§. 6. Unser Justizminister wird mit der Ausführung dieser Verordnung hierdurch beauftragt.

Derselbe hat in Folge dessen insbesondere auch die, zur Herstellung des Instanzenzuges bei den Obergerichten etwa erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 12. November 1855.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

3.

Verordnung, die Ausführung der in Folge des Gesetzes vom 10. Juni 1854 wegen Deklaration der Verfassungs-Urkunde (Gesetz-Sammlung S. 363) noch erforderlichen Maaßregeln zur Herstellung des bundesrechtlich gewährleisteten Rechtszustandes der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen betreffend. Vom 12. November 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1854, betreffend die Deklaration der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen (Gesetz-Sammlung S. 363), was folgt:

§. 1. Diejenigen, durch die Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848 verletzten, Rechte und Vorzüge, welche den mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen, deren Besitzungen Unserer Monarchie in den Jahren 1815 und 1850 einverleibt oder wieder einverleibt worden, auf Grund ihrer früheren staatsrechtlichen Stellung im Reiche und der von ihnen besessenen Landeshoheit zustehen, und namentlich durch den Artikel XIV. der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 und durch die Artikel 23 und 43 der Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815, sowie durch die spätere Bundesgesetzgebung zugesichert, und von den Betheiligten nicht durch rechtsbeständige Verträge ausdrücklich aufgegeben worden sind, werden hierdurch wiederhergestellt.

Die Ausführung dieser Wiederherstellung erfolgt nach den Bestimmungen der §§. 2 und 3.

§. 2. Die Verhandlungen Behufs Feststellung des Umfanges der hiernach, und nach den über die Stellung der einzelnen Häuser bestehenden Verträgen jedem einzelnen vormals reichsunmittelbaren Hause zustehenden Rechte und Vorzüge, ferner die Verhandlungen Behufs Regulirung der zur Herstellung des verletzten Rechtszustandes erforderlichen Maaßregeln und der etwa in Anspruch genommenen Entschädigungen, übertragen Wir hierdurch dem Oberpräsidenten, Staatsminister von Düesberg, als Unserem Kommissarius, indem Wir demnächst die Vorschläge Unseres Staatsministeriums zur Ausführung der nach dem Resultate jener Verhandlungen für erforderlich zu achtenden Maaßregeln gewärtigen.

§. 3. Unser Kommissarius hat unverzüglich mit den einzelnen Häuptern der vormals reichsunmittelbaren Häuser über das zur Ausführung seines Auftrages nothwendig werdende Verfahren sich zu einigen.

Bei eintretenden Differenzen über die Form und Grundsätze des Verfahrens behalten Wir Uns die Entscheidung nach Anhörung Unseres Staats-Ministeriums vor.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 22. November 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

III.

Bayern.

So wichtig und umfangreich auch die legislatorische Thätigkeit im Königreich Bayern, besonders im Hinblick auf die mit dem letzten Landtag vereinbarten Gesetze, welche zur Erfüllung schon alter verfassungsmäßiger Zusagen, auf der Basis des s. g. Grundlagengesetzes vom 4. Juni 1848, ergangen sind, im letzten Decennium gewesen ist, so sind doch keine die Verfassung des Königreichs Bayern ändernde, nach Vorschrift von Tit. X. §. 7 der Verfassungsurkunde errichtete, Gesetze hervorgetreten.

Schon in der ersten Fortsetzung dieser Sammlung wurde daher Bayern nur dem Namen nach in der bundesrechtlichen Reihenfolge aufgeführt. Wir glauben aber jetzt in dieser zweiten Fortsetzung eine in der Hauptsammlung hervortretende Lücke ausfüllen zu müssen, welche in der, damals unterlassenen, Aufnahme jenes in der Form von Tit. X. §. 7 der Verfassungsurkunde ergangenen Grundlagengesetzes erkannt werden möchte. Wir waren und sind freilich noch jetzt der Ansicht, daß in jenem Grundlagengesetz keine actuellen Verfassungs-Aenderungen enthalten, sondern nur Principien ausgesprochen sind, welche bei den danach in verfassungsmäßiger Form zu errichtenden Gesetzen zur Richtschnur genommen werden sollten *).

*) Vertreten und ausführlicher begründet ist diese Ansicht in meiner „Denkschrift den privilegirten Gerichtsstand der Standesherrn im Königreich Bayern in Strafsachen betreffend." Nürnberg 1858 S. 24 f. S. 47 f. und in dem „Nachtrag" zu dieser Denkschrift. Nürnberg 1860 S. 17 f., welcher die wider die „Denkschrift" erschienene Brochüre des Herrn v. Arnold, „Der Gerichtsstand der Standesherren im Königreich Bayern in Strafsachen." (Erlangen 1860) bespricht.

Insofern man aber seitdem die formale Geltung der in spätern Gesetzen enthaltenen oder daraus abgeleiteten materiellen Verfassungsänderungen, wie z. B. der angeblichen Beseitigung des privilegirten Gerichtsstandes der Standesherren in Strafsachen durch das Strafproceßgesetz vom 10. November 1848, auf die principiellen Aussprüche des s. g. Grundlagengesetzes zu stützen gesucht hat, halten wir es für nothwendig, das letztere, abgesehen von seinem allgemeinern Interesse auch in anderer Beziehung, noch nachträglich in diese Sammlung mit aufzunehmen.

Gesetz, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichts-Organisation, über das Verfahren in Civil- und Strafsachen und über das Strafrecht betreffend, v. 4. Juni 1848.

Maximilian II., von Gottes Gnaden König von Bayern &c. Wir haben nach Vernehmung Unsres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter Beobachtung der in Tit. X. §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen:

Art. 1. Die Rechtspflege soll von der Verwaltung, selbst in den untersten Behörden, gänzlich getrennt werden.

Art. 2. Der privilegirte Gerichtsstand der Standesherren, der erblichen Reichsräthe, der Adeligen, der Geistlichen, der höheren Staatsbeamten und des Fiscus soll aufhören.

Art. 3. Bei der Anordnung der Gerichte und der Festsetzung ihrer Zuständigkeit soll von folgenden Grundlagen ausgegangen werden.

Art. 4. Den untersten Gerichten werden zweckmäßige, mit der bisherigen im Allgemeinen übereinstimmende, Sprengel angewiesen werden.

Art. 5. Sie urtheilen in Civilsachen als Einzelrichter über diejenigen Streitigkeiten, welche hierzu durch die Geringfügigkeit des Streitgegenstandes, oder durch die Einfachheit des Sach- und Rechts-Verhältnisses, oder durch die Nothwendigkeit einer schleunigen Entscheidung wegen Bedrohung der öffentlichen Ordnung, oder wegen Gefahr auf dem Verzuge — geeignet sind.

Art. 6. Bei der Festsetzung dieser Zuständigkeit soll die in dem Proceß-Gesetze vom 17. November 1837 §. 1 gegebene Aufstellung der zum beschleunigten Verfahren im mündlichen Verhöre verwiesenen Streitigkeiten zum Anhaltspunkte dienen, vorbehaltlich zweckmäßiger Revision der dort aufgestellten Kategorien.

Art. 7. Diesen untersten Gerichten soll das Vormundschafts- und Hypothekenwesen belassen werden. Für die Notariatsgeschäfte sollen besondere Beamte aufgestellt werden.

Mit dem Notariats- und Proceß-Gesetze hat auch die Siegelmäßigkeit als Vorrecht aufzuhören.

Art. 8. Im Strafrecht sollen die untersten Gerichte ebenfalls als Einzelnrichter über die geringsten Straffachen urtheilen; außerdem steht ihnen in Betreff der Untersuchung über Vergehen und Verbrechen der erste Zugriff und die Aufnahme der Anzeige zu, sowie die Vollziehung der ihnen von dem Untersuchungs-Richter ertheilten Aufträge.

Art. 9. Die Bezirksgerichte sollen in Civilsachen in der Regel die erste Instanz bilden. Ausnahmen bilden die den Handels-Gerichten und die den Einzelnrichtern zugewiesenen Streitigkeiten.

Sie sind die Berufungs-Instanz für die von den Einzelnrichtern abgeurtheilten Sachen, und überwachen dieselben in den übrigen ihnen zugewiesenen Funktionen.

Art. 10. In Straffachen haben sie:

1) die Leitung der von besonders bezeichneten Mitgliedern des Gerichts (Untersuchungsrichtern) zu führenden Voruntersuchung über Verbrechen und Vergehen;
2) sie erkennen in zweiter Instanz über die von den Einzelnrichtern abgeurtheilten geringen Straffachen;
3) in erster Instanz über die Vergehen;
4) sie erkennen unter Zuziehung von Geschwornen zur Entscheidung über die Schuld, über Verbrechen und jene Vergehen, welche ihnen gesetzlich zugewiesen werden, unter dem Vorsitze eines hiezu abgeordneten Rathes des Appellationsgerichtes. Die Geschworenen dürfen nicht ursprünglich von der Regierung ernannt werden, sondern müssen aus Volkswahl hervorgegangen sein.

Art. 11. In jedem Kreise soll ein Appellationsgericht bestehen als Berufungs-Instanz für die Urtheile der Bezirksgerichte in Civilsachen und über Vergehen.

Bei Verbrechen soll die Anklage von dem Appellationsgerichte erkannt werden.

Art. 12. Der oberste Gerichtshof hat als Cassationshof die Bestimmung, daß derselbe durch Vernichtung der Civil- und Straf-Urtheile, welche eine Verletzung oder falsche Auslegung oder unrichtige Anwendung der Gesetze enthalten, die Einheit der Rechtssprechung im ganzen Reiche vermittelt.

Art. 13. Einen wesentlichen Bestandtheil der neuen Einrichtung soll die Aufstellung von besonderen Staats-Anwälten bei den sämmtlichen Collegiatgerichten bilden, zur Vermittlung der Aufsicht der Regierung auf die gesammte Rechtspflege, insbesondere zur Einwirkung auf die Beschleunigung, die Vollständigkeit und den gesetzlichen Gang der Untersuchungen, zur Durchführung der Anklagen, zur Aufrechthaltung der Disciplin und der Dienstes-Ordnung.

Die Stellung und Wirksamkeit dieser Staatsbehörde ist in solcher Art anzuordnen, daß durch dieselbe die Unabhängigkeit der Gerichte auf keine Weise gefährdet, die richterliche Thätigkeit viel-

mehr um so vollständiger und reiner auf ihrem Standpunkte befestiget wird.

Art. 14. Das Verfahren in Civilsachen soll die unmittelbare mündlich-öffentliche Verhandlung vor dem urtheilenden Gerichte zur wesentlichen Grundlage erhalten. Dieser Hauptverhandlung soll bei den Collegiatgerichten eine nach dem Bedürfniß bemessene schriftliche Einleitung vorangehen, welche die Bestimmung hat, die streitigen Punkte zwischen den Parteien festzusetzen, und dem mündlichen Vortrage eine gründliche Unterlage zu verleihen.

Art. 15. Bei der Ausführung dieses Systems soll hauptsächlich von dem auf dem deutschen linken Rheinufer bestehenden Einrichtungen, soweit sie sich durch die Erfahrung erprobt haben, ausgegangen werden.

Was das bestehende Prozeß-Recht und die neueren Prozeß-Gesetze an brauchbarem Material darbieten, soll hiebei sorgfältig benützt und auf die Beibehaltung des Bestehenden soviel als möglich Bedacht genommen werden, jedoch unbeschadet der consequenten Durchführung der Grundprinzipien, welche jenem Systeme zu Grunde liegen.

Art. 16. Das strafrechtliche Verfahren soll ebenfalls im Wesentlichen nach dem Vorbilde der auf dem linken Rheinufer bestehenden Gesetzgebung geordnet werden.

Insbesondere soll hiebei von folgenden Grundsätzen ausgegangen werden.

Art. 17. Niemand kann wegen Verbrechens oder Vergehens zu einer Strafe verurtheilt werden, außer vermöge eines nach vorgängiger Anklage gefällten Erkenntnisses.

Art. 18. Kein Straf-Erkenntniß kann anders, als nach einer vor den urtheilenden Richtern abgehaltenen mündlichen, die ganze Beweisaufnahme umfassenden Verhandlung gefällt werden.

Art. 19. Die Verhandlung über die erhobene Anklage ist bei Strafe der Nichtigkeit öffentlich mit einziger Ausnahme derjenigen Fälle, in welcher das Gericht dafür hält, daß durch die Verhandlung Aergerniß oder Verletzung des Schamgefühles entstehen werde.

Art. 20. Der Ausspruch der Geschwornen über Schuld oder Nichtschuld der Angeklagten ist in Bezug auf die Artikel 10 Ziffer 4 erwähnten Fälle ein wesentlicher Bestandtheil des Straf-Verfahrens.

Art. 21. Das neue Polizei-Strafgesetzbuch soll sich auf jene geringeren Rechts-Verletzungen erstrecken, deren Aburtheilung bisher den Polizei-Behörden zugewiesen war, und nach Artikel 8 nun auf die untersten Gerichte übertragen wird.

Art. 22. Die Richter aller Abstufungen sind inamovibel.

Sie können wider ihren Willen nur kraft rechtskräftigen Richter-Ausspruches ihrer Stelle enthoben oder versetzt werden.

Unsere Staatsminister der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weißhaupt.
Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

IV.

Sachsen.

Die Verfassungsgesetze des Königreichs Sachsen sind in der Hauptsammlung S. 158—206 mitgetheilt worden. Einen Nachtrag (das Gesetz über die Wahlen der Vertreter des Handels- und Fabrikwesens v. 7. März 1839) brachte die erste Fortsetzung S. 8—10.

Von diesen Gesetzen sind durch die im Jahre 1860 und 1861 mit den Kammern vereinbarten neuen Normen einige ganz aufgehoben, andere hinsichtlich einzelner Vorschriften abgeändert und näher bestimmt worden.

Abgeändert ist §. 6 des Gesetzes v. 5. Mai 1851 (Hauptsammlung S. 204) durch ein neues Gesetz v. 27. Novbr. 1860. Unten Nr. 1.

Abgeändert sind ferner einige Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde v. 4. Septbr. 1831 (§. 68. 71. 74. 75) durch ein Gesetz vom 19. October 1861. Unten Nr. 2.

Ganz aufgehoben ist das Wahlgesetz v. 24. Septbr. 1831 (Hauptsammlung S. 189 f. nebst dem in der ersten Fortsetzung S. 8 f. mitgetheilten Gesetze vom 7. März 1839. An die Stelle dieser älteren Wahlgesetze und anderer darauf sich beziehenden Verordnungen ist das neue Gesetz über die Wahlen der Abgeordneten beider Kammern der Ständeversammlung v. 19. Octbr. 1861 (unten Nr. 3) getreten, obwohl sich dasselbe prinzipiell von dem frühern Gesetze nicht unterscheidet, namentlich in der Zusammensetzung des ständischen Körpers nichts geändert hat.

1.

Gesetz, die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 5. Mai 1851 betreffend; vom 27. November 1860.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, §. 6 des Gesetzes vom 5. Mai 1851, eine Ergänzung und theilweise Abänderung der §§. 89, 96, 98, 102, 103, 104 und 105 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 betreffend, hierdurch aufzuheben und an dessen Stelle folgende Bestimmungen zu treffen:

§. 1. Geht die Bewilligungsfrist vor erfolgter neuer Bewilligung zu Ende, ohne daß einer der im §. 5 des Gesetzes vom 5. Mai 1851 vorgesehenen Fälle eingetreten und ohne daß von der Staatsregierung die Vorlage des Budgets gegen die Bestimmung §. 3 des vorgedachten Gesetzes verzögert worden ist, so werden die bestehenden Steuern und Abgaben, insofern sie nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden, bereits erreichten Zweck bestimmt sind, noch auf ein Jahr, vorbehältlich der Bewilligung des Ausgabebudgets, in der bisherigen Weise forterhoben.

§. 2. Diese Forterhebung darf jedoch ohne ständische Zustimmung nur dann erfolgen, wenn außer den §. 2 gedachten Voraussetzungen auch noch

a) der Landtag mindestens sieben Wochen vor Ablauf der Bewilligungsfrist einberufen und ihm alsbald nach seiner Eröffnung ein Gesetz über provisorische Forterhebung der Steuern vorgelegt, die Genehmigung dieses Gesetzes aber bis vierzehn Tage vor Ablauf der Bewilligungsfrist entweder verweigert worden oder doch nicht erfolgt ist,

oder aber

b) die Verhältnisse eine rechtzeitige Einberufung oder den Zusammentritt der Kammern durchaus unmöglich machen, welche Unmöglichkeit vor den Kammern nachträglich zu rechtfertigen ist.

§. 3. Unser Finanzministerium ist mit Ausführung dieses Gesetzes, welches als ein integrirender Theil der Verfassungsurkunde anzusehen ist und worauf die Bestimmungen von §. 152 der letzteren Anwendung leiden, beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe vollzogen und unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 27. November 1860.

(L. S.) **Johann.**

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Richard Freiherr von Friesen.

2.

Gesetz, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 betreffend; vom 19. October 1861.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen &c.

haben im Zusammenhange mit der Aenderung der auf die Wahlen der Landtagsabgeordneten bezüglichen Gesetze einige Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 für nöthig befunden, und verordnen demnach mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

I. Die im §. 68 der Verfassungsurkunde unter Nr. 4 aufgeführten Vertreter des Handels und Fabrikwesens werden um fünf vermehrt, mithin auf zehn festgestellt.

II. Um das §. 71 der Verfassungsurkunde vorgeschriebene regelmäßige Ausscheiden eines Theils der Abgeordneten in Bezug auf die erhöhte Zahl der Vertreter des Handels und Fabrikwesens (Nr. 1) zu ordnen, wird bei dem nächsten ordentlichen Landtage unter den vorher zu wählenden fünf neuen Vertretern die Loosziehung nach der im zweiten Absatze des §. 71 enthaltenen Bestimmung vorgenommen.

III. Den Mitgliedern der zweiten Kammer steht der Austritt aus letzterer frei, wenn ihnen einer der §. 66 der Verfassungsurkunde im vierten Absatze bemerkten Gründe zur Seite steht.

IV. Der §. 74 der Verfassungsurkunde wird hiermit aufgehoben und tritt an deren Stelle folgende Bestimmung:

> „Ueber die Bedingungen der Stimmberechtigung und Wählbarkeit enthält das Wahlgesetz das Weitere.
>
> Diejenigen, welchen nach demselben das Stimmrecht im Allgemeinen und ohne Unterschied der verschiedenen Ständeclassen entzogen ist, können auch nicht in Gemäßheit von §. 64 als Stellvertreter der §. 63 unter 3, 4, 6, 7 und 12 benannten Herrschaftsbesitzer, noch in einer sonstigen Eigenschaft in die erste Kammer eintreten oder ihren Sitz in derselben behalten."

V. In §. 75 der Verfassungsurkunde wird der zweite Absatz von den Worten an: „Gerichtsdirectoren und" bis zu den Worten: „für die Staatsdiener" aufgehoben *). An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

---

*) Der §. 75 der Verfassungsurkunde bestimmt, daß Staatsdiener der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde zur Annahme der Wahl bedürfen. „Die Genehmigung kann ohne erhebliche, in dem Wesen des Amts beruhende und den Ständen zur Nachricht mitzutheilende, Gründe nicht versagt werden". Der dann folgende, jetzt aufgehobene, zweite Absatz des §. 75 lautet: „Gerichtsdirectoren und gutsherrliche Beamte haben die Zustimmung ihrer Prinzipale, städtische Beamte die Zustimmung der Stadträthe einzuholen, diese kann aber nur aus denselben Ursachen verweigert werden, wie die landesherrliche Erlaubniß für die Staatsdiener".

„Diese Bestimmung leidet auch auf alle andern Beamten, auf Geistliche und Lehrer, sowie auf Militärpersonen analoge Anwendung. Städtische Beamte haben die Zustimmung der Stadträthe einzuholen, welche jedoch ebenfalls nur aus denselben Ursachen verweigert werden kann".

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 19. Oktober 1861.

(L. S.) Johann.

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

3.

Gesetz, die Wahlen der Abgeordneten beider Kammern der Ständeversammlung betreffend; vom 19. Oktober 1861.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc.

haben wegen der Wahlen der Abgeordneten beider Kammern der Ständeversammlung mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen wie folgt:

I. Von der Stimmberechtigung, Wählbarkeit und Annahme der Wahl.

A. Allgemeine Vorschriften in Betreff aller Wahlen.

§. 1. Zur Stimmberechtigung ist bei allen Wahlen der Besitz des Sächsischen Unterthanenrechts und die Erfüllung des 25sten Lebensjahres erforderlich.

§. 2. Ausgeschlossen vom Stimmrechte sind:

a) Frauenspersonen,

b) Diejenigen, welche nicht dispositionsfähig sind, ingleichen

c) welche öffentliches Almosen erhalten, so lange solches geschieht und das Almosen nicht wieder erstattet worden ist,

d) welche sich mit Abführung von Landes- oder Gemeindeabgaben länger als ein Jahr im Rückstande befinden, dafern sie an die Abentrichtung in der ortsüblichen Weise erinnert worden sind,

e) zu deren Vermögen gerichtlich oder außergerichtlich ein Schuldenwesen entstanden ist, so lange nicht ihre Gläubiger vollständige Befriedigung erhalten zu haben erklären,

f) welche von öffentlichen Aemtern, von der Advocatur und dem Notariate entsetzt oder suspendirt worden sind, letzteren Falles auf die Dauer der Suspension,

g) welche von der Communalgarde nach §. 9 Nr. 7 des Disciplinarregulativs vom 14. Mai 1851 ausgeschlossen worden sind,

h) welche zu Zuchthaus= oder Arbeitshausstrafe verurtheilt worden, oder zwangsweise in einer öffentlichen Besserungs= oder Arbeitsanstalt befindlich oder befindlich gewesen sind,

i) welche wegen solcher Vergehen, die nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten sind, vor Gericht gestanden haben, so lange nicht die Einstellung der Untersuchung oder die völlige Freisprechung der Angeschuldigten erfolgt ist; darüber, ob ein Verbrechen nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten sei, hat in Städten, wo die Städteordnung gilt, der Stadtrath unter Vernehmung mit den Stadtverordneten, auf dem Lande und in den Städten, welche die Landgemeindeordnung haben, die Ortsobrigkeit unter Vernehmung mit dem Gemeinderathe zunächst zu entscheiden,

k) welchen nach §. 74 der allgemeinen Städteordnung oder nach §. 29 sub 7 der Landgemeindeordnung vom 7ten November 1838 die Stimmberechtigung entzogen worden ist.

§. 3. Das Stimmrecht kann nicht durch Bevollmächtigte und in der Regel (vergl. §. 84) nur bei persönlichem Erscheinen ausgeübt werden.

Für juristische Personen steht jedoch deren gesetzmäßigen Vertretern, für Pfarr= und Schullehne deren Nutznießern das Stimmrecht zu, wofern dieselben den Vorbedingungen der §. 1 entsprechen und ihnen keines der §. 2 bemerkten Hindernisse entgegensteht.

Der Staatsfiscus kann ein Stimmrecht niemals ausüben. Gemeinden steht ein solches nur wegen eines außerhalb des Gemeindebezirks gelegenen Grundstücks zu.

§. 4. Zur Wählbarkeit als Abgeordneter ist bei allen Wahlen die persönliche Stimmberechtigung und die Erfüllung des 30sten Lebensjahres erforderlich. Durch das §. 3 Absatz 2 und 3 gedachte Stimmrecht kann dieselbe mit Ausnahme des Falles in §. 43 nicht begründet werden.

Dienstthuende Staatsminister, sowie solche Personen, welche in activen ausländischen Diensten stehen, sind nicht wählbar.

Unselbstständige Gewerbtreibende und Personen, welche in Gesindedienst stehen, sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

§. 5. Insoweit die Stimmberechtigung und Wählbarkeit von dem Eigenthume eines Grundstücks oder der Entrichtung eines gewissen Abgabenbetrags (Census) abhängt, ist dem Ehemanne und Vater der Grundbesitz seiner Ehefrau oder der in seiner väterlichen Gewalt befindlichen Kinder, sowie die für Ehefrau und Kinder zu entrichtende Steuer anzurechnen.

§. 6. Zweifel über die Stimmberechtigung oder Wählbarkeit werden von der Regierungsbehörde entschieden.

Der Betheiligte kann sich in dem Falle §. 2 lit. i. auf Entscheidung der betreffenden Kammer, in allen anderen Fällen auf die des Ministeriums des Innern berufen (vergl. jedoch §. 58).

Handelt es sich um Anwendung von §. 2 lit. i. gegen ein Mitglied der Kammer, so hat Letztere allein zu entscheiden.

§. 7. Ueber die Annahme der Wahl zum Abgeordneten hat sich der Erwählte binnen 3 Tagen nach erhaltener Benachrichtigung bestimmt und unbedingt zu erklären. Erfolgt eine solche Erklärung innerhalb dieser Frist nicht, so gilt die Wahl für angenommen.

Wird Jemand bei mehreren Wahlen als Abgeordneter gewählt, so ist ihm, auch wenn er früher eine Wahl bereits angenommen hat, binnen drei Tagen nach erhaltener Nachricht von der neuen Wahl die Erklärung wegen Annahme der letzteren gestattet. Unterbleibt diese Anzeige, so bewendet es bei der früher etwa bereits erfolgten Annahme einer Wahl, in Ermangelung einer solchen aber ist von der Regierung zu entscheiden, welche der Wahlen für angenommen zu achten sei.

§. 8. Eine Wahl zum Abgeordneten kann nur abgelehnt werden:

a) wegen Krankheit des Erwählten, die ihn auf *längere* Zeit zur Theilnahme an der Ständeversammlung *unfähig* macht,

b) wegen solcher häuslichen, Familien- oder Dienstverhältnisse, welche erweislich die persönliche und beständige Anwesenheit des Erwählten fordern, und

c) wegen 60jährigen Alters;

d) diejenigen, welche bereits drei ordentlichen Landtagen beigewohnt haben, sind bis nach Ablauf des nächsten ordentlichen Landtags berechtigt, eine auf sie fallende Wahl abzulehnen.

§. 9. Wird eine Wahl nach §. 8 abgelehnt, so ist allemal — und zwar wenn die Ablehnung Seiten des zum Abgeordneten Erwählten erfolgt, zugleich für dessen Stellvertreter — eine andere Wahl anzuordnen.

Das Gleiche geschieht bei jeder Erledigung der Stelle eines Abgeordneten dann, wenn der Fall vor Beginn des Landtags eintritt und die Zeit es gestattet, vor letzterem noch eine neue Wahl zu veranstalten, während entgegengesetzten Falles für den nächsten Landtag von der Regierung, oder, wenn die Kammer versammelt ist, von Letzterer, der Stellvertreter einberufen wird.

§. 10. Ueber das Vorhandensein der §. 8 unter a, c und d bemerkten Fälle entscheidet in der Regel die Regierungsbehörde. Werden aber die Gründe unter a, c, d während eines Landtags geltend gemacht, oder wird auf Verhältnisse der unter b gedachten Art Bezug genommen, so hat die betreffende Kammer zu entscheiden.

Das Gleiche gilt auch in dem Falle, wenn ein Abgeordneter

aus einem der §. 66 der Verfassungsurkunde und Nr. III. des Gesetzes, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde betreffend, vom 19. October 1861 bemerkten Gründen seinen freiwilligen Austritt aus der Kammer erklärt.

§. 11. Auf diejenigen, welche ohne eine gesetzliche Entschuldigung die Annahme einer Wahl verweigern, leiden die in §§. 8 und 15 der Landtagsordnung vom 8. October 1857 enthaltenen Vorschriften Anwendung.

B. Besondere Vorschriften für die Wahlen der einzelnen Ständeclassen.

a) Wahlen der Rittergutsbesitzer.

§. 12. Von den nach §. 63 der Verfassungsurkunde unter Nr. 13 der ersten Kammer zugehörigen 12 Abgeordneten der Rittergutsbesitzer werden
im Meißner Kreise und in der Oberlausitz je drei,
im Leipziger, Erzgebirgischen und Voigtländischen Kreise . . . . je zwei,
Abgeordnete gewählt.

§. 13. Von den §. 68 der Verfassungsurkunde unter Nr. 1 gedachten 20 ritterschaftl. Abgeordneten der zweiten Kammer sind:
im Meißner Kreise und der Oberlausitz . . . je fünf,
im Leipziger Kreise . . . . je vier,
im Erzgebirgischen u. Voigtländischen Kreise je drei
Abgeordnete zu wählen.

§. 14. Um in der Classe der Rittergutsbesitzer für beide Kammern das Wahlrecht ausüben zu können, ist neben den allgemeinen Bedingungen der Stimmberechtigung (§§. 1 und 2) das bürgerliche Eigenthum an einem Rittergute erforderlich (vergl. aber auch §§. 3 und 5).

§. 15. Der Eigenthümer mehrerer Rittergüter kann das Stimmrecht, wenn jene in einem und demselben Kreise gelegen sind, nur einmal, wenn die Güter in verschiedenen Kreisen gelegen sind, in jedem derselben ausüben.

§. 16. Auf Grund des mehreren Personen gemeinsam und ungetheilt oder nach ideellen Theilen zustehenden Eigenthums an einem Rittergute kann nur eine derselben stimmberechtigt und wählbar sein. Haben die nach §. 1 bis 4 persönlich dazu Befähigten hierüber nicht eine Vereinbarung getroffen und angezeigt, so steht dem Aeltesten unter ihnen die Stimmberechtigung und Wählbarkeit zu. Bei Gleichheit des Alters entscheidet das Loos.

§. 17. Zur Wählbarkeit ist nächst den Voraussetzungen der §. 4.

a) für die erste Kammer das ererbte oder seit mindestens drei Jahren erworbene Eigenthum an einem oder mehreren Rittergütern, die zusammen einen jährlichen Reinertrag von mindestens zweitausend Thalern gewähren,

b) für die zweite Kammer das ererbte oder seit mindestens drei Jahren erworbene Eigenthum an einem oder

mehreren Rittergütern, die zusammen mindestens sechshundert Thaler jährlichen Reinertrag geben,

erforderlich (vergl. aber §§. 5 und 16).

Das Verzeichniß der Rittergüter und die Abschätzung ihres Ertrags wird unter Theilnahme der Rittergutsbesitzer selbst auf Kreistagen oder Povinciallandtagen festgestellt.

§. 18. Bei Berechnung der in §. 17 vorgeschriebenen dreijährigen Besitzzeit ist der unmittelbar vorhergegangene Eigenthumsbesitz eines anderen Rittergutes von dem erforderlichen Ertrage mit anzurechnen.

§. 19. Wird ein Rittergut zertheilt, so ist zugleich von den Interessenten darüber Bestimmung zu treffen, bei welchem Theile die Stimmberechtigung und Wählbarkeit verbleiben soll. Bis eine gültige Vereinbarung hierüber erfolgt ist, ruht Beides. Zur Wählbarkeit kann übrigens ein solcher Rittergutstheil — abgesehen von dem etwaigen Hinzutritt eines oder mehrerer anderer Rittergüter — nur dann berechtigen, wenn er das nach §. 17 erforderliche Einkommen gewährt.

b) Wahlen der Städte.

§. 20. Diejenigen Orte, welche an der Wahl der *städtischen* Abgeordneten Theil zu nehmen berechtigt sind, finden sich in der Beilage verzeichnet.

§. 21. Die Städte Dresden und Leipzig ernennen je zwei Abgeordnete, die Stadt Chemnitz einen dergleichen.

§. 22. Die übrigen Städte werden mit Rücksicht auf ihre Lage und Verkehrsverhältnisse in 20, soweit möglich gleiche, Wahlbezirke vertheilt, von denen jeder einen Abgeordneten zu wählen hat.

§. 23. Die Abgeordneten werden durch Vermittelung von Wahlmännern gewählt.

§. 24. Das Stimmrecht steht nur denjenigen nach §§. 1, 2 und 3 dazu befähigten Ortseinwohnern zu, welche Mitglieder der Gemeinde ihres Wohnorts sind und entweder

a) das bürgerliche Eigenthum an einem Wohnhause im Orte besitzen oder

b) an Grundsteuern von ihnen eigenthümlichen städtischen Grundstücken oder an directen Personallandesabgaben oder an beiden zusammen mindestens in großen Städten drei Thaler,

in mittleren und kleinen Städten zwei Thaler

jährlich entrichten (vergl. jedoch §. 5).

Bei Personen, welche ein vom Gemeindebezirke ausgenommenes Grundstück bewohnen, ist anstatt der Gemeindemitgliedschaft nur wesentlicher Wohnsitz am Orte erforderlich.

§. 25. Auf den Fall, wenn das Eigenthum an einem städtischen Wohnhause mehreren Personen gemeinsam und ungetheilt oder nach ideellen Theilen zusteht, ist die Vorschrift in §. 16 analog,

jedoch mit der Beschränkung (§. 24) anzuwenden, daß das Stimmrecht nur durch Ortseinwohner ausgeübt werden kann. Mit dieser Beschränkung können auch die übrigen Miteigenthümer das Stimmrecht dann ausüben, wenn sie unter Zurechnung der auf ihren Antheil fallenden Grundsteuern den §. 24 unter b bemerkten Census haben.

Wegen gemeinsamen Eigenthums an einem anderen städtischen Grundstücke oder wegen gemeinsamen Gewerbebetriebs steht an sich Niemandem die Stimmberechtigung zu. Es ist jedoch jedem Miteigenthümer, beziehendlich Theilhaber, der auf seinen Antheil fallende Theil der gemeinsamen Steuern bei Berechnung des Census mit anzurechnen.

So lange etwas anderes nicht nachgewiesen ist, wird in vorgedachten Fällen angenommen, daß sämmtliche Antheile gleich sind.

§. 26. Um zum Wahlmanne wählbar zu sein, ist außer den Erfordernissen der Stimmberechtigung (§§. 24 und 25) vorauszusetzen, daß der zu Erwählende an Grundsteuern von ihm eigenthümlichen städtischen Grundstücken oder an directen Personallandesabgaben oder an beiden zusammen wenigstens zehn Thaler jährlich entrichtet (vergl. jedoch §. 5).

§. 27. Die Wählbarkeit als Abgeordneter wird außer den §§. 4, 24 und 25 bemerkten Voraussetzungen ferner dadurch bedingt, daß der zu Erwählende

a) seit drei Jahren bereits im Wahlbezirke ansässig oder eben so lange als Gemeindemitglied wesentlich wohnhaft ist, auch
b) seit eben so langer Zeit
   aa) an Grundsteuer der §. 26 bemerkten Art mindestens zehn Thaler, oder
   bb) an den §. 26 bemerkten Abgaben überhaupt in großen Städten wenigstens fünfzehn Thaler, in mittleren und kleinen Städten aber wenigstens zehn Thaler jährlich entrichtet.

Von dem Erfordernisse der unter a und b vorgeschriebenen dreijährigen Frist ist dann abzusehen, wenn der erforderliche Steuerbetrag von einem ererbten Grundstücke oder Gewerbe entrichtet wird.

Hinsichtlich der Gemeindemitgliedschaft gilt auch hier die §. 24 am Ende bemerkte Ausnahme.

§. 28. Bei dem §§. 24, 26 und 27 vorgeschriebenen Census sind die Ansätze der Steuercataster zum Grunde zu legen und ist jede Steuereinheit zu neun Pfennigen zu veranschlagen.

Auch leiden bei Berechnung der §§. 26 und 27 gedachten Steuerbeträge die Vorschriften in §. 25 Abs. 2 und 3 analoge Anwendung.

§. 29. Die Mitglieder der Stadträthe und die Stadtverordneten sind ohne Rücksicht auf Ansässigkeit oder Entrichtung eines Steuercensus stimmberechtigt und wählbar.

§. 30. Sollten in einer Stadt nach den Bestimmungen in §§. 26 und 29 nicht so viel zu Wahlmännern wählbare Personen vorhanden sein, daß auf jeden zu ernennenden Wahlmann wenigstens fünf Wählbare kommen, so ist die dazu erforderliche Zahl aus denjenigen Stimmberechtigten, welche in dem Betrage der von ihnen zu entrichtenden directen Landesabgaben dem §. 26 vorgeschriebenen Census am nächsten stehen, zu ergänzen. Zwischen Gleichbesteuerten entscheidet das Loos.

Ebenso ist, wenn in einem Wahlbezirke nicht wenigstens dreißig nach §§. 27 und 29 zu Abgeordneten Wählbare vorhanden sind, diese Zahl durch Zuziehung derjenigen zu erfüllen, welche den sonstigen Bedingungen der Wählbarkeit zu genügen vermögen, und deren Steuerentrichtung dem §. 27 unter a und b vorgeschriebenen Census am nächsten kommt.

c) Wahlen des Bauernstandes.

§. 31. Für die Wahlen des Bauernstandes werden aus den zur Classe der Rittergüter nicht gehörigen Grundstücken des flachen Landes mit Rücksicht auf ihre Lage und Verkehrsverhältnisse 25, soweit möglich gleiche, Wahlbezirke gebildet, von denen jeder einen Abgeordneten zu wählen hat.

§. 32. Die Abgeordneten werden durch Vermittelung von Wahlmännern gewählt.

§. 33. Das Stimmrecht steht nur denjenigen nach §§. 1, 2 und 3 dazu befähigten Ortseinwohnern zu, welche Mitglieder der Gemeinde ihres Wohnorts sind und entweder

a) das bürgerliche Eigenthum an einem mit Wohnsitz versehenen Grundstücke im Orte besitzen oder

b) an Grundsteuern von ihnen eigenthümlich zugehörigen Grundstücken der §. 31 bemerkten Art oder an directen Personallandesabgaben oder an beiden zusammen mindestens zwei Thaler jährlich entrichten (vergl. aber auch §. 5).

§. 34. Um zum Wahlmanne wählbar zu sein, ist außer der Stimmberechtigung (§. 33) erforderlich, daß der zu Erwählende an Grundsteuern von ihm eigenthümlichen Grundstücken der §. 31 bemerkten Art oder an directen Personallandesabgaben oder an beiden zusammen mindestens zehn Thaler jährlich entrichtet (vergl. jedoch §. 5).

Dafern aber in einer Wahlabtheilung (§. 76) hiernach nicht so viel zu Wahlmännern wählbare Personen vorhanden sein sollten, daß auf jeden zu ernennenden Wahlmann wenigstens fünf Wählbare kommen, so ist die Vorschrift in §. 30 analog anzuwenden.

§. 35. Die Wählbarkeit als Abgeordneter wird außer den §§. 4 und 33 bemerkten Voraussetzungen ferner dadurch bedingt, daß der zu Erwählende

a) seit drei Jahren bereits im Wahlbezirke ansässig und eben so lange als Gemeindemitglied wesentlich wohnhaft ist, auch

b) seit eben so langer Zeit an Grundsteuern von Grundstücken der §. 31 bezeichneten Gattung wenigstens zwanzig Thaler jährlich entrichtet.

Hinsichtlich der unter a und b gedachten dreijährigen Frist findet auch hier die §. 27 am Ende bemerkte Ausnahme Statt und §. 18 analoge Anwendung.

Sollten sich hiernach für einen Wahlbezirk nicht wenigstens fünfundsiebenzig zu Abgeordneten Wählbare ergeben, so ist die Vorschrift in §. 30 in analoge Anwendung zu bringen.

§. 36. Die in §§. 25 und 28 enthaltenen Vorschriften leiden auch bei den bäuerlichen Wahlen analoge Anwendung.

§. 37. Rittergutsbesitzer sind unter den §§. 1 bis 5 bemerkten Voraussetzungen bei bäuerlichen Wahlen ebenfalls stimmberechtigt, wenn sie im Wahlbezirke Grundstücke der §. 31 bezeichneten Art besitzen, wählbar, dafern sie von einem oder mehreren dergleichen Grundstücken den §. 34 beziehendlich §. 35 vorgeschriebenen Census entrichten.

Andere Bewohner von Ritterguts- oder überhaupt vom Gemeindebezirke ausgenommenen Grundstücken sind unter den sonstigen gesetzlichen Bedingungen (§§. 33 bis 36) auch ohne Gemeindemitgliedschaft in demjenigen Orte stimmberechtigt und wählbar, welchem das von ihnen bewohnte Grundstück angehört oder erforderlichen Falles zu diesem Zwecke überwiesen wird.

d) Wahlen der Vertreter des Handels und Fabrikwesens.

§. 38. Für die Wahlen der Vertreter des Handels und Fabrikwesens wird mit Rücksicht auf die Ausbreitung beider das Land in fünf, soweit möglich gleiche, Wahlbezirke getheilt, deren jeder zwei Abgeordnete zu wählen hat.

Es ist hierbei gestattet, die Angehörigen des Handelsstandes einerseits und die des Fabrikstandes andererseits in einem Orte an verschiedene Bezirke zu überweisen.

§. 39. Die Abgeordneten werden durch Vermittelung von Wahlmännern gewählt.

§. 40. Stimmberechtigt sind hierbei diejenigen nach §§. 1, 2 und 3 befähigten Personen, welche im Wahlbezirke unter einer öffentlich angemeldeten Firma ein Handels- oder Fabrikgeschäft betreiben und deshalb in dem Gewerbesteuercataster mit wenigstens

a) 24 Thalern in der ersten oder zweiten Unterabtheilung der Gewerbesteuer oder

b) 10 Thalern in der dritten Unterabtheilung derselben in Ansatz gebracht sind.

Der Besitz mehrerer selbstständiger Etablissements gewährt in einem und demselben Wahlbezirke nur einfache, in verschiedenen Bezirken auch mehrfache Stimmberechtigung.

§. 41. Sind bei einem Geschäfte mehrere öffentlich angezeigte Theilhaber vorhanden, so ist zunächst die Vorschrift in §. 16 analog anzuwenden.

Es können jedoch auch mehrere dieser Theilhaber das Stimmrecht dann ausüben, wenn der auf ihren Geschäftsantheil fallende Theil der gemeinsamen Gewerbesteuer die §. 40 angegebene Höhe erreicht.

Bei Berechnung dieses Theils ist der Vorschrift in §. 25, Absatz 3 nachzugehen.

§. 42. Jeder Stimmberechtigte ist auch als Wahlmann wählbar.

§. 43. Als Abgeordnete wählbar sind nur diejenigen Stimmberechtigten, welche das dreißigste Lebensjahr erfüllt, seit drei Jahren ihren wesentlichen Aufenthalt im Lande haben, auch eben so lange die §. 40 vorgeschriebenen Steuerbeträge entrichten, und denen übrigens die Vorschriften in §. 4 Absatz 2 und 3 nicht entgegenstehen.

II. Vom Wahlverfahren.

A. Allgemeine Vorschriften.

§. 44. Die Veranstaltung von Landtagswahlen wird durch das Ministerium des Innern angeordnet.

§. 45. Mit Leitung einer jeden Wahl wird von der Regierung eine Behörde oder ein besonderer Commissar beauftragt.

Die Wahlen der Rittergutsbesitzer werden durch die Vorsitzenden der Ritterschaft in den verschiedenen Kreisen, beziehendlich den Landesältesten der Oberlausitz, bei deren Behinderung durch ihre Stellvertreter, als kraft des Gesetzes bestellte Commissare, geleitet.

§. 46. Die Wahlcommissare haben nur auf die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu sehen, jeden Einflusses auf die Wahl selbst aber sich zu enthalten.

§. 47. Jede Wahl soll lediglich aus der freien Ueberzeugung der Wählenden hervorgehen. Wer auf solche durch Drohungen, falsche Vorspiegelungen, Geschenke oder Versprechungen einzuwirken suchen sollte, verliert für immer das Recht zu wählen oder gewählt zu werden. Gegen die Entscheidung der betreffenden Regierungsbehörde steht eine Berufung an die betreffende Kammer zu. Oeffentliche Beamte, welche sich Solches zu Schulden kommen lassen, haben überdieß Dienstentsetzung zu erwarten.

§. 48. Bei jeder Wahl hat der Abstimmende seine Stimme schriftlich abzugeben. Es sind aber die Personen der zu Wählenden so zu bezeichnen, daß über dieselben kein Zweifel übrig bleibt. Entgegengesetzten Falles ist die Stimme ebenso wie dann, wenn sie auf Nichtwählbare gefallen ist, insoweit ungültig.

Die abgegebenen Stimmzettel sind bei der Abgabe uneröffnet in ein verschlossenes Behältniß zu legen, auch nach der Stimmen-

zählung noch bis nach dem Erfolge der in §. 60 gedachten Prüfung sicher aufzubewahren.

§. 49. Sind auf einem Stimmzettel zu wenig oder zu viel Namen aufgeschrieben worden, so thut dieß der Gültigkeit der Abstimmung keinen Eintrag, es werden aber im zuletztgedachten Falle nur diejenigen Namen berücksichtigt, welche der Reihe nach zuerst bis zu Erfüllung der erforderlichen Anzahl aufgeschrieben sind.

§. 50. Haben an einer Wahl Nichtberechtigte Theil genommen, so bleibt dieselbe dennoch gültig, wenn der dadurch entstandene Zuwachs an Stimmen keinen Einfluß auf die zur Wahl erforderliche Stimmenzahl hatte.

§. 51. Ueber jede Wahl ist durch einen bei einer öffentlichen Behörde in Pflicht stehenden Protocollanten ein Protocoll aufzunehmen.

Die Gegenwart von Nichtstimmberechtigten ist nicht gestattet.

§. 52. Bei der Wahl der Wahlmänner entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§. 53. Bei der Wahl der Abgeordneten hat jeder Abstimmende zuvörderst an Eidesstatt anzugeloben, daß er seine Stimme nach bestem Wissen und Gewissen zum Wohle des Landes abgeben wolle, und ist sodann die Wahl jedes Abgeordneten oder Stellvertreters durch besondere Abstimmung vorzunehmen.

§. 54. Hinsichtlich der in §. 53 gedachten Wahlen ist es unerläßlich, daß von den Stimmberechtigten (Wahlmännern) nach Abzug der durch gesetzmäßige Behinderungsgründe Entschuldigten bei den Wahlen der Rittergutsbesitzer mindestens die Hälfte, bei den Wahlen der übrigen Abgeordneten mindestens zwei Drittel anwesend sind.

Ist dieß nicht der Fall, so ist ein neuer Wahltag anzuberaumen, und sind diejenigen Stimmberechtigten, welche ungeachtet vorschriftsmäßiger Einladung an dem früheren Wahltage ohne gerechtfertigte Behinderungsgründe außengeblieben waren oder durch ihre vorzeitige Entfernung die Wahl unmöglich gemacht haben, zu Erstattung des Reiseaufwandes der damals gegenwärtig Gewesenen und an der zweiten Wahl wieder Theilnehmenden, ingleichen zu Uebertragung sämmtlicher Kosten der neuen Wahl verpflichtet.

Als zuläßige Entschuldigungsgründe sind nur bescheinigte Krankheit des Stimmberechtigten oder der Seinigen und unvermeidliche Abwesenheit zu betrachten. Ueber die Statthaftigkeit der Entschuldigung entscheidet im Zweifelsfalle der Vorsitzende der Wahlversammlung.

Bei der Wahl selbst entscheidet die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, wenn dieselbe aber bei zweimaliger Abstimmung nicht erlangt wird, bei der dritten die relative Mehrheit und bei Gleichheit der Stimmenzahl das Loos.

§. 55. Zum Zwecke der Wahlen sind stets übersichtliche Listen der Stimmberechtigten sowie der Wählbaren (Wahllisten) zu halten. Dieß geschieht für die Rittergutsbesitzer durch die §. 45

bezeichneten Commissare, für alle übrigen Wahlen unter Beihülfe der Steuerbehörden in denjenigen Orten, wo die allgemeine Städteordnung eingeführt ist, durch die Stadträthe, in Städten, deren öffentliche Verfassung nach dem Gesetze, die Anwendung der Landgemeindeordnung auf kleine Städte betreffend, vom 7. November 1838 geordnet ist, sowie in den Dörfern durch die Gemeindeobrigkeit unter Zuziehung einiger Mitglieder des Gemeinderaths.

Jeder Betheiligte kann von diesen Listen, soweit sie ihn angehen, Einsicht verlangen.

§. 56. Veränderungen, welche in der Stimmberechtigung und Wählbarkeit vorkommen, sind von der Obrigkeit in den Listen nachzutragen.

Die Wahllisten sind im Juni jeden Jahres einer Revision zu unterwerfen und diejenigen, welchen im Laufe des Jahres die Stimmberechtigung oder Wählbarkeit auf Grund der Bestimmungen der §. 2 lit. d, e oder i oder der §. 47 entzogen worden ist, werden sodann davon in Kenntniß gesetzt.

§. 57. Wer seine Stimmberechtigung oder Wählbarkeit auf Grundbesitz oder Steuerentrichtung außerhalb seines Wohnorts, und, was die Rittergutsbesitzer anlangt, auf den Besitz mehrerer in verschiedenen Kreisen gelegener Rittergüter zu gründen gemeint ist, hat dieß bei den mit Führung der Wahllisten beauftragten Behörden und Commissaren anzuzeigen.

§. 58. Sofort nach erfolgter Anordnung einer Wahl sind die Wahllisten für die dabei betheiligten Orte oder Kreise zu schließen, und alle Personen, welche darin nicht eingetragen sind, können an der ausgeschriebenen Wahl Theil nehmen (vergl. jedoch §. 30, §. 34 Absatz 2 und §. 35 Absatz 3).

Etwaigen Reclamationen, welche bis dahin nicht erledigt sind, ist daher auch für diese Wahl keine weitere Folge zu geben.

Nur wenn Personen die Stimmberechtigung oder Wählbarkeit verlieren, ist dieß stets noch zu beachten. (vergl. §§. 48 und 50).

§. 59. Wird Jemand, der bereits Abgeordneter ist, zu einer anderen Abgeordnetenstelle erwählt, so ist der Vorschrift in §. 7 nachzugehen. Die Wahlversammlung kann dießfalls, ingleichen wenn ein stellvertretender Abgeordneter zum wirklichen Abgeordneten gewählt wird, oder auch wenn der Erwählte die Wahl sofort unter Bescheinigung eines der in §. 8 unter c und d angegebenen Gründe ablehnt, eventuell eine andere Wahl vornehmen.

§. 60. Das Endergebniß jeder Abgeordnetenwahl ist der Regierungsbehörde unter Beifügung der Acten anzuzeigen und von derselben zu prüfen. Ergiebt sich dabei, daß den gesetzlichen Vorschriften zuwidergehandelt worden ist, so ist wegen Aufhebung der Wahl und Anordnung einer neuen dergleichen dem Ministerium des Innern Anzeige zu erstatten.

Ist gegen die Wahl ein gesetzliches Bedenken nicht zu erheben, so wird dem ernannten Abgeordneten eine Legitimationsurkunde ausgefertigt.

§. 61. Die Stimmberechtigten und Wahlmänner erhalten — abgesehen von dem §. 54 Absatz 2 gedachten Falle — wegen des ihnen etwa erwachsenden Aufwandes keine Entschädigung.

Alle Behörden des Landes haben in Bezug auf die Landtagswahlen unentgeldlich zu expediren, unvermeidliche baare Auslagen werden ihnen aus der Staatscasse vergütet.

Dieß gilt auch von den §. 45 erwähnten Commissaren für die ritterschaftlichen Wahlen.

B. Vom Wahlverfahren bei den einzelnen Ständeclassen.

a) Wahlen der Rittergutsbesitzer.

§. 62. Die Wahl der Abgeordneten erfolgt in Kreisversammlungen und beziehendlich in Provincialversammlungen der Oberlausitz (§§. 65 und 70 der Verfassungsurkunde).

§. 63. Sofort nach Abschluß der Wahllisten (§. 55) sind dieselben der Regierungsbehörde des Kreises beziehendlich der Provinz zur Prüfung zu überreichen.

§. 64. Zur Vornahme der Wahl hat der Commissar (§. 45) durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung in der Leipziger Zeitung unter Einräumung einer von dem ersten Abdrucke an zu berechnenden Frist von mindestens 14 Tagen einzuladen.

Gleichzeitig ist an jeden einzelnen Stimmberechtigten eine besondere Einladung unter Beifügung eines Verzeichnisses der nach der Wahlliste Wählbaren zu erlassen, was auch durch die Post vermittels recommandirter Zusendung geschehen kann.

Unterlassungen in Betreff der besonderen Zusendung ziehen die Nichtigkeit der Wahl nicht nach sich.

b) Wahlen der Städte.

§. 65. Die Wahl der Wahlmänner erfolgt in jeder Stadt unter Leitung derjenigen Behörde, welcher die Führung der Wahllisten obliegt.

§. 66. Sofort nach Abschluß der Wahlliste ist diese dem Wahlcommissar zur Prüfung zu überreichen, welcher sie nach Erfolg der letzteren, soweit nöthig durch Aufnahme der zunächst am höchsten Besteuerten zu vervollständigen und sodann mit seiner Unterschrift versehen zurückzusenden oder die Entscheidung der ihm nach §. 58 Absatz 3 etwa beigehenden Bedenken zu veranlassen hat (vergl. §. 6).

§. 67. Nach Genehmigung der Wahlliste hat die Obrigkeit die Stimmberechtigten durch öffentlichen Anschlag und zweimalige Bekanntmachung in ihrem Amtsblatte unter Einräumung einer mindestens vierzehntägigen, nach §. 64 zu berechnenden Frist zur Wahl

der Wahlmänner einzuladen. Dem öffentlichen Anschlage ist eine Copie der Wahlliste beizufügen.

§. 68. Die Zahl der zu ernennenden Wahlmänner richtet sich nach der Einwohnerzahl, wie sie die letzte allgemeine Volkszählung ergeben hat. Auf je 500 Einwohner wird ein Wahlmann erwählt; beträgt die überschießende Zahl mehr als 250, so ist sie für voll zu nehmen, außerdem bleibt dieselbe unberücksichtigt.

§. 69. Jeder Stimmberechtigte hat in der Regel so viel Personen zu bezeichnen, als in der Stadt Wahlmänner zu ernennen sind.

In größeren Städten ist es jedoch gestattet, für die Abgabe der Stimmen Wahlabtheilungen zu bilden, und kann nach Befinden die Zahl der von den einzelnen Stimmberechtigten zu wählenden Personen beschränkt werden.

Auch im letztgedachten Falle werden aber die in allen Abtheilungen abgegebenen Stimmen zusammengezählt.

§. 70. Für jede Wahl (§. 65, 69) ist, wenn deren Leitung dem Stadtrathe obliegt, durch die Stadtverordneten, außerdem durch den Stadtgemeinderath ein Wahlausschuß von 3 bis 5 Stimmberechtigten zu bestellen, welcher aufzufordern ist, der Abstimmung und Stimmenzählung beizuwohnen.

Die letztere kann auch ganz oder theilweis dem Wahlausschusse übertragen werden.

Die über die Abstimmung und Stimmenzählung aufzunehmenden Protocolle sind von den dabei anwesenden Ausschußmitgliedern mit zu unterschreiben.

§. 71. Der Wahlcommissar hat die Wahlmännerwahlen zu prüfen, und soweit dieselben nicht als gesetzmäßig anzuerkennen sind, neue Wahlen anzuordnen.

§. 72. Nach erfolgter Wahl sämmtlicher Wahlmänner hat der Commissar dieselben mittels schriftlicher Aufforderung unter Hinweis auf die Bestimmung in §. 54 zur Abgeordnetenwahl einzuladen und zugleich jedem eine Liste der Wahlmänner sowie der nach den Wahllisten Wählbaren zuzufertigen.

Zwischen dem Tage der Behändigung dieser Ladung und dem Wahltage müssen mindestens 8 Tage inneliegen.

Zugleich ist der Wahltag in einem oder mehreren öffentlichen Blättern, welche im Wahlbezirke verbreitet sind, bekannt zu machen.

§. 73. Der Commissar hat aus den Stadträthen und Gemeindevertretern des Bezirks mindestens drei Mitglieder bei der Wahl zuzuziehen, welchen hierbei die Rechte des §. 70 gedachten Wahlausschusses zustehen.

§. 74. Wenn sich zufolge des Ablebens oder des nach §. 71 lit. a und b der Verfassungsurkunde, sowie nach Nr. III. des Gesetzes, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde betreffend, vom 19. October 1861 erfolgten Ausscheidens einzelner Abgeordneter vor Ablauf der im Eingange der angezogenen §. 71 bemerkten Wahlperiode außerordentliche Wahlen nöthig machen, so sind diese

in denjenigen Bezirken, in welchen noch drei Viertel der bei der letztvorhergegangenen Wahl ernannten Wahlmänner vorhanden sind, durch diese Wahlmänner vorzunehmen. In Bezirken, wo mehr als ein Viertel der Wahlmänner ausgefallen ist, ist eine völlig neue Wahl anzuordnen.

Wird durch Ablehnung der Wahl (§. 8) oder sonst in der Zeit von einer Wahl bis zum Ende des nächsten Landtags eine anderweite Wahl erforderlich, so wird derselben die vorige Liste der Wählbaren (§. 72) mit den nach §. 58 Absatz 3 etwa nöthigen Abänderungen zum Grunde gelegt.

Abgesehen von den vorgedachten Fällen erledigen sich die Eigenschaft der Wahlmänner und deren Rechte mit der Wahl des Abgeordneten, und ist denselben nach letzterer keine Versammlung weiter gestattet.

c) Wahlen des Bauernstandes.

§. 75. Auf je 500 Einwohner, nach der letzten allgemeinen Volkszählung gerechnet, wird ein Wahlmann gewählt.

§. 76. Zum Zwecke dieser Wahl ist der Bezirk von dem Commissar in angemessene Wahlabtheilungen einzutheilen, wobei kleinere Gemeinden unter sich oder mit größeren verbunden werden können.

Wenn in einer Abtheilung die Einwohnerzahl durch 500 nicht theilbar ist, so wird nach der Vorschrift in §. 68 verfahren.

§. 77. Die Leitung der Wahl liegt in jeder Abtheilung der Gemeindeobrigkeit ob. Sind in der Abtheilung verschiedene Obrigkeiten vorhanden, so hat der Commissar eine derselben mit der Wahlleitung zu beauftragen.

§. 78. Für jede Wahlabtheilung hat die Obrigkeit die Bildung eines Wahlausschusses von 3 bis 5 Personen aus Mitgliedern der Gemeinderäthe zu veranlassen, von welchem gleichfalls die Bestimmungen im §. 70 gelten.

§. 79. Im Uebrigen leiden auch auf die bäuerlichen Wahlen die Vorschriften §§. 66, 67, 71 bis 74 mit folgenden Abweichungen Anwendung:

a) die Rücksendung der genehmigten Wahllisten (§. 66) geschieht an die §. 77 bezeichnete Obrigkeit, welche, wenn die Wahlabtheilung aus mehreren Orten zusammengesetzt ist, aus deren Wahllisten die Liste für die Abtheilung zusammenstellt;

b) die im zweiten Absatze von §. 72 angegebene achttägige Frist ist auf 14 Tage zu verlängern;

c) der §. 73 gedachte Wahlausschuß ist aus Gemeinderathsmitgliedern des Bezirks zu wählen.

d) Wahlen der Vertreter des Handels und Fabrikwesens.

§. 80. Sofort nach Abschluß der Wahllisten sind dieselben dem Wahlcommissar zur Prüfung zu überreichen, welcher zunächst die Entscheidung der ihm nach §§. 6, 58 Absatz 3 etwa beigehenden Zweifel zu veranlassen hat, dann aber die Bezirkswahlliste zusammenstellt.

§. 81. In jedem Wahlbezirke sind zunächst 18 bis 24 Wahlmänner zu ernennen. Innerhalb der nurbemerkten Grenze wird die Zahl derselben von dem Commissar nach der Anzahl der vorhandenen Stimmberechtigten bestimmt.

§. 82. Jeder Wahlbezirk kann von dem Commissar in Wahlabtheilungen getheilt werden, in welchen von den Stimmberechtigten aus ihrer Mitte eine von dem Commissar nach dem §. 81 angegebenen Verhältnisse zu bestimmende Anzahl von Wahlmännern zu ernennen ist.

Die Leitung dieser Wahl kann der Commissar einer Obrigkeit in der Wahlabtheilung übertragen.

§. 83. Die Stimmberechtigten werden zur Ernennung der Wahlmänner durch zweimalige Bekanntmachung in der Leipziger Zeitung, ingleichen durch schriftliche Aufforderung eingeladen, die ihnen unter Beifügung eines Abdrucks der Wahlliste durch die Post recommandirt übersendet werden kann.

In dieser Ladung ist für die Abstimmung ein Schlußtermin festzusetzen, welcher, von Absendung der Ladung oder bei deren persönlicher Behändigung von letzterer ab gerechnet, eine Frist von mindestens 14 Tagen umfassen muß.

§. 84. Die Abgabe der Stimmen erfolgt bei dem mit Leitung der Wahl beauftragten Beamten (vergl. §. 82 Absatz 2) durch verschlossene Stimmzettel, welche von den Abstimmenden persönlich zu überreichen oder durch die Post mittelst eigenhändig vollzogener und recommandirter Schreiben zu übersenden sind.

§. 85. Nach Ablauf des Schlußtermins für die Abstimmung hat der mit Leitung der Wahl beauftragte Beamte aus Gemeindevertretern und Stimmberechtigten einen Wahlausschuß von 3 bis 5 Personen zu bilden, welcher aufzufordern ist, der Stimmenzählung beizuwohnen, und auf den übrigens §. 70 Absatz 2 und 3 Anwendung leidet.

§ 86. Im Uebrigen gelten auch für die Wahlen der Vertreter des Handels und Fabrikwesens die Vorschriften §§. 71 bis 74, jedoch mit folgenden Abweichungen:

a) die Behändigung der §. 72 vorgeschriebenen Einladung kann nach §. 83 erfolgen,

b) der §. 73 gedachte Wahlausschuß ist nach der Bestimmung in §. 85 zusammenzusetzen.

Schlußbestimmung.

§. 87. Gegenwärtiges Gesetz tritt für alle künftig anzuordnenden Neuwahlen sofort in Wirksamkeit, dagegen bewendet es hinsichtlich der gegenwärtig der zweiten Kammer angehörigen Abgeordneten, auch wenn an ihrer Wählbarkeit durch die Bestimmungen dieses Gesetzes, beziehendlich in der Zusammensetzung des Wahlbezirks, in welchem sie gewählt worden, eine Aenderung eintreten sollte, bei der Bestimmung in §. 71 der Verfassungsurkunde.

§. 88. Die auf die Wahlen der Landtagsabgeordneten bezüglichen Gesetze vom 24. September 1831, vom 4. Januar und 1. November 1834, und vom 7. März 1839, sammt den zu deren Ausführung erlassenen Verordnungen mit Ausnahme der Bekanntmachung vom 8. Mai 1847 werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Ministerium des Innern beauftragt wird, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 19. October 1861.

(L. S.) **Johann.**

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Verzeichniß der Städte.

Adorf, Altenberg, Annaberg, Aue, Auerbch, Bärenstein, Bautzen, Berggießhübel, Bernstadt, Bischofswerda, Borna, Brand, Brandis, Buchholz, Burgstädt, Callnberg, Camenz, Chemnitz, Crimmitschau, Dahlen, Dippoldiswalde, Döbeln, Dohna, Dresden, Ehrenfriedersdorf, Eibenstock, Elsterberg, Elstra, Elterlein, Ernstthal, Falkenstein, Frankenberg, Frauenstein, Freiberg, Frohburg, Geier, Geißing, Geithain, Geringswalde, Glashütte, Glauchau, Gottleuba, Grimma, Groitzsch, Großenhain, Grünhain, Hartha, Hartenstein, Hainichen, Hohnstein (im Meißner Kreise), Hohenstein (im Erzgebirge), Johanngeorgenstadt, Jöhstadt, Kirchberg, Königsbrück, Königstein, Kohren, Kolditz, Lauenstein, Lausigk, Leipzig, Leisnig, Lengefeld (im Erzgebirge), Lengenfeld (im Voigtlande), Lichtenstein, Liebstadt, Löbau, Lösnitz, Lommatzsch, Lunzenau, Marienberg, Markneukirchen, Markranstädt, Meißen, Meerane, Mittweida, Mügeln, Mühltroff, Mutzschen, Mylau, Naunhof, Nerchau, Netzschkau, Neusalza, Neustadt b. Stolpen, Neustädtel, Nossen, Oberwiesenthal, Oederan, Oelsnitz, Oschatz, Ostritz, Pausa, Pegau, Penig, Pirna, Plauen, Pulsnitz, Rabenau, Radeberg, Radeburg, Regis, Reichenbach, Riesa, Rochlitz, Rötha, Roßwein, Schandau, Scheibenberg, Schellenberg, Schirgiswalde, Schlettau, Schneeberg, Schöneck, Schwarzenberg, Sebnitz; Sayda, Siebenlehn, Stollberg, Stolpen, Strehla, Taucha, Tharandt, Thum, Trebsen, Treuen, Unterwiesenthal, Waldenburg, Waldheim, Weißenberg, Wehlen, Werdau, Wildenfels, Wilsdruff, Wolkenstein, Wurzen, Zittau, Zöblitz, Zschopau, Zwenkau, Zwickau, Zwönitz.

V.

Hannover.

Zu den, die Verfassungsverhältnisse des Königreichs Hannover regulirenden, gegenwärtig in Geltung befindlichen Gesetzen und Königl. Verordnungen, welche wir in der Hauptsammlung S. 207 f. und in der ersten Fortsetzung von 1858 S. 11 — 114 mitgetheilt haben, sind nur ein Paar inzwischen ergangene abändernde Bestimmungen hier zu registriren. Die Bestimmung des im Jahre 1855 wiederhergestellten §. 84 des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840 über die Zusammensetzung der ersten Kammer der allgemeinen Ständeversammlung, welche (unter Nr. 11) den Director der Königl. Domänenkammer zur ersten Kammer beruft, ist durch Gesetz vom 22. October 1858 dahin abgeändert worden, daß an die Stelle dieses Directors der „Minister des Königlichen Hauses" treten soll.

Durch ein Gesetz vom 28. April 1859, auf §. 12 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 bezüglich, ist die Ausnahme größerer Domanial=, Kloster= und sonstiger Güter und Höfe von der Verbindung mit einer bestimmten Gemeinde erweitert worden.

Das, S. 20 der ersten Fortsetzung erwähnte, Gesetz, die unmangelhafte Befolgung der Gesetze und Verordnungen, sowie die Errichtung eines Staatsgerichtshofes betreffend, ist, nach Maaßgabe der Bestimmung des §. 122 des Landesverfassungsgesetzes, unter gleichzeitiger Aufhebung des auf dessen Grund errichteten Staatsgerichtshofes, durch ein Gesetz vom 7. Junius 1859 außer Kraft gesetzt worden.

Zwei Gesetze vom 25. October 1860 (zu §. 88 Nr. 6 des Landesverfassungsgesetzes, und §. 24 des Wahlgesetzes

vom 6. November 1840 gehörig, s. erste Fortsetzung S. 37 und S. 78) betreffen die Vertretung der beiden Domcapitel zu Hildesheim und Osnabrück in der zweiten Kammer der Allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs.

Es folgen hier das Gesetz vom 28. April 1859 und die beiden Gesetze vom 25. October 1860.

1.

Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 12 des Gesetzes vom 5. September 1848 über verschiedene Aenderungen des Landesverfassungsgesetzes. Hannover den 28. April 1859.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs das folgende Gesetz:

Der §. 12 des Gesetzes vom 5. September 1848, verschiedene Aenderungen des Landesverfassungsgesetzes betreffend, wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Jeder Landeseinwohner, jedes Grundstück und jedes Haus muß in Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse einer Gemeinde angehören.

Wenn jedoch die Grundstücke größerer Domanial=, Kloster= und sonstiger Güter und Höfe mit Einschluß der Hauptwohn= und Wirthschaftsgebäude mit denen anderer Mitglieder einer Gemeinde nicht im Gemenge liegen — einzelne kleinere, dann der betreffenden Gemeinde anzuschließende Flächen vorbehältlich —, oder wenn von jenen Gütern und Höfen mindestens die Hälfte der Gemeindelasten getragen wird, und außerdem in dem ersten oder zweiten Falle die Vereinigung eines solchen Gutes oder Hofes mit der Gemeinde für eine gute Gemeindeverwaltung nicht zweckmäßig ist, so sind solche von dem Anschluß auf Antrag des einen oder andern Theils auszunehmen, oder ist der schon geschehene Anschluß an eine Gemeinde, falls derselbe seit dem 1. März 1848 stattgefunden hat, wieder aufzuheben.

Ist dagegen die Verbindung bereits vor dem 1. März 1848 erfolgt, so kann die Aufhebung nur auf übereinstimmenden Antrag der Betheiligten angeordnet werden.

Sind größere Domanial=, Kloster= und sonstige Güter und Höfe nach dem 1. März 1848 auf übereinstimmenden Beschluß der Betheiligten oder in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen von dem Anschlusse an eine Gemeinde ausgenommen oder wieder davon getrennt, so kann ein solches Gut u. s. w. später nur unter Zustimmung der Betheiligten einer einzelnen Gemeinde angeschlossen werden.

Die vorstehenden Grundsätze gelten auch von größeren unbebaueten Grundbesitzungen.

Die ausgenommenen Güter, Höfe und unbebaueten Grundbesitzungen sind jedoch jedenfalls einem Verbande mehrerer Gemeinden beizulegen, falls ein solcher vorhanden ist, oder zweckmäßig gebildet werden kann.

Das Stimmverhältniß der Mitglieder der Gemeinden soll durch die Gesetzgebung festgestellt werden.

Gegeben Hannover, den 28. April 1859.

(L. S.) Georg Rex.

v. Borries. v. Bar.

Daß Seine Majestät der König das vorstehende Gesetz, nach erfolgtem Vortrage des Inhalts, Allerhöchsteigenhändig in meiner Gegenwart unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Hannover, den 28. April 1859.

Roscher,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

2.

Gesetz, betreffend Abänderung des §. 88 Nr. 6 des Landesverfassungsgesetzes. Herrenhausen, den 25. October 1860.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Wir erlassen, unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung das folgende Gesetz:

Die Nr. 6 des §. 88 des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840 wird dahin geändert:

„6) zwei Deputirten der Domcapitel zu Hildesheim und zu Osnabrück".

Gegeben Herrenhausen, den 25. October 1860.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. v. Borries. v. Bar.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 25. October 1860.

F. Heise,
Generalsecretair des Königlichen Justiz=Ministeriums.

3.

Gesetz, betreffend Abänderung des §. 24 des Gesetzes über die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs vom 6. November 1840. Herrenhausen, den 25. October 1860.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Da es in Folge der durch das Gesetz vom heutigen Tage verfügten Aenderung des §. 88 Nr. 6 des Landesverfassungsgesetzes erforderlich ist, die auf das Domcapitel zu Hildesheim bezüglichen Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 6. November 1840 auf das Domcapitel zu Osnabrück auszudehnen, so erlassen Wir, unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs, das folgende Gesetz:

Der §. 24 des Gesetzes über die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs vom 6. November 1840 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Deputirten der Domcapitel werden in zwei Wahlversammlungen gewählt, deren eine durch das Domcapitel zu Hildesheim, die andere durch dasjenige zu Osnabrück gebildet wird.

Stimmberechtigt in diesen Wahlversammlungen sind sämmtliche zu Hildesheim, bezw. zu Osnabrück anwesenden Mitglieder des betreffenden Capitels.

Die Berufung und Leitung der Wahlversammlung geschieht durch den Vorsitzenden des betreffenden Capitels.

Die Vollmachten sind unter dem Siegel des Capitels auszufertigen und bedürfen nur der Unterschrift des Vorsitzenden".

Gegeben Herrenhausen, den 25. October 1860.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Borries. v. Bar.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bescheinige ich hierdurch.

Herrenhausen, den 25. October 1860.

F. Heise,
Generalsecretair des Königlichen Justiz-Ministeriums.

VI.

Würtemberg.

VII.

Großherzogthum Baden.

Die in der Hauptsammlung S. 329 f. mitgetheilten Verfassungsgesetze des Großherzogthums Baden bestehen noch gegenwärtig in Kraft. Nur ein die Auslegung des §. 74 der Verfassungs-Urkunde authentisch interpretirendes Gesetz liegt vor. Das wichtigste würde außerdem das im vorigen Jahre mit den Ständen berathene Regentschaftsgesetz seyn. Es ist aber bis jetzt nicht zur Publication gelangt. Sollte es noch vor Abschluß dieser Fortsetzung publicirt werden, so wird es in dem Nachtrag Platz finden. Das Gesetz über die Verhältnisse von Staat und Kirche ist nicht Verfassungsgesetz im technischen Sinne, da es die nöthigen zwei Drittel der Stimmen in der ersten Kammer nicht erhielt. Auch würden wir es nach den sonst befolgten Prinzipien von der Aufnahme ausschließen müssen.

Nachträglich nehmen wir als eine, zu §. 59 der Verfassungs-Urkunde gehörige, nähere Bestimmung das (S. 338 der Hauptsammlung in der Note *) erwähnte) Gesetz über die Civilliste von 1854 mit dem die Erhöhung der Civilliste betreffenden Gesetze von 1858 auf.

1.

Gesetz, die Civilliste betreffend, vom 3. März 1854.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen 2c.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die Civilliste besteht in jährlichen 650,000 Fl., in einer jährlichen Entschädigungssumme von 2,490 Fl. und in der Benutzung der in der Anlage verzeichneten, zur Hofausstattung gehörigen Gebäude, Grundstücke und Rechte.

Art. 2. Aus der Civilliste sind zu bestreiten:

a) die Schatullgelder des Großherzogs und der Großherzogin;

b) die Unterhalts- und Erziehungskosten der Großherz. Kinder;

c) die Gehalte aller Hofbeamten und Diener, sowie die Pensionen, welche denselben und ihren Wittwen und Kindern verwilligt werden; die Pensionen jedoch nur während der Regierungsdauer des Großherzogs, welcher sie bewilligt hat;

d) der gesammte Aufwand für die Hofhaltung, den Marstall und die Hofjagd, sowie für die Unterhaltung der dazu gehörigen Inventarien;

e) der Aufwand für die Unterhaltung der Bibliothek und der Münz-, Naturalien-, Gemälde- und Kupferstichcabinette des Hofes, sowie für die Unterhaltung des Theaters der Residenz;

f) die Kosten der Unterhaltung sämmtlicher zur Hofausstattung gehörigen Gebäude und Gärten, der Fasanerie, des Parks und der übrigen Anlagen, endlich

g) alle auch nicht erwähnten ordentlichen und außerordentlichen Hofausgaben, zu deren besonderer Bezahlung aus der Staatskasse in dem Staatsbudget keine Vorsorge getroffen ist.

Art. 3. Die Civilliste ist unveräußerlich; sie kann ihrem Zwecke nicht entzogen, auch mit keinen Verbindlichkeiten beschwert werden, welche die Regierungszeit des Großherzogs, der Dieselben eingeht, überschritten.

Gegeben Carlsruhe, den 3. März 1854.

Friedrich.

Auf Sr. Königl. Hoheit höchsten Befehl

Frhr. Rudt. Regenauer. Schunggart.

2.

Gesetz, die Erhöhung der Civilliste betreffend, v. 14. April 1858.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen &c.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Der in Geld bestehende Theil der Civilliste — Art. 1. des Gesetzes vom 3. März 1854 (Reg.-Bl. 1854 S. 43) — wird von jährlichen: 652,490 Fl. auf jährliche 752,409 f. erhöht.

Das Gesetz vom 3. März 1854 bleibt im Uebrigen unverändert.

Art. 2. Das gegenwärtige Gesetz tritt vom ersten Januar dieses Jahres an in Wirksamkeit.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 14. April 1858.

Friedrich.

Auf Sr. Königl. Hoheit höchsten Befehl

Frh. v. Meysenbug. Schunggart.

3.

Gesetz, die Auslegung des §. 74 der Verfassungsurkunde betreffend; vom 17. Juni 1862.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen 2c.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

„Die im §. 27 Absatz 1, 2 und 3 der Verfassungsurkunde „genannten Mitglieder der ersten Kammer der Landstände sind der„jenigen Zahl von Anwesenden, welche der §. 74 zur gültigen Be„rathschlagung über die Abänderung der Verfassung vorschreibt, „nur in so fern beizurechnen, als sie an dem betreffenden Land„tage Theil nehmen“.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 17. Juni 1862.

Friedrich.

Auf Sr. Königl. Hoheit höchsten Befehl

Stabel. A. Lamey. Schunggart.

VIII.

Kurhessen.

In der Hauptsammlung S. 357 f. mußten wir den, mit Hülfe des reactivirten Bundestags vollzogenen, völligen Umsturz der verfassungsmäßigen Zustände des Landes im Jahre 1852 registriren, welchem verschiedene „auf Veranlassung" der Bundescommissäre erlassene provisorische Beseitigungen einzelner verfassungsmäßiger Bestimmungen durch landesherrliche Verordnungen vorausgegangen waren *).

Der, in der kurhessischer Verfassungs-Angelegenheit gefaßte auf völlig unrichtigen factischen Voraussetzungen und mehr als bedenklichen bundesrechtlichen Doctrinen über das Verhältniß der Bundesgewalt zu den Verfassungen der Bundesstaaten beruhende, Bundesbeschluß vom 27. März 1852, durch welchen die über 20 Jahre in anerkannter Wirksamkeit befindliche Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831 nebst den in den Jahren 1848 und 1849 dazu gegebenen

---

*) Durch Verordnung vom 26. Juni 1851 wurden die beiden Verfassungs-Bestimmungen aufgehoben, welche die Beeidigung der Offiziere auf Beobachtung und Aufrechthaltung der Verfassung (Verf.-Urk. vom 5. Jan. 1851 §. 60) und die Unterstellung des gesammten Kriegswesens unter das Kriegsministerium (Ges. vom 26. Octbr. 1848 über die Abänderung einer das Kriegswesen betreffenden Bestimmung des §. 107 der Verf.-Urk.) betreffen; ferner durch Verordnung vom 1. Juli 1851 die §§. 61 und 108 der Verfassung, welche die Verantwortlichkeit der Staatsdiener hinsichtlich ihrer Amtshandlungen und die allgemeine Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit der von den Ministern contrasignirten Anordnungen und Verfügungen behandeln, authentisch erläutert; endlich durch Verordnung vom 9. Juli 1851 dem die Zulässigkeit des Rechtswegs betreffenden Verfassungsparagraphen eine anderweite, den Umfang der richterlichen Competenz sehr wesentlich beschränkende, Fassung gegeben. Vergl. übrigens „Die provisorischen Gesetze in Kurhessen. Ein Beitrag zur Information des hohen Bundestags. Braunschw. 1850".

Erläuterungen und daran vorgenommenen Abänderungen, sammt dem Wahlgesetze vom 5. April 1849, wegen ihres angeblich bundeswidrigen Characters en bloc außer Wirksamkeit gesetzt zu werden verurtheilt wurde, erhielt am 13. April 1852 die landesherrliche Publication und gleichzeitig erfolgte, kraft der von der Bundesversammlung erhaltenen Aufforderung, die Verkündigung der provisorischen Verfassungs-Urkunde nebst Wahlgesetz und Geschäftsordnung für die Landstände, welche in der Hauptsammlung S. 360 f. als damals factisch in Geltung Aufnahme gefunden haben. Die weitere Beschlußnahme über ihre Einwirkung auf eine beruhigende definitive Erledigung der Verfassungsangelegenheit des Kurfürstenthums hatte sich die Bundesversammlung unter Nr. 6 des Beschlusses v. 27. März 1852 vorbehalten. Die Forderung einer Vereinbarung der Regierung mit den Ständen über die Revision der Verfassung war auch deutlich in Nr. 3 des Beschlusses ausgedrückt.

Die, nach der provisorischen Verfassung von 1852 ins Leben gerufenen, in zwei Kammern getheilten Stände beriethen nun die Verfassungsangelegenheit. Der erste Landtag für die Periode von 1852 bis 1854 wurde jedoch von der Regierung geschlossen, ehe eine Einigung zu Stande gekommen war. Erst nach langen Verhandlungen auf dem Landtage von 1855 bis 1857 kam es zu einer im Wesentlichen gleichlautenden Erklärung beider Kammern über die Verfassung, worin eine ganze Reihe von Punkten aufgestellt war, deren Abänderung man verlangte. Die Regiernng ging hierauf jedoch nicht ein, proponirte vielmehr anderweite Änderungen, die sich die Stände nicht gefallen lassen wollten, und so gelangte die Angelegenheit am 15. Juli 1858 nochmals zur Entscheidung an die Bundesversammlung. Ehe dieselbe erfolgte, reclamirte die zweite Kammer durch Beschluß vom 24. November 1859 das Verfassungsrecht von 1831; die Bundesversammlung aber beschloß am 24. März 1860 der kurfürstlichen Regierung zu eröffnen, daß die nachgesuchte Garantie für den vorgelegten Verfassungsentwurf nicht ertheilt werden könne und forderte dieselbe auf, noch sämmtliche von den Ständen gestellten Anträge, soweit dieselben auf Bestimmungen der Verfassung von 1831

beruhten und den Bundesgesetzen nicht widerstritten, nachträglich aufzunehmen, dagegen von allen Abänderungen der Verfassung von 1852, zu welchen die Zustimmung der Stände nicht zu erlangen sey, abzustehen.

Es ist bekannt, daß dieser in Kurhessen und in ganz Deutschland mit sehr geringer Befriedigung aufgenommene Bundesbeschluß von der Majorität der Bundesglieder, trotz eines auf Sühnung des verletzten Rechtsgefühls und Erhaltung der Rechtscontinuität gerichteten Votums der Preußischen Regierung, unter Verwahrung derselben gegen die Folgen des Beschlusses, gefaßt worden war. Die kurhessische Regierung brachte aber denselben möglichst rasch mit einer dem Bundesbeschluß gemäß, aber einseitig festgestellten Verfassungsurkunde und Wahlgesetz am 30. Mai 1860 zur Publication und berief auf Grund dieser, als definitiv hingestellten, Verfassung die Stände.

Die nach dem neuen Wahlgesetz vom 30. Mai 1860 gewählte zweite Kammer erklärte sich aber zweimal hintereinander — das zweite Mal nach vorgängiger Auflösung und Wiederwahl derselben Personen mit wenigen Ausnahmen — für incompetent, zuerst am 8. Decbr. 1860, dann am 1. Juli 1861. Bald nachher (am 4. Juli 1861) stellte die Großherzoglich Badische Regierung in der Bundesversammlung den Antrag:

„Hohe Bundesversammlung wolle, da den Bundesbeschlüssen „vom 27. März 1852 und vom 24. März 1860 wegen recht„licher und thatsächlicher Bedenken keine Folge gegeben werden „könne, beschließen:

„daß der kurfürstlich hessischen Regierung nichts im Wege stehe, „die Verfassung vom 5. Januar 1831 sammt den in den Jah„ren 1848 und 1849 gegebenen Erläuterungen und Abänderun„gen und dem Wahlgesetze von 1849 als rechtskräftig und in „Wirklichkeit bestehend zu betrachten;

„daß, soweit Bestimmungen jener Verfassungsgesetze mit un„zweideutigen und durch die bisherige Uebung bekräftigten Bun„desgesetzen in Widerspruch stehen sollten, die Kurfürstliche Re„gierung die aus diesem Grunde gebotenen oder sonst nützlich „scheinenden Abänderungen mit der legalen Ständeversammlung „verfassungsmäßig vereinbaren möge;

„daß derselben anheimgestellt bleibe, eventuell sich an die Bun„desversammlung zur Bezeichnung solcher bundeswidrigen Be-

„stimmungen zu wenden, sofern eine solche Specialisirung bei „einer Vereinigung mit den Ständen nothwendig sein sollte*)“.

Dem Kampfe des kurhessischen Volks für sein verfassungsmäßiges Recht war dadurch eine neue werthvolle Stütze zu Theil geworden. Auch in den Ständeversammlungen der übrigen Bundesstaaten waren darauf Beschlüsse gefaßt worden, die zugleich die im Bundesbeschluß vom 27. März 1852 für die Selbstständigkeit und Unantastbarkeit der eigenen Landesverfassung liegende Gefahr betonten.

Die weitern Stadien der Entwickelung der Kurhessischen Verfassungssache sind, möglichst kurz zusammengefaßt, folgende: Die zum dritten Male gewählte, wiederum bis auf wenige Ausnahmen aus denselben Personen bestehende, zweite Kammer der Ständeversammlung nahm am 3. Jan. 1862 die Bureauwahl unter dem Vorbehalte des Verfassungsrechts von 1831 vor, worauf der Regierungskommissar in der nächsten Sitzung die allerhöchste Eröffnung machte, daß die Bestätigung der Präsidentenwahl solange nicht erfolgen könne, als man die Verfassung von 1860 nicht anerkenne und hieran die Aufforderung reihte, „sich durch Zurücknahme des Beschlusses vom 3. Januar auf den Weg des Rechts und der Ordnung zu begeben“. Als die Versammlung nichtsdestoweniger dem Antrage des Abgeordneten Nebelthau beitrat, welcher dahin ging, zu erklären, daß die Versammlung sich nicht veranlaßt sehen könne, von ihrem vor der Wahl gefaßten Beschlusse abzugehen, und daß sie die Landtagskommission ersuche, eine in der heutigen Sitzung genehmigte und unterzeichnete Adresse in die Hände Sr. Königl. Hoheit gelangen zu lassen, verlas der Landtagskommissar eine Allerhöchste Verordnung, durch welche die Versammlung der Abgeordneten zur zweiten Kammer, unter Vorbehalt der Ausschreibung neuer Wahlen, abermals aufgelöst wurde.

Die erwähnte Adresse wurde mit 42 Unterschriften versehen vom Alterspräsidenten in Gemäßheit des gefaßten Be-

---

*) Ausführlich gerechtfertigt wurde dieser Antrag in einer ausgezeichneten (von R. v. Mohl verfaßten) Denkschrift, die auch in weitern Kreisen (auch als Beilage des Aegidi-Klauhold'schen Staatsarchivs) Verbreitung gefunden hat. Dagegen hat dann die Kurhessische Regierung eine ihren Standpunkt vertretende Denkschrift veröffentlicht.

schlusses der Landtagskommission zugesandt, von derselben aber kurzer Hand zurückgegeben. Für diesen Fall hatte die Versammlung bereits am 6. Januar eine offene Erklärung beschlossen, welche von 44 Mitgliedern unterzeichnet war und folgendermaßen lautete:

„Wir die unterzeichneten Abgeordneten zur zweiten Kurhessischen Ständekammer legen hiermit, da wir durch die eingetretene Auflösung an der beabsichtigten förmlichen Berathung und Beschlußfassung in der Verfassungsangelegenheit verhindert worden sind, folgende feierliche Erklärung nieder:

I. Wir vermögen die gegenwärtig berufenen Stände nicht als die verfassungsmäßigen Landesvertreter anzusehen, halten dieselben namentlich zur Vornahme von Landtagsbeschlüssen nicht für berechtigt;

II. Wir halten es im unzertrennlichen Wohl des Landesfürsten und des Vaterlandes für dringend geboten, daß das bis ins Jahr 1850 in anerkannter Wirksamkeit bestandene, auf verfassungsmäßigem Wege nicht geänderte Verfassungsrecht des Landes mit Einschluß des Wahlgesetzes vom 5. April 1849 sofort in seinem vollen Umfange auch thatsächlich wieder in Geltung gesetzt werde;

III. Wir sprechen unsere Ueberzeugung aus, daß die nach dem Wahlgesetze vom 5. April 1849 zu berufende Landesvertretung bereit sein wird, zu nothwendigen oder zweckmäßigen Abänderungen des Verfassungsrechtes in ordnungsmäßiger Weise mitzuwirken;

IV. Wir halten es aber zur baldigen Erledigung der Verfassungsfrage und zur dauernden Beruhigung des Landes für unerläßlich, daß von Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten, ein Ministerium ernannt werde, welches das Vertrauen des Volkes hat“.

Inzwischen hatten sich endlich Preußen und Oesterreich über die Behandlung der Kurhessischen Verfassungs-Angelegenheit beim Bunde verständigt und beide stellten in der 10. Sitzung vom 8. März 1862, auf Grund der Erwägungen, daß die Bundesversammlung sich ihre schließliche Erklärung zur Erledigung der Verfassungs-Angelegenheit des Kurfürstenthums noch vorbehalten habe, daß auf Grundlage der Verfassungs-Urkunden von 1852 und 1860 ein Einverständniß zwischen der Regierung und dem Lande nicht habe erzielt werden können, daß der Bundesbeschluß v. 27. März 1852 grundsätzlich nur eine Revision der Verfassungsgesetze bezweckt und daß die Herstellung eines gesicherten und allseitig an-

erkannten Rechtszustandes in Kurhessen im dringenden Interesse des Landes wie des gesammten Deutschlands liege, in der Bundesversammlung den Antrag: die Verfassung von 1831, vorbehältlich der nothwendigen Abänderungen in verfassungsmäßigem Wege, wieder in Wirksamkeit treten zu lassen. Nichtsdestoweniger erließ die Kurfürstliche Regierung die Verordnung vom 26. April 1862, wodurch alle diejenigen von den Wahlen ausgeschlossen wurden, welche die Rechtsbeständigkeit der Verfassung von 1860 nicht ausdrücklich anerkennen würden, und schrieb am 3. Mai aufs Neue Wahlen nach dem Gesetze vom 30. Mai 1860 aus. Da beschloß am 13. Mai 1862 die Bundesversammlug auf Antrag Oesterreichs und Preußens, die Regierung zu ersuchen, das Wahlverfahren zu sistiren, damit dem Hauptantrage nicht präjudicirt werde, und nahm am 24. Mai desselben Jahrs den letzteren an, worauf, nach erfolgter Bildung eines neuen Ministeriums und unter dem Einfluß der von Preußen geübten wohlthätigen Pression, die landesherrliche Verkündigung vom 21. Juni 1862 die Verfassung mit einigen Vorbehalten wieder in Wirksamkeit treten ließ.

Die Wahrheit des ächtdeutschen Spruchs: „Recht muß doch Recht bleiben" hat sich hier einmal wieder glänzend bewährt. Die Bundesversammlung hat für die unheilvolle Theorie von ihrer plenitudo potestatis in Betreff des verfassungsmäßigen Rechts der Unterthanen ein Sühnopfer gebracht und sich endlich zu einer von der Gerechtigkeit gebotene Umkehr entschlossen. Daß es dahin kam ist Preußens unverkennbares Verdienst.

Das schwer geprüfte und länger als ein Decennium gemarterte Land hat nun sein altes gutes Recht wieder und damit einen festen Boden für die Kämpfe erlangt, die ihm möglicher Weise doch noch bevorstehen. Die Behauptung von den vielen Bundeswidrigkeiten der Kurhessischen Verfassungs-Urkunde von 1831 ist in ihrer völligen Bodenlosigkeit ans Licht getreten. Der Bundesbeschluß vom 24. Mai bezeichnet ausdrücklich nur eine Verletzung des Bundesrechts und diese trifft blos das Wahlgesetz vom 5. April 1849, insofern es die bundesrechtlich verbürgten Standschaftsrechte der Mediatisirten und der Reichsritterschaft ignorirte. Dieß

ist aber auch die einzige unzweifelhafte Verletzung des Bundesrechts, und wenn der Ausschuß in seinen Erwägungeu noch von „anerkannt bundeswidrigen Bestimmungen der Verfassung von 1831" redet, so ist doch von der Bundesversammlung keine solche kenntlich gemacht werden und wir sind der Ueberzeugung, daß sich auch keine solche in der Verfassungs-Urkunde und in den Verfassungsgesetzen von 1848 nnd 1849, mit der schon bezeichneten Ausnahme, findet, vorausgesetzt, daß man die geheime Schlußacte der Wiener Ministerial-Conferenzen nicht zum geltenden Bundesrecht zählt. Wir glauben, daß hier selbst die badische Denkschrift in Betreff der Bundeswidrigkeit einiger Bestimmungen zu viel concedirt, und das Urtheil, welches der §. 2. der landesherrlichen Verkündigung vom 21. Juni über die näher bezeichneten „als bundeswidrig anzusehenden Bestimmungen" fällt, kann auf definitive Rechtskraft noch keinen Anspruch machen. Wir theilen die politischen und staatsrechtlichen Bedenken, welche gegen §. 60 in Betreff des Verfassungseides der Officiere sprechen; wir haben uns früher bereits (Deutsches Staats- und Bundesrecht 2te Ausg. Th. II S. 43 Note) gegen die dem §. 61 gegebene Auslegung erklärt und wollen nicht gegen die Nothwendigkeit streiten, den §. 107 der Verfassungs-Urkuude, unter Beseitigung des Gesetzes vom 26. October 1848, in seiner Fassung intact zu lassen und damit dasjenige, was dem Landesherrn als obersten Militairchef zusteht, von dem Gebiete der ministeriellen Verantwortlichkeit auszuscheiden. Allein eine Verletzung des monarchischen Prinzips in der Fassung des Art. 57 der Wiener Schußacte, eine bundesrechtswidrige Theilung der Gewalt, ein Hinderniß in der Erfüllung der Bundespflichten, vermögen wir in keiner dieser Bestimmungen zu erkennen. Für uns ist daher ihre Beseitigung oder Beibehaltung nur eine staatsrechtlich-politische, aber keine bundesrechtliche Frage.

Wir lassen jetzt folgen:

1) die landesherrliche Verkündigung vom 21. Juni 1862;
2) die Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831;

3) die, das Verfassungsrecht von 1831 abändernden Gesetze von 1848 und 1849; insbesondere das Gesetz über die Zusammensetzung der Ständeversammlung und die Wahl der Landtags-Abgeordneten v. 5. April 1849.

1.

Landesherrliche Verkündigung vom 21. Juni 1862.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm I. Kurfürst 2c. 2c. verkünden wie folgt:

Es hat die hohe deutsche Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 24. Mai d. J. auf gemeinschaftlichen Antrag der K. K. Oesterreichischen und der Königlich Preußischen Regierung den Beschluß gefaßt:

„Die Kurfürstliche Regierung aufzufordern, unter Berück-„sichtigung der bundesrechtlich verbürgten Standschaftsrechte der „Mediatisirten und der Reichsritterschaft geeignete Einleitung „zu treffen, damit die im Jahre 1852 außer Wirksamkeit ge-„setzte Verfassung vom 5. Januar 1831, vorbehaltlich derjeni-„gen zunächst auf verfassungsmäßigem Wege zu vereinbarenden „Abänderungen, welche zur Herstellung der Uebereinstimmung „mit den Bundesgesetzen erforderlich sind, wieder in Wirksam-„keit trete".

In Vollziehung dieses Bundesbeschlusses, für dessen Ausführung die von der Bundesversammlung anerkannten *) Grundsätze:

„daß die seit dem Jahre 1852 erlassenen Gesetze so lange „in Kraft bleiben, als sie nicht einer verfassungsmäßigen Ab-„änderung unterliegen", und

„daß anerkannt bundeswidrige Bestimmungen der Verfassung „von 1831, welche einmal factisch außer Wirksamkeit gesetzt „sind, nicht wieder hergestellt werden, sondern suspendirt blei-„ben, bis sie auf verfassungsmäßigem Wege abgeschafft sind",

als maßgebend zu betrachten sind, und in der Absicht, den Verfassungs- und Rechts-Zustand Unserer Lande sicher zu stellen und zu befestigen, thun Wir kund und verordnen:

---

*) Der Bundesbeschluß enthält hiervon nichts. Sie stehen nur in dem Gutachten der Majorität des Ausschusses vom 22. Mai 1862 (Protocoll der Bundes-Vers. §. 178). Ausdrücklich gebilligt hat sie bei der Abstimmung am 24. Mai nur das Votum von Preußen. Uebrigens ist die landesherrliche Verkündigung der Bundesversammlung am 26. Juni mitgetheilt worden (Anlage zum Protocoll der 25. Sitzung §. 210). Im Protocoll selbst heißt es: „Auf Vorschlag des Präsidiums nahm die Bundesversammlung diese Mittheilung, nach welcher die Kurfürstliche Regierung dem Bundesbeschluß vom 24. Mai v. M. nachgekommen ist, mit Befriedigung zur Kenntniß".

§. 1. Die Verfassungs-Urkunde vom 5. Januar 1831 und die folgenden zu derselben gehörigen Gesetze:

das Gesetz vom 25. November 1831, die Legitimation der Landstände betreffend,

das Gesetz vom 26. October 1848, die freie Wahl der Staatsdiener zu Landtags-Abgeordneten betreffend,

das Gesetz vom 5. April 1849, die Zusammensetzung der Ständeversammlung und die Wahl der Landtags-Abgeordneten betreffend, endlich

die Geschäfts-Ordnung der Ständeversammlung vom 20. Juli 1848, treten mit dem Erscheinen dieser Unserer Verkündigung unter den in den folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen und Vorbehalten wieder in Wirksamkeit, und werden demgemäß die Verfassungs-Urkunde vom 30. Mai 1860 und das Gesetz von demselben Tage, die Wahl der Landstände betreffend, hierdurch aufgehoben.

Insoweit es die veränderte Organisation der inneren Landesverwaltung nöthig macht, werden Wir die zur Ausführung des Wahlgesetzes vom 5. April 1849 erforderlichen ergänzenden Bestimmungen für die zunächst vorzunehmenden Wahlen im Wege der Verordnung erlassen, und in gleicher Weise für die Besorgung der in den §§. 1 bis 4 der Geschäfts-Ordnung dem — zur Zeit nicht vorhandenen — bleibenden ständischen Ausschusse zugewiesenen Geschäfte anderweite geeignete Fürsorge treffen.

§. 2. Die nachfolgenden als bundeswidrig anzusehenden Bestimmungen:

1) der §. 60 der Verfassungs-Urkunde, soweit er die Aufnahme der Verpflichtnng zur Beobachtung und Aufrechthaltung der Verfassung in den Diensteid der Officiere vorschreibt;

2) der §. 61 derselben, insoweit er dahin ausgelegt worden ist, daß die Verantwortlichkeit eines Staatsdieners wegen Verfassungsverletzungen auch für den Fall eintrete, wo dieser die Verfügung einer ihm vorgesetzten Behörde zur Vollziehung brachte;

3) das Gesetz vom 26. October 1848 über die Abänderung einer das Kriegswesen betreffenden Bestimmung des §. 107 der Verfassungs-Urkunde, bleiben bis zur demnächstigen verfassungsmäßigen Abänderung außer Wirksamkeit; namentlich kommt statt des unter 3 bezeichneten Gesetzes der §. 107 der Verfassungs-Urkunde seinem ganzen Inhalt nach zur Anwendung.

§. 3. Um bis zu der demnächstigen verfassungsmäßigen Feststellung des Staatsbedarfs den Staatshaushalt vor gefahrdrohenden Störungen und die Staatskasse vor unwiderbringlichen Verlusten zu sichern, verordnen Wir, daß bis zu dieser hiernächstigen Feststellung die dermalen bestehenden Steuern und Abgaben in Ge-

mäßheit der zur Zeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen forterhoben werden.

§. 4. Die seit dem 4. September 1850*) bis zum Eintritt der Verfassungs-Urkunde vom 13. April 1852 ergangenen provisorischen Gesetze, deren Beseitigung den gleichzeitigen Erlaß anderweiter Vorschriften im verfassungsmäßigen Wege erfordert, sollen mit den von Uns für erforderlich zu erachtenden Aenderungen demnächst Unseren getreuen Ständen zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt werden, und bleiben einstweilen in unveränderter Wirksamkeit.

§. 5. Wir werden die unter der Herrschaft der Verfassungsgesetze vom 13. April 1852 und 30. Mai 1860 ergangenen gesetzlichen Erlasse einer Revision unterwerfen und für diejenigen, deren Beseitigung erforderlich erscheint, Gesetzes-Entwürfe zu deren Abänderung Unseren getreuen Ständen vorlegen lassen.

§. 6. Zugleich ist es Unser Wille, daß diejenigen landesherrlichen Verordnungen, welche gesetzliche, mit landständischer Zustimmung ergangene Anordnungen und Bestimmungen beseitigt haben, der Ständeversammlung demnächst zur verfassungsmäßigen Zustimmung über deren Fortbestehen oder Abänderung vorgelegt werden sollen.

§. 7. Wegen Einberufung der Ständeversammlung werden Wir alsbald weitere Anordnung treffen, damit die durch den oben verkündigten Bundesbeschluß vorbehaltene Berücksichtigung der bundesrechtlich verbürgten Standschaftsrechte der Standesherrn und Reichsritterschaft baldthunlichst ihre Erledigung finde.

Urkundlich Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 21. Juni 1862.

Friedrich Wilhelm

(St. S.)

Vt. v. Dehn-Rotfelser. Vt. Pfeiffer. Vt. v. Osterhausen.
Vt. Stiernberg.

2.

Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der Zweite, Kurfürst von Hessen, Großherzog von Fulda, Fürst zu Hersfeld, Hanau,

---

*) Der Bundesbeschluß spricht nur von den seit dem Jahre 1852 erlassenen Gesetzen.

Fritzlar und Isenburg, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg ꝛc. ꝛc. haben, durchdrungen von den hohen Regentenpflichten, Uns stets thätigst bemüht, die Wohlfahrt Unserer verschiedenen Landestheile, so wie aller Classen Unserer geliebten Unterthanen zu befördern, und sind daher mit aufrichtiger Bereitwilligkeit den Bitten und Wünschen Unseres Volkes entgegengekommen, welches in einer landständischen Mitwirkung zu den inneren Staatsangelegenheiten von allgemeiner Wichtigkeit die kräftigste Gewährleistung Unserer landesväterlichen Gesinnungen und eine dauernde Sicherstellung seines Glückes erblickt. Nachdem Wir sodann zur Ausführung Unserer deßhalbigen Absichten mit den getreuen Ständen Unserer althessischen Lande, zu welchen noch Abgeordnete aus den übrigen bisher nicht vertretenen Gebietstheilen und aus der Grafschaft Schaumburg hinzugezogen worden sind, über ein Staatsgrundgesetz haben Berathung pflegen lassen, ertheilen Wir nunmehr in vollem Einverständnisse mit den Ständen, deren Einsicht und treue Anhänglichkeit Wir hierbei erprobt haben, die gegenwärtige Verfassungsurkunde mit dem herzlichsten Wunsche, daß dieselbe als festes Denkmal der Eintracht zwischen Fürst und Unterthanen noch in späten Jahrhunderten bestehen, und deren Inhalt sowohl die Staatsregierung in ihrer wohlthätigen Wirksamkeit unterstützen, als dem Volke die Bewahrung seiner bürgerlichen Freiheiten versichern, und dem gesammten Vaterlande eine lange segensreiche Zukunft verbürgen möge.

I. Von dem Staatsgebiete, der Regierungsform, Regierungsfolge und Regentschaft.

§. 1. Sämmtliche kurhessischen Lande, namentlich Nieder- und Oberhessen, das Großherzogthum Fulda, die Fürstenthümer Hersfeld, Hanau, Fritzlar und Isenburg, die Grafschaften Ziegenhain und Schaumburg, auch die Herrschaft Schmalkalden, so wie Alles, was etwa noch in der Folge mit Kurhessen verbunden werden wird, bilden für immer ein untheilbares und unveräußerliches, in einer Verfassung vereinigtes, Ganzes, und einen Bestandtheil des deutschen Bundes. Nur gegen einen vollständigen Ersatz an Land und Leuten, verbunden mit anderen wesentlichen Vortheilen, kann die Vertauschung einzelner Theile mit Zustimmung der Landstände Statt finden. Von dieser Zustimmung sind jedoch die mit auswärtigen Staaten dermal bereits eingeleiteten Verträge ausgenommen.

§. 2. Die Regierungsform bleibt, so wie bisher, monarchisch, und es besteht dabei eine landständische Verfassung.

§. 3. Die Regierung des kurhessischen Staates mit dessen gegenwärtigen und künftigen Bestandtheilen und Zubehörungen ist erblich vermöge leiblicher Abstammung aus ebenbürtiger Ehe, nach

der Linealfolge und dem Rechte der Erstgeburt, mit Ausschluß der Prinzessinnen.

§. 4. Würden dereinst Besorgnisse wegen der Thronerledigung bei Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder fortdauernde Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen entstehen; so soll zeitig von dem Landesherrn in Uebereinstimmung mit den Landständen durch ein weiteres Grundgesetz über die Thronfolge die nöthige Vorsorge getroffen werden.

§. 5. Der Landesfürst wird volljährig, sobald er das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat.

§. 6. Der Regierungsnachfolger wird bei dem Regierungsantritte geloben, die Staatsverfassung aufrecht zu halten und in Gemäßheit derselben, so wie nach den Gesetzen zu regieren. Er stellt darüber eine (im landständischen Archive zu hinterlegende) Urkunde aus, worauf die Huldigung, und zwar zuerst von den versammelten Landständen, erfolgt.

§. 7. Ist entweder der Regierungsnachfolger minderjährig, oder der Landesherr an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert, ohne daß dieser selbst, oder dessen Vorfahr durch eine mit landständischer Zustimmung errichtete Verfügung, deßhalb genügende Vorsorge getroffen hat, oder hat treffen können; so tritt für die Dauer der Minderjährigkeit oder der sonstigen Verhinderung eine Regentschaft ein. Diese gebührt in Beziehung auf den minderjährigen Landesfürsten zunächst dessen leiblicher Mutter, so lange dieselbe sich nicht anderweit vermählen wird, und in deren Ermangelung oder bei deren Unfähigkeit zur Regierung dem hierzu fähigen nächsten Agnaten. Bei der obgedachten Verhinderung des Landesherrn kommt die Regentschaft dessen Gemahlin zu, wenn aus der gemeinschaftlichen Ehe ein zur unmittelbaren Nachfolge berechtigter, noch minderjähriger Prinz vorhanden ist, außerdem aber dem zur Regierung fähigen nächsten Agnaten.

§. 8. In allen Fällen stehet der Regentschaft ein Rath von vier Mitgliedern zur Seite, welche zugleich Minister oder Geheimeräthe seyn können und wenigstens zur Hälfte mit Beistimmung der Landstände zu wählen sind. Ohne die Zustimmung dieses Regentschaftsrathes kann keine, dem Landesherrn ausschließlich zukommende, Regierungshandlung gültig ausgeübt werden. Von Seiten der Regentschaft nnd deren Rathes ist die Aufrechthaltung der Landesverfassung und die Regierung nach den Gesetzen ebenso, wie von dem Thronfolger, urkundlich zu geloben. Die nöthige Einleitung zur Regentschaft liegt dem Gesammt-Staatsministerium ob, und zwar alsbald im Falle eines landständischen Antrages. Zum Zwecke der deßhalbigen Berathung hat nämlich dasselbe das Zusammentreten eines fürstlichen Familienrathes zu veranlassen, welcher aus den volljährigen, nicht mehr unter väterlicher Gewalt be-

findlichen Prinzen des kurfürstlichen Hauses, mit Ausschluß des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten, bestehen wird.

§. 9. Sollte bei einem zunächst nach dem regierenden Landesfürsten zur Erbfolge berufenen Prinzen eine solche Geistes= oder körperliche Beschaffenheit sich zeigen, welche es demselben wahrscheinlich für immer unmöglich machen würde, die Regierung des Landes selbst zu führen; so ist über den künftigen Eintritt der Regentschaft durch ein Gesetz zeitig zu verfügen.

II. Von dem Landesfürsten und den Gliedern des Fürstenhauses.

§. 10. Der Kurfürst ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie auf verfassungsmäßige Weise aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 11. Der Sitz der Regierung kann nicht außer Landes verlegt werden.

§. 12. Kein Prinz und keine Prinzessin des Hauses darf ohne Einwilligung des Landesherrn sich vermählen.

§. 13. Eben so wenig darf ein Prinz aus der wirklich regierenden Linie, oder der präsumtive Thronfolger aus einer Seitenlinie, ohne vorgängige Genehmigung des Landesherrn in auswärtige Dienste treten.

§. 14. Alle festgesetzten Apanagen sind stets regelmäßig auszuzahlen. Bei eintretendem bedeutenden Zuwachse von Gebiet, oder bei dem Anfalle beträchtlicher Grundbesitzungen mit Erlöschen einer Seitenlinie, kann unter Beistimmung der Landstände die Vermehrung einer dermaligen Apanage, in keinem Falle aber deren Verminderung Statt finden.

§. 15. Die künftig nöthigen Apanagen für nachgeborene Prinzen und unvermählte Prinzessinnen der regierenden Linie werden in Geldrenten mit Zustimmung der Landstände festgesetzt.

§. 16. Auf gleiche Weise erfolgt die Bestimmung der nöthig werdenden Witthümer.

§. 17. Ueber das Grundeigenthum, welches den Prinzen zur Apanage oder sonst von dem Landesherrn überwiesen oder irgend eingeräumt, oder auf dieselben von väterlicher Seite her oder von Agnaten vererbt oder sonst übertragen worden ist, können die Prinzen in keiner Art ohne die landesherrliche Bewilligung und die, hinsichtlich der Apanagegüter erforderliche, Zustimmung der Landstände gültig verfügen, es sei denn zur Abtretung an den Staat selbst, zur Ausgleichung von Grenz= und anderen Rechtsstreitigkeiten, oder zur Ablösung von Diensten, Zehnten oder Grundzinsen. In solchen Fällen muß aber der empfangene Ersatz wieder in inländischem Grundeigenthume, welches ganz die Natur der veräußerten Besitzung annimmt und an deren Stelle tritt, gehörig angelegt werden.

§. 18. Die bisher vom Lande besonders aufgebrachte Aussteuer der Prinzessinnen wird in den herkömmlichen Beträgen künftig aus der Staatskasse geleistet werden.

III. Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen.

§. 19. Der Aufenthalt innerhalb der Grenzen des Kurstaates verpflichtet zur Beobachtung der Gesetze, und begründet dagegen den gesetzlichen Schutz.

§. 20. Die Staatsangehörigkeit (Recht des Inländers, Indigenat) stehet zu vermöge der Geburt, oder wird besonders erworben durch ausdrückliche oder stillschweigende Aufnahme, und gehet verloren, durch Auswanderung oder eine dergleichen Handlung nach den näheren Bestimmungen, welche ein deßhalb zu erlassendes Gesetz enthalten wird. Der Genuß der Ortsbürgerrechte, sei es in Städten oder Landgemeinden, kann nur Staatsangehörigen zukommen.

§. 21. Ein jeder Inländer männlichen Geschlechts hat im achtzehnten Lebensjahre den Huldigungseid zu leisten, mittels dessen er Treue dem Landesfürsten und dem Vaterlande, Beobachtung der Verfassung und Gehorsam den Gesetzen gelobt.

§. 22. Ein jeder Staatsangehörige (Inländer) ist der Regel nach (vergl. §. 23 und §. 24) auch Staatsbürger, somit zu öffentlichen Aemtern und zur Theilnahme an der Volksvertretung befähigt, vorbehaltlich derjenigen Eigenschaften, welche diese Verfassung oder andere Gesetze in Bezug auf die Ausübung einzelner staatsbürgerlicher Rechte erfordern.

§. 23. Das Staatsbürgerrecht hört auf: 1) mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit, und 2) mit der rechtskräftigen Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe, unbeschadet einer etwa erfolgenden Rehabilitation (s. §. 126).

§. 24. Der Mangel oder Verlust des Staatsbürgerrechts an sich ist ohne Einfluß auf den Unterthanenverband, so wie auf die blos bürgerlichen Rechte und Pflichten, wenn nicht besondere Gesetze eine Ausnahme begründen.

§. 25. Die Leibeigenschaft ist und bleibt aufgehoben. Die von ihr herrührenden unständigen Abgaben, in so weit sie noch rechtlich fortbestehen, namentlich für die Sterbefälle, sollen auf eine für die Betheiligten billige Weise im Wege des Vertrages oder für die Fälle, wo der deßhalbige Versuch ohne Erfolg geblieben seyn würde, durch ein zu erlassendes Gesetz anderweit geordnet werden.

§. 26. Alle Einwohner sind in so weit vor den Gesetzen einander gleich und zu gleichen staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten verpflichtet, als nicht gegenwärtige Verfassung oder sonst die Gesetze eine Ausnahme begründen.

§. 27. Einem Jeden ohne Unterschied stehet die Wahl des Berufes und die Erlernung eines Gewerbes frei. Eben so kann

Jeder die öffentlichen Lehr= und Bildungsanstalten des In= und Auslandes, selbst zum Zwecke der Bewerbung um einen Staatsdienst, benutzen, ohne einer besondern Erlaubniß der Staatsregierung hierzu zu bedürfen. Er muß jedoch jedenfalls vor dem Besuchen der Universität den für die deßhalbige Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebenen Erforderniſſen genügen (vergl. übrigens §. 52).

§. 28. Kein Inländer kann wegen seiner Geburt von irgend einem öffentlichen Amte ausgeschlossen werden. Auch giebt dieselbe kein Vorzugsrecht zu irgend einem Staatsamte.

§. 29. Die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses hat auf den Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte keinen Einfluß. Die den Israeliten bereits zustehenden Rechte sollen unter den Schutz der Verfassung gestellt seyn, und die besonderen Verhältnisse derselben gleichförmig für alle Gebietstheile durch ein Gesetz geordnet werden.

§. 30. Jedem Einwohner steht vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung zu. Jedoch darf die Religion nie als Vorwand gebraucht werden, um sich irgend einer gesetzlichen Verbindlichkeit zu entziehen.

§. 31. Die Freiheit der Person und des Eigenthums unterliegt keiner anderen Beschränkung, als welche das Recht und die Gesetze bestimmen.

§. 32. Das Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtsame können für Zwecke des Saats oder einer Gemeinde, oder solcher Personen, welche Rechte derselben ausüben, nur in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen gegen vorgängige volle Entschädigung in Anspruch genommen werden. Ueber Nothfälle, in denen ausnahmsweise nachfolgende Entschädigung eintreten soll, wird ein besonderes Gesetz das Nähere bestimmen.

§. 33. Die Jagd=, Waldkultur= und Teichdienste, nebst den Wildprets= und Fischfuhren oder dergleichen Traggängen zur Frohne, sollen überall nicht mehr Statt finden, und die Privatberechtigten, welche hierdurch einen Verlust erleiden, nach dessen Ermittelung auf den Grund der deßhalb zu ertheilenden gesetzlichen Vorschriften, vom Staate entschädiget werden. Gleichfalls werden die dem Staate zu leistenden Fruchtmagazinsfuhren und Handdienste auf den Fruchtböden gänzlich aufgehoben. Die übrigen ungemessenen Hof=, Cameral= und gutsherrlichen Frohnen sollen in gemessene umgewandelt werden. Alle gemessenen Frohnen sind ablösbar. Die Art und Weise ihrer Umwandlung und Ablösung ist durch ein besonderes Gesetz, mit gehöriger Berücksichtigung der Interessen der Berechtigten und Verpflichteten, näher zu bestimmen, auch demnächst die Ausführung nach Möglichkeit durch entsprechende Verwaltungsmaßregeln unter angemessener Beihülfe aus der Staatscasse zu befördern. Die Last der Landfolgedienste, welche nach deren gesetzlicher Feststellung fortbestehen werden, soll durch Beschränkung auf

den wirklichen Bedarf gemindert und so viel als thunlich durch zweckdienliche Verdingung erleichtert werden.

§. 34. Alle Grundzinsen, Zehnten und übrigen gutsherrlichen Natural= und Geldleistungen, auch andere Reallasten sind ablösbar. Ueber die deßhalbigen Bedingungen und Entschädigungen wird ein Gesetz, unter gehöriger Berücksichtigung der Interessen der Pflichtigen und der Berechtigten, ergehen.

§. 35. Jedermann bleibt es frei, über das sein Interesse benachtheiligende verfassungs=, gesetz= oder ordnungswidrige Benehmen oder Verfahren einer öffentlichen Behörde bei der unmittelbar vorgesetzten Stelle Beschwerde zu erheben und solche nöthigenfalls bis zur höchsten Behörde zu verfolgen. Wird die angebrachte Beschwerde von der vorgesetzten Behörde ungegründet befunden, so ist dieselbe verpflichtet, dem Beschwerdeführer die Gründe ihrer Entscheidung zu eröffnen. Ebensowohl bleibt in jedem Falle, wo Jemand sich in seinen Rechten verletzt glaubt, ihm die gerichtliche Klage offen, auch in geeigneten wichtigeren Fällen unbenommen, die Verwendung der Landstände anzusprechen. Ueberhaupt ist es den einzelnen Unterthanen, so wie ganzen Gemeinden und Körperschaften, frei gelassen, ihre Wünsche und Bitten auf gesetzlichem Wege zu berathen und vorzubringen.

§. 36. Ausschließliche Handels= und Gewerbeprivilegien sollen ohne Zustimmung der Landstände nicht mehr ertheilt werden. Die Aufhebung der bestehenden Monopole, so wie der Bann= oder Zwangsrechte, ist durch ein besonderes Gesetz zu bewirken. Patente für Erfindungen können von der Regierung auf bestimmte Zeit, jedoch nicht länger, als auf zehn Jahre, ertheilt werden. Diejenigen Gewerbe, für deren Ausübung aus polizeilichen oder staatswirthschaftlichen Rücksichten eine Concession erforderlich ist, sollen gesetzlich bestimmt werden. Indessen ist das Erforderniß einer Concession, wie solches bisher bestand, nirgend auszudehnen.

§. 37. Die Freiheit der Presse und des Buchhandels wird in ihrem vollen Umfange Statt finden. Es soll jedoch zuvor gegen Preßvergehen ein besonderes Gesetz alsbald erlassen werden. Die Censur ist nur in den durch die Bundesgesetze bestimmten Fällen zuläßig.

§. 38. Das Briefgeheimniß ist auch künftig unverletzt zu halten. Die absichtliche unmittelbare oder mittelbare Verletzung desselben bei der Postverwaltung soll peinlich bestraft werden.

§. 39. Niemand kann wegen der freien Aeußerung bloßer Meinungen zur Verantwortung gezogen werden, den Fall eines Vergehens oder einer Rechtsverletzung ausgenommen.

§. 40. Jeder Waffenfähige bis zum zurückgelegten funfzigsten Lebensjahre ist im Falle der Noth zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. Ueber die Verbindlichkeit zum Kriegsdienste, die Art der Ergänzung des Kriegsheeres und die sonstigen hierauf bezüglichen Verhältnisse, so wie über die nach und nach erfolgende

Verabschiedung der Leute, welche bereits fünf Jahre und darüber gedient haben, ist alsbald ein Gesetz zu erlassen. In diesem soll die Dienstzeit für das active Heer nicht über fünf Jahre, außer dem Falle des Krieges ausgedehnt, die Stellvertretung für zuläßig erklärt, und bei der Bestimmung der Verbindlichkeit zum Kriegsdienste in der Linie auf Familienwohlfahrt, Ackerbau, Gewerbe, Künste und Wissenschaften nach Möglichkeit schonende Rücksicht genommen werden. Außerdem ist noch die Einrichtung der Bürgerbewaffnung in den Stadt- und Landgemeinden, als einer bleibenden Anstalt zur geeigneten Mitwirkung für die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung, so wie in Nothfällen zur Landesvertheidigung, gesetzlich näher zu bestimmen.

§. 41. Jedem Einwohner steht das Recht der freien Auswanderung unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmung zu.

IV. Von den Gemeinden und von den Bezirksräthen.

§. 42. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinden sollen in einer besonderen Städte- und Gemeindeordnung alsbald festgesetzt, und darin die freie Wahl ihrer Vorstände und Vertreter, die selbstständige Verwaltung des Gemeindevermögens und der örtlichen Einrichtungen, unter Mitaufsicht ihrer besonders erwählten Ausschüsse, die Bewirkung der Aufnahme in den Gemeindeverband, und die Befugniß zur Bestellung der Gemeindediener, zum Grunde gelegt, auch die Art der oberen Aufsicht der Staatsbehörden näher bestimmt werden.

§. 43. Keine Gemeinde kann mit Leistungen oder Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht nach allgemeinen Gesetzen oder anderen besonderen Rechtsverhältnissen verbunden ist. Dasselbe gilt von mehreren, in einem Verbande stehenden Gemeinden.

§. 44. Alle Lasten, welche nicht die örtlichen Bedürfnisse der Gemeinden oder deren Verbände, sondern die Erfüllung allgemeiner Verbindlichkeiten des Landes, oder einzelner Theile desselben erheischen, müssen, in so weit nicht bestehende Rechtsverhältnisse eine Ausnahme begründen, auch von dem gesammten Lande oder dem betreffenden Landestheil getragen werden.

§. 45. Das Vermögen und Einkommen der Gemeinden und ihrer Anstalten darf nie mit dem Staatsvermögen oder den Staatseinnahmen vereinigt werden.

§. 46. Sämmtliche Vorstände so wie die übrigen Beamten der Gemeinden und deren Verbände sind, gleich den Staatsdienern, auf Festhaltung der Landesverfassung und insbesondere auf Wahrung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden zu verpflichten.

§. 47. Das Verhältniß der Rittergüter und der ehemals adelichen geschlossenen Freigüter zu den Gemeinden, zu welchen sie in polizeilichen und anderen bestimmten Beziehungen gehören sollen,

wird in der Gemeindeordnung auf eine zweckmäßige und den bisherigen Rechtsverhältnissen entsprechende Weise festgestellt werden.

§. 48. Für die Berathung und Vorbereitung von Verwaltungs-Maßregeln, welche nur das Beste eines einzelnen Bezirkes zum Gegenstande haben, so wie für eine angemessene Mitaufsicht auf die zweckdienliche und die Kräfte der Unterthanen thunlichst schonende Ausführung der in jener Beziehung durch allgemeine Gesetze, oder durch besondere Anordnungen der Staatsbehörden, getroffenen wichtigeren Einrichtungen, sollen Bezirksräthe mittelst geeigneter Wahl gebildet werden. Die deßhalb erforderlichen näheren Vorschriften sind durch ein Gesetz zu erlassen.

V. Von den Standesherren ꝛc. und den ritterschaftlichen Körperschaften.

§. 49. Die besonderen Verhältnisse der Standesherrschaften werden in Gemäßheit der bundesgesetzlichen Bestimmungen und nach vorgängiger näheren Verständigung der Staatsregierung mit den Standesherren durch ein Edict geordnet werden, welches, nachdem dessen Inhalt von den Landständen dieser Verfassung entsprechend befunden worden, unter deren Schutz gestellt werden soll. In gleicher Art sollen die besonderen Rechtsverhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels geordnet und geschützt werden.

§. 50. Die besonderen Rechte des althessischen und des schaumburgischen ritterschaftlichen Adels genießen den Schutz dieser Verfassung nach dem Inhalte der deßhalb zu entwerfenden Statuten, welche von der Staatsregierung genehmigt und von den Landständen den Bestimmungen der Verfassung entsprechend befunden seyn werden.

VI. Von den Staatsdienern.

§. 51. Der Landesherr ernennt oder bestätigt alle Staatsdiener des geistlichen und weltlichen, sowohl des Militair- als Civilstandes, in so fern den Behörden nicht die Bestellung überlassen ist. In Ansehung derjenigen Stellen, für welche einzelnen Berechtigten oder Körperschaften ein Präsentations- oder Wahlrecht zustehet, erfolgt die Ernennung in Form einer Bestätigung nach Maßgabe der deßhalb bestehenden Verhältnisse.

§. 52. Ein Staatsamt kann nur demjenigen übertragen werden, welcher vorher gesetzmäßig geprüft und für tüchtig und würdig zu demselben erkannt worden ist. Uebrigens muß von denjenigen, welche künftig ein akademisches Studium beginnen, demnächst die Nachweisung geschehen, daß den gesetzlichen Vorschriften über das Besuchen der Landesuniversität genügt worden sey. Bei einer Weiterbeförderung ist eine abermalige Prüfung nur erforderlich, wenn solche besonders vorgeschrieben ist.

§. 53. Der Ernennung oder Beförderung zu einem Staats-

amte muß der Vorschlag der vorgesetzten Behörde, wenn eine solche vorhanden ist, vorausgehen.

§. 54. Die Ertheilung von Anwartschaften auf bestimmte Staatsdienerstellen ist völlig unstatthaft; gleichwohl kann den Gehülfen, welche altersschwachen oder sonst an gehöriger Dienstversehung gehinderten Staatsbeamten beigegeben werden, die demnächstige selbstständige Anstellung, nach Maßgabe ihrer bewährten Tüchtigkeit, zugesichert werden.

§. 55. Alle erledigten Stellen sollen so bald, als thunlich, dem betreffenden Etat (vergl. §. 62) gemäß wieder besetzt werden.

§. 56. Ohne Urtheil und Recht darf kein Staatsdiener abgesetzt, oder wider seinen Willen entlassen, noch demselben sein rechtmäßiges Diensteinkommen vermindert oder entzogen werden, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen, welche das Staatsdienstgesetz enthält. Diejenigen geringeren Diener gleichwohl, welche von den Behörden ohne ein durch den Landesherrn oder ein Ministerium vollzogenes Bestellungs- oder Bestätigungsrescript angenommen worden sind, können wegen Verletzung oder Versäumung ihrer Berufspflichten von denselben Behörden wieder entlassen werden, nachdem die vorgesetzte höhere oder höchste Behörde, nach genauer Erwägung des gehörig in Gewißheit gesetzten Verschuldens, die Entlassung genehmigt haben wird.

§. 57. Jeder Staatsdiener muß sich Versetzungen, welche seinen Fähigkeiten oder seiner bisherigen Dienstführung entsprechen, aus höheren Rücksichten des Staats, ohne Verlust an Rang und Gehalt (vergl. jedoch §. 56), gefallen lassen. Staatsdiener, welche ohne ihr Ansuchen oder Verschulden versetzt werden, erhalten für die Kosten des Umzuges eine angemessene Entschädigung, so fern ihnen nicht durch die Verbesserung ihres Diensteinkommens eine entsprechende Vergütung dafür zu Theil geworden ist.

§. 58. Diejenigen Staatsdiener, welche wegen Altersschwäche oder anderer Gebrechen ihre Berufsobliegenheiten nicht mehr erfüllen können und daher in den Ruhestand versetzt werden, sollen eine angemessene Pension nach Maßgabe des Staatsdienstgesetzes erhalten.

§. 59. Keinem Staatsdiener kann die nachgesuchte Entlassung versagt werden. Hinsichtlich seines wirklichen Abganges sind die näheren, durch das Staatsdienstgesetz vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen.

§. 60 *). Die Verpflichtung zur Beobachtung und Aufrechthaltung der Landesverfassung soll in den Diensteid eines jeden Staatsdieners mit aufgenommen werden. Keine Dienstanweisung darf etwas enthalten, was den Gesetzen zuwider ist.

§. 61 *). Ein jeder Staatsdiener bleibt hinsichtlich seiner Amtsverrichtungen verantwortlich. Derjenige, welcher sich einer

---

*) Vergl. über den §. 60 und 61 die landesherrliche Verkündigung vom 21. Juni 1862 §. 2. Nr. 1 und 2.

Verletzung der Landesverfassung, namentlich auch durch Vollziehung einer, nicht in der verfassungsmäßigen Form ergangenen, Verfügung einer höchsten Staatsbehörde (s. §. 108), einer Veruntreuung öffentlicher Gelder oder einer Erpressung schuldig macht, sich bestechen läßt, seine Berufspflichten gröblich hintenansetzt oder seine Amtsgewalt mißbraucht, kann auch von den Landständen oder deren Ausschusse (s. §. 102) bei der zuständigen Gerichtsbehörde angeklagt werden. Die Sache muß alsdann auf dem gesetzlichen Wege schleunig untersucht und den Landständen oder deren Ausschusse von dem Ergebnisse der Anklage Nachricht ertheilt werden.

§. 62. Die übrigen besonderen Rechtsverhältnisse der Staatsdiener, sowohl des Civil- als Militairstandes (Officiere und Militairbeamten) sind in dem Staatsdienstgesetze, welches unter dem Schutze der Verfassung stehen wird, näher bestimmt. Die Versorgung oder Unterstützung der dazu geeigneten, nicht zum Officierstande gehörenden Militairpersonen wird durch ein besonderes Regulativ geordnet werden.

VII. Von den Landständen.

§. 63 *). Die Ständeversammlung wird gebildet durch folgende Mitglieder, nämlich:

1) einen Prinzen des kurfürstlichen Hauses für eine jede, dermal apanagirte Linie desselben, welche in Ermangelung von dazu fähigen Gliedern oder bei deren Verhinderung sich durch einen geeigneten, in Kurhessen begüterten Bevollmächtigten vertreten lassen kann;
2) das Haupt jeder fürstlichen oder gräflichen, ehemals reichsunmittelbaren Familie, welche eine Standesherrschaft in Kurhessen besitzt, mit Gestattung der Stellvertretung durch eines ihrer dazu fähigen Familienglieder, und in deren Ermangelung oder Verhinderung durch einen anderen geeigneten Bevollmächtigten, welcher in Kurhessen begütert ist;
3) den Senior oder das sonst mit dem Erbmarschallamte beliehene Mitglied der Familie der Freiherren von Riedesel;
4) einen der ritterschaftlichen Obervorsteher der adelichen Stifter Kaufungen und Wetter;
5) einen Abgeordneten der Landesuniversität;
6) einen Abgeordneten der althessischen Ritterschaft von jedem der fünf Bezirke, nämlich der Diemel, Fulda, Schwalm, Werra und Lahn;
7) einen Abgeordneten aus der Ritterschaft der Grafschaft Schaumburg, gewählt von derselben unter Mitstimmung der adelichen Stifter Fischbeck und Obernkirchen;

*) Die Bestimmungen dieses und der folgenden Paragraphen bis 68 incl. sind durch die Gesetze vom 12. Juli 1848 und 5. April 1849 aufgehoben.

8) einen Abgeordneten aus dem ehemals reichsunmittelbaren Adel in den Kreisen Fulda und Hünfeld;
9) einen Abgeordneten aus dem ehemals reichsunmittelbaren und sonst stark begüterten Adel in der Provinz Hanau;
10) sechszehn Abgeordnete von den Städten, nämlich:
a. zwei von der Residenzstadt Cassel,
b. zwei von der Stadt Hanau,
c. einen von der Stadt Marburg,
d. einen von der Stadt Fulda,
e. einen von der Stadt Hersfeld oder der Stadt Melsungen, welche untereinander dergestalt abwechseln, daß die erstgenannte Stadt zu zwei Landtagen und die Stadt Melsungen zu einem Landtage den Abgeordneten sendet,
f. einen von der Stadt Schmalkalden,
g. einen von der Stadt Rinteln und den Städten Obernkirchen, Oldendorf, Rodenberg und Sachsenhagen,
h. einen von den Städten Hofgeismar, Karlshafen, Grebenstein, Helmarshausen, Immenhausen, Liebenau, Naumburg, Trendelburg, Volkmarsen, Wolfhagen und Zierenberg,
i. einen von der Stadt Hersfeld oder Melsungen (s. oben *e*) und den Städten Lichtenau, Rotenburg, Sontra, Spangenberg und Waldkappel,
k. einen von den Städten Homberg, Borken, Felsberg, Fritzlar, Gudensberg, Neukirchen, Niedenstein, Schwarzenborn, Treysa und Ziegenhain,
l. einen von den Städten Eschwege, Allendorf, Grosalmerode, Wanfried und Witzenhausen,
m. einen von den Städten Frankenberg, Amöneburg, Frankenau, Gemünden, Kirchhain, Neustadt, Rauschenberg, Rosenthal, Schweinsberg und Wetter,
n. einen von den Städten Hünfeld, Salmünster, Schlüchtern, Soden und Steinau, auch
o. einen von den Städten Gelnhausen, Bockenheim, Wächtersbach und Windecken;
11) sechszehn Abgeordnete der nachgenannten Landbezirke, mit Ausschluß der darin befindlichen Städte, und derjenigen adelichen Güter, deren Besitzer an der Wahl der oben unter Nr. 6 bis 9 aufgeführten Abgeordneten Theil nehmen. Diese Bezirke sind:
a. der Diemelbezirk, bestehend aus den Kreisen Cassel, Hofgeismar und Wolfhagen,
b. der (Nieder-) Fuldabezirk, begreifend die Kreise Hersfeld, Rotenburg und Melsungen (ohne das Amt Felsberg).
c. der Werrabezirk, umfassend die Kreise Eschwege, Witzenhausen und Schmalkalden,
d. der Schwalmbezirk, enthaltend die Kreise Homberg, Fritzlar und Ziegenhain, auch das Amt Felsberg (aus dem Kreise Melsungen),

e. der Lahnbezirk, bestehend aus den Kreisen Marburg, Frankenberg und Kirchhain;
f. der Oberfuldabezirk, begreifend die Kreise Fulda und Hünfeld,
g. der Mainbezirk, enthaltend die Kreise Hanau, Gelnhausen und Schlüchtern,
h. der Weserbezirk, bestehend aus der Grafschaft Schaumburg.

§. 64. Acht von den Abgeordneten der Städte, nämlich einer für Cassel, so wie einer für Hanau, und sechs für die übrigen Städte gemäß der, nach dem Wahlgesetze von Landtag zu Landtag eintretenden, Abwechselung, müssen Magistratsglieder oder solche Einwohner seyn, welche als Mitglieder der Bürgerausschüsse zum zweiten Male gewählt worden sind, oder ein Vermögen von mindestens sechstausend Thalern besitzen, oder ein sicheres und ständiges Einkommen von vierhundert Thalern jährlich genießen, oder monatlich einen Thaler zwölf Sgr. an öffentlichen ständigen Abgaben entrichten.

§. 65. Ebenso müssen acht Abgeordnete der Landbezirke entweder soviel Grundeigenthum besitzen, daß es ihnen an eigentlicher Grundsteuer (zu deren vollem ordentlichen Ansatze und nach Abzug der gesetzlich zu vergütenden Reallasten) wenigstens zweitausend Thaler monatlich erträgt, — oder sie müssen mindestens fünftausend Thaler im Vermögen haben und zugleich die Landwirthschaft, als Haupterwerbsquelle, betreiben.

§. 66. Die Wahl der übrigen acht Abgeordneten der Städte, so wie der übrigen acht Abgeordneten der Landbezirke kann ohne Unterschied auf einen Jeden fallen, welcher überhaupt wählbar (s. §. 67) und in dem Stromsbezirke wohnhaft ist. Dagegen können ausnahmsweise die unteren landesfürstlichen, standesherrlichen oder Patrimonialjustiz-, Verwaltungs- und Finanzbeamten nur außer dem Wahlbezirke gewählt werden, worin sie ihren Wohnsitz haben.

§. 67. Weder zur Wahl berechtigt, noch irgend wählbar sind diejenigen, welche

1) wegen solcher Vergehungen, die entweder nach gesetzlicher Bestimmung oder nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten sind, (worüber im letzteren Falle hinsichtlich der Abgeordneten die Ständeversammlung zu entscheiden hat), vor Gericht gestanden haben, ohne von der Anschuldigung völlig losgesprochen worden zu seyn;
2) noch nicht das dreißigste Jahr zurückgelegt haben, oder
3) unter Curatel stehen, oder
4) über deren Vermögen ein gerichtliches Concursverfahren entstanden ist, bis zur völligen Befriedigung der Gläubiger. Die vorstehenden Gründe der Ausschließung finden auch auf die ohne Wahl berufenen Landstände Anwendung.

§. 68. Bei der Wahl eines jeden landständischen Deputirten wird zu gleicher Zeit ein Stellvertreter gewählt, auf welchen im Falle des Todes, der eintretenden Unfähigkeit oder einer längeren Verhinderung die landständischen Pflichten und Rechte des Ersteren während

des begonnenen Landtages bis zu dessen Schlusse übergehen. Ueber die Einberufung des Stellvertreters entscheidet die Ständeversammlung.

§. 69. Kann oder will der (hauptsächlich oder zur Aushülfe) Gewählte die Landstandschaft nicht übernehmen; so schreiten die Wahlmänner zur neuen Wahl. Letzteres muß auch dann geschehen, wenn die Stelle eines Abgeordneten nach bereits erklärter Annahme vor Eröffnung oder nach dem Schlusse des Landtages wieder erledigt wird.

§. 70. Erfolgt die Ernennung oder Beförderung eines Abgeordneten zu einem Staatsamte; so wird dadurch eine neue Wahl erforderlich, wobei jedoch derselbe wieder gewählt werden kann.

§. 71 *). Sobald ein Staatsdiener, des geistlichen oder weltlichen Standes, zum Abgeordneten gewählt ist, hat derselbe davon der vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen: damit diese die Genehmigung (welche nicht ohne erhebliche, der Ständeversammlung mitzutheilende Ursache zu versagen ist) ertheilen, auch wegen einstweiliger Versehung seines Amtes Vorsorge treffen kann.

§. 72. Die einzelnen Vorschriften über die Ausübung der Wahlrechte setzt das Wahlgesetz **) fest, welches einen Theil der Staatsverfassung bildet.

§. 73. Die Abgeordneten sind nicht an Vorschriften eines Auftrages gebunden, sondern geben ihre Abstimmungen, gemäß den Pflichten gegen ihren Landesfürsten und ihre Mitbürger überhaupt, nach ihrer eignen Ueberzeugung, wie sie es vor Gott und ihrem Gewissen zu verantworten gedenken. Auch können sie weder einen Dritten, noch selbst ein Landtagsmitglied beauftragen, in ihrem Namen zu stimmen. Daneben bleibt es dem Abgeordneten überlassen, die etwa an ihn für die Ständeversammlung gelangenden besonderen Anliegen weiter zu befördern.

§. 74. Jedes Mitglied der Ständeversammlung leistet folgenden Eid: „Ich gelobe, die Staatsverfassung heilig zu halten und in der Ständeversammlung das unzertrennliche Wohl des Landesfürsten und des Vaterlandes, ohne Nebenrücksichten, nach meiner eigenen Ueberzeugung bei meinen Anträgen und Abstimmungen zu beachten. So wahr mir Gott helfe!"

§. 75. Die Beschlüsse werden nur in Sitzungen, denen wenigstens zwei Drittel der ordnungsmäßigen Anzahl von Mitgliedern beiwohnen, und nach der absoluten Stimmenmehrheit gefaßt. Wenn Gleichheit der Stimmen eintritt; so ist die Sache in einer folgenden Sitzung zum Vortrage zu bringen. Würde auch in dieser Sitzung eine Stimmenmehrheit nicht zu Stande kommen; so giebt ausnahmsweise die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, jedoch muß die abweichende Meinung in diesem Falle der Staatsregierung mitgetheilt werden.

*) Aufgehoben durch Gesetz vom 26. October 1848. S. unten Nr. 3.

**) Wahlgesetz vom 16. Febr. 1831; aufgehoben durch das Gesetz vom 5. April 1849.

§. 76. Die Abstimmungen geschehen von den einzelnen Mitgliedern ohne Rücksicht auf Verschiedenheit der Stände und der Bezirke. Gleichwohl ist es den Abgeordneten eines Standes oder eines von den Hauptlanden abgesonderten oder entlegenen Bezirkes unbenommen, wenn sie einhellig den Stand, aus welchem sie abgeordnet worden, in seinen wohl erworbenen Rechten, oder den betreffenden Bezirk nach dessen eigenthümlichen Verhältnissen, durch den Beschluß der Mehrheit beschwert erachten, sich über eine Separatstimme zu vereinigen. Eine solche Standes- oder Bezirksstimme hat die Wirkung, daß sie in die von dem Landtage ergehende Erklärung, neben dem Beschlusse der Mehrheit, aufgenommen werden muß; — und es bleibt der Staatsregierung vorbehalten, die gedachte Erklärung in Beziehung auf den betreffenden Stand oder den besonderen Bezirk nach Maßgabe der außer Zweifel gesetzten eigenthümlichen Verhältnissen zu berücksichtigen.

§. 77. Die Verhandlungen der Ständeversammlung sollen der Regel nach öffentlich seyn. Die näheren Bestimmungen über die landständische Geschäftsbehandlung enthält die Geschäftsordnung.

§. 78. Die Abgeordneten und deren Stellvertreter behalten ihre Eigenschaft für die landständischen Verrichtungen, welche in den nächsten drei Jahren vorkommen werden. In dem dritten Jahre wird, ohne weitere Aufforderung von Seiten der Staatsregierung, zu einer neuen Wahl geschritten; doch können bei dieser dieselben Personen wieder gewählt werden.

§. 79. Sie verlieren ihre Eigenschaft als Abgeordnete früher, wenn

1) sie nach Maßgabe des §. 67 zur landständischen Vertretung unfähig, oder
2) zu einem Staatsdienste ernannt oder darin befördert werden (s. §. 70), oder wenn
3) der Landesherr die ständische Versammlung auflöset (s. §. 83).

In den letzten beiden Fällen dürfen sie von Neuem gewählt werden.

§. 80. Der Landesherr verordnet die Zusammenkunft der Stände, so oft er solches zur Erledigung wichtiger und dringender Landesangelegenheiten nöthig erachtet. Die Zusammenberufung muß aber wenigstens alle drei Jahre geschehen, und es ist alsdann dazu, der Regel nach, der Anfang des Monats November bestimmt.

§. 81. Die Einberufung erfolgt mittelst einer vom Ministerium des Innern ausgehenden, allgemeinen Bekanntmachung in dem Gesetzblatte, deren zeitige Bewirkung dem Vorstande des genannten Ministeriums als verfassungsmäßige Pflicht obliegt, und wegen deren Hintansetzung derselbe durch den landständischen Ausschuß (s. §. 102) bei der im §. 100 genannten Gerichtsbehörde anzuklagen ist.

§. 82. Eine außerordentliche Ständeversammlung ist jedesmal nöthig bei einem Regierungswechsel, dergestalt, daß die Land-

stände ohne besondere Berufung am vierzehnten Tage nach eingetretener Regierungs-Veränderung zusammenkommen.

§. 83. Der Landesherr kann die Ständeversammlung vertagen, auch sie auflösen. Die Vertagung darf jedoch nicht über drei Monate dauern, und im Falle der Auflösung des Landtages soll hiermit zugleich die Wahl neuer Stände verordnet werden, auch deren Einberufung innerhalb der nächsten sechs Monate erfolgen.

§. 84. Der Landesherr eröffnet und entläßt die Ständeversammlung entweder in eigener Person, oder durch einen dazu bevollmächtigten Minister oder anderen Commissair.

§. 85. Die Landtage dürfen der Regel nach nicht über drei Monate dauern, und es ist daher mit den wichtigsten Geschäften der Anfang zu machen.

§. 86. Die Urschriften der Landtagsabschiede nebst den etwa beigefügten besonderen Urkunden werden in doppelten Exemplaren, wovon das eine für das Staats- und das andere für das landständische Archiv bestimmt ist, von dem Landesherrn, auch von den Landständen unterzeichnet und untersiegelt. Die für die öffentliche Bekanntmachung bestimmten Abdrücke aber werden in derselben Form, wie andere Staatsgesetze, ausgefertigt.

§. 87. Die Mitglieder der Ständeversammlung können während der Dauer des Landtages, sowie sechs Wochen vor und nach demselben, außer der Ergreifung auf frischer verbrecherischer That, nicht anders, als mit Zustimmung der Ständeversammlung oder ihres Ausschusses (s. §. 102), verhaftet, und zu keiner Zeit wegen Aeußerung ihrer Meinung zur Rechenschaft gezogen werden, den Fall der beleidigten Privatehre ausgenommen.

§. 88. Die Mitglieder der Ständeversammlung, mit Ausnahme der Prinzen des Kurhauses, so wie der Standesherren, erhalten angemessene Reise- und Tagegelder.

§. 89. Die Landstände sind im Allgemeinen berufen, die verfassungsmäßigen Rechte des Landes geltend zu machen und überhaupt das unzertrennliche Wohl des Landesherrn und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung möglichst zu befördern.

§. 90. Die, in Folge des §. 82 versammelten, Landstände haben insbesondere dahin zu wirken, daß der Thronfolger bei seinem Regierungsantritte dem Inhalte des §. 6 gegenwärtiger Verfassung Genüge leiste. In dem von ihnen hiernächst geleisteten Huldigungseide liegt zugleich die allgemeine Anerkennung des verfassungsmäßig geschehenen Regierungsantrittes.

§. 91. Den Landständen wird es dereinst obliegen, wegen der nöthig befundenen Maßregeln zur Verhinderung einer Thronerledigung (s. §. 4) oder zur Einleitung der nöthigen Regentschaft (s. §§. 7 bis 9) geeignete Anträge zu thun.

§. 92. Die Ständeversammlung ist befugt, über alle Verhältnisse, welche nach ihrem Ermessen auf das Landeswohl wesent-

lichen Einfluß haben, die zweckdienliche Aufklärung von den landesherrlichen Commissairen zu begehren. Auch werden in geeigneten Fällen die Vorstände der betreffenden Ministerialdepartements persönlich der Ständeversammlung die gewünschte Auskunft ertheilen.

§. 93. Ein jeder, von den Landständen zu einer vorbereitenden Arbeit oder Geschäftseinleitung gewählter, Ausschuß kann zur Erlangung von Aufschlüssen über die ihm vorliegenden Gegenstände mit der kurfürstlichen Landtagscommission sich benehmen, oder schriftliche Mittheilungen von den einschlägigen Behörden, und zwar hinsichtlich der im §. 144 erwähnten Angelegenheiten unmittelbar, einziehen, auch die persönliche Zuziehung von den dazu sich hauptsächlich eignenden Staatsbeamten durch die genannte Commission veranlassen.

§. 94. Ohne Einwilligung der Stände kann weder das Staatsgebiet überhaupt, noch ein einzelner Theil desselben mit Schulden oder auf sonstige Art belastet werden (vergl. übrigens wegen Veränderung des Staatsgebiets §. 1, und wegen des Staatsvermögens §. 142).

§. 95. Ohne ihre Beistimmung kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden. Im Eingange eines jeden Gesetzes ist der landständischen Zustimmung ausdrücklich zu erwähnen. Verordnungen, welche die Handhabung oder Vollziehung bestehender Gesetze bezwecken, werden von der Staatsregierung allein erlassen. Auch kann, wenn die Landstände nicht versammelt sind, zu solchen ausnahmsweise erforderlichen Maßregeln, welche bei außerordentlichen Begebenheiten, wofür die vorhandenen Gesetze unzulänglich sind, von dem Staatsministerium unter Zuziehung des landständischen Ausschusses (s. §. 102) auf den Antrag der betreffenden Ministerialvorstände für wesentlich nnd unaufschieblich zur Sicherheit des Staates oder zur Erhaltung der ernstlich bedroheten öffentlichen Ordnung erklärt werden sollten, ungesäumt geschritten werden. Hierauf aber wird nach dem Antrage jenes Ausschusses sobald, als möglich, die Einberufung der Landstände Statt finden, um deren Beistimmung zu den, in gedachten Fällen erlassenen, Anordnungen zu erwirken.

§. 96. Dispensationen von den schon jetzt bestehenden gesetzlichen Vorschriften sollen nur mit größter Vorsicht ertheilt werden, und dürfen niemals gegen die künftig ergehenden verfassungsmäßigen Gesetze Statt finden, so fern nicht solche in dem Gesetze ausdrücklich vorbehalten sind.

§. 97. Die Stände können zu neuen Gesetzen so wie zur Abänderung oder Aufhebung der bestehenden Vorschriften Anträge machen.

§. 98. Den Ständen steht das Recht der Steuerbewilligung in der dafür festgesetzten Weise (s. §. 143 fg.) zu.

§. 99. Sie dürfen die begründeten Bitten und Beschwerden einzelner Unterthanen, ganzer Classen derselben oder Körperschaften,

in so fern solche auf allen verfassungsmäßig gegebenen Wegen keine Abhülfe fanden (s. §. 35). der einschlägigen höchsten Behörde, oder nach Befinden dem Landesherrn selbst zur geeigneten Berücksichtigung vorlegen, so wie über die in der Landesverwaltung oder der Rechtspflege wahrgenommenen Mißbräuche Beschwerde führen, worauf, wenn diese begründet gefunden wird, die Abstellung derselben ohne Verzug erfolgen soll.

§. 100. Die Landstände sind befugt, aber auch verpflichtet, diejenigen Vorstände der Ministerien oder deren Stellvertreter, welche sich einer Verletzung der Verfassung schuldig gemacht haben würden, vor dem Oberappellationsgerichte anzuklagen, welches sodann ohne Verzug die Untersuchung einzuleiten, selbst zu führen und nach deren Beendigung in voller Versammlung (in pleno) zu erkennen hat. Die gegründet befundene Anklage ziehet, wenn nicht schon das Strafurtheil die Amtsentsetzung der Angeklagten ausspricht, jedenfalls dessen Entfernung vom Amte nach sich. Nach gefällem Urtheile findet, unter den gesetzlichen Erfordernissen, die Wiederaufnahme der Untersuchung so wie das Rechtsmittel der Restitution Statt.

§. 101. Auch stehet den Landständen und deren Ausschusse (s. §. 102) die Befugniß zu, gegen andere Beamten, welche sich eine der im §. 61 genannten Vergehungen zu Schulden kommen ließen, die gerichtliche Untersuchung, in so fern diese nicht schon eingeleitet seyn sollte, auf geeignete Weise zu veranlassen.

§. 102. Vor der Verabschiedung, Vertagung oder Auflösung eines jedesmaligen Landtages haben die Stände aus ihrer Mitte einen Ausschuß von drei bis fünf Mitgliedern zu wählen, welcher bis zum nächsten Landtage über die Vollziehung der Landtagsabschiede zu wachen und dabei in der verfassungsmäßigen Weise thätig zu seyn, auch sonst das landständische Interesse wahrzunehmen, so wie die ihm, nach der jedesmal besonders zu ertheilenden Instruction, weiter obliegenden Geschäfte im Namen der Landstände zu verrichten hat. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, und kann in Fällen, in welchen er es für nöthig findet, noch andere ständische Mitglieder zu Rathe ziehen, auch nach dem Abgange eines Mitgliedes sich aus der Zahl der Mitglieder der letzten Ständeversammlung ergänzen. Die Mehrzahl der Mitglieder des Ausschusses darf nicht aus Staats- oder wirklichen Hofdienern bestehen.

§. 103. Die Landstände sind auch befugt einen Landsyndicus, als beständigen Secretair, auf dessen Lebenszeit anzunehmen. Dieser muß ein Rechtsgelehrter von bewährter wissenschaftlicher Tüchtigkeit und erprobter moralischer Würdigkeit, auch wenigstens dreißig Jahre alt seyn. Von der bewirkten Wahl des Landsyndicus geschiehet dem Landesherrn Anzeige, welcher denselben, wenn gegen dessen Person nichts zu erinnern ist, bestätigt. Mit diesem Amte ist jeder andere Staatsdienst, so wie jeder andere Erwerbs-

beruf, unvereinbar. Der Gehalt des Landsyndicus wird von den Landständen bestimmt; dessen sonstige Dienstverhältnisse richten sich nach dem Staatsdienstgesetze.

§. 104. Der Landsyndicus führt das Protocoll in der Ständeversammlung, und ist der Consulent des landständischen Ausschusses (s. §. 102). Er hat sowohl jener, als diesem, über alle vorkommenden Gegenstände, so oft es verlangt wird, die nöthigen Nachrichten und Gutachten schriftlich und mündlich zu ertheilen, das landständische Archiv zu beaufsichtigen und überhaupt alles zu thun, was ihm nach seiner besonderen Dienstanweisung obliegt, welche er, nach seiner Bestätigung, von der Ständeversammlung erhält, und worauf er sodann verpflichtet wird. Sein Wohnsitz ist in der Residenz und, wo möglich, im Versammlungsgebäude.

§. 105. Auf jeden Antrag der Landstände, so wie ihres Ausschusses (§. 102), wird eine Beschlußnahme, und zwar, wenn diese dem Antrage nicht entspricht, mit Angabe der Gründe thunlichst bald erfolgen.

VIII. Von den obersten Staatsbehörden.

§. 106. Für die Staatsangelegenheiten werden als höchste Behörden nur bestehen das Gesammt-Staatsministerium und die Vorstände der Ministerialdepartements. Durch diese wird der Regent in der unmittelbaren Ausübung seiner Regierungsrechte unterstützt.

§. 107. Die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung: Justiz, das Innere, worunter auch die Polizeiverwaltung in ihrem ganzen Umfange begriffen ist, das Finanzwesen, das Kriegswesen, soweit solches nicht für den Landesherrn als obersten Militairchef ausschließlich gehört*), und die auswärtigen Angelegenheiten, sind hinsichtlich der Competenz stets sorgfältig von einander abgegränzt zu halten. Keines dieser Departements darf jemals ohne einen verantwortlichen Vorstand seyn. Ein solcher kann zwar zwei Ministerialdepartements, jedoch nicht mehrere, zugleich verwalten. Er bleibt aber stets für jedes derselben besonders, so wie überhaupt hinsichtlich der zum Staatsministerium kommenden Angelegenheiten seines Departements (vergl. §. 110) auch dann, wenn er darüber nicht selbst den Vortrag gehalten hat, verantwortlich.

§. 108. Der Vorstand eines jeden Ministerialdepartements hat die, vom Regenten in Bezug auf die Regierung und Verwaltung des Staates ausgehenden, Anordnungen und Verfügungen, welche in sein Departement einschlagen, zum Zeichen, daß die betreffende Angelegenheit auf verfassungsmäßige Weise behandelt wor-

---

*) Diese Worte „soweit" bis „gehört" sind durch das Gesetz vom 26. Octbr. 1848 gestrichen worden. S. aber die landesh. Verkündigung vom 21. Juni 1862 §. 2 Nr. 3.

den sey, zu contrasigniren, und ist für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit ihres Inhaltes persönlich verantwortlich. Hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche mehrere oder sämmtliche Departements betreffen, haben deren Vorstände gemeinschaftlich zu contrasigniren, und zwar mit persönlicher Verantwortlichkeit eines Jeden für die Gegenstände seines Departements. Durch die gedachte Contrasignatur erhalten solche Anordnungen und Verfügungen allgemeine Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit.

§. 109. Für die wichtigern Angelegenheiten der Gesetzgebung können Vorstände der obern Staatsbehörden oder sonst vorzüglich geeignete Staatsdiener durch das einschlägige Ministerialdepartement außerordentliche Aufträge zur Vorbereitung der Entwürfe 2c. erhalten, auch von demselben zu den betreffenden Berathungen zugezogen werden.

§. 110. Die Vorstände sämmtlicher Ministerialdepartements, zu welchen nach Ermessen des Landesherrn noch andere, besonders berufene Staatsdiener hinzutreten, bilden das Gesammt-Staatsministerium, dieses hat Staatsangelegenheiten, welche der landesherrlichen Entschließung bedürfen, oder in seinen Sitzungen wegen ihrer Wichtigkeit von Seiten der Ministerialdepartements zum Vortrage gebracht werden, zu berathen. In außerordentlichen und zugleich dringenden Angelegenheiten des auswärtigen, so wie des Kriegsdepartements können die betreffenden Vorstände die landesherrliche Beschlußnahme, ohne vorgängige Berathung im gesammten Staatsministerium, einholen.

§. 111. Das Gesammt-Staatsministerium hat über die Beschwerden gegen Ministerialbeschlüsse, und über erhobene Zweifel hinsichtlich der Competenz einzelner Ministerien zu entscheiden.

IX. Von der Rechtspflege.

§. 112. Die Rechtspflege soll von der Landesverwaltung fernerhin auf immer getrennt seyn.

§. 113. Niemand kann an der Vertretung und Verfolgung des Rechtsweges vor den Landesgerichten gehindert werden. Die Beurtheilung, ob eine Sache zum Gerichtsverfahren sich eigne, gebühret dem Richter nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsgrundsätze und solcher Gesetze, welche mit Beistimmung der Landstände werden erlassen werden.

§. 114. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter, sey es in bürgerlichen oder peinlichen Fällen, entzogen werden, es sey denn auf dem regelmäßigen Wege nach den Grundsätzen des bestehenden Rechtes, durch das zuständige obere Gericht. Es dürfen demnach außerordentliche Commissionen oder Gerichtshöfe, unter welcher Benennung es sey, nie eingeführt werden. Gegen Civilpersonen findet die Militairgerichtsbarkeit nur in dem Falle, wenn der Kriegszustand erklärt ist, und zwar nur innerhalb der gesetzlich bestimm-

ten Grenzen Statt. Würde die Zahl der gewöhnlichen Mitglieder des zuständigen Gerichtes für außerordentliche und dringende Fälle (z. B. bei öffentlichen Ruhestörungen) nicht hinreichen, um solche gehörig und mit der nöthigen Beschleunigung zu behandeln; so soll alsdann durch das Justizministerium die erforderliche Beihülfe durch hinzutretende Mitglieder anderer Gerichte verschafft werden.

§. 115. Niemand darf anders, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen, zur gerichtlichen Untersuchung gezogen, zu gefänglicher Haft gebracht, darin zurückgehalten oder gestraft werden. Jeder Verhaftete muß, wo möglich, sofort, jedenfalls binnen den nächsten 48 Stunden, von der Ursache seiner Verhaftung in Kenntniß gesetzt und durch einen Gerichtsbeamten verhört werden. Geschah die Verhaftung nicht von der zum weiteren Verfahren zuständigen Gerichtsbehörde; so soll der Verhaftete ohne Verzug an diese abgeliefert werden.

§. 116. Jeder Angeschuldigte soll, wofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens wider ihn vorliegen, der Regel nach gegen Stellung einer angemessenen, durch das Gericht zu bestimmenden, Caution seiner Haft ohne Verzug entlassen werden. Alle Urtheile über politische und Preßvergehen sollen mit den Entscheidungsgründen öffentlich bekannt gemacht werden, soweit nicht etwa eine Begnadigung des Verurtheilten erfolgt, oder ein Privatbeleidigter dagegen Widerspruch einlegt, auch nicht ein öffentliches Aergerniß daraus entstehen würde.

§. 117. Die Haussuchung findet nur auf Verfügung des zuständigen Gerichtes oder der Ortsobrigkeit in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen Statt.

§. 118. Keinem Angeschuldigten darf das Recht der Beschwerdeführung während der Untersuchung, das Recht der Vertheidigung, oder der verlangte Urtheilspruch versagt werden.

§. 119. Der Verhaftete ist berechtigt, unter der geeigneten gerichtlichen Aufsicht mündlich oder schriftlich über seine Familienangelegenheiten mit seinen Angehörigen sich zu benehmen, auch während der Untersuchung aus seinen eigenen Mitteln bessere, als die gewöhnliche, Kost sich zu verschaffen. Wegen Mißbrauchs oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann diese Berechtigung vom Gerichte untersagt werden.

§. 120. Damit eine unparteiische, tüchtige und unverzögerte Rechtshülfe erwartet werden könne, soll die Zahl der Mitglieder der Gerichte gesetzlich bestimmt, und jedes Gericht vollständig besetzt seyn.

§. 121. Das Oberappellationsgericht wird nur aus wirklichen Räthen bestehen, die Obergerichte sollen wenigstens zu zwei Dritteln aus wirklichen Räthen und nur zu einem Drittel aus Beisitzern bestehen.

§. 122. Zur Bekleidung des Richteramtes wird jedenfalls ein

Alter von 24 Jahren, in der höchsten Instanz aber ein Alter von wenigstens 30 Jahren erfordert.

§. 123. Die Gerichte für die bürgerliche und Strafrechtspflege sind innerhalb der Grenzen ihres richterlichen Berufes in allen Instanzen unabhängig. Dieselben entscheiden, ohne irgend eine fremde Einwirkung, nach den bestehenden Rechten und den verfassungsmäßigen Gesetzen. Sie sollen in ihrem Verfahren, namentlich auch in der Vollziehung ihrer Verfügungen und Urtheile — jedoch ohne Eintrag für die Verfügungen der höheren Gerichtsbehörden, und unbeschadet des landesherrlichen Begnadigungsrechtes (s. §. 126) — geschützt, und soll ihnen hierzu von allen Civil- und Militairbehörden der gebührende Beistand geleistet werden. Das Edict vom 26. November 1743 bleibt hinsichtlich der Bestimmungen über die Selbstständigkeit der Rechtspflege auch fernerhin in Kraft, und zwar mit deren ausdrücklicher Ausdehnung auf die Strafrechtspflege.

§. 124. Die Verhältnisse der Staatsanwälte, als Vertreter des Staats und der Landesherrschaft in den streitigen Rechtssachen, werden durch ein Gesetz näher festgestellt werden.

§. 125. Gemeinden und Körperschaften bedürfen zu einer Klage gegen den Staatsanwalt zwar nicht der Ermächtigung einer Verwaltungsbehörde; indessen soll derjenigen Behörde, welcher die obere Aufsicht auf die Verwaltung des Gemeinde- oder Körperschaftsvermögens zustehet, mit Ausnahme einiger Fälle (z. B. wegen des jüngsten Besitzes), sechs Wochen vor Anstellung der Klage Anzeige geschehen, um etwa einen vorgängigen Versuch der Güte einleiten zu können.

§. 126. Der Landesherr ist befugt, Strafen zu erlassen oder zu mildern. Derselbe wird bei der Ausübung des Rechtes der Begnadigung oder Abolition darauf Rücksicht nehmen, daß dem wirksamen Ansehen der Strafgesetze nicht zu nahe getreten werde. Eine gerichtliche Untersuchung, welche wegen Dienstvergehungen von den Landständen oder deren Ausschusse veranlaßt, oder von der dem angeschuldigten Staatsdiener vorgesetzten Behörde oder dem oberen Gerichte eingeleitet oder angemessen befunden ist, wird niemals in Wege der Gnade niedergeschlagen werden. Ausgenommen von dem landesherrlichen Rechte der Begnadigung und Abolition überhaupt sind die Fälle, welche eine Verletzung der Verfassung oder eine auf deren Umsturz gerichtete Unternehmung betreffen.

§. 127. Ein künftig zur Entsetzung vom Amte gerichtlich verurtheilter Staatsdiener kann, selbst nach erlangter Begnadigung, weder seine bisherige Stelle wieder erhalten, noch in einem andern Justiz- oder Staatsverwaltungsamte angestellt werden, sofern nicht in Hinsicht auf Wiederanstellung das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthält.

§. 128. Die Confiscation kann künftig nur bei einzelnen Sachen, welche als Werkzeug einer Vergehung gedient haben, Statt

finden. Eine allgemeine Vermögensconfiscation tritt in keinem Fall ein.

§. 129. Moratorien dürfen nicht ertheilt werden.

§. 130. Die Rechtspflege soll auf eine der Gleichheit vor dem Rechte entsprechende Weise zweckmäßig eingerichtet werden, und somit die Aufhebung der privilegirten persönlichen Gerichtsstände unter den bundesgesetzlichen und anderen geeigneten Ausnahmen erfolgen.

§. 131. Die wichtigeren Angelegenheiten der Vormundschaften und persönlichen Curatelen sollen künftig unter Mitwirkung von Familienräthen nach den deßhalb zu erlassenden gesetzlichen Vorschriften besorgt werden.

X. Von den Kirchen, den Unterrichtsanstalten und den milden Stiftungen.

§. 132. Alle im Staate anerkannten Kirchen genießen gleichen Schutz desselben. Ihren verfassungsmäßigen Beschlüssen bleiben die Sachen des Glaubens und der Liturgie überlassen.

§. 133. Die Staatsregierung übt die unveräußerlichen hoheitlichen Rechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirchen in ihrem vollen Umfange aus.

§. 134. Die unmittelbare und mittelbare Ausübung der Kirchengewalt über die evangelischen Glaubensparteien verbleibt, wie bisher, dem Landesherrn. Doch muß bei dem Uebertritt desselben zu einer anderen, als evangelischen Kirche, die alsdann zur Beruhigung der Gewissen gereichende Beschränkung dieser Gewalt mit den Landständen ohne Aufschub näher festgestellt werden. Ueberhaupt aber wird in liturgischen Sachen der evangelischen Kirchen keine Neuerung ohne die Zustimmung einer Synode Statt finden, welche von der Staatsregierung berufen wird.

§. 135. Für das besondere Verhältniß der katholischen Kirche zu der Staatsgewalt dienen folgende Bestimmungen zur Richtschnur:

a. In Ansehung des kirchlichen Censur= und Strafrechtes, so wie des bischöflichen Amtseinflusses auf die Unterrichtsanstalten bleibt das (mit dem vormaligen bischöflichen Generalvikariat zu Fulda verabredete) Regulativ vom 31. August 1829 ferner in Kraft;

b. die von dem Bischofe und den übrigen katholischen Kirchenbehörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben und dergleichen allgemeinen Erlasse an die Geistlichkeit und Diöcesanen, welche nicht reine Glaubens= und kirchliche Lehrsachen betreffen, oder durch welche dieselben zu Etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, bedürfen der Genehmigung des Staates, und können nur mit solcher kund gemacht und in Ausführung gebracht werden;

c. solche allgemeine Erlasse der Kirchenbehörde, welche reingeistliche Gegenstände betreffen, sind der einschlägigen Staatsbehörde zur Einsicht vorzulegen, und diese wird die Bekanntmachung nicht hindern, wenn der Inhalt keinen Nachtheil dem Staate bringen würde;

d. von allen bischöflichen, unmittelbaren oder mittelbaren, Communicationen mit dem päpstlichen Stuhle, welche nicht etwa lediglich in Beziehung auf einzelne Fälle der eigentlichen Seelsorge oder auf gewöhnliche der römischen Curie unstreitig zukommende Dispensationen beabsichtigt werden möchten, noch blos in Glückwünschungs=, Danksagungs= und anderen dergleichen Ceremonialschreiben bestehen, wird die Staatsregierung durch den landesherrlichen Bevollmächtigten bei dem Bisthume nach wie vor Einsicht nehmen lassen;

e. in allen Fällen, wo ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt Statt findet, bleibt die Beschwerde oder der Recurs eben so wohl an die Landesbehörden offen, jedoch, was das geistliche Personal in seinem Berufe angeht, erst alsdann, wenn ein bei der zuständigen oberen Kirchenbehörde geschehener Versuch zur gebührenden Abhülfe als erfolglos dargethan, oder in so fern etwa Gefahr bei dem Verzuge seyn würde.

§. 136. Der Staat gewährt den Geistlichen jede, zur Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte erforderliche, gesetzliche Unterstützung und schützt sie in dem Genusse der Achtung und Auszeichnung, welche ihrer vom Staate anerkannten Amtswürde gebühret. Hinsichtlich ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse sind dieselben der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

§. 137. Für den öffentlichen Unterricht, sonach die Erhaltung und Vervollkommnung der niederen und höheren Bildungsanstalten, und namentlich der Landesuniversität, so wie der Landschullehrer=Seminare ist zu allen Zeiten nach Kräften zu sorgen.

§. 138. Alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt seyn, stehen unter dem besonderen Schutze des Staates, und das Vermögen oder Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen oder für andere, als die stiftungsmäßigen, Zwecke verwendet werden. Nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen stehet, darf eine Verwendung zu anderen ähnlichen Zwecken mit Zustimmung der Betheiligten, und, so fern öffentliche Anstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Landstände, erfolgen.

XI. Von dem Staatshaushalte.

§. 139. Zum Staatsvermögen gehören vornehmlich die bisher bei den Finanz= und anderen Staatsbehörden verwalteten oder nach erfolgter Feststellung dieses Vermögens zur Staatsverwaltung

übergehenden Gebäude, Domanial- (Cammer-) Güter und Gefälle, Forste, Jagden, Fischereien, Berg-, Hütten- und Salzwerke, auch Fabriken, nutzbaren Regalien und Rechte, Capitalien und sonstige Werthgegenstände, welche, ihrer Natur und Bestimmung nach, als Staatsgut zu betrachten sind, oder aus Mitteln des Staates oder zum Staatsvermögen erworben seyn werden.

§. 140. Das Staatsvermögen soll vollständig verzeichnet, und hierbei, so wie bei dessen näherer Feststellung der Inhalt derjenigen Vereinbarungen mit zum Grunde gelegt werden, welche hinsichtlich der Sonderung des Staatsvermögens vom Fideicommißvermögen des kurfürstlichen Hauses, so wie hinsichtlich des Bedarfes für den kurfürstlichen Hof, mit den dermal versammelten Landständen getroffen sind, und hiermit unter den Schutz dieser Verfassung gestellt werden.

§. 141. Für den in der betreffenden Vereinbarung festgesetzten Bedarf des kurfürstlichen Hofes an Geld und Naturalien bleiben die dazu durch dieselbe vorbehaltenen Domänen und Gefälle auf immer bestimmt. Diese werden aber dessen ungeachtet auch ferner durch die Staatsfinanzbehörden ganz so, wie das übrige Domanialvermögen verwaltet; deren Ertrag fließet in die Staatskasse, und hinsichtlich ihrer Veräußerung finden die Bestimmungen des folgenden §. ebensowohl Anwendung.

§. 142. Das Staatsvermögen ist stets in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten, und kann daher ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden, oder sonst einer bleibenden Last beschwert werden. Unter dem Veräußerungsverbote aber sind diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche bei einzelnen Besitzungen zur Beförderung der Landescultur, oder sonst zur Wohlfahrt des Staates und Entfernung wahrgenommener Nachtheile, durch Verkauf, Austausch, Vererbleihung, Ablösung oder Umwandlung in ständige Renten, oder in Folge eines gerichtlichen Urtheils, nothwendig oder gut befunden werden sollten. Der Erlös und überhaupt alles Aufkommen aus veräußerten Besitzungen dieser Art muß jederzeit wieder zum Grundstock geschlagen, und sobald, als thunlich, zur Erwerbung neuer Besitzungen, oder auch zur Verbesserung der vorhandenen Domänen und Erhöhung ihres Ertrages verwendet werden, worüber demnächst den Landständen oder deren Ausschusse eine genaue Nachweisung geschieht. Auch die künftig heimfallenden Lehen werden zum Staatsgute gehören. Gleichwohl bleibt der Regent berechtigt, die während der Dauer seiner Regierung heimgefallenen Lehen an Glieder des kurfürstlichen Hauses oder der hessischen (ehemals reichsunmittelbaren, althessischen und schaumburgischen) Ritterschaft, oder zur Belohnung von kundbar ausgezeichneten Verdiensten um den Staat, wieder zu verleihen.

§. 143. Die Stände haben für Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfes, soweit die übrigen

Hülfsmittel zu dessen Deckung nicht hinreichen, durch Verwilligung von Abgaben zu sorgen. Ohne landständische Bewilligung kann vom Jahre 1831 an weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten eine directe oder indirecte Steuer, so wenig, als irgend eine sonstige Landesabgabe, sie habe Namen, welchen sie wolle, ausgeschrieben oder erhoben werden, vorbehaltlich der Etnziehung aller Steuern und anderer Landeseinkünfte von den Vorjahren, auch unbeschadet der im §. 160 erhaltenen vorläufigen Bestimmung.

§. 144. Die Verwilligung des ordentlichen Staatsbedarfes erfolgt in der Regel für die nächsten drei Jahre. Es ist zu diesem Zwecke der Ständeversammlung der Voranschlag, welcher die Einnahmen und Ausgaben für diese Jahre mit thunlichster Vollständigkeit und Genauigkeit enthalten muß, zeitig vorzulegen. Zugleich muß die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben nachgewiesen, das Bedürfniß der vorgeschlagenen Abgaben, unter welcher Benennung solche irgend vorkommen mögen, gezeigt, auch von den betreffenden Behörden diejenige Auskunft und Nachweisung aus den Belegen, Acten, Büchern und Literalien gegeben werden, welche die Stände in dieser Beziehung zu begehren, sich veranlaßt sehen könnten. Ueber die Verwendung des dem kurfürstlichen Hofe aus den Domanialeinkünften zukommenden Betrages (s. §. 141) findet keinerlei Nachweisung Statt.

§. 145. Ueber die möglich beste Art der Aufbringung und Vertheilung der, für den ermittelten Staatsbedarf neben den übrigen Einnahmequellen noch erforderlichen, Abgabenbeträge haben die Landstände, nach vorgängiger Prüfung der deßhalb von der Staatsregierung geschehenen oder nach Befinden weiter zu begehrenden Vorschläge die geeigneten Beschlüsse zu nehmen.

§. 146. In den Ausschreiben und Verordnungen, welche Steuern und Abgaben betreffen, soll die landständische Verwilligung besonders erwähnt seyn, ohne welche weder die Erheber zur Einforderung berechtigt, noch die Pflichtigen zur Entrichtung schuldig sind.

§. 147. Die Auflagen für den ordentlichen Staatsbedarf, in so fern sie nicht ausdrücklich blos für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck bestimmt waren, dürfen nach Ablauf der Verwilligungszeit noch sechs Monate forterhoben werden, wenn etwa die Zusammenkunft der Landstände durch außerordentliche Ereignisse gehindert, oder die Ständeversammlung aufgelöset ist, ehe ein neues Finanzgesetz zu Stande kommt, oder wenn die in dieser Hinsicht nöthige Beschlußnahme der Landstände sich verzögert. Diese sechs Monate werden jedoch in die neue Finanzperiode eingerechnet.

§. 148. Für diejenigen Grundstücke, welche früherhin als exemte Güter, oder sonst wegen ihrer besonderen Verhältnisse mit keiner, oder mit einer geringeren, als der gewöhnlichen Grundsteuer belegt waren, werden die gesetzlichen Vorschriften wegen der bisherigen Exemtensteuer, und beziehungsweise der für die Erbleihe und dergleichen besonders belasteten Güter bisher gesetzliche Zustand, so

lange beibehalten, bis die, nach Möglichkeit zu beschleunigende, gleichmäßige Besteuerung, unter Zusicherung einer angemessenen Entschädigung für die bisherigen rechtmäßigen Steuerfreiheiten und Vorzüge, gesetzlich eingeführt seyn wird.

§. 149. Die Güter der Kirchen und Pfarreien, der öffentlichen Unterrichtsanstalten und der milden Stiftungen bleiben, so lange sie sich in deren Eigenthume befinden, von Steuern befreit. Diese Steuerfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf diejenigen Grundstücke, welche bisher schon steuerpflichtig waren, oder nach der Verkündigung dieser Verfassung von ihnen erworben werden.

§. 150. Die Grundstücke, welche von der Landesherrschaft zu eigenem Gebrauche oder von Gliedern des Kurhauses erworben sind oder werden, bleiben in ihrer bisherigen Steuerverbindlichkeit.

§. 151. Die gesetzlich in Rücksicht ihres dermaligen Besitzers steuerfreien Grundstücke verlieren diese Eigenschaft, sobald sie in Privateigenthum übergehen.

§. 152. Bei der, im §. 144 erwähnten, Vorlegung des Voranschlages für die nächsten drei Jahre muß zugleich die Verwendung des Staatseinkommens zu den bestimmten Zwecken für die seit Anfang des Jahres 1831 verflossenen einzelnen Rechnungsjahre, so weit sie noch nicht ihre volle Erledigung bei dem Landtag erhalten haben, nachgewiesen werden.

XII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 153. Zur Annahme einer in Vorgeschlag gebrachten Abänderung oder Erläuterung der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde ist entweder völlige Stimmeneinhelligkeit der auf dem Landtage anwesenden ständischen Mitglieder, oder eine, auf zwei nach einander folgenden Landtagen sich aussprechende, Stimmenmehrheit von drei Vierteln derselben erforderlich.

§. 154. Sollten dereinst etwa zwischen der Staatsregierung und den Landständen über den Sinn einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde oder der für Bestandtheile derselben erklärten Gesetze Zweifel sich erheben, und würde wider Verhoffen eine Verständigung darüber nicht erfolgen, so muß der zweifelhafte Punct bei einem Kompromißgerichte zur Entscheidung gebracht werden. Dieses wird zusammengesetzt aus sechs unbescholtenen, der Rechte und der Verfassung kundigen, wenigstens dreißig Jahre alten Inländern, von welchen drei durch die Regierung und drei durch die Stände zu wählen sind. Niemand darf die auf ihn gefallene Wahl ohne hinreichende Entschuldigungsgründe, welche die wählende Partei zu beurtheilen hat, ausschlagen. Das Kompromißgericht wählt sodann aus seiner Mitte durch das Loos einen Vorsitzenden mit entscheidender Stimme im Falle der Stimmengleichheit.

§. 155. Alle gesetzlichen Bestimmungen und anderen Anordnungen jeder Art, welche mit dem Inhalte der gegenwärtigen Ver-

fassungsurkunde und der für Bestandtheile derselben erklärten Gesetze im Widerspruche stehen, sind hierdurch aufgehoben.

§. 156. Die Verfassungsurkunde tritt in ihrem ganzen Umfange sofort nach ihrer Verkündigung in Kraft und Wirksamkeit, und muß ohne Verzug von allen Staatsdienern des geistlichen und weltlichen, sowohl des Militair- als Civilstandes, sowie von allen Unterthanen männlichen Geschlechts, welche das achtzehnte Jahr erreicht haben, beschworen werden. Die obersten Staatsbeamten stellen über die von ihnen geschehene eidliche Angelobung noch einen besonderen Revers aus, welcher im landständischen Archive niederzulegen ist.

§. 157. Eine gleichlautende Ausfertigung gegenwärtiger Verfassungsurkunde wird der hohen deutschen Bundesversammlung mit dem Ersuchen um Uebernahme der bundesgesetzlichen Garantie überreicht werden.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 158. Die erste Zusammenkunft der nach Inhalt dieser Verfassungs-Urkunde für die Zukunft bestehenden Landstände soll am 11. April 1831 erfolgen.

§. 159. Zum Zwecke der Bearbeitung des Wahlgesetzes (s. §. 72), der landständischen Geschäftsordnung (s. §. 77), und des Staatsdienstgesetzes (s. §. 62), ferner zur Berathung angemessener Erleichterungen in den Stempelabgaben, und der nöthig befundenen vorläufigen Maßregeln in Beziehung auf andere indirecte Steuern, auch zur Wahl des im §. 102 gedachten landständischen Ausschusses, sowie des im §. 103 erwähnten Landsyndicus, sollen die gegenwärtig versammelten Landstände noch so lange, als es nöthig seyn wird, ihre Wirksamkeit fortsetzen.

§. 160. Die dermaligen Steuern und andern Abgaben, blos mit Ausschluß der für die Landesschulden bestimmten Steuern (von welchen lediglich die Exemtensteuer fortdauert), sind weiter ganz in der bisherigen Weise zu erheben, bis deßhalb eine andere Einrichtung auf verfassungsmäßigem Wege getroffen seyn wird.

Es ist Unser unabänderlicher Wille, daß die vorstehenden Bestimmungen, welche Wir stets aufrecht erhalten werden, als bleibende Grundverfassung Unserer Lande auch von jedem Nachfolger in der Regierung zu allen Zeiten treu und unverbrüchlich beobachtet, und überhaupt wider Eingriffe und Verletzungen jeder Art geschützt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 5. Januar 1831.

Wilhelm, Kurfürst.

(St. S.)

Vt. Rr. v. Meysenbug.

3.

Die das Verfassungsrecht von 1831 abändernden Gesetze von 1848 und 1849.

a.

Gesetz vom 12. Juli 1848, die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm I., Kurfürst von Hessen 2c. 2c.

erlassen nach Anhörung Unseres Gesammt=Staatsministeriums und mit einstimmiger Beistimmung der getreuen Landstände nachfolgendes Gesetz:

Die Bestimmungen in den §§. 64 und 65 der Verfassungs=Urkunde vom 5. Januar 1831 sowie die Vorschrift im §. 66 derselben, welche den Wohnsitz im Strombezirke als Bedingung der Wählbarkeit erklärt, werden außer Wirksamkeit gesetzt.

Die Verweisung auf diese Bestimmungen in der nach §. 28 und §. 58 des Wahlgesetzes vom 16. Februar 1831 an die Wahlmänner zu richtenden Bekanntmachung fällt hinweg und die Vorschriften der §§. 29 und 59 dieses Wahlgesetzes treten außer Anwendung.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 12. Juli 1848.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Eberhard.

---

b.

Gesetz vom 26. October 1848, die freie Wahl der Staatsdiener zu Landtags=Abgeordneten betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm I., Kurfürst von Hessen 2c. 2c.

erlassen nach Anhörung Unseres Gesammt=Staatsministeriums und mit einstimmiger Beistimmung der getreuen Landstände nachfolgendes Gesetz:

Die Bestimmung im §. 71 der Verfassungs=Urkunde vom 5. Januar 1831, wonach Staatsdiener des geistlichen und weltlichen Standes, welche zu Landtags=Abgeordneten gewählt sind, die Genehmigung der vorgesetzten Behörde einzuholen haben, wird aufgehoben.

Die genannten Diener haben aber von der auf sie gefallenen Wahl der vorgesetzten Behörde zu dem Zwecke alsbald Anzeige zu

machen, damit wegen einstweiliger Versehung des Amtes zeitig Vorsorge getroffen werden könne.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 26. October 1848.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Baumbach. Vt. Schenk zu Schweinsberg.
Vt. d'Orville. Vt. Eberhard. Vt. C. W. Wippermann.

---

c.

Gesetz vom 26. October 1848, über Abänderung einer das Kriegswesen betreffenden Bestimmung des §. 107 der Verfassungs-Urkunde.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm I., Kurfürst von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit einhelliger Zustimmung der getreuen Landstände folgendes Gesetz:

Der im §. 107 der Verfassungs-Urkunde für den Landesherrn als obersten Militair-Chef in den Worten:

„soweit solches nicht für den Landesherrn als obersten Mili-
„tair-Chef ausschließlich gehört",

gemachte Vorbehalt wird aufgehoben.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 26. October 1848.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.

Vt. d'Orville.

---

d.

Gesetz vom 5. April 1849, die Zusammensetzung der Ständeversammlung und die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm I., Kurfürst von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, welche in Gemäßheit des §. 153 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Januar 1831 auf zwei nach einander folgenden Landtagen mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der auf dem Landtage anwesenden Mitglieder ertheilt worden ist, nachfolgendes Gesetz:

§. 1. Die in den §§. 63, 66, 67, 68 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Januar 1831 über die Zusammensetzung der Stän-

deversammlung, die Wahlfähigkeit und die Wahlen von Stellvertretern der Landtags-Abgeordneten, — die Vorschriften des §. 76 der Verfassungs-Urkunde über die Befugnisse von Abgeordneten eines Standes sich über eine Separatstimme zu einigen, — endlich das Gesetz vom 16. Februar 1831 über die Wahlen der Abgeordneten zu den Landtagen sind aufgehoben.

An deren Stelle treten die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen, welche dergestalt für einen Bestandtheil der Staats-Verfassung erklärt werden, daß solche nur auf dem im §. 153 der Verfassungs-Urkunde vorgesehenen Wege abgeändert werden können.

I. Von der Zusammensetzung der Ständeversammlung.

§. 2. Die Ständeversammlung wird gebildet durch folgende Mitglieder, nämlich:

1) sechszehn Abgeordnete von den Städten, und zwar:
   a. zwei von der Residenzstadt Cassel,
   b. zwei von der Stadt Hanau,
   c. einen von der Stadt Marburg,
   d. einen von der Stadt Fulda,
   e. einen von der Stadt Hersfeld oder der Stadt Melsuugen, welche unter einander dergestalt abwechseln, daß die erstgenannte Stadt zu zwei Landtagen, und die Stadt Melsungen zu einem Landtage den Abgeordneten sendet,
   f. einen von der Stadt Schmalkalden,
   g. einen von der Stadt Rinteln und den Städten Obernkirchen, Oldendorf, Rodenberg und Sachsenhagen,
   h. einen von den Städten Hofgeismar, Carlshafen, Grebenstein, Helmarshausen, Immenhausen, Liebenau, Trendelburg, Volkmarsen, Wolfhagen und Zierenberg,
   i. einen aus der Stadt Hersfeld oder Melsungen (s. oben) und den Städten Rotenburg, Sontra und Spangenberg,
   k. einen von den Städten Homberg, Borken, Felsberg, Fritzlar, Gudensberg, Naumburg, Neukirchen, Niedestein, Schwarzenborn, Treysa und Ziegenhain,
   l. einen von den Städten Eschwege, Allendorf, Großalmerode, Lichtenau, Waldkappel, Wanfried und Witzenhausen,
   m. einen von den Städten Frankenberg, Amöneburg, Frankenau, Gemünden, Kirchhain, Neustadt, Rauschenberg, Rosenthal, Schweinsberg und Wetter,
   n. einen von den Städten Hünfeld, Salmünster, Schlüchtern, Soden und Steinau, auch
   o. einen von den Städten Gelnhausen, Bockenheim, Wächtersbach und Windecken;
2) sechszehn Abgeordnete der Landbevölkerung und zwar nach folgender Abgrenzung der Wahl-Districte:
   a. für den Bezirk Cassel,

einen für den Wahl=District Cassel, bestehend aus dem Landgericht Cassel, den Aemtern Wolfhagen und Zierenberg;

einen für den Wahl=District Hofgeismar, bestehend aus den Aemtern Hofgeismar, Carlshafen, Grebenstein, Sababurg und Volkmarsen;

b. für die Bezirke Eschwege und Schmalkalden:

einen für den Wahldistrict Eschwege, bestehend aus den Aemtern Eschwege I und II, Brotterode, Herrenbreitungen, Netra, Steinbach=Hallenberg, Wannfried und dem Landgericht Schmalkalden;

einen für den Wahl=District Witzenhausen, bestehend aus den Bezirken der Aemter Witzenhausen, Abterode, Allendorf, Bischhausen, Großalmerode und Lichtenau;

c. für den Bezirk Hersfeld:

einen für den Wahl=District Rotenburg, bestehend aus den Aemtern Rotenburg I und II, Melsungen, Nentershausen, Spangenberg und Sontra;

einen für den Wahl=District Hersfeld, umfassend den Amts=Bezirk des Landgerichts Hersfeld und der Aemter Friedewald, Niederaula, Oberaula, Raboldshausen und Schenklengsfeld;

d. für den Bezirk Fritzlar:

einen für den Wahl=District Fritzlar, bestehend aus den Aemtern Fritzlar, Felsberg, Gudensberg, Jesberg und Naumburg;

einen für den Wahl=District Homberg, bestehend aus den Aemtern Homberg, Borken, Neukirchen, Treysa und Ziegenhain;

e. für den Bezirk Marburg,

einen für den Wahl=District Marburg, bestehend aus dem Landgericht Marburg und den Aemtern Amöneburg, Fronhausen, Kirchhain, Neustadt und Treis an der Lumbde;

einen für den Wahl=District Frankenberg, bestehend aus den Aemtern Frankenberg, Frankenau, Rauschenberg, Rosenthal und Wetter;

f. für den Bezirk Fulda,

einen für den Wahl=District Fulda, bestehend aus dem Landgericht Fulda, den Aemtern Großenlüder und Neuhof;

einen für den Wahl=District Hünfeld, bestehend aus den Aemtern Hünfeld, Burghaun und Eiterfeld;

g. für den Bezirk Hanau,

einen für den Wahl=District Hanau, bestehend aus dem Landgericht Hanau, den Aemtern Bergen, Bockenheim, Gelnhausen, Langenselbold, Meerholz, Nauheim, Praunheim und Windecken;

einen für den Wahl=District Salmünster, bestehend aus den Aemtern Salmünster, Biber, Birstein, Ramholz,

Romsthal, Schlüchtern, Schwarzenfels, Steinau und Wächtersbach, endlich

b. für den Bezirk Schaumburg,

einen für den Wahl-District Rinteln, bestehend aus dem Landgerichtsbezirke Rinteln und dem Justizamte Oldendorf,

einen für den Wahl-District Obernkirchen, bestehend aus den Aemtern Obernkirchen und Rodenberg.

3) sechszehn Abgeordnete der höchst besteuerten Grundbesitzer und Gewerbtreibenden und zwar zwei für jeden der Verwaltungs-Bezirke Cassel, Hersfeld, Fritzlar, Eschwege, Marburg, Hanau und Fulda, und einen für jeden der Verwaltungs-Bezirke Schmalkalden und Schaumburg.

§. 3. Von der Theilnahme an den Wahlen der Landtags-Abgeordneten sind überhaupt ausgeschlossen Alle, welche

1. eine peinliche Strafe erlitten haben, oder wegen eines, die öffentliche Achtung entziehenden Vergehens (insbesondere wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Fälschung) vom zuständigen Gerichte verurtheilt worden sind;
2. noch nicht das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, oder
3. unter Curatel stehen, oder
4. über deren Vermögen ein Concurs, oder ein nach §. 14 des Gesetzes vom 24. Juli 1834 eingeleitetes Vertheilungs-Verfahren bestehet oder bestanden hat, bis zur völligen Befriedigung der Gläubiger.

§. 4. Die Abgeordneten der Städte werden von den in denselben wohnhaften selbstständigen Staatsbürgern, — nach Ausscheidung derer, welche als Höchstbesteuerte zur Wahl der im §. 2, unter Nr. 3 genannten Abgeordneten berufen sind (vergl. §. 6) — gewählt.

Als selbstständig gelten diejenigen, welche als Ortsbürger oder Beisitzer einen eigenen Haushalt führen und nicht in Kost und Lohn eines Andern stehen, sowie diejenigen, welche seit Anfang des, der Wahl vorausgegangenen, Kalenderjahres eine directe Staatssteuer (wozu dermalen die Grund-, Gewerb- und Klassensteuer zu rechnen ist) entrichtet haben.

§. 5. Zur Wahl der Abgeordneten der Landbevölkerung (§. 2, Nr. 2) sind die in den einzelnen Wahl-Districten mit Ausschluß der darin gelegenen Städte wohnhaften Staatsbürger, nach Ausscheidung der höchstbesteuerten Grundbesitzer und Gewerbtreibenden (vergl. §. 6), unter der Voraussetzung befähigt, daß sie nach §. 4 als selbstständig zu betrachten sind.

§. 6. Zu den Wahlen der Höchstbesteuerten (§. 2, Nr. 3) sind diejenigen mit dem Staatsbürgerrechte versehenen Stadt- und Landbewohner des Bezirkes berechtigt, welche im abgelaufenen Kalenderjahre die meiste Grund- und Gewerbesteuer gezahlt haben und bei Aufstellung der Wählerliste überhaupt noch Grund- und Gewerbsteuer entrichten. Die durch das Gesetz vom 26. August

1848 erfolgte Steuererhöhungen werden hierbei als bereits mit dem 1. Januar 1848 eingetreten angesehen.

Die Zahl der höchstbesteuerten beträgt auf je 1000 Seelen des Bezirkes, und bei einem sich ergebenden, nicht volle 1000 Seelen betragenden, Ueberschusse auf volle 500 Seelen des letzteren einen Wähler.

Wenn mehrere Steuerpflichtige, welche gleich hohe Steuer bezahlt haben, vorhanden sind, von denen nach dem Maßstabe der Bevölkerung nur einzelne zur Wahl berufen seyn würden, so sind ausnahmsweise diese in demselben Steuergrade stehenden Personen sämmtlich als Wähler zuzulassen.

Die Seelenzahl wird nach dem Resultate der letzten amtlichen Volkszählung bemessen.

§. 7. Wählbar zum Landtags-Abgeordneten ist jeder Staatsbürger, ohne Rücksicht auf Stand und Wohnort, welcher nach den Bestimmungen des §. 3 wahlfähig ist.

Jedoch können ausnahmsweise die unteren landesfürstlichen, standesherrlichen oder Patrimonial-, Justiz-, Verwaltungs- und Finanz-Beamten in dem Wahlbezirke nicht gewählt werden, in welchem sie zur Zeit der Wahl ihren Wohnsitz haben, oder in amtlicher Function stehen.

II. Von dem Verfahren bei der Wahl der Landtags-Abgeordneten.

1) Von dem Wahlverfahren im Allgemeinen.

§. 8. Sämmtliche Landtags-Abgeordnete werden in directer Wahl gewählt.

§. 9. Für jeden Abgeordneten ist ein besonderer Wahl-Act erforderlich.

§. 10. Das Wahlrecht kann niemals durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.

§. 11. Die im Wahltermine nicht erscheinenden Wahlberechtigten verlieren ihr Wahlrecht für den einzelnen Wahl-Act.

§. 12. Jedem Wahlberechtigten ist die Einsicht des Wahlprotocolls gestattet.

§. 13. Die erforderlichen regelmäßigen Wahlen (vergl. §. 78 der Verfassungs-Urkunde) sollen im Monat Juli beginnen.

Zu diesem Zwecke haben die die Wahl leitenden Behörden und Commissionen ohne weitere Aufforderung mit dem Anfange des genannten Monats in dem betreffenden Jahre ihre Geschäfte zu beginnen.

In Ansehung der etwa eintretenden außerordentlichen Wahlen haben dieselben der deshalb im Gesetzblatte ergehenden allgemeinen Aufforderung des Ministeriums des Innern zu entsprechen, auch ohne eine solche Aufforderung zu denjenigen Wahlen zu schreiten, welche durch den Abgang einzelner Landtags-Abgeordneten nöthig werden (vergl. §§. 69, 70 und 79 der Verfassungs-Urkunde).

§. 14. Der Bezirks-Ausschuß ist die obere leitende Behörde für sämmtliche Abgeordneten-Wahlen.

Für diejenigen Wahlen, welche von dem Bezirke Schmalkalden gemeinschaftlich mit dem Bezirke Eschwege vorgenommen werden (vergl. §. 2, Nr, 2, b), ist der Bezirks-Ausschuß des Bezirks Eschwege, für die von den Städten Hünfeld, Salmünster, Schlüchtern, Sooden und Steinau vorzunehmende Wahl der Bezirks-Ausschuß des Bezirkes Hanau zuständig.

§. 15. Die Wahlzeugnisse für die Abgeordneten werden von den die Wahl leitenden Behörden (§. 14) unter Angabe der Gesammtzahl der Wähler und der Zahl der dem Gewählten zugefallenen Stimmen ausgestellt, und sofort im amtlichen Bezirksblatte bekannt gemacht. Eine Abschrift des Wahlzeugnisses ist an das Ministerium des Innern einzusenden.

§. 16. Die die Wahl leitende Behörde hat den Gewählten alsbald unter Uebersendung des Wahlzeugnisses zu einer Erklärung über Annahme oder Ablehnung der Wahl aufzufordern.

Für die durch Ablehnungen erforderlich werdenden neuen Wahlen bedarf es keiner nochmaligen vorherigen Feststellung der Wählerlisten §§. 20 und 30.

2) Von dem Verfahren bei der Wahl der Abgeordneten der Städte und der Landbevölkerung insbesondere.

§. 17. Die Wahlgeschäfte werden in jeder Gemeinde von einer Wahl-Commission besorgt, welche

in den Städten aus dem amtsführenden Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, aus vier von dem Stadtrathe zu erwählenden Mitgliedern des Stadtrathes oder — wo deren in zureichender Anzahl nicht vorhanden sind — des Ausschusses, endlich dem Stadtschreiber oder dessen Stellvertreter, als Protocollführer;

in den Landgemeinden aus dem Bürgermeister und Gemeinderathe bestehet.

§. 18. Zur Einleitung einer Wahl ist von der Wahlcommission eines jeden bei der Wahl betheiligten Ortes eine Wählerliste anzufertigen, welche alle zur Wahl berechtigten Staatsbürger umfaßt, die in der Gemeinde und den ihr in Ansehung der örtlichen Verwaltung etwa zugetheilten Bezirken ihren Wohnsitz haben.

§. 19. Die Wählerliste ist acht Tage lang auf dem Rathhause oder in der Wohnung des Bürgermeisters zur Einsicht offen zu legen, und daß solches geschehen, in der am Orte üblichen Weise bekannt zu machen.

§. 20. Ueber eingehende Reclamationen wegen Uebergehung von Wahlberechtigten oder wegen Aufnahme von Wahl-Unfähigen entscheidet der Gemeinderath.

Reclamationen, welche später, als acht Tage vor dem Wahltermine, eingehen, können vom Gemeinderathe als verspätet zurück-

gewiesen werden; doch stehet es demselben zu, Berichtigungen der Wählerliste von Amtswegen bis zum Wahltermine vorzunehmen.

Die Entscheidung des Gemeinderathes ist nur für den einzelnen Fall gültig, und ein Recurs stehet dem Betheiligten an den Bezirks-Ausschuß nur behufs der Erlangung einer für künftige Wahlen zur Norm dienenden Entscheidung zu.

§. 21. Für die in Ansehung der örtlichen Verwaltung einer Gemeinde gleichgestellten Orte wird von dem Bezirks-Ausschusse diejenige Gemeinde bestimmt, mit welcher die in jenen Orten wohnhaften Wahlberechtigten den Wahl-Act vorzunehmen haben.

Die Wahl-Commission der bestimmten Gemeinde hat die Wahlberechtigten jenes Ortes unter Mitwirkung des die Geschäfte des Ortsvorstandes versehenden Ortsbewohners festzustellen und in die Wählerliste der Gemeinde mit aufzunehmen.

§. 22. Der Wahltermin wird von dem Bezirks-Ausschusse (und zwar für alle bei ein und derselben Wahl betheiligte Gemeinden auf denselben Tag) bestimmt, den Wahl-Commissionen mitgetheilt und durch das amtliche Bezirksblatt bekannt gemacht.

§. 23. Die Wahl-Commission hat die in der berichtigten Wählerliste eingetragenen Wahlberechtigten mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine durch besondere, gehörig zu bescheinigende, Umlagen einzuladen.

Wo die Anzahl der Wahlberechtigten es erfordert, sind die Vorladungen in angemessener Weise auf den Wahltag und die nächstfolgenden Tage zu vertheilen.

§. 24. Im Wahltermine wird von den Wahlberechtigten die Abstimmung unter genauer Bezeichnung des zur Wahl Vorgeschlagenen vor der Wahl-Commission mündlich zu Protocoll gegeben.

§. 25. Die Anzahl der Stimmen, welche auf die verschiedenen zu Landtags-Abgeordneten vorgeschlagenen Personen gefallen sind, sind in dem Wahlprotocolle am Schlusse anzugeben.

§. 26. Die Wahlprotocolle sind sofort nach beendigtem Wahlacte an den die Wahl leitenden Bezirks-Ausschuß (§. 14) einzusenden, welcher nach dem Ergebnisse derselben das Resultat der Wahl feststellt und bekannt macht (vergl. §. 15).

§. 27. Als gewählt ist derjenige zu betrachten, welcher von den im Wahltermine abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten hat, oder für wen bei Stimmengleichheit das Loos entscheidet.

3) Von dem Verfahren bei der Wahl der Abgeordneten der Höchstbesteuerten.

§. 28. Die Ermittelung und Feststellung der Höchstbesteuerten, welche zu einer Abgeordneten-Wahl gesetzlich berufen sind, geschieht von dem die Wahl leitenden Bezirks-Ausschusse (vergl. §. 14) auf den Grund der von den Finanz-Behörden mitzutheilenden Verzeichnisse über die Steuerzahlungen.

Die Finanz- und Gerichts-Behörden haben dem Bezirks-Ausschuß jede zu diesem Zwecke erforderliche Auskunft zu ertheilen.

§. 29. Würde eine Steuer von mehreren Personen gemeinschaftlich bezahlt, so ist dieselbe auf die einzelnen Beitragspflichtigen gleichmäßig zu vertheilen, sofern nicht ein anderes Antheil-Verhältniß aus der Steuerrolle sich ergibt, oder sonst nachgewiesen wird.

Die einzelnen Theilhaber sind von der Steuerbehörde zu ermitteln, soweit dieselben ohnehin nicht schon feststehen.

§. 30. Die von dem Bezirks-Ausschusse aufgestellte Wählerliste wird mit Angabe des Namens, Berufs, Wohnorts und Steuerbetrages der darin Aufgenommenen in dem amtlichen Bezirksblatte veröffentlicht.

§. 31. Ueber Einwendungen wegen Aufnahme nicht berechtigter oder Nichtaufnahme berechtigter Personen entscheidet der Bezirks-Ausschuß.

Zur Einbringung solcher Reclamationen läuft vom Tage der Veröffentlichung an eine vierzehntägige Frist. Die nach Ablauf derselben eingehenden Reclamationen kann der Bezirks-Ausschuß, unbeschadet seiner Befugniß zur Berichtigung der Liste von Amtswegen, als verspätet zurückweisen. Gegen die Entscheidung des Bezirks-Ausschusses, welche nur für den einzelnen Fall Geltung hat, ist eine weitere Beschwerde nicht zuläßig.

Der Bezirks-Ausschuß hat die Wählerliste so zeitig definitiv festzustellen, daß die durch die nachträglichen Berichtigungen derselben etwa nöthig werdenden Veränderungen in den Wählerlisten der Gemeinden vor dem Wahltermine (§. 22) von ihm verfügt, und von den Wahl-Commissionen ausgeführt werden können.

§. 32. Der Wahlact wird am Bezirks-Hauptorte an dem von dem Bezirks-Ausschusse anzuberaumenden Termine unter unmittelbarer Leitung dieser Behörde vorgenommen.

§. 33. Der Wahltermin ist mindestens acht Tage vorher im amtlichen Bezirksblatte bekannt zu machen.

Die einzelnen Wahlberechtigten sind ebenwohl acht Tage vorher schriftlich zu dem Wahltermine einzuladen.

§. 34. Die Stimmen der Wähler werden von dem Bezirks-Ausschusse, welcher, wenn er es für nöthig erkennt, aus der Zahl der Wähler Gehülfen für die Protocollführung zuziehen darf, mündlich zu Protocoll gegeben.

§. 35. Ueber die Wahl entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der erschienenen Wähler.

Wenn bei der ersten Abstimmung nicht wenigstens eine Stimme mehr, als die Hälfte der Stimmenden auf eine Person gefallen ist, so erfolgt eine zweite Wahl.

Würde auch mit der zweiten Wahl keine Mehrheit, welche die Hälfte der Stimmen überschreitet, erzielt, so dienen für die nöthige dritte Wahl folgende Vorschriften zur Richtschnur:

1. Haben in der zweiten Wahl zwei der Vorgeschlagenen die meisten, gleiche oder ungleiche Stimmen, so erstreckt sich die vorzunehmende dritte Abstimmung auf eine Wahl zwischen diesen beiden.
2. Wenn mehr als zwei der Vorgeschlagenen die meisten, jedoch gleiche Stimmen erhielten, so soll die vorzunehmende neue Wahl sich auf zwei derselben erstrecken, welche hierzu aus ihnen durch das Loos bestimmt werden.
3. So oft blos einer der Vorgeschlagenen die meisten Stimmen, jedoch nicht die absolute Mehrheit für sich hat, und auf Andere gleiche Stimmen gefallen sind, wird Einer unter den Letzteren durch das Loos dazu bestimmt, mit dem Ersteren zur dritten Wahl gebracht zu werden.
4. Ergiebt die dritte Wahl Stimmengleichheit zwischen den beiden der Entscheidungswahl Unterworfenen, so wird zu einer endlichen Entscheidung durch das Loos geschritten.

§. 36. Das Ergebniß der Abgeordneten-Wahl ist den Wählern alsbald bekannt zu machen.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 5. April 1849.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Baumbach. Vt. Schenk zu Schweinsberg. Vt. Eberhard. Vt. C. W. Wippermann. Vt. Bödicker.

IX.

Großherzogthum Hessen.

Zu den in der Hauptsammlung S. 397 f. und in der ersten Fortsetzung S. 115 f. mitgetheilten Verfassungs-Gesetzen des Großherzogthums ist inzwischen noch das folgende, die Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffende, Gesetz vom 14. Juli 1862 und das Gesetz, Anordnungen zur Sicherheit des Staats in dringenden Fällen betreffend, vom 15. Juli 1862 hinzugekommen.

1.

Gesetz, die Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände betreffend, vom 14. Juli 1862.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit wie folgt:

Art. 1. Wenn in einem zur Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände berechtigten Wahlbezirke oder in einer zur Wahl eines oder zweier Abgeordneten berechtigten Stadt keine 25 wählbare Staatsbürger, welche an directer Steuer mindestens den einem Normalsteuer-Capital von 550 fl. entsprechenden Betrag jährlich entrichten, (Artikel 13 des Gesetzes vom 6. September 1856) vorhanden sein sollten, so soll die Zahl 25 durch die zunächst höchst Besteuerten in dem Bezirk oder der Stadt mit Wählbarkeit für das ganze Land ergänzt werden.

Art. 2. Die in dem Artikel 13 des Gesetzes vom 6. September 1856 enthaltene Bestimmung über die Wählbarkeit der Großherzoglichen Civil- und Militär-Beamten, der Officiere und Geistlichen wird dahin abgeändert, daß Civil- und Militär-Beamte, Officiere und Geistliche nur dann vermöge ihres Diensteinkommens

zu Abgeordneten gewählt werden können, wenn sie als solche einen ständigen jährlichen Gehalt von mindestens 1200 fl. beziehen.

Art. 3. Die Artikel 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes sollen als Bestandtheil der Verfassungs=Urkunde angesehen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 14. Juli 1862.

(L. S.) **Ludwig.**

v. Dalwigk.

2.

Gesetz, Anordnungen zur Sicherheit des Staates in dringenden Fällen betreffend, vom 15. Juli 1862.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen wie folgt:

Art. 1. Wenn auf Grund der Schlußbestimmung des Art. 73 der Verfassungs=Urkunde, wonach der Großherzog befugt ist, ohne ständische Mitwirkung in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staates vorzukehren, eine Verordnung, welche ihrer Natur nach in das Gebiet der Gesetzgebung eingreift, erlassen wird, so soll dieselbe, falls sie nach Ablauf eines Jahres noch für längere Zeit oder bleibend in Wirksamkeit erhalten werden soll, der alsdann gerade vereinigten Stände=Versammlung oder, wenn eine solche nicht anwesend ist, der nächsten Stände=Versammlung zur Ertheilung ihrer Zustimmung vorgelegt werden.

Erfolgt die Zustimmung, so bleibt die Verordnung bis zur etwaigen Aufhebung oder Abänderung im Wege der Gesetzgebung in Kraft.

Wird eine solche Vorlage von beiden Kammern der Stände oder auch nur von Einer derselben abgelehnt, so soll die Verordnung sofort außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Art. 2. Der Artikel 1 des gegenwärtigen Gesetzes soll einen Bestandtheil der Verfassungs=Urkunde bilden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, deu 15. Juli 1862.

(L. S.) **Ludwig.**

In Verhinderung des Finanzministers:

v. Dalwigk. v. Lindelof. v. Biegeleben.

X.

Holstein und Lauenburg.

Seit der letzten einleitenden Berichterstattung über die Verfassungsverhältnisse der beiden Herzogthümer in der ersten Fortsetzung dieser Sammlung S. 138 f. hat sich in denselben im Wesentlichen nichts geändert. Forthin der Willkühr der Dänischen Regierung Preis gegeben, warten sie noch immer auf die Hülfe des deutschen Bundes und mit ihnen die große Mehrzahl der deutschen Bevölkerung von Schleswig, welches auf die brutalste Art vom Dänenthum gemartert und gemaßregelt, in der rechtswidrigsten Weise seiner natürlichen, durch althistorisches Recht anerkannten, Verbindung mit Holstein beraubt ist. Daß damit auch die dem deutschen Bundesland Holstein verbürgten und vom deutschen Bunde zu schützenden Rechte schwer verletzt und beeinträchtigt sind, liegt am Tage und so sehr man sich auch dagegen sträuben mag, so wird doch nur dadurch, daß der deutsche Bund denjenigen rechtlichen Standpunkt wieder einnimmt und energisch vertritt, auf welchen er sich theils durch den Beschluß vom 17. September 1846, theils noch bestimmter durch die Beschlüsse vom 4. April und 12. April 1848 gestellt hatte, wodurch übrigens ein Vergleich über eine, den Sprach- oder Nationalitäts-Verhältnissen entsprechende Demarkationslinie nicht ausgeschlossen werden würde. Vgl. Deutsches Staats- und Bundesrecht 2te Ausg. Th. II. S. 625 f.

Ein „Urkundenbuch zur Geschichte der Holstein-Lauenburgschen Angelegenheit am Deutschen Bunde in den Jahren 1851—1858", Frankfurt a. M. 1858, erstreckt sich bis

zur Sitzung vom 25. Februar 1858. In einem Patente vom 23. September 1859, einige interimistische Bestimmungen zur Sicherstellung (?) der Interessen des Herzogthums Holstein bei Behandlung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, erklärte, daß von den Anträgen und Vorschlägen der Holsteinischen Stände in Betreff der Stellung Holsteins in der Gesammt-Monarchie vom 11. März 1859 nichts annehmbar gefunden sey. Noch hängt die ganze Angelegenheit in der Schwebe und wir können nur hoffen, daß sie nun auch in Folge der endlich eine etwas berichtigte Anschauung Englands bekundenden Russelschen Note vom 24. Septbr. 1862 zu einer dem Rechte Deutschlands und der Herzogthümer wenigstens in der Hauptsache entsprechenden Erledigung geführt werde.

Ueber Lauenburg vgl. inzwischen Bluntschli's Staatswörterbuch Bd. VI. S. 339 f.

XI.

Luxemburg und Limburg.

In Betreff der Verfassungsverhältnisse von Luxemburg und Limburg verweisen wir, nächst dem in der Hauptsammlung S. 494 f. und in der ersten Fortsetzung S. 167 f. Gegebenen, auf unsern, diesen beiden Bundesländern gewidmeten Artikel in Bluntschli's Staatswörterbuch Bd. VI. S. 460 f.

Die, die Wahlen zur Ständeversammlung betreffenden Verordnungen vom 7. Juni 1857 und 17. November 1857, welche nach der, in der ersten Fortsetzung S. 174 f. gegebenen Darstellung schon in diese aufgenommen werden sollten, sind durch ein Versehen des Druckers damals weggeblieben. Wir bringen sie daher jetzt, zur Ergänzung der dadurch entstandenen Lücke, nach.

Hier mag nur noch die Bemerkung Platz finden, daß durch ein, für einen Bestandtheil der Verfassung erklärtes Gesetz vom 15. Januar 1858 die Civilliste des Großherzogs, einschließlich der Dotation und Kosten der Statthalterschaft, auf 200,000 Franken (nicht ganz zwei Drittel der vor 1848 bestandenen Summe) fixirt worden ist.

1.

König - Großherzogliche Verordnung vom 7. Juni 1857, die Wahlen zur Stände-Versammlung betreffend.

Wir Wilhelm III. von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg ꝛc. ꝛc.

Haben nach Einsicht des Art. 4 Unserer Verordnung vom 27. November 1856, über die Revision der Verfassung; nach Einsicht

des Art. 51 der Verfassung: auf den Bericht des Conseils Unserer General-Administratoren, verordnet und verordnen:

Kapitel I.
Bildung der Ständeversammlung.

Art. 1. Die Versammlung der Landstände besteht aus ein und dreißig Abgeordneten.

Sechszehn Abgeordnete werden von den Cantonswählern gewählt.

Die Cantonswähler werden von den Stimmberechtigten gewählt.

Fünfzehn Abgeordnete werden direct von den Districtswählern gewählt.

Art. 2. Jeder Gerichtscanton bildet einen Wahlcanton.

Die Gemeinde Luxemburg bildet jedoch einen Wahlcanton für sich allein.

Die andern Gemeinden des Gerichtscantons Luxemburg bilzusammen ebenfalls einen Wahlcanton.

Jeder Verwaltungsdistrict ist ein Wahldistrict.

Art. 3. Die für jeden Canton und jeden District zu wählende Anzahl von Abgeordneten ist folgendermaßen bestimmt:

1.	Wahlcanton der Gemeinde Luxemburg		2	Abgeord.
2.	Wahlcanton der übrigen Gemeinden des Cantons Luxemburg		2	"
3.	Wahlcanton	Capellen	1	"
4.	"	Esch a. d. Alzette	1	"
5.	"	Diekirch	2	"
6.	"	Clerff	1	"
7.	"	Wiltz	1	"
8.	"	Vianden	1	"
9.	"	Grevenmacher	1	"
10.	"	Echternach	1	"
11.	"	Remich	1	"
12.	"	Mersch	1	"
13.	"	Redingen	1	"
1.	District	Luxemburg	6	"
2.	"	Diekirch	4	"
3.	"	Grevenmacher	3	"
4.	"	Mersch	2	"

Kapitel II.
Von den Stimmberechtigten und den Wählern.

Abth. 1. — Bedingungen, um Stimmberechtigter oder Wähler zu sein.

Art. 4. Um Stimmberechtigter oder Wähler zu sein, ist es in Gemäßheit des Art. 52 der Verfassung erforderlich, daß man

1. Luxemburger von Geburt oder naturalisirt sei;
2. die bürgerlichen und politischen Rechte genieße;
3. volle 25 Jahre alt, und
4. im Großherzogthum ansässig sei.

Art. 5. Außer den im vorstehenden Artikel vorgeschriebenen Bedingungen ist es, um Stimmberechtigter zu sein, erforderlich, daß man an den Staat die Summe von von 10 bis 125 Francs an Grund- Mobiliar- oder Patentsteuer zahlt.

Um Districtswähler zu sein, muß man mehr als 125 Francs an denselben Steuern entrichten.

Der Betrag der Steuern, zu denen Jemand angesetzt ist, wird ihm als Wahlcensus nur in sofern angerechnet, als er denselben schon im vorhergehenden Jahre gezahlt hat.

Art. 6. Die Bergwerks-Gebühren werden als Grundsteuer angesehen.

Die von den directen Steuern in Gemäßheit der Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 26. November 1849 zum Besten der Gemeinden erhobenen Centimes werden beim Wahlcensus mit gerechnet.

Die zum Besten der Gemeinden erhobenen Zusatzcentimes werden nicht mit gerechnet.

Die nachträgliche Mobiliarsteuer zählt als Steuer für das Jahr, in welchem die Rolle für dieselbe abgeschlossen ist.

Art. 7. Dem Ehemann werden die von der Ehefrau gezahlten Steuern angerechnet.

Die von den minderjährigen Kindern gezahlten Steuern werden dem Vater angerechnet, wenn er im Genusse von deren Gütern ist.

Die Wittwe kann die Steuern demjenigen ihrer Söhne, oder in Ermangelung von Söhnen, demjenigen ihrer Schwiegersöhne zuwenden, welcher mit ihr zusammen wohnt und welchen sie hierzu bestimmt.

Diese Zuwendung kann stets zurückgenommen werden.

Die Zuwendung, wie die Zurücknahme derselben, geschieht mittels Erklärung vor dem Collegium der Bürgermeister und Schöffen.

Die eine wie die andere kann nur für die Zukunft Wirkung haben.

Die Grundsteuer zählt nur dem Eigenthümer, selbst wenn dieselbe vom Pächter entrichtet wird.

Die Steuern, welche auf ungetheilt besessenen Gütern ruhen zählen den Miteigenthümern nach dem Antheil ihres Miteigenthums.

Beim Eigenthumswechsel von Grundstücken zählen die Steuern dem Erwerber von dem Tage an, wo der Uebergang ein bestimmtes Datum erhalten hat.

Doch kommen dem erblichen Besitzer die von seinen Vorgängern gezahlten Steuern zu Gute.

Art. 8. Der Wahlcensus wird nachgewiesen durch Auszüge

aus den Steuerrollen, durch Bescheinigungen, Quittungen oder Steuerzettel der Steuereinnehmer.

Art. 9. Jeder Stimmberechtigte übt sein Recht in der Gemeinde aus, in welcher er wirklich wohnt.

Art. 10. Der Stimmberechtigte, welcher nicht auf die Liste dieser Gemeinde hat gesetzt werden können, kann daselbst zum Stimmen zugelassen werden, wenn er nachweist, daß er auf der Wahlliste einer andern Gemeinde steht. Dieser Beweis kann durch eine von den Bürgermeister und Schöffen dieser letztern Gemeinde ausgestellte Bescheinigung geführt werden.

Art. 11. Der Districtswähler, welcher zum Cantonswähler gewählt ist, kann an den Cantonswahlen und an den Districtswahlen Theil nehmen.

Abth. 2. — Ausschließungen.

Art. 12. Außer den Personen, welche durch den Art. 53 der Verfassung ausgeschlossen sind, können nicht stimmberechtigt oder Wähler sein die Personen, welche wegen Attentats gegen die Sitten verurtheilt, und diejenigen, von denen es bekannt ist, daß sie ein öffentliches Haus für Liederlichkeit und Unzucht halten.

Kapitel III.

Wahllisten.

Abth. 1. — Art der Listen.

Art. 13. Für jede Gemeinde besteht eine besondere Liste der Stimmberechtigten und eine andere, welche die Districtswähler enthält. Beide werden vom Collegium der Bürgermeister und Schöffen in Gemäßheit der hierunter folgenden Vorschriften über die Revision der Listen aufgestellt.

Sind keine Districtswähler in der Gemeinde vorhanden, so tritt an die Stelle der zweiten Liste eine deshalbige Bescheinigung des Collegiums der Bürgermeister und Schöffen.

Art. 14. Die Liste der Stimmberechtigten und die der Districtswähler sind permanent, vorbehaltlich der Ausstreichungen und Einschreibungen, welche bei der jährlichen Revision eintreten können.

Die Revision geschieht gemäß den hier folgenden Bestimmungen.

Abth. 2 — Jährliche Revision der Listen.

Art. 15. Das Collegium der Bürgermeister und Schöffen nimmt jedes Jahr in der Zeit vom 15. April bis zum 15. Mai die Revision der Wahllisten vor.

Art. 16. In den ersten Monaten jeden Jahres stellen die Staatseinnehmer die Listen der Steuerpflichtigen, welche in den Rollen der directen Steuern der Gemeinden ihres Bezirkes aufgeführt sind, mit Angabe des jedem obliegenden Steuerbetrags fest.

Alle Steuerpflichtigen, welche ihren wirklichen Wohnsitz in derselben Gemeinde haben, müssen auf einer besonderen Liste stehen.

Die Einnehmer schicken diese von ihnen aufgestellten und beglaubigten Listen an die Controleure, welche dieselben zu prüfen und sie an das Collegium der Bürgermeister und Schöffen der Gemeinde des wirklichen Wohnsitzes der Steuerpflichtigen vor dem 15. April zu übersenden haben.

Die Collegien der Bürgermeister und Schöffen prüfen die ihnen übersandten Listen und übertragen den Gesammtbetrag der Abgaben jedes einzelnen Steuerpflichtigen auf die Wahlliste.

Abth. 3. — Form und Bekanntmachung der Listen.

Art. 17. Die Regierung schreibt die Form der Wahl- und andern Listen nach den Bestimmungen dieser Verordnung vor.

Art. 18. Die Collegien der Bürgermeister und Schöffen schließen die Liste ab und lassen sie für den ersten Sonntag nach dem 15. Mai öffentlich anschlagen. Die Listen bleiben zehn Tage lang angeschlagen, und enthalten an die Einwohner, welche glauben Einsprüche zu machen zu haben, die Aufforderung, sich deshalb binnen vierzehn Tagen vom Datum des öffentlichen Anschlags an, in welchem der Tag, wo diese Frist abläuft, angegeben sein muß, an das Collegium der Bürgermeister und Schöffen zu wenden.

Die Liste enthält gegenüber dem Namen eines jeden Eingeschriebenen: Ort und Tag seiner Geburt, Tag seiner etwaigen Naturalisation, den Betrag der Steuern, die er zahlt, und die Gattung dieser Steuern mit Unterscheidung von drei Klassen derselben, nämlich 1. Grundsteuer, 2. Mobiliarsteuer, und 3. Patentsteuer.

Art. 19. Wenn in Gemäßheit des Art. 16 die Collegien der Bürgermeister und Schöffen bei der Revision der Wahllisten die Namen von Stimmberechtigten oder Wählern, welche auf den Listen des vorhergegangenen Jahres stehen, streichen, so sind sie verbunden, dieselben hiervon schriftlich in deren Wohnung spätestens acht und vierzig Stunden vom Tage der öffentlichen Anschlagung der Listen an zu benachrichtigen, und ihnen dabei die Gründe dieser Streichung oder Auslassung mitzutheilen.

Art. 20. Eine gleiche Benachrichtigung geschieht binnen acht und vierzig Stunden vom Datum des definitiven Abschlusses der Liste an die Personen, welche auf der angeschlagenen Liste stehen, und deren Namen vom Collegium der Bürgermeister und Schöffen bei diesem definitiven Abschlusse gestrichen worden sind.

Art. 21. Die Benachrichtigungen geschehen kostenfrei durch einen Unterbeamten der Gemeindepolizei.

Art. 22. Die Namen der Stimmberechtigten und der Wähler, welche von den Collegien der Bürgermeister und Schöffen bei dem definitiven Abschluß der Liste zugelassen, jedoch nicht auf die angeschlagene Liste gesetzt worden sind, werden durch neue Anschläge

ebenfalls binnen acht und vierzig Stunden vom Abschluß der Liste an bekannt gemacht.

Im öffentlichen Anschlage muß bemerkt werden, daß etwaige Einsprüche beim Bezirksgerichte und in Gemäßheit des Art. 27 dieser Verordnung vorzubringen sind.

Art. 23. Die in Gemäßheit der vorhergehenden Artikel aufgestellten Listen dienen als Grundlage zur Einberufung der Stimmberechtigten, resp. der Wähler, sowohl für die ordentlichen als für die außerordentlichen Wahlen, die in Folge einer Option, eines Todesfalles, eines Austrittes, oder sonst, vorgenommen werden.

Art. 24. Im Secretariat der Stadt Luxemburg und in den respectiven Districtscommissariaten werden die jährlichen Listen und die Berichtigungen derselben Jedem mitgetheilt, welcher eine Abschrift davon nehmen will.

Die Einnehmer der directen Steuern sind verbunden, auf stempelfreies Papier und gegen eine Vergütung von zehn Centimes für jeden denselben Steuerpflichtigen betreffenden Auszug einem Jeden, der in der Rolle verzeichnet ist, den seine Steuern betreffenden Auszug, sowie einer jeden Person, die sich in dem im Art. 27 dieser Verordnung erwähnten Falle befindet, jede negative Bescheinigung oder jeden Auszug aus den Steuerrollen auszustellen.

Art. 25. Nach Ablauf der für die Einsprüche festgesetzten Frist werden die Wahllisten und die Listen der Steuerpflichtigen, sowie alle Schriftstücke, mittels welcher die eingeschriebenen Personen ihre Rechte begründet, oder in Folge deren Ausstreichungen Statt gefunden haben, binnen vier und zwanzig Stunden an das Districtscommissariat eingesandt.

Ein Duplicat der Wahllisten bleibt im Gemeindesecretariat zurück.

Die Abgabe der Liste wird durch eine Empfangsbescheinigung des Districtscommissärs festgestellt, welche dem Collegium der Bürgermeister und Schöffen binnen vier und zwanzig Stunden nach Ankunft der Liste im Secretariat zu überschicken ist. Auch muß dies sofort in einem besonderen Register angemerkt werden.

Art. 26. Binnen acht Tagen nach dem Empfang der Listen übersenden die Districtscommissäre, nachdem sie dieselben geprüft haben, der Regierung eine Nachweisung, in welcher für jede Gemeinde enthalten ist:

a) die Anzahl der Stimmberechtigten, und
b) die Anzahl der zu mehr als hundert fünf und zwanzig Francs besteuerten Wähler.

Abth. 4. — Einsprüche.

Art. 27. Jeder, welcher ungehörig eingeschrieben, ausgelassen, ausgestrichen oder sonst verletzt, und dessen Einspruch von der Gemeindeverwaltung nicht angenommen ist, kann sich an das Bezirks-

gericht unter Vorlage der sein Begehren unterstützenden Schriftstücke wenden.

Jeder, welcher die bürgerlichen und politischen Rechte genießt, desgleichen der Districtscommissär von Amtswegen, kann, spätestens binnen zehn Tagen nach dem Eingang der Liste im Districtscommissariat, gegen jede Einschreibung, Auslassung, oder ungehörige Ausstreichung Berufung an das Bezirksgericht einlegen. Der Appellant hat seinem Gesuche die Belegstücke beizufügen, sowie den Beweis, daß dasselbe von ihm der betheiligten Parthei notificirt ist, welche zur Beantwortung desselben, vom Tage dieser Notification an, zehn Tage Zeit hat.

Die Berufung geschieht mittels Declaration in der Gerichtsschreiberei und ohne Kosten.

Der Notificationsact ist frei vom Stempel und unentgeltlich einzuregistriren, und die Gebühren der Gerichtsvollzieher werden nach dem Art. 71, Nr. 1 und 2 des Decrets vom 18. Juni 1811 bestimmt.

In allen Fällen, wo die Berufung wegen ungehöriger Ausstreichung geschieht, läßt der Appellant im Secretariat der Gemeinde, wo der Gegner seinen Wohnsitz hat, und binnen vier und zwanzig Stunden nach der Notification, eine Ausfertigung der auf die Berufung bezüglichen Schriftstücke niederlegen.

Das Collegium der Bürgermeister und Schöffen läßt sofort in der Form, welche für die Bekanntmachung der gewöhnlichen und der nachträglichen Listen vorgeschrieben ist, die Namen derjenigen, welche in Hinsicht auf die ungehörige Ausstreichung die Appellaten sind, öffentlich anschlagen. Die Namen bleiben acht Tage lang angeschlagen. Jeder kann von den auf die Berufung bezüglichen Stücken im Secretariat der Gemeinde Einsicht nehmen. Jeder, welcher die bürgerlichen und politischen Rechte genießt, kann binnen acht Tagen nach der Anschlagung der Namen, sich an der Appelinstanz betheiligen. Diese Zwischenkunft wird den Betheiligten notificirt.

Art. 28. Das Gericht verfügt über diese Begehren, nach vorgängiger Prüfung derselben in der Rathskammer, binnen fünf Tagen nach ihrem Empfange, oder binnen fünf Tagen nach Ablauf der gegnerischen Oppositionsfrist, wenn das Begehren gegen einen Dritten gerichtet ist. Die Entscheidungen werden mit den Beweggründen versehen und öffentlich ertheilt.

Die Mittheilung aller Schriftstücke geschieht, ohne Verrückung derselben, an die betheiligten Partheien, welche es begehren, oder ihre Bevollmächtigten.

Die Entscheidungen werden sofort den betheiligten Partheien und dem Districtscommissär zur nöthigen Berichtigung notificirt.

Alle Einsprüche und alle darauf bezüglichen Acte können auf ungestempeltes Papier geschrieben werden, und sind frei von der

Einregistrirung oder unentgeltlich einzuregistriren; dasselbe gilt von den gerichtlichen Urtheilen.

Art. 29. Gegen die Entscheidung des Gerichtes steht das Cassationsmittel zu.

Die betheiligten Partheien müssen dasselbe binnen fünf Tagen nach der Notification ergreifen.

Die Erklärung geschieht, in Person oder durch einen Bevollmächtigten, in der Gerichtsschreiberei, und die Schriftstücke werden sofort dem General-Staatsanwalte eingesandt. Die Ergreifung des Cassationsmittels ist binnen fünf Tagen dem, gegen welchen es gerichtet ist, zu notificiren.

Auch der Districtscommissär kann das Cassationsmittel binnen zehn Tagen von der Entscheidung des Gerichts an ergreifen.

Die desfallsige Erklärung geschieht persönlich durch den Districtscommissär oder einen von ihm Beauftragten in der Gerichtsschreiberei, und die Schriftstücke werden sofort dem General-Staatsanwalte zugesandt. Das ergriffene Cassationsmittel ist binnen fünf Tagen der betheiligten Parthei zu notificiren. Der deshalbige Act ist in diesem stempelfrei und unentgeltlich einzuregistriren, und die Gebühren der Gerichtsvollzieher werden nach dem Art. 71, Nr. 1 und 2 des Decrets vom 18. Juni 1811 bestimmt.

Das Verfahren ist summarisch, geht allen andern Sachen vor, und geschieht ohne Stempel-Einregistrirungs-, Straf- und Entschädigungskosten.

Im Falle der Cassation wird vom Gerichtshof in der Sache selbst entschieden.

Kapitel IV.

Erwählung der Cantons-Deputirten.

Abth. 1. — Erwählung der Wahlmänner.

Art. 30. Die Cantonswähler können nur aus den Stimmberechtigten oder den Districtswählern entnommen werden, welche in der Gemeinde ihren wirklichen Wohnsitz haben.

Art. 31. Die Stimmberechtigten jeder Gemeinde erwählen einen Wahlmann auf 500 Seelen der Gemeindebevölkerung.

Ein Bruch von 300 und darüber zählt für die volle Zahl von 500.

Doch beträgt die Anzahl der Wahlmänner für einen Canton wenigstens fünfzehn, welche auf die Gemeinden des Cantons nach ihrer Bevölkerung zu vertheilen sind.

Art. 32. Die von den Stimmberechtigten der Gemeinden eines Cantons erwählten Wahlmänner bilden das Wahlcollegium, welches den oder die Deputirten dieses Cantons zu wählen hat.

Art. 33. Die Wahlcollegien werden auf die Dauer von sechs Jahren erwählt. — Sie dauern fort in der Zeit, welche für die Erneuerung derjenigen Abtheilung der Landstände festgesetzt ist, zu der sie gehören. — Der König-Großherzog kann sie auflösen.

Art. 34. Die ordentliche Versammlung der Stimmberechtigten findet im Monat Juni Statt.

Die gestorbenen, ausgetretenen oder sonst ausgeschiedenen Wahlmänner werden jedes Jahr im Monat Dezember ersetzt.

Das Collegium der Bürgermeister und Schöffen benachrichtigt von jedem Erledigungs=Falle die Regierung.

Art. 35. Vor der Erneuerung der Wahlcollegien setzt die Regierung die Anzahl der Wahlmänner fest, welche von den Stimmberechtigten in jeder Gemeinde nach dem Stande der Bevölkerung zu wählen sind.

Art. 36. Die Stimmberechtigten werden zur Wahl der Wahlmänner am Hauptort der Gemeinde versammelt.

Art. 37. Die Stimmberechtigten vereinigen sich zu einer einzigen Versammlung, wenn ihre Anzahl 400 nicht übersteigt.

Sind mehr als 400 vorhanden, so theilen sie sich in Sectionen, von denen jede nicht weniger als 200 betragen darf und durch die sich am nächsten liegenden Sectionen oder Sectionstheile der Gemeinde gebildet wird.

Die Vertheilung der Stimmberechtigten in Sectionen geschieht vom Collegium der Bürgermeister und Schöffen, welcher davon in den Einberufungszetteln Kenntniß gibt.

Art. 38. Den Vorsitz im Hauptbüreau führt der Bürgermeister, oder in dessen Ermangelung einer der Schöffen nach der Reihenfolge ihrer Ernennung, und in Ermangelung von Bürgermeister und Schöffen ein Mitglied des Gemeinderathes nach der Reihenfolge der Einschreibung in das Tableau. Die beiden jüngsten Mitglieder des Gemeinderathes sind die Scrutatoren. Kann die vorgeschriebene Zahl der Scrutatoren nicht ganz aus dem Gemeinderathe entnommen werden, so werden dazu die höchstbesteuerten Stimmberechtigten berufen, welche gegenwärtig sind und lesen und schreiben können.

Sind mehrere Sectionen vorhanden, so präsidirt der zweiten und den folgenden einer von den Schöffen, nach der Anciennetät, oder in Ermangelung von Schöffen ein Mitglied des Gemeinderathes nach der Reihenfolge der Einschreibung in das Tableau.

Die beiden höchstbesteuerten Stimmberechtigten, welche anwesend sind und lesen und schreiben können, sind Scrutatoren.

Jedes Büreau ernennt seinen Secretär, entweder aus dem Wahlcollegium, oder außerhalb desselben. Der Secretär hat keine Stimme bei der Berathung.

Jeder Einspruch gegen einen Stimmberechtigten, der mit Rücksicht auf sein Steuerquantum zum Scrutator berufen wird, muß vor dem Beginn des Geschäftes vorgebracht werden, und es wird darüber vom Büreau auf der Stelle und ohne Appell entschieden.

Art. 39. In Bezug auf die Polizei bei den Wahlen und den Gang des Geschäftes sind die Bestimmungen des Kapitel VI dieser Verordnung zu beobachten.

Abth. 2. — Versammlung der Cantonswähler.

Art. 40. Die ordentliche Versammlung der Wahlcollegien zur Erwählung der Cantons-Deputirten findet binnen einem Monat nach der Erwählung der Wahlmänner Statt.

Art. 41. Die Wahlmänner versammeln sich am Hauptorte des Cantons.

Art. 42. Die Wahlmänner vereinigen sich zu einer einzigen Versammlung.

Art. 43. Den Vorsitz im Wahlbüreau führt der Friedensrichter, oder in dessen Ermangelung derjenige, welcher ihn als Friedensrichter zu vertreten hat.

Zu Luxemburg präsidirt dem Büreau für den Landcanton der erste, und in dessen Ermangelung der zweite Ergänzungsrichter des Friedensgerichts.

Für den Wahlcanton der Gemeinde Luxemburg sind die beiden jüngsten Gemeinderathsmitglieder Scrutatoren, und die auf sie folgenden deren Stellvertreter.

Im Büreau des andern Cantons Luxemburg sind Scrutatoren die beiden jüngsten Bürgermeister der Gemeinden des Cantons und die auf sie folgenden ihre Stellvertreter.

In den übrigen Cantons sind Scrutatoren die beiden jüngsten Mitglieder des Gemeinderathes und die auf sie folgenden ihre Stellvertreter.

Art. 44. Wenigstens vierzehn Tage vor der Wahl theilt die Regierung den Friedensrichtern die allgemeine Liste der Cantonswähler, sowie ein Verzeichniß mit, welches die Namen, den Wohnort und das Alter der Bürgermeister und Gemeinderathsmitglieder enthält, welche in Folge obiger Bestimmung zu Scrutatoren berufen sind.

Wenigstens acht Tage vor der Wahl ersuchen die Friedensrichter die Scrutatoren, dieses Amt, die beiden erst eingeschriebenen als wirkliche Scrutatoren, die beiden folgenden als ihre Stellvertreter, zu übernehmen.

Der also zum wirklichen oder ergänzenden Scrutator Ernannte ist verbunden, seine etwaige Verhinderung binnen acht und vierzig Stunden dem Friedensrichter anzuzeigen.

Art. 45. Wenn zu der für die Wahl festgesetzten Stunde nicht alle Scrutatoren anwesend sind, so ergänzt der Präsident das Büreau von Amtswegen aus den anwesenden Wahlmännern.

Art. 46. Der Secretair wird vom Büreau aus den anwesenden Wahlmännern ernannt.

Art. 47. In Bezug auf die Polizei bei den Wahlen und den Gang des Geschäftes sind die Bestimmungen des Kapitels VI dieser Verordnung zu beobachten.

Kapitel V.

Wahl der Districts-Deputirten.

Abth. 1. — Versammlung der Wahlcollegien.

Art. 48. Die Versammlung der Wahlcollegien zur Erwählung der Districts-Deputirten findet binnen drei Wochen nach der Erwählung der Cantons-Deputirten Statt.

Acht Tage vor der von der Regierung festgesetzten Versammlung lassen die Districtscommissäre den respectiven Präsidenten der Bezirksgerichte die Listen der Districtswähler zukommen, welche ihnen in Gemäßheit des Art. 25 eingehändigt sind.

Der Präsident des Bezirksgerichts zu Luxemburg übermacht den Richtern, denen er in Gemäßheit des Art. 50 den Vorsitz bei den Wahlcollegien der Districte Grevenmacher und Mersch überträgt, die Listen, welche diesen District betreffen.

Art. 49. Die Wähler vereinigen sich am Hauptorte des Districts zu einer einzigen Versammlung.

Abth. 2. — Bildung der Büreaux.

Art. 50. Der Präsident des Bezirksgerichts, oder, in seiner Ermangelung, derjenige, welcher ihn in diesem Amte vertritt, präsidirt dem Büreau des Wahlcollegiums in den Districten Luxemburg und Diekirch. Zwei Richter oder Ergänzungsrichter des Bezirksgerichts, welche der Präsident hierzu bezeichnet, sind Scrutatoren.

In den Districten Grevenmacher und Mersch präsidirt dem Büreau ein hierzu vom Präsidenten bezeichnetes Mitglied des Bezirksgerichts von Luxemburg. Scrutatoren sind zu Mersch der Friedensrichter dieses Orts und der von Redingen, zu Grevenmacher der Friedensrichter dieses Orts und der jüngste von den Friedensrichtern zu Echternach und Remich. In Ermangelung oder bei Verhinderung eines Friedensrichters wird zur Vertretung desselben ein anderer Friedensrichter des Districts, und in dessen Ermangelung, nach der Reihenfolge der Anciennetät, ein Ergänzungsrichter vom Friedensgerichte des Ortes berufen, wo die Wahl Statt findet.

Der Secretär wird von jedem Büreau aus den anwesenden Wählern ernannt.

Art. 51. In Bezug auf die Polizei bei den Wahlen und den Gang des Geschäftes sind die Bestimmungen des Kapitels VI zu beobachten.

Kapitel VI.

Bestimmungen in Bezug auf die beiden vorhergehenden Kapitel.

Abth. 1. — Polizei bei den Wahlen.

Art. 52. Bei jeder Wahl-Versammlung hat allein der Präsident derselben die Polizei.

Er hat das Recht, die bewaffnete Gewalt zu requiriren.

Ohne Requisition vom Präsidenten kann keine bewaffnete Macht in dem Gebäude aufgestellt werden, in welchem die Versammlung gehalten wird.

Daselbst dürfen die Stimmberechtigten oder die Wähler nicht in Waffen erscheinen.

Art. 53. Dem Präsidenten liegt es ob, die nöthigen Maßregeln zu treffen, damit bei den Zugängen zu den Sectionen oder des Gebäudes, wo die Wahl Statt findet, die Ordnung und die Ruhe gesichert werde.

Art. 54. Die Wahlcollegien dürfen sich mit keinem andern Gegenstande beschäftigen als mit der Erwählung der Wahlmänner, respective der Deputirten.

Alle Erörterungen und Berathungen sind ihnen untersagt.

Art. 55. Jeder, welcher am Tage der Wahl dadurch, daß er irgend ein Vereinigungszeichen annimmt, trägt, aufrichtet, oder unschlägt, oder auf irgend eine andere Weise, Unordnungen verursacht oder aufrührerische Versammlungen hervorruft, wird mit einer Geldbuße von fünfzig bis fünfhundert Francs bestraft. Auch kann gegen ihn eine Gefängnißstrafe von sechs Tagen bis zu einem Monat ausgesprochen werden.

Art. 56. Wer, um auf die Wahlen einzuwirken, falsche Gerüchte verbreitet, aus welchen Argwohn und Unruhe unter der Bevölkerung entsteht, wird mit einer Geldbuße von fünfzig bis fünfhundert Francs und mit der Entziehung des Rechtes zur Wahl und zur Wählbarkeit auf zwei bis sechs Jahre bestraft.

Art. 57. Dieselben Strafen erleidet Derjenige, welcher einen Wähler zur Theilnahme an den Wahlen mit dem Versprechen auffordert, ihn für seine Ausgaben ganz oder theilweise schadlos zu halten, oder ihm eine Summe Geld oder irgend einen anderen Werthgegenstand zu geben.

Art. 58. Sind die Versprechungen, von denen der vorhergehende Artikel redet, erfüllt, oder ist eine Entschädigung dem Wähler voraus geliefert worden, so wird der Schuldige mit einer Geldbuße von hundert bis tausend Francs und mit der Entziehung seiner Wahlrechte auf sechs bis zehn Jahre bestraft.

Der Wähler, welcher den versprochenen oder angebotenen Gegenstand angenommen hat, wird zu den im Art. 56 angedroheten Strafen verurtheilt.

Art. 59. Wenn in dem Lokal, wo die Wahl vor sich geht, ein oder mehrere Anwesende öffentliche Zeichen der Billigung oder Mißbilligung geben, oder auf irgend eine Weise Unordnung hervorrufen, so ruft sie der Präsident zur Ordnung. Bleibt dies ohne Erfolg, so wird die Zurechtweisung im Protocoll erwähnt, und auf Vorlage desselben werden die Uebertreter zu einer Geldbuße von fünfzig bis fünfhundert Francs verurtheilt. In diesem Falle kann auch der Präsident Diejenigen, welche sich nicht sofort seinem Verbote fügen, aus dem Lokale weisen.

Art. 60. Jede Vertheilung oder Vorzeigung von Schriften, Drucksachen oder Bildern im Wahllokale ist verboten bei einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Francs, unbeschadet der in den Gesetzen enthaltenen höhern Strafen, wenn die Schriften oder die Drucksachen beleidigender Art sind.

Art. 61. Nur die zum Wählen berufenen Personen und die Mitglieder des Büreaus haben das Recht in das Lokal einzutreten, wo die Wahl vorgenommen wird. Jeder Andere, der eintritt, kann mit einer Geldbuße von fünfzig bis fünfhundert Francs bestraft werden.

Art. 62. Es ist verboten, an den Wahlzetteln Merkmale oder Zeichen in der Absicht anzubringen, die abgegebene Stimme oder die Person des Wählers erkennen zu lassen. Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, wird mit einer Geldbuße von fünfzig bis fünfhundert Francs bestraft, und es kann ihm das Recht zur Wahl und zur Wählbarkeit auf zwei bis sechs Jahre entzogen werden.

Art. 63. Wer von einem Wähler die Vorzeigung seines Wahlzettels begehrt, wird mit einer Geldbuße von zwanzig bis zweihundert Francs bestraft.

Art. 64. Derjenige, welcher statt des Wahlzettels, den er sich von einem Wähler hat vorzeigen lassen, einen anderen unterschiebt, wird mit einer Geldbuße von fünfzig bis fünfhundert Francs, mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft, und kann außerdem für immer des Rechtes zur Wahl und zur Wählbarkeit verlustig erklärt werden.

Art. 65. Wenn in den durch diese Verordnung vorgesehenen Fällen der Richter eine Geldbuße ausspricht, so hat er zu gleicher Zeit eine Gefängnißstrafe von sechs Tagen bis zu einem Monat subsidiarisch für den Fall auszusprechen, daß die Geldbuße nicht binnen zwei Monaten nach dem Avertissement gezahlt wird, welches der Einregistrirungs-Einnehmer nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils zu erlassen hat.

Abth. 2. — Geschäftsgang.

Art. 66. Die Wahlcollegien werden von der Regierung einberufen.

Art. 67. Das Collegium der Bürgermeister und Schöffen schickt den zum Wählen berufenen Personen wenigstens sechs Tage vor der Wahl Einberufungszettel in ihre Wohnung zu.

Diese Zettel werden gegen Empfangsbescheinigung abgegeben, und zeigen den Tag, die Stunde und das Lokal an, wo die Wahl Statt finden soll, sowie die Zahl der Personen, welche zu wählen sind. Auch enthalten sie wörtlich die gegenwärtige Bestimmung, den Art. 57 der Verfassung, die Art. 109, 110, 111, 112 und 113 des Straf-Gesetzbuches, und die Art. 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 78, 79 und 80 dieser Verordnung.

Die Distrikts-Commissäre haben für die Vollziehung der vorstehenden Bestimmungen zu sorgen.

Art. 68. An dem für die Wahlen bestimmten Tage versammeln sich die zum Wählen berufenen Personen in Gemäßheit der Art. 36, 41 und 49 in dem hierzu von der Gemeinde-Verwaltung des Ortes bereiteten Lokale.

Die Orts-Verwaltung sorgt dafür, daß das für die Versammlung bestimmte Lokal mit dem gehörigen Büreaumaterial versehen sei.

Dem Präsidenten der Versammlung ist die Liste der Wähler einzuhändigen.

Art. 69. Das Wahlgeschäft beginnt um 10 Uhr Morgens.

Art. 70. Das Büreau entscheidet provisorisch über die Verrichtungen des Wahlcollegiums.

Alle etwaigen Einsprüche werden in das Protokoll aufgenommen, ebenso wie die motivirte Entscheidung des Büreaus.

Die Wahlzettel oder sonstigen Schriftstücke in Bezug auf die Einsprüche werden von den Mitgliedern des Büreaus und dem Reclamanten paraphirt, und dem Protokolle beigefügt.

Art. 71. Niemand wird zum Wählen zugelassen, wenn er nicht in die im Saale angeschlagene und dem Präsidenten übergebene Liste eingetragen ist.

Doch ist das Büreau verbunden, den Einspruch aller Derjenigen zuzulassen, welche mit einer Entscheidung der zuständigen Behörde erscheinen, wonach sie zum Wahlcollegium gehören, oder Andere nicht gehören.

Art. 72. Die Stimmberechtigten und die Wähler stimmen mittels Stimmzettel, welche ebensoviel Namen enthalten, als Personen zu wählen sind.

Sie können sich nicht durch Andere vertreten lassen.

Art. 73. Der namentliche Aufruf der Stimmberechtigten geschieht in alphabetischer Reihenfolge, indem bei der ersten Abstimmung mit denen der nächstliegenden, und bei der zweiten mit denen der entferntesten Sectionen angefangen wird.

Der namentliche Aufruf der Wähler geschieht, indem bei der ersten Abstimmung mit denen der nächstliegenden Gemeinden, und bei der zweiten mit denen der entferntesten angefangen wird.

Jeder Stimmberechtigte und jeder Wähler übergibt, sobald er aufgerufen ist, seinen geschriebenen und verschlossenen Stimmzettel dem Präsidenten. Dieser legt denselben in eine Kiste, welche mit zwei Schlössern versehen ist, deren Schlüssel, einer dem Präsidenten, und der andere dem ältesten der Scrutatoren eingehändigt wird.

Art. 74. Der Tisch, an welchem der Präsident und die Scrutatoren sitzen, muß so gestellt sein, daß während des Stimmenzählens die Stimmgeber um denselben herumgehen oder wenigstens hinzutreten können.

Art. 75. Der Name jedes Stimmgebers wird in zwei Listen eingeschrieben, von denen die eine von einem der Scrutatoren, und die andere vom Sekretär geführt wird.

Art. 76. Zum zweiten Male werden die Wähler aufgerufen, welche nicht gegenwärtig waren.

Ist dieser zweite Aufruf beendigt, so fragt der Präsident die Versammluug, ob noch Wähler gegenwärtig sind, die ihre Stimmen noch nicht abgegeben haben. Diejenigen, welche sich hierauf melden, sind noch zur Wahl zuzulassen.

Hierauf wird die Abstimmung für geschlossen erklärt.

Zwischen dem ersten und dem zweiten Aufruf der Stimmberechtigten oder Wähler muß wenigstens eine Viertelstunde gewartet werden.

Art. 77. Vor dem Eröffnen der Stimmzettel wird die Anzahl derselben geprüft. Hierauf nimmt einer der Scrutatoren einen Stimmzettel nach dem andern, entfaltet ihn und übergibt ihn dem Präsidenten, welcher ihn laut vorliest und ihn einem andern Scrutator übergibt.

Jeder Scrutator führt eine Liste, in welcher er nach und nach dem Namen jeder Person gegenüber die Stimmen einschreibt, die sie erhalten hat.

Das Ergebniß jeder Abstimmung wird sofort veröffentlicht.

Art. 78. Nichtig sind diejenigen Wahlzettel, in welchen sich der Wählende zu erkennen gibt, sowie diejenigen, welche nicht auf weißes Papier geschrieben sind.

Art. 79. Gültig sind die Wahlzettel, welche weniger oder mehr Namen, als vorgeschrieben, enthalten. Die letzten über die vorgeschriebene Zahl hinausgehenden Namen zählen nicht.

Art. 80. Nichtig sind alle Stimmen, welche keine hinreichende Bezeichnung enthalten.

Hierüber entscheidet das Büreau, wie in allen Fällen eines Einspruchs.

Ebenso sind nichtig diejenigen Wahlzettel, welche gar keine Stimme, oder welche nur nichtige Stimmen enthalten.

Art. 81. Die nichtigen Stimmzettel zählen nicht mit zu der Anzahl der Personen, welche an der Wahl Theil genommen haben.

Art. 82. Niemand ist bei der ersten Abstimmung als gewählt anzusehen, wenn er nicht mehr als die Hälfte der Stimmen hat.

Art. 83. Wenn nicht alle Wahlmänner oder Deputirten bei der ersten Abstimmung gewählt sind, so fertigt das Büreau eine Liste derjenigen Personen an, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Diese Liste enthält zweimal so viele Namen, als noch Wahlmänner oder Deputirte zu wählen sind.

Die Stimmen können nur auf diese Candidaten fallen.

Die Wahl geschieht nach der Mehrheit der Stimmen.

Bei Gleichheit der Stimmen erhält der Aelteste den Vorzug.

Zwischen der ersten Abstimmung und der Ballotage muß wenigstens eine halbe Stunde gewartet werden.

Art. 84. Die Mitglieder des Büreaus, und wenn mehrere Büreaus vorhanden sind, des Hauptbüreaus, nehmen über die Wahl ein Protokoll während der Sitzung auf.

Das Protokoll, welches die Erwählung der Wahlmänner betrifft, wird spätestens binnen drei Tagen dem Districtscommissär übersandt, welcher dasselbe mit seinem Gutachten an die Regierung schickt. Eine Ausfertigung dieses Protokolls, von den Büreau-Mitgliedern beglaubigt, bleibt im Secretariat der Gemeinde.

Die Protokolle, welche die Wahl der Deputirten betreffen, werden binnen derselben Frist direct an die Regierung gesandt. Eine Ausfertigung derselben bleibt, was die Cantonswahlen betrifft, in der Gerichtsschreiberei des Friedensgerichts, und was die Districtswahlen betrifft, in den Archiven des Districtscommissariats.

Art. 85. Nach vollendeter Stimmzählung werden die Stimmzettel in Gegenwart der Versammlung verbrannt, mit Ausnahme der bestrittenen Zettel, welche gemäß dem Art. 70 aufbewahrt werden.

Art. 86. Das Büreau stellt durch ein besonderes Protokoll, welches dem Staatsanwalt überschickt wird, alle auf die Wahl bezüglichen Vergehen fest, welche während des Geschäfts entdeckt worden sind.

Art. 87. Die Regierung läßt einen Auszug aus dem Protokoll der Wahlversammlung einem jeden gewählten Wahlmann oder Deputirten zusenden.

Art. 88. Die Ständeversammlung allein entscheidet über die Gültigkeit der Geschäfte der Wahlversammlungen, was ihre Mitglieder betrifft.

Art. 89. Jeder Einspruch gegen das Wahlgeschäft, welches die Erwählung der Cantonswähler durch die Stimmberechtigten zum Zweck hat, muß bei Strafe des Rechtsverlustes binnen acht Tagen vom Datum des Wahlprotokolls an geltend gemacht werden.

Dieser Einspruch wird schriftlich entweder dem Districtscommissär oder dem Bürgermeister der Gemeinde übergeben, und von diesen Beamten mit ihren Erläuterungen und Gutachten binnen zwei Tagen an die Regierung eingesandt.

Der Beamte, welchem der Einspruch übergeben wird, ist verbunden, darüber eine Empfangsbescheinigung zu ertheilen.

Wer diese Bescheinigungen vordatirt, wird als Aussteller eines falschen Zeugnisses bestraft.

Art. 90. Binnen den vierzehn Tagen, welche auf das Datum der Wahlen der Stimmberechtigten folgen, entscheidet die Regierung über die Gültigkeit der Wahlen jeder Gemeinde.

Wird eine Wahl für nichtig erklärt, so werden die Stimmberechtigten binnen kurzer Frist zur Vornahme einer neuen Wahl einberufen, deren Tag von der Regierung bestimmt wird.

Art. 91. Nach Einsicht der Protokolle über die Wahlgeschäfte stellt die Regierung eine allgemeine Liste der Wahlmänner jedes Cantons auf und läßt dieselbe dem Friedensrichter vor dem Tage zukommen, welcher für die Wahlen der Cantons-Deputirten festgesetzt ist.

Kapitel VII.

Von der Wählbarkeit zur Ständeversammlung.

Art. 92. Um zur Ständeversammlung wählbar zu sein, muß man in Gemäßheit der Verfassung (Art. 52)

1. Luxemburger von Geburt oder naturalisirt sein;
2. die bürgerlichen und politischen Rechte genießen;
3. das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben;
4. im Großherzogthum ansässig sein;
5. sich in keinem der Incompatibilitäts-Fälle befinden, welche in der Verfassung vorgesehen sind.

Die Unfähigkeiten, welche der Art. 12 dieser Verordnung aufstellt, sind auf die Wählbarkeit anzuwenden.

Art. 93. Die Civil- und Militärbeamten, mit Einschluß der Ministerialbeamten, können das Mandat eines Deputirten zu den Landständen nicht anders als mit Ermächtigung von Seiten der Regierung annehmen.

Art. 94. Jeder Gewählte ist verbunden, binnen vierzehn Tagen, nachdem ihm seine Wahl bekannt gemacht worden, der Regierung anzuzeigen, ob er das Mandat annimmt. Ist er von mehr als einem Wahlcollegium gewählt, so ist er verbunden, binnen derselben Frist seine Option zu erklären. Die Regierung setzt die neuen Wahlen fest, welche in Folge einer Nichtannahme, einer Option, oder weil die im Art. 93 erforderte Ermächtigung fehlt nothwendig werden.

Kapitel VIII.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 95. Im Falle einer Erledigung durch Todesfall, Austritt oder auf sonstige Weise, während der Dauer des Landtages, wird das Wahlcollegium, welches für die Ersetzung zu sorgen hat, spätestens binnen vierzehn Tagen versammelt.

Wird die Ersetzung zwischen zwei Landtagen nöthig, so wird das Wahlcollegium, soweit es möglich ist, vor dem Zusammentritt der Stände einberufen.

Der so gewählte Deputirte nimmt an der Versammlung nur während der Zeit Theil, welche das Mandat seines Vorgängers gedauert haben würde.

Art. 96. Wenn die Landstände versammelt sind, hat allein diese Versammlung das Recht, den Austritt eines ihrer Mitglieder anzunehmen. Sind sie nicht versammelt, so wird der Austritt der Regierung angezeigt.

Art. 97. Die Ständeversammlung wird in Gemäßheit der Verfassung (Art. 56) reihenweise in folgender Ordnung erneuert.

Der Austritt der Hälfte der Mitglieder findet 1860 Statt; das Mandat der Deputirten erlischt sofort nach der Erneuerung.

Art. 98. Die Ständeversammlung wird nach den verschiedenen Cantons und Districten erneuert.

Die eine Reihe der Cantons begreift

einen Deputirten des Wahlcantons der Stadt Luxemburg, durch das Loos zu bestimmen, einen Deputirten des andern Cantons Luxemburg, durch das Loos zu bestimmen, den Deputirten des Cantons Capellen, den Deputirten des Cantons Esch a. d. Alzette, den Deputirten des Cantons Mersch, einen Deputirten des Cantons Diekirch, durch das Loos zu bestimmen, den Deputirten des Cantons Echternach, den Deputirten des Cantons Wiltz.

Die andere Reihe der Cantons begreift

einen Deputirten des Wahlcantons der Stadt Luxemburg, einen Deputirten des andern Cantons Luxemburg, den Deputirten des Cantons Remich, den Deputirten des Cantons Grevenmacher, den Deputirten des Cantons Vianden, einen Deputirten des Cantons Diekirch, den Deputirten des Cantons Redingen, den Deputirten des Cantons Clerf.

Die eine Reihe der Districts-Deputirten begreift

drei Deputirte des Districts Luxemburg, zwei Deputirte des Districts Diekirch, zwei Deputirte des Districts Grevenmacher, einen Deputirten des Cantons Mersch, durch das Loos zu bestimmen.

Die andere Reihe begreift

drei Deputirte des Districts Luxemburg, zwei Deputirte des Districts Diekirch, einen Deputirten des Districts Grevenmacher, einen Deputirten des Districts Mersch.

Art. 99. Die Austrittsreihen werden von der Stände-Versammlung durch Loosziehung in einer der ersten Sitzungen des dritten ordentlichen Landtages bestimmt, nachdem eine vorgängige Loosziehung die Deputirten der Cantons Luxemburg und Diekirch und die der Districte bezeichnet hat, welche zu der einen oder der andern Reihe gehören.

Die Reihe, welche zuerst aus der Urne hervorgeht, bestimmt die Mitglieder, welche zur ersten Erneuerung gehören.

Art. 100. Die im vorstehenden Artikel vorgeschriebene Ordnung der Reihenfolge durch das Loos ist auch in Bezug auf die nach und nach folgenden späteren Erneuerungen zu beobachten.

Nach einer gänzlichen Erneuerung der Stände-Versammlung in Folge einer Auflösung wird zur Bestimmung der zuerst austretenden Reihe nach Vorschrift des Art. 99 verfahren.

Art. 101. Dasjenige Mitglied, welches die austretende Reihe aus der Urne zu ziehen berufen ist, wird ebenfalls durch das Loos bestimmt.

Art. 102. Im Fall der Auflösung finden die Wahlen zur Ersetzung der ersten Austrittsreihe für die auf diese Weise erneuerte Versammlung nach ihrem dritten ordentlichen Landtage zu den durch diese Verordnung bestimmten Zeitpunkten Statt.

Die Wahlen zur Ersetzung der zweiten Reihe in der Versammlung finden drei Jahre später Statt.

Der ordentliche Landtag ist derjenige, auf welchem die Stände-Versammlung das Budget in Gemäßheit des Art. 104 Abs. 2 der Verfassung votirt hat.

Kapitel IX.

Vorübergehende Bestimmungen.

Art. 103. Die Wahlen zur Bildung der ersten landständischen Versammlung findet nach folgenden Vorschriften Statt.

1. Unser General-Administrator des Innern wird den Tag, an welchem sich die Stimmberechtigten zur Erwählung der Wahlmänner versammeln, und die Tage bestimmen, an welchen die Wahlen des Cantons- und der Districts-Deputirten Statt finden sollen.

2. Die in Gemäßheit Unserer Verordnung vom 14. Januar d. J. abgeschlossenen Wahllisten sollen zu diesen Wahlen dienen.

Jedenfalls wird Unser General-Administrator des Innern die Liste der Districtswähler mittels beglaubigten Auszugs aus den gemäß Unserer Verordnung vom 14. Januar 1857 abgeschlossenen Wahllisten aufstellen oder aufstellen lassen und in diesen Listen die Namen der Districtswähler streichen lassen.

Die so abgeänderten Wahllisten bilden die Listen der Wähler jeder Gemeinde.

Art. 104. Das Gesetz vom 23. Juli 1848 Nr. 8 über die Wahlen zur Kammer der Abgeordneten ist aufgehoben.

Befehlen und verordnen, daß diese Verordnung in das Memorial eingerückt werde, um von Allen, welche die Sache betrifft, vollzogen und befolgt zu werden.

Luxemburg, den 7. Juni 1857.

Für den König-Großherzog:
Dessen Statthalter im Großherzogthum,
Heinrich,
Prinz der Niederlande.

Durch den Prinzen, der Sekretär
G. d'Olimart.

Das Conseil der General-Administratoren,
Simons. Würth-Paquet. Servais. Eyschen.
von Scherff. Augustin.

2.

König=Großherzogliche Verordnung

vom 17. November 1857, durch welche die Verordnung vom 7. Juni d. J. über die Wahlen zur Ständeversammlung abgeändert und das Gesetz vom 23. Juli 1848 über die Gemeindewahlen aufgehoben wird.

Wir Wilhelm III., von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien=Nassau, Großherzog von Luxemburg 2c. 2c.

Haben nach Einsicht des Art. 4 Unsrer Verordnung vom 27. November 1856 über die Revision der Verfassung; nach Einsicht des Art. 51 der Verfassung; nach Einsicht Unsrer Verordnung vom 7. Juni d. J. über die Wahlen zur Ständeversammlung; auf den Bericht des Conseils Unsrer General=Administratoren; verordnet und verordnen:

Art. 1. An die Stelle der Art. 1 und 3 Unsrer Verordnung vom 7. Juni d. J. treten folgende Bestimmungen:

Die Ständeversammlung besteht aus einunddreißig Abgeordneten.

Die Abgeordneten werden in den Wahlcantons gewählt.

Die Wahlcantons von Diekirch, Esch an der Alzette, Grevenmacher, Luxemburg ohne die Stadt, die Stadt Luxemburg, und Wiltz wählen jeder drei Abgeordnete.

Die Cantons Capellen, Clerf, Echternach, Mersch, Redingen und Remich, ernennen jeder zwei Abgeordnete.

Der Canton Vianden ernennt einen Abgeordneten.

Art. 2. Die Wahl der Abgeordneten findet in den Formen Statt, welche durch die Verordnung vom 7. Juni d. J. für die Wahl der Cantons=Deputirten vorgeschrieben sind, vorbehaltlich folgender Abänderungen:

1. Die Steuerpflichtigen, welche mehr als 125 Francs Steuern entrichten, sind unter den Stimmberechtigten begriffen, von welchen die Wahlmänner gewählt werden. Es bestehen also nicht mehr die in Folge der Verordnung vom 7. Juni d. J. gebildeten Wahl=Collegien.

2. Der Wahlcanton Stadt Luxemburg kann in Wahlsectionen abgetheilt werden. Diese Sectionen sind, was die Erwählung der Wahlmänner betrifft, den Gemeinden gleichgestellt. Dieselben werden von der Regierung gebildet.

3. Es kann durch König=Großherzoglichen Beschluß für die Abstimmung zur Erwählung der Wahlmänner die Oeffentlichkeit vorgeschrieben werden.

Art. 3. An die Stelle des Art. 98 der Verordnung vom 7. Juni d. J. tritt folgende Bestimmung:

Für die Erneuerung der Stände-Versammlung werden die Wahlcantons in zwei Reihen getheilt. Die eine Reihe begreift die Cantons Capellen, Clerf, Diekirch, Grevenmacher, Stadt Luxemburg, Redingen und Vianden. Die andere Reihe begreift die Cantons Echternach, Esch an der Alzette, Luxemburg ohne die Stadt, Mersch, Remich und Wiltz.

Art. 4. Die in Folge der Verordnung vom 7. Juni d. J. erwählten Deputirten sind den Wahlcantons in folgender Weise zugetheilt:

Die Cantons-Deputirten zählen für den Wahlcanton, in welchem sie gewählt sind. Die Districts-Deputirten zählen für den Canton, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, ausgenommen daß die drei Districts-Deputirten welche im Canton Luxemburg (ohne die Stadt) wohnen, auf die Cantons Luxemburg (ohne die Stadt), Capellen und Esch an der Alzette durch das Loos vertheilt werden.

In Bezug auf die Cantons, welche in Folge der hier verordneten Vertheilung nicht die im Art. 1 vorgeschriebene Anzahl von Deputirten erhalten, wird diese Anzahl durch weitere Wahlen ergänzt.

Art. 5. Dem König-Großherzog ist es vorbehalten, bis zur nächsten theilweisen Erneuerung der Gemeinderäthe dem Gemeinderath der Stadt Luxemburg die Erwählung der Deputirten dieser Stadt, und den Gemeinderäthen der andern Wahlcantons die Erwählung der Wahlmänner ihrer Gemeinde zu übertragen.

Art. 6. Diejenigen Bestimmungen der Verordnung vom 7. Juni d. J., welche die Districtswahlen betreffen, sind abgeschafft.

Art. 7. Das Gesetz vom 23. Juli 1848 über die Gemeindewahlen ist abgeschafft.

Um Gemeindewähler zu sein, muß man als Stimmberechtigter auf der Wahlliste stehen, welche für die Gemeinde in Gemäßheit der Verordnung vom 7. Juni d. J. und des obigen Art. 2, Nr. 1 aufgestellt wird.

Auf die Gemeindewahlen sind anzuwenden die Bestimmungen des obigen Art. 2, Nr. 2 und 3, sowie diejenigen der Verordnung vom 7. Juni d. J., welche sich auf die Bildung der Sectionen und der Büreaux (Art. 37 und 38), auf die Polizei bei den Wahlen (Art. 52 bis 65 incl.) und auf den Geschäftsgang (Art. 66 bis 83 incl., 84 §. 1, 85, 86, 89 und 90, beziehen.

Um gewählt werden zu können, muß man die Bedingungen erfüllen, welche erforderlich sind um Wähler zu sein. — Außerdem sind die Bestimmungen der Art. 7 bis 11 einschließlich des Gemeinde-Gesetzes vom 24. Februar 1843 zu beobachten.

Befehlen und verordnen, daß diese Verordnung in das Memorial eingerückt werde, um von Allen, welche die Sache betrifft, vom Tage ihrer Einrückung an vollzogen und befolgt zu werden.

Walferdingen, den 17. November 1857.

Für den König-Großherzog:

Dessen Statthalter im Großherzogthum,

Heinrich,

Prinz der Niederlande.

Durch den Prinzen, der Secretär:

G. d'Olimart.

Die General-Administratoren:

Simons. Würth-Paquet. Servais. Eyschen.
von Scherff. W. Augustin.

XII.

Die großherzoglich und herzoglich sächsischen Länder.

Aenderungen an den, in der Haupt-Sammlung S. 500 f. enthaltenen Verfassungsgesetzen liegen nicht vor. Vergl. auch Erste Fortsetzung S. 198. In Betreff der Verfassung von Coburg-Gotha ist die Beschwerde der früheren Grafencurie und Glieder der Ritterschaft des Herzogthums Gotha beim deutschen Bunde noch unerledigt. Zur Beseitigung der Differenz legte die Regierung dem Coburg-Gothaischen Landtage einen Gesetzentwurf vor, wonach der Landtag durch 4 Mitglieder (1 für die Fürsten von Hohenlohe als Grafen von Gleichen und 3 Repräsentanten des großen Grundbesitzes) verstärkt werden sollte. Der Landtag lehnte es aber (27. März 1861) leider ab, auch nur in eine Berathung des Gesetzentwurfs einzutreten.

XIII.

Braunschweig und Nassau.

In Nassau ist durch das mit den Ständen vereinbarte und, nach eingeholter agnatischer Zustimmung, erlassene Gesetz vom 23. Januar 1861 die bisherige Differenz in Betreff des Domaniums, dessen rechtliche Natur und Beitragspflicht zu den Kosten der Landesverwaltung erledigt. Die Bestimmungen des Nassauischen Erbvereins von 1783 über verbotene Veräußerung &c. (vergl. Hauptsammlung S. 757) werden bestätigt. Die Verwaltung des Domaniums erfolgt durch eine, unter der obern Leitung des Staatsministeriums stehende Finanzbehörde. Es wird mit den Ständen von zehn zu zehn Jahren ein Normal-Etat vereinbart.

Von der reinen Einnahme werden 10 Procent, sollte aber dieselbe 700,000 fl. oder darüber betragen, 15 Procent an die Landeskasse eingezahlt.

XIV.

Die Großherzogthümer Mecklenburg.

XV.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg.

Von Oldenburg und den Schwarzburgischen Ländern sind keine Aenderungen des Verfassungsrechts nachzutragen; in Betreff des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen ist nur etwa zu bemerken, daß das S. 992 der Hauptsammlung Note **) erwähnte s. g. Civillisten-Gesetz vom 18. März 1850 insofern durch Gesetz vom 25. December 1859 eine Aenderung erfahren hat, als die fürstliche Domänenrente von 120,000 Thaler auf 150,000 Thaler erhöht worden ist.

Was die Anhaltischen Lande betrifft, so ist die in der, S. 199 der „Ersten Fortsetzung" abgedruckten, Rede des Bernburgischen Ministers von Schätzell angekündigte „ganz neue Phase", wonach die Anhaltischen Länder „den Boden des Constitutionalismus verlassend, zu der uralten deutschen ständisch-repräsentativen Verfassung zurückzukehren" das Glück haben sollten, inzwischen durch Publication der „Landschafts-Ordnung für die Anhaltischen Fürstenthümer" ins Leben getreten. In Uebereinstimmung mit §. 48 derselben ist von beiden Regierungen am 20. October 1859 die Garantie-Uebernahme Seitens des Deutschen Bundes nachgesucht (vergl. Protoc. der Bundesvers. v. 1859. §. 285 und 1860 §. 16), aber bis jetzt noch nicht bewilligt worden. Ein Protest gegen diese Garantie-Uebernahme Seitens der Stadtverordneten der Stadt Cöthen vom 28. Februar 1861, bei der Bundesversammlung mit einer darauf bezüglichen Denkschrift eingereicht am 27. März dess.

J. (Protoc. der B.=V. 1861 §. 99), enthielt zugleich die Bitte, „die Bundesversammlung möge auch die geeigneten Schritte thun, damit die noch heute zu Recht bestehende Verfassung vom 29. October 1848 nebst den dazu gehörigen organischen Gesetzen von Neuem in Wirksamkeit trete" *). (Vergl. Hauptsammlung S. 956 und über die Beseitigung dieser Verfassung durch die landesherrliche Verordnung vom 4. November 1851 das. S. 958 f.). Die Bundesversammlung fand sich aber, unter Dissens von Preußen, Baden und den Großherzogl. Sächsischen Häusern nicht veranlaßt, die Eingabe in sachliche Erwägung zu ziehen und wies die Beschwerdeführer aus formellen Gründen ab (Protoc. der B.=V. 1861. §. 185. §. 213).

Es folgt hiernach:

1) das die neue Landschaftsordnung betreffende Publications=Patent vom 18. Jul. 31. Aug. 1859.

2) die Landschafts=Ordnung von 1859.

3) die Geschäftsordnung für den Landtag d. d. des Publications=Patentes.

4) die Erklärung über die zukünftige Vereinigung von Bernburg mit den übrigen anhaltischen Landen d. eod. dato.

1.

Publications=Patent.

Von Gottes Gnaden Wir Leopold Friedrich, ältestregierender, und Wir Alexander Carl, regierender Herzog zu Anhalt, Herzöge zu Sachsen, Engern und Westphalen, Grafen zu Askanien, Herren zu Bernburg und Zerbst ꝛc. ꝛc., und Wir Friedrike, Herzogin=Mitregentin zu Anhalt ꝛc. ꝛc., haben im gegenseitigen Einvernehmen, um die landständische Vertretung Unserer Herzogthümer, unter Berücksichtigung der ältern und neuern landständischen Verfassungs=Verhältnisse zu regeln im Einverständnisse mit den noch vorhandenen Mitgliedern des engern und weitern Ausschusses der Anhaltischen Gesammt=Landschaft, und bezüglich des Herzogthums Anhalt=Bernburg unter Zustimmung des auf Grund

---

*) Vergl. die Druckschrift „Die Verfassungszustände in Anhalt=Dessau=Köthen. Herausgegeben vom Rechtsanwalt Dr. Otto Behr, Rechtsanwalt A. Bramigk, Dr. Alfred Kretschmar, Rechtsanwalt Albert Lezius". Berlin, bei Duncker 1861; und die, den Standpunkt der Regierung vertretende „Denkschrift, betreffend die Aufhebung der Verfassungen vom 28. und 29. October 1848 und den gegenwärtigen Verfassungszustand im Herzogthum Anhalt=Dessau=Köthen." Dessau 1862.

des Landes=Verfassungsgesetzes vom 28. Februar 1850 bestehenden Landtages dieses Herzogthums, die anliegende Landschafts=Ordnung und Geschäfts=Ordnung für die Anhaltischen Herzogthümer errichtet und verordnen demnach, was folgt:

§. 1. Diese Landschafts=Ordnung und Geschäfts=Ordnung treten am 1. October 1859 in gesetzliche Kraft.

§. 2. Der bisherige Landschafts=Unter=Director und die beiden vorhandenen Landräthe, sowie der Landrentmeister bleiben unverändert in ihren Stellungen.

§. 3. Unsere Staats=Ministerien sind mit der Ausführung dieser Gesetze beauftragt.

Urkundlich unter Unseren Höchsteigenhändigen Unterschriften und beigedruckten Herzoglichen Insiegeln.

Dessau, am 18. Juli 1859. Hoym, am 31. August 1859.

Leopold Friedrich. **A. Carl.** **Friedrike.**
H. z. Anhalt. H. z. Anhalt. H. z. Anhalt.

(L. S.) v. Plötz. (L. S.) v. Schaetzell.

2.

Landschafts=Ordnung.

§. 1. Es besteht für die Anhaltischen Herzogthümer eine Gesammt=Landschaft, welche nach Maßgabe dieser Landschafs=Ordnung entweder in ihrer Gesammtheit auf einem Gesammt=Landtage, oder für die beiden Herzogthümer gesondert, auf Sonder=Landtagen verhandelt.

§. 2. Der Gesammt=Landtag wird gebildet:

1) durch zwölf Vertreter der Ritterschaft,
2) durch zwölf Vertreter der Städte,
3) durch zwölf Vertreter der Landgemeinden.

§. 3. Von den zwölf ritterschaftlichen Stimmen kommen acht auf die Ritterschaft des Herzogthums Anhalt=Dessau=Köthen und vier auf die Ritterschaft des Herzogthums Anhalt=Bernburg.

§. 4. Die Ritterschaft wird vertreten:

1) durch diejenigen adeligen Familien, denen in Gemäßheit dieser Landschafts=Ordnung ein Sonder=Stimmrecht beigelegt werden wird,
2) durch Abgeordnete, welche die Rittergutsbesitzer der beiden Herzogthümer getrennt von einander aus ihrer Mitte wählen.

§. 5. Wir behalten Unserem landesherrlichen Ermessen vor, gewissen adeligen Familien aus Unseren Herzogthümern Sonder=Stimmrechte zu verleihen.

§. 6. Zur Stimmführung haben sämmtliche Familienglieder aus ihrer Mitte eines zu wählen.

An der Wahl können nur diejenigen Familienglieder männlichen Geschlechts Theil nehmen, welche die Volljährigkeit erreicht haben, sich zur christlichen Religion bekennen, sich in dem Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, nicht unter Zustands-Vormundschaft stehen, über deren Vermögen nicht ein Concurs eröffnet ist, und welche mindestens mit der gesammten Hand an einem der in Unseren Herzogthümern belegenen, der Familie zugehörigen Lehngüter beliehen sind.

Zur Wählbarkeit gehört Landstandsfähigkeit (§. 14) und der Besitz eines in Unseren Herzogthümern belegenen Rittergutes.

Die Wahl erfolgt auf die Lebenszeit des Gewählten, welcher nur dann die Landstandschaft verliert, wenn er aufhört, landstandsfähig zu sein, oder im Besitz eines in Unseren Herzogthümern belegenen Rittergutes sich zu befinden.

Ist in der Familie zeitweilig kein wählbares Mitglied vorhanden, so ruhet das der Familie beiwohnende Stimmrecht auf so lange.

§. 7. Es werden so viele Abgeordnete der Ritterschaft gewählt, als mit Hinzurechnung der einzelnen Familien beigelegten Sonderstimmen zur Erfüllung der der Ritterschaft überhaupt gebührenden zwölf Stimmen erforderlich ist.

Für die Zeit, in welcher ein Sonderstimmrecht ruhet (§. 6.) wird daher ein Abgeordneter mehr gewählt.

Zur Theilnahme an der Wahl berechtigt der Besitz eines in Unseren Herzogthümern belegenen Ritterguts und Landstandsfähigkeit (§. 14), letztere jedoch mit der Maßgabe, daß der Wählende nicht das dreißigste Lebensjahr, sondern nur die Volljährigkeit erreicht zu haben braucht.

§. 8. Vertreter der Anhalt-Dessau-Köthenschen Städte sind:

1) die Bürgermeister der Städte Dessau, Zerbst und Köthen,
2) fünf von den Gemeinderäthen sämmtlicher Städte gewählte Abgeordnete.

Von diesen wählen:

a) die Gemeinderäthe der Städte des ersten Kreises des Herzogthums zwei Abgeordnete,
b) die Gemeinderäthe der Städte des zweiten Kreises zwei Abgeordnete,
c) die Gemeinderäthe der Städte des dritten Kreises einen Abgeordneten.

§. 9. Vertreter der Anhalt-Bernburgischen Städte sind:

1) der Bürgermeister der Stadt Bernburg,
2) ein von den Gemeinderäthen der Städte Bernburg und Coswig,
3) zwei von den Gemeinderäthen der Städte Ballenstedt, Harzgerode, Gernrode, Hoym und Güntersberge zu wählende Abgeordnete.

§. 10. Die städtischen Abgeordneten sind aus der Zahl Derer zu wählen, die das Bürgerrecht innerhalb desjenigen Herzog-

thums erworben haben, welchem die zur Wahl berufenen Gemeinderäthe angehören.

§. 11. Von den zwölf ländlichen Abgeordneten sind acht durch die Schulzen der Landgemeinden des Herzogthums Anhalt-Dessau-Köthen aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der im Herzogthume ansässigen bäuerlichen Grundbesitzer — Hüfner, Voll- und Ganzspänner — und vier durch die Schulzen der Landgemeinden des Herzogthums Anhalt-Bernburg aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der im Herzogthume ansässigen bäuerlichen Grundbesitzer — Hüfner, Voll- und Ganzspänner — zu wählen.

§. 12. Die Schulzen im Herzogthume Anhalt-Dessau-Köthen wählen in den drei Kreisen des Herzogthums, und zwar

1) drei Abgeordnete im ersten Kreise (Dessau),
2) drei Abgeordnete im zweiten Kreise (Köthen),
3) drei Abgeordnete im dritten Kreise (Zerbst).

§. 13. Die Schulzen im Herzogthume Anhalt-Bernburg wählen in folgenden Bezirken:

1) einen Abgeordneten im Bezirke des Kreisamtes Bernburg,
2) einen Abgeordneten im Bezirke des Kreisamtes Coswig,
3) zwei Abgeordnete im Bezirke des Kreisamtes Ballenstedt.

§. 14. Landstandsfähig sind, abgesehen von den in den vorigen Paragraphen festgestellten besondern Erfordernissen, nur Männer, welche das dreißigste Jahr zurückgelegt haben, sich zur christlichen Religion bekennen, sich im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, nicht unter Zustands-Vormundschaft stehen, über deren Vermögen nicht ein Concurs eröffnet ist, und welche, insofern sie den Abgeordneten der Stadt- und Landgemeinden angehören, mindestens seit drei Jahren in einem Unserer Herzogthümer ihren Wohnsitz haben.

Beamte (auch die pensionirten oder zur Disposition gestellten) bedürfen zum Eintritt in den Landtag Unserer Genehmigung.

Die nach der Wahl erst eintretende Landstandsunfähigkeit eines Abgeordneten macht dessen Eigenschaft erlöschen.

§. 15. Die Wahl der Abgeordneten geschieht regelmäßig auf sechs Jahre.

Sie erfolgt unter Leitung von Kommissarien, welche Wir für je Unsere Herzogthümer gesondert bestellen, und nach Maßgabe der von den betreffenden Regierungen zu erlassenden Wahl-Instruction und des Wahlausschreibens.

§. 16. Wir werden den Gesammt-Landtag Unserer Herzogthümer zusammenberufen, sobald und so oft es Uns angemessen erscheint, jedenfalls aber aller drei Jahre.

§. 17. Den Ort, an welchem die Verhandlungen des Gesammt-Landtags Statt finden sollen, werden Wir für jede Sitzung besonders bestimmen.

§. 18. Wir wollen Uns des Beiraths Unseres Gesammt-Landtags zu allen das gemeine Wohl und das Beste des Landes

angehenden Gesetzen und zu sonstigen Angelegenheiten, welche Wir für dazu geeignet halten, bedienen.

§. 19. Die Zustimmung der Landstände werden Wir zum Erlaß solcher Gesetze einholen, welche eine Abänderung der Landes-Verfassung und Landschafts-Ordnung enthalten, Unsere Unterthanen mit neuen Abgaben belasten oder wohlerworbene Rechte, insonderheit das Eigenthum einzelner Unterthanen oder ganzer Klassen derselben, aufheben oder beschränken. Ausgeschlossen von der Zustimmung des Landtags sind jedoch diese Gesetze, soweit sie zur Ausführung der Beschlüsse des Deutschen Bundes, oder als Ausflüsse bereits bestehender Staats-Verträge dienen. Ingleichen wollen Wir zur Aufnahme von Landes-Schulden, einschließlich der Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen, zur Veräußerung von Domänen und Forsten, welche zum Stammgute gehören, zur Abtretung von Landestheilen an andere Staaten, soweit es sich nicht um einfache Grenzregulirungeu handelt, sowie zum Abschluß von Staats-Verträgen, welche Unseren Unterthanen neue Lasten auferlegen, die Zustimmung Unserer Stände einholen.

§. 20. Wenn die öffentliche Wohlfahrt, die Sicherheit Unseres Herzogthums und andere dringliche Umstände es erforderlich machen, Gesetze ohne vorherige Vernehmung des Gesammt-Landtags) zu erlassen, so wollen Wir demselben diese provisorischen Gesetze nachträglich zur Abgabe seines Gutachtens (§. 18) beziehentlich seiner Zustimmung (§. 19) vorlegen lassen.

Auch sollen solche Gesetze sofort nach ihrer Veröffentlichung dem landständischen Ausschuß mit dem Anheimstellen vorgelegt werden, ob Seitens desselben die alsbaldige Zusammenberufung eines Landtags für erforderlich erachtet werde.

§. 21. Wir behalten Uns vor, jede an sich zur Zuständigkeit des Gesammt-Landtags gehörigen Angelegenheit nach Unserem landesherrlichen Ermessen für eine Angelegenheit Unseres Sonder-Landtags zu erklären, wenn entweder unter Uns über die Nothwendigkeit eines zu erlassenden Gesetzes oder abzuschließenden Staats-Vertrages eine Uebereinstimmung nicht besteht, oder wenn der Gesammt-Landtag einer Vorlage seine Zustimmung nicht ertheilt, sowie solche Angelegenheiten, welche wesentlich nur das Interesse eines Herzogthums berühren, lediglich nur bei Unseren Sonder-Landtagen verhandeln zu lassen.

§. 22. Der Gesammt-Landtag soll das Recht haben, Beschwerden und Anträge an Uns zu richten.

Ein gleiches Recht wollen Wir den einzelnen Ständen beilegen, wenn sie sich durch den Beschluß der Mehrheit beschwert glauben.

§. 23. Ausgeschlossen von der Berathung des Gesammt-Landtags sind: die gesammte Finanz-Gesetzgebung der Herzogthümer, insbesondere die Feststellung des Staats-Haushalts, die Ab-

nahme der Rechnungen, die Steuern, die Abgaben und die Landesschulden.

§. 24. Die Eröffnung des Gesammt=Landtags soll durch den ältestregierenden Herzog als Landschafts=Ober=Director in Person, oder durch Kommissarien erfolgen, von denen Wir je einen besonders ernennen werden. Diese Kommissarien und die von ihnen etwa weiter bevollmächtigten Beamten haben zugleich das Recht, den Landtagsverhandlungen beizuwohnen und zu jeder Zeit das Wort zu ergreifen.

§. 25. Die Verhandlungen des Gesammt=Landtags sind nach der anliegenden Geschäfts=Ordnung zu führen. Eine Oeffentlichkeit der Verhandlungen findet nicht Statt, dagegen soll, — insofern Wir nicht für einen einzelnen Fall durch Unsere Kommissarien etwas Anderes anordnen, oder der Landtag etwas Anderes beschließt — eine Veröffentlichung der Landtags=Protokolle stattfinden.

§. 26. Die auf die Dauer einer Landtags=Periode gewählten Abgeordneten und die zur Vertretung der Städte berufenen Bürgermeister erhalten während der Dauer des Landtags drei Thaler Tagegelder.

§. 27. Die Entlassung des Gesammt=Landtags erfolgt in gleicher Weise wie die Eröffnung.

§. 28. Für die dazu geeigneten Fälle behalten Wir Uns vor, den Gesammt=Landtag aufzulösen. Die Auflösung bewirkt, daß alle auf die Dauer einer Landtags=Periode gewählten Abgeordnete ihre Eigenschaft als solche verlieren und Neuwahlen eintreten müssen.

§. 29. Der Sonderlandtag des Herzogthums Anhalt=Dessau=Köthen besteht aus den 24 Anhalt=Dessau=Köthenschen Mitgliedern; der des Herzogthums Anhalt=Bernburg aus den 12 Anhalt=Bernburgischen Mitgliedern des Gesammt=Landtags.

§. 30. Wir werden die Sonder=Landtage für alle dazu geeigneten Fälle in den Städten Dessau, beziehentlich Bernburg, zusammenberufen, jedenfalls aller drei Jahre.

§. 31. Die Sonder=Landtage haben die Sonder=Angelegenheiten der einzelnen Herzogthümer zu verhandeln.

Außer denjenigen, welche Wir ihnen ausdrücklich überweisen, gehören als Sonder=Angelegenheiten zur Zuständigkeit der Sonder=Landtage die gesammte Finanz=Gesetzgebung der einzelnen Herzogthümer, namentlich das Recht, die Auflegung neuer Steuern, bezüglich des Herzogthums Anhalt=Bernburg das Ausschreiben der unter der Benennung Kriegssteuer bestehenden Ergänzungssteuer, die Auflegung neuer Abgaben oder sonstiger Verpflichtungen, sowie die Eingehung neuer Landes=Schulden, die Emittirung von Papiergeld und die Verpfändung und Veräußerung von Landes=Eigenthum zu bewilligen, und die Befugniß, die Tilgung der Landes=Schulden mit zu respiciren, die jährlichen Staats=Haushalts=Rechnungen zu prüfen und die Ausgaben für je eine Etatsperiode,

welche einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen soll, festzustellen.

§. 32. Die Eröffnung und Entlassung der Sonder-Landtage erfolgt durch Uns oder von Uns zu ernennende Kommissarien, von denen und deren beauftragten Beamten im Uebrigen dasselbe gilt, was über die Kommissarien zu dem Gesammt-Landtage bestimmt worden ist (§. 24).

§. 33. In gleicher Weise, wie die Auflösung des Gesammt-Landtags (§. 28), behalten Wir einem jeden von Uns auch die Auflösung der Sonder-Landtage vor.

§. 34. Die Bestimmungen in den Paragraphen 22 und 26 sowie die für den Gesammt-Landtag erlassene Geschäfts-Ordnung gelten auch für die Sonder-Landtage.

§. 35. Der ständische Ausschuß besteht aus:
1) neun von dem Landtage aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern,
2) den beiden Landschafts-Syndiken.

§. 36. Der ständische Ausschuß verhandelt entweder in seiner Gesammtheit als Gesammt-Ausschuß oder für die beiden Herzogthümer gesondert in Sonder-Ausschüssen.

§. 37. Zur Bildung desselben wählt:
1) der Sonder-Landtag des Herzogthums Anhalt-Dessau-Köthen sechs,
2) der Sonder-Landtag des Herzogthums Anhalt-Bernburg drei Mitglieder.

Die Wahlen erfolgen getrennt durch die einzelnen Stände aus ihrer Mitte.

Die hiernach der Ritterschaft angehörigen drei Ausschuß-Mitglieder führen den Titel „ständische Landräthe".

Diejenigen Mitglieder des Landtags, welche demselben auf Lebenszeit (§. 6) oder für die Dauer ihrer Amtsführung (§. 9) angehören, sind, wenn sie in den Ausschuß gewählt werden, ständige Mitglieder desselben.

Aus der Mitte der ständischen Landräthe werden Wir den Landschafts-Unter-Director ernennen.

Der Landschafts-Unter-Director führt den Vorsitz im Gesammt-Ausschusse und in dem Sonder-Ausschusse desjenigen Herzogthums, welchem er angehört.

Den Vorsitz in dem Sonder-Ausschuß des andern Herzogthums führt der Landrath, welcher, wenn dem Ausschusse zwei Landräthe angehören, von Uns zu ernennen ist.

§. 38. Der Gesammt-Ausschuß sowohl, als die Sonder-Ausschüsse bleiben in unausgesetzter Wirksamkeit, und auch die Auflösung der Landtage (§. 28) hat nur zur Folge, daß die dem Ausschusse angehörigen auf die Dauer einer Wahlperiode gewählten Landtags-Mitglieder ausscheiden.

An die Stelle der durch den Tod oder eintretende Landstands-unfähigkeit ausscheidenden Ausschuß-Mitglieder sind baldmöglichst andere zu wählen.

§. 39. Der Gesammt-Ausschuß verwaltet selbstständig die Tranksteuerkasse bis dahin, wo die sämmtlichen auf derselben ruhenden Verbindlichkeiten erfüllt sein werden. Sobald diese Verbindlichkeiten erfüllt sein werden, soll eine Auflösung der Kasse nach Zuziehung des Gesammt-Landtags in gesetzlicher Weise erfolgen.

§. 40. Der Gesammt-Ausschuß soll die Befugniß haben, jederzeit Beschwerden über den Stand der Gesetzgebung oder über sonstige zur Zuständigkeit des Gesammt-Landtags gehörige Angelegenheiten an Uns zu bringen und Anträge dieserhalb zu richten.

§. 41. Die Sonder-Ausschüsse sollen für jedes Herzogthum, welchem sie angehören, eine gleiche Befugniß, bezüglich der den Sonder-Landtagen nach §. 31 überwiesenen Angelegenheiten, ausüben.

Außerdem haben dieselben aus ihrer Mitte die ständischen Mitglieder der Staats-Schulden-Tilgungs-Kommissionen zu ernennen.

§. 42. Der Sonder-Landtag jedes Herzogthums erwählt je einen Landschafts-Syndicus, dessen Bestätigung Wir Uns vorbehalten.

§. 43. Die beiden Landschafts-Syndiken bilden den juristischen Beirath des Gesammt-Landtags; sie haben die Protokolle über dessen Verhandlungen zu führen, die vorkommenden Ausfertigungen zu besorgen, das Archiv unter ihrer Aufsicht und in Ordnung zu erhalten, Gutachten in ständischen Angelegenheiten zu ertheilen und die sonstigen Obliegenheiten von Secretären zu übernehmen. Ein Stimmrecht haben dieselben nicht.

§. 44. Für jeden Sonder-Landtag hat der von demselben gewählte Syndicus alles dasjenige zu thun und zu besorgen, was für den Gesammt-Landtag beiden Syndiken zusammen obliegt.

§. 45. Die Syndiken haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener; ein Disciplinar-Verfahren soll jedoch gegen dieselben nur mit Zustimmung Unserer Stände eingeleitet werden.

§. 46. Die Besoldung der Syndiken erfolgt nach Maßgabe der zwischen Uns und den einzelnen Sonder-Landtagen zu treffenden Vereinbarung.

§. 47. Für den Fall, daß Eine Unserer Herzoglichen Speciallinien aussterben sollte, fallen alle die Sonder-Landtage und Sonder-Ausschüsse betreffenden Bestimmungen (§. 21, 23, 29 und folgende) in der Weise weg, daß alsdann die Gesammt-Landschaft und deren Ausschuß in Bezug auf das vereinigte Herzogthum in die durch diese Bestimmungen den Sonder-Landtagen und deren Ausschüssen angewiesene Stellung eintritt.

§. 48. Diese Landschafts-Ordnung wird unter die Gewähr des Deutschen Bundes gestellt.

Urkundlich unter Unseren Höchsteigenhändigen Unterschriften und beigedruckten Herzoglichen Insiegeln.

Leopold Friedrich. H. z. Anhalt. **A. Carl.** H. z. Anhalt. **Friedrike.** H. z. Anhalt.

(L. S.) von Plötz. (L. S.) von Schaetzell.

3.

Geschäfts = Ordnung.

§. 1. Der Gesammt=Landtag ist beschlußfähig, sobald zwei Drittheile seiner Mitglieder versammelt sind.

§. 2. Der Landschafts=Unter=Director ist der Vorsitzende des Gesammt=Landtags.

Zur Vertretung desselben in Behinderungsfällen wählt der Landtag nach absoluter Stimmenmehrheit einen stellvertretenden Vorsitzenden, dessen landesherrliche Bestätigung Wir Uns vorbehalten.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, wacht über die innere Ordnung und Beobachtung der Geschäfts=Vorschriften, bewilligt den Mitgliedern in der Reihe, wie sie sich gemeldet haben, das Wort, setzt die Fragen zur Abstimmung fest und theilt das Ergebniß der Abstimmung der Versammlung mit.

Will er sich an der Verhandlung selbst betheiligen, so muß er den Vorsitz auf so lange an seinen Stellvertreter abgeben.

Findet sich ein Mitglied durch das Verfahren des Vorsitzenden verletzt, so steht ihm die Berufung an den Gesammt=Landtag zu, bei dessen Beschluß es bewendet.

§. 3. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, er kündigt die mit Zustimmung der landesherrlichen Kommissarien und der Versammlung festzustellende Tages=Ordnung für die nächste Sitzung an und bestimmt für die letztere die Zeit.

§. 4. Den Landschafts=Syndiken liegt die Journal= und Protokollführung, sowie die Aufzeichnung der Beschlüsse und Abstimmungen ob.

Außerdem haben dieselben die Aufsicht über die Kanzlei und das Archiv zu führen.

§. 5. Zur Vorberathung der zur Verhandlung kommenden Gegenstände wird der Gesammt=Landtag ein für alle Male dergestalt in drei Abtheilungen gegliedert, daß die Mitglieder desselben Standes je eine Abtheilung bilden.

§. 6. Jede Abtheilung wählt für jede Sache einen Referenten; die gewählten Referenten treten, nachdem die Berathungen in den Abtheilungen geschlossen sind, zu einem Ausschusse zusammen und wählen aus ihrer Mitte wieder einen Berichterstatter, welcher

demnächst bei der Verhandlung in der Versammlung Namens des Ausschusses schriftlich oder mündlich referirt.

§. 7. Bedürfen der Landtag oder dessen Abtheilungen Nachrichten, Nachweisungen oder sonstige Hülfsmittel zu ihren Arbeiten, so haben sie sich deshalb an den Vorsitzenden zu wenden, welcher die erforderliche Requisition an die landesherrlichen Kommissarien erläßt.

§. 8. Für die landesherrlichen Kommissarien und deren Beauftragte, für die Mitglieder des ständischen Ausschusses und die Syndiken sind bestimmte Plätze vorzubehalten.

§. 9. Jedes Mitglied bedarf für sein Ausbleiben von den Verhandlungen des Urlaubs des Vorsitzenden.

Ein gewähltes Mitglied, welches sich ohne Urlaub acht Tage lang den Verhandlungen entzieht, wird als ausgeschieden angesehen.

§. 10. Die Sitzung beginnt mit der Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung.

Das Protokoll muß enthalten:

1) den wesentlichen Inhalt der Anträge und die Namen der Antragsteller,
2) die zur Abstimmung gebrachten Verhandlungen in wörtlicher Fassung,
3) die Ergebnisse der Abstimmung.

Wird gegen die Fassung des Protokolls Einspruch erhoben, welcher sich durch die Erklärungen der darüber zu hörenden Syndiken nicht erledigen läßt, so befragt der Vorsitzende die Versammlung, und wenn der Einspruch für begründet erachtet wird, muß noch während der Sitzung eine neue Fassung der betreffenden Stelle erfolgen.

Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und den Syndiken unterschriftlich vollzogen.

§. 11. Nach erfolgter Genehmigung des Protokolls wird der Versammlung durch den Vorsitzenden von den Eingängen Kenntniß gegeben.

§. 12. Kein Mitglied darf reden, ohne vorher bei dem Vorsitzenden das Wort verlangt und erhalten zu haben.

§. 13. Die sofortige Ertheilung des Worts können stets verlangen:

1) die landesherrlichen Kommissarien und deren Beauftragte,
2) diejenigen, welche darauf antragen wollen, zur Tages-Ordnung überzugehen oder die Verhandlungen auf eine bestimmte Zeit zu vertagen,
3) diejenigen, welche über die Fragestellung, die Verweisung auf die Geschäfts-Ordnung, die Berichtigung einer Thatsache oder eine persönliche Angelegenheit reden wollen.

§. 14. Die Vorfrage, ob ein Gegenstand überhaupt zur Verhandlung geeignet sei, kommt vor der Hauptfrage zur Berathung und Abstimmung, und dabei wird zugleich über die Dring-

lichkeit desselben entschieden; wird dabei die Dringlichkeit anerkannt, so kommt er sofort zur Berathung.

Abänderungs-Vorschläge (Amendements) müssen bei dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Sie müssen wenigstens bei zwei Mitgliedern Unterstützung finden.

Die Verhandlung und Abstimmung darüber geht dem Hauptgegenstande vor. Dem Abänderungs-Vorschlage geht ein darüber eingebrachter neuer Vorschlag bei gleicher Unterstützung vor. Ein Verbesserungs-Vorschlag, welcher den ursprünglichen Antrag ganz aufhebt, geht allen anderen, welche ihn nur zu ändern beabsichtigen, vor. Ein Antrag auf Aussetzung des Beschlusses bis zu einer spätern Zeit ist vor allen materiellen Abänderungs-Vorschlägen zur Entscheidung zu bringen.

Bei Zeitbestimmungen ist immer über die längere Zeit erst zu entscheiden. Verschiedene Anträge mehrerer Mitglieder über denselben Gegenstand, die materiell auseinandergehen, werden nach der Zeitfolge ihrer Einbringung zur Abstimmung gebracht.

§. 15. Es wird vom Platze aus geredet und die Rede jederzeit an den Vorsitzenden gerichtet.

Die Redenden erheben sich nach erfolgter Aufforderung durch den Vorsitzenden von ihren Sitzen und nehmen solche nach Beendigung der Rede wieder ein.

§. 16. Wenn ein Mitglied vom Gegenstande der Verhandlung abschweift oder die Ordnung stört, so wird es von dem Vorsitzenden namentlich darauf zurückgewiesen. Wiederholt sich diese Störung oder erlaubt sich ein Mitglied Unterbrechungen der Reden, Persönlichkeiten und beleidigende Aeußerungen, so wird es von dem Vorsitzenden zur Ordnung gerufen.

Ist dies in der nämlichen Weise zwei Mal geschehen, und der Redner fährt in der gerügten Weise fort, so muß der Vorsitzende dem Redner das Wort über den vorliegenden Gegenstand entziehen. Gegen derartige Aussprüche des Vorsitzenden steht dem Mitgliede die Berufung auf die Entscheidung des Gesammt-Landtags zu.

Beruhigt sich das Mitglied auch hierbei nicht und äußert sich in nicht achtender Weise über den Beschluß des Gesammt-Landtags, oder fügt sich dasselbe überhaupt nicht, so ist dasselbe durch den Vorsitzenden für die Sitzung auszuweisen.

Alle vorstehenden Anordnungen, soweit sie über die bloße Zurückweisung auf die Ordnung hinausgehen, müssen in das Protokoll aufgenommen werden.

§. 17. Die Mitglieder der Versammlung, sowie die landesherrlichen Kommissarien oder deren Beauftragte können den Vorsitzenden erinnern, den nach §. 16 gegen die Ordnung verstoßenden Redner zur Sache oder zur Ordnung zu rufen.

§. 18. Die Versammlung kann die Berathung für geschlossen erklären, wenn der Vorsitzende den Schluß vorschlägt, oder ein Mitglied darauf anträgt und dessen Antrag von fünf Mitgliedern

unterstützt wird. Auch kann sie jederzeit beschließen, eine angefangene Arbeit zu unterbrechen und deren Fortsetzung auf eine andere Sitzung zu verschieben, oder den Gegenstand an die Abtheilungen zurückzuweisen und sodann zur weitern Tages=Ordnung zu schreiten.

§. 19. Für und gegen den Schluß kann in diesem Falle nur je einem Mitgliede oder einem landesherrlichen Kommissarius das Wort gegeben werden.

§. 20. Nach dem Schlusse der Berathung stellt der Vorsitzende die Frage, welche so gefaßt sein muß, daß sie einfach durch „Ja" oder „Nein" beantwortet werden kann.

Ueber die Stellung der Frage kann von Neuem verhandelt werden. Die Versammlung beschließt darüber.

Enthält eine Frage oder ein Gesetz=Vorschlag mehrere Gegenstände, so kann die Theilung verlangt werden.

Hat eine solche Theilung stattgefunden, so kann mit Genehmigung der Versammlung nach der Abstimmung über die einzelnen Theile noch eine Abstimmung über das Ganze erfolgen.

Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage durch einen Syndikus zu verlesen.

§. 21. Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen oder Sitzenbleiben. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

§. 22. Der Gesammt=Landtag hat sich in den Sitzungen mit Ausnahme der letzten Sitzung jeder Woche zunächst mit der Berathung und Beschlußnahme über die landesherrlichen Vorlagen zu beschäftigen. Abweichungen hiervon sind nur mit Genehmigung der landesherrlichen Kommissarien zuläßig.

§. 23. Nach Erstattung des Berichts (§. 6) — von dem eine Abschrift mindestens drei Tage vor der Berathung den landesherrlichen Kommissarien mitgetheilt werden muß — wird die erste Verhandlung über das Prinzip des Vorschlags eröffnet.

Hierauf findet eine Verhandlung statt über die einzelnen Artikel der Reihenfolge nach und über die sich darauf beziehenden Abänderungs=Vorschläge.

§. 24. Nach Feststellung der Beschlüsse über die einzelnen Artikel und über die Abänderungs=Vorschläge wird in einer folgenden Sitzung, welche mindestens einen Tag später angesetzt werden muß, über das Ganze des Gesetz=Vorschlags abgestimmt.

§. 25. Der Vorsitzende verkündet hierauf das Ergebniß der Abstimmung.

Dasselbe wird durch die Syndiken aufgesetzt, in der nächsten Sitzung vorgelesen, nach erfolgter Genehmigung von dem Vorsitzenden und den Syndiken vollzogen und dem Landtags=Archive einverleibt; beglaubigte Abschriften erhalten die landesherrlichen Kommissarien.

§. 26. Werden zu einem Gesetz=Entwurfe Zusätze oder Abänderungen von dem Landtage vorgeschlagen, welche die landesherrliche Bestätigung nicht erhalten, und gelangt demnächst der Gesetz=

Entwurf entweder unverändert oder unter Berücksichtigung einzelner Aenderungs-Vorschläge wieder an den Landtag, so ist der Letztere verpflichtet, das Gesetz im Ganzen anzunehmen oder abzulehnen. Anträge auf Abänderungen und Zusätze oder Bedingungen können alsdann von den Mitgliedern nicht mehr vorgebracht werden.

§. 27. Jedem Mitgliede steht zwar das Recht zu, einen Beschluß des Gesammt-Landtags dahin zu erwirken, daß der Erlaß eines Gesetzes beantragt werde; jedoch darf ein solcher Antrag nicht in Form eines Gesetz-Entwurfs vorgebracht werden. Ingleichen können Petitionen von Körperschaften oder Einzelnen an den Landtag nur durch Vermittelung eines Mitgliedes, welches die Anträge zu den seinigen macht, gebracht werden.

§. 28. Jedem Abgeordneten steht es frei, über irgend einen in den Wirkungskreis des Landtags gehörigen Gegenstand einen Vorschlag zu machen, worüber dem Vorsitzenden eine schriftliche Anzeige zugehen muß.

Alle Anfragen an die landesherrlichen Kommissarien sind schriftlich bei dem Vorsitzenden einzureichen; sie müssen wie andere Anträge unterstützt und ihre Berathung auf die Tages-Ordnung gebracht werden.

§. 29. Die Vorschläge der Mitglieder werden nach der Ordnung der Anzeige zum Vortrag gebracht, wenn nicht die Versammlung anders beschließt. Der Antragsteller verliest seinen Antrag, entwickelt mündlich die Gründe desselben und hat nach ausgesprochenem Schlusse der Erörterung das letzte Wort.

§. 30. Wird der Antrag von zwei Mitgliedern unterstützt, so entscheidet die Versammlung, ob er überhaupt in Betracht gezogen und sofort zur Erörterung gestellt, oder an die Abtheilungen verwiesen, ob er vertagt, oder als auf sich beruhend angesehen werden soll.

§. 31. Der Antragsteller kann seinen Vorschlag jederzeit zurücknehmen; wenn aber die Berathung desselben beschlossen ist, so kann ein anderer die Fortsetzung der Verhandlung darüber fordern.

§. 32. Wenn sich ein einzelner Stand durch einen Landtags-Beschluß verletzt glaubt, so kann er gesondert zusammentreten und eine besondere Erklärung an die landesherrlichen Kommissarien beschließen.

§. 33. In außerordentlichen und dringenden Fällen kann der Landtag im Einverständnisse mit den landesherrlichen Kommissarien die Formen der Berathung und Entscheidung abkürzen.

§. 34. Sobald die Auflösung, Entlassung oder Vertagung des Landtages ausgesprochen ist, tritt er auseinander und darf als solcher nicht weiter verhandeln. Die Akten und Verhandlungen desselben werden im Landtags-Archive aufbewahrt.

§. 35. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch für die Verhandlungen der Sonder-Landtage, jedoch mit folgender Maßgabe Anwendung:

Die Verhandlungen des Sonder=Landtags desjenigen Herzogthums, welchem der Landschafts=Unter=Direktor angehört, werden von diesem geleitet; die des Sonder=Landtags des anderen Herzogthums von dem ständischen Landrathe, welcher den Vorsitz in dem Sonder=Ausschusse desselben Herzogthums führt (§. 39 der Landschafts=Ordnung).

Jeder Sonder=Landtag wählt außerdem sofort nach Beginn der Sitzungen für die Dauer einer Landtags=Periode einen Stellvertreter seines Vorsitzenden nach absoluter Stimmenmehrheit.

Diese Wahl bedarf Unserer landesherrlichen Bestätigung.

Der Syndicus des Sonder=Landtags übernimmt die Funktionen, welche für den Gesammt=Landtag beiden Syndiken in Gemeinschaft übertragen sind.

Bei Abstimmungen über Geldbewilligungen wird stets über die größere Summe zuerst gestimmt.

Urkundlich unter Unseren Höchsteigenhändigen Unterschriften und beigedruckten Herzoglichen Insiegeln.

Dessau, am 18. Juli 1859. Hoym, am 31. August 1859.

Leopold Friedrich H. z. Anhalt. **A. Carl.** H. z. Anhalt. **Friedrike.** H. z. Anhalt.

(L. S.) v. Plötz. (L. S.) v. Schaetzell.

4.

Von Gottes Gnaden Wir Leopold Friedrich, ältestregierender, und Wir Alexander Carl, regierender Herzog zu Anhalt, Herzöge zu Sachsen, Engern und Westphalen, Grafen zu Askanien, Herren zu Bernburg und Zerbst rc. rc., und Wir Friedrike, Herzogin=Mitregentin zu Anhalt rc. rc., für Uns, Unsere Erben und Nachfolger in der Regierung, urkunden und bekennen hiermit, nachdem Wir Uns unterm heutigen Tage über Inhalt und Fassung des Entwurfs einer Gesammt=Landschafts=Ordnung für Unsere Lande schließlich geeinigt haben, in Anschluß an dieselbe, was folgt:

Wir Alexander Carl, regierender Herzog zu Anhalt, obwohl aufs Innigste überzeugt, daß, wenn nach Unserem dereinstigen, in Gottes heiligem Rathschluß stehenden Ableben Unser Herzogthum an Unseres Herrn Vetters, des ältestregierenden Herzogs, Liebden, fallen wird, Höchstderselbe Unsere bisherigen Unterthanen als Seinem Herzen eben so nahe stehend betrachten werde, wie Seine alten Unterthanen, und nichts weniger als eine Ungleichheit beider zum Nachtheil der ersteren und zum Vortheil der letzteren in der Besteuerung eintreten lassen werde, und daß nicht weniger Höchstdessen Durchlauchtigste Nachfolger in der Regierung in dem=

selben Sinne landesväterlicher Gerechtigkeit dereinst das gesammte Herzogthum Anhalt regieren werden, — haben dennoch, von Liebe zu den Uns von Gott verliehenen Unterthanen auch über Unsere Lebenszeit hinaus beseelt, einen von der dermaligen Landesvertretung Unseres Herzogthums Uns zu erkennen gegebenen, auf den gedachten Fall bezüglichen Wunsch nicht unberücksichtigt lassen mögen. In der Erwägung nämlich, daß die Steuern in Unserem Herzogthume sich gegenwärtig noch höher belaufen, als im Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen, und daß bei den eintretenden Falls nothwendig bevorstehenden mannichfaltigen Veränderungen, namentlich einer etwanigen Regulirung des beiderseitigen Landes-Schulden- und Steuerwesens, bis zur schließlichen Ausgleichung des letztern, eine Periode eintreten könnte, in der die Bernburger Unterthanen bezüglich der Verzinsung und Tilgung der bei Unserem Ableben bestehenden respektiven Staatsschuldsummen beider Herzogthümer schwerer belastet werden möchten, hat Unsere gedachte Landesvertretung Uns unterthänigst gebeten, Unseres Herrn Vetters, des ältestregierenden Herzogs, Liebden, zu erkennen zu geben, daß, wenn sie auch von gleichem Vertrauen, wie Wir, zu Höchstdemselben im Voraus durchdrungen seien, sie dennoch in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete des Landes wünschen müßten, daß bei der, mit Herstellung der Anhaltischen Gesammt-Landschaft bevorstehenden Abänderung der dermaligen Verfassung Unseres Herzogthums, welche, wenn sie unverändert fortbestände, solche Eventualitäten ausschließen würde, dafür irgend ein Ersatz ermittelt werden möge.

Und Wir Leopold Friedrich, ältestregierender Herzog zu Anhalt, nachdem Uns Unseres Herrn Vetters, des Herzogs Alexander Carl zu Anhalt Liebden, hiervon Mittheilung gemacht, und da es ohnehin ganz Unserem Willen entspricht, irgend welche Ungleichheit der gedachten Art nicht eintreten zu lassen, indem es Uns ganz fern liegen würde, die künftig Uns nach Gottes Willen anfallenden Bernburger Lande zum ausschließlichen Vortheil Unserer jetzigen Lande mit unverhältnißmäßigen Steuern zu belegen, haben Uns gern bereit finden lassen, Unseres gedachten Herrn Vetters Liebden in dieser Hinsicht eine beruhigende Versicherung zu geben, und erklären daher hiermit Folgendes:

Wenn dereinst das Herzogthum Anhalt-Bernburg durch Erlöschen der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Speziallinie Unseres Herzoglichen Hauses, an Uns oder Unsere Regierungs-Nachfolger fallen wird, so ertheilen Wir hiermit die Versicherung, daß, sobald nach dem Ermessen des neuen Landesherrn die Finanz-Verwaltung beider Anhaltischen Länder vereinigt wird, die Bernburger Unterthanen nicht mit höheren Steuern belastet werden sollen, als die Dessau-Köthenschen Unterthanen. Außerdem sollen die Bernburger Unterthanen, insoweit sie zur Verzinsung und Abzahlung der Landesschulden durch Steuern überhaupt beizutragen haben, zur Verzinsung und Abtragung

der zur Zeit des Anfalls des Herzogthums Anhalt=Bernburg vorhandenen Anhalt=Dessau=Köthenschen Schulden solange nicht herangezogen werden, bis eine verhältnißmäßige Gleichstellung der Schulden beider jetziger Länder erfolgt ist. Bis dahin sollen die Bernburger Unterthanen ausschließlich nur zum Zweck der Verzinsung und Abzahlung der zum Zeitpunkt des Anfalls vorhandenen und von dem Regierungs=Nachfolger anzuerkennenden Bernburger Schulden, sowie der von der Zeit des Anfalls ab kontrahirten gemeinschaftlichen Anhaltischen Schulden besteuert werden.

Wir beiderseits regierende Herzöge zu Anhalt sind demnächst übereingekommen, daß gegenwärtige Zusicherung, nachdem Wir der Herzog Alexander Carl und Wir die Herzogin=Mitregentin Friedrike dieselbe mit aufrichtigem Danke hierdurch angenommen haben, seiner Zeit gleichzeitig mit der nunmehr zwischen Uns im Entwurf vereinbarten künftigen Gesammt=Landschafts=Ordnung, sobald die letztere endgültig festgestellt sein wird, dem Deutschen Bunde übergeben werden soll.

Dessau, am 18. Juli 1859. Hoym, am 31. August 1859.

Leopold Friedrich.	**A. Carl.**	**Friedrike.**
H. z. Anhalt.	H. z. Anhalt.	H. z. Anhalt.
(L. S.) von Plötz.	(L. S.) von Schaetzell.	

XVI.

Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Homburg.

Von den zur 16. Gesammtstimme der Bundesversammlung vereinigten Bundesstaaten sind seit 1857 keine Verfassungsgesetze bekannt geworden.

Oeffentlichen Nachrichten zufolge soll der Fürst von Liechtenstein jüngst eine neue Verfassungs-Urkunde publicirt haben. Sollte sie dem Herausgeber noch zeitig genug zugehen, so wird sie am Schluß dieser zweiten Fortsetzung Aufnahme finden.

XVII.

Die vier freien Städte.

In der Revision und Umgestaltung der alten Stadtverfassungen der freien Städte war, wie die einleitenden Berichte in der Hauptsammlung S. 1218 f. und in der „ersten Fortsetzung" S. 229 f. ergeben, bis auf die neuere Zeit nur die freie Stadt Hamburg zurückgeblieben, in deren Verfassungsrevisions-Proceß sich auch der s. g. politische Ausschuß der Bundesversammlung (richtiger: der zur Ueberwachung der Einzelnen Fassungen niedergesetzte Ausschuß vom 23. Aug. 1851) in höchst bedenklicher Weise eingemischt hatte.

Nachdem die Verfassungsvorlagen des Raths von der Bürgerschaft (7. April 1856) nochmals verworfen worden waren, glaubte der Senat zu der Annahme berechtigt zu seyn, daß die erbgesessene Bürgerschaft eine durchgreifende Reform der alten Verfassung gar nicht wolle und ließ daher, nachdem die Sache einige Zeit geruht hatte, nur auf einzelne Reformen gerichtete Vorlagen an den Convent vom 14. März 1859 gelangen. Inzwischen hatte sich die Stimmung in der Bürgerschaft, unter dem Einfluß des durch Deutschland wehenden frischern Luftzugs geändert. Erbgesessene Bürgerschaft lehnte daher die Senatsanträge ab und sprach die Erwartung aus, „daß die unverzügliche Ausführung des Rath- und Bürgerschlusses vom 23. Mai 1850 (Hauptsammlung S. 1220) nach vorgängiger Revision auf Grund nur und ausschließlich der Note des Ueberwachungs-Ausschusses der hohen Bundesversammlung vom 27. April 1852 statt habe."

Bei dieser Lage der Sache ließ der Rath im August 1859 einen neuen Antrag an die Bürgerschaft gelangen. Derselbe beruhte auf der Ueberzeugung von der Unzweckmäßigkeit, die ganze Verfassung nebst den dazu gehörigen Organisations-Gesetzen in Revision zu nehmen. Der Rath beschränkte sich daher vorerst auf die Umbildung der Bürgerschaft, wonächst dann zu den übrigen Verfassungs-Aenderungen fortzuschreiten seyn würde.

Die Bürgerschaft ging auf diese Propositio Senatus ein und so gelangten die vorgelegten Verfassungs-Abschnitte, betreffend die Bürgerschaft, den Bürger-Ausschuß und die Gesetzgebung (unter Anlage A) und das Wahlgesetz (unter Anlage B), zur Abstimmung. Sie traten in Kraft durch Rath- und Bürgerschluß vom 11. August 1859. Die danach gewählte neue Bürgerschaft trat zusammen am 6. December 1859. Nun erfolgten in der Mitte Decembers 1859 neue Senatsvorlagen, betreffend die Organisation des Senats, den Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte, provisorische und transitorische Gesetz über Justiz- und Finanzbehörden.

Die Bürgerschaft lehnte aber das Eingehen auf diese Propositionen von sich ab, forderte die ganze Verfassung von

1850 und unterzog dieselbe sofort selbst einer Berathung. In Widerspruch mit den darüber von der Bürgerschaft gefaßten Beschlüssen verlangte der Senat in einer neuen Vorlage vom 2. April 1860, in welcher zugleich die Niedersetzung einer gemeinschaftlichen Commission des Raths und der Bürgerschaft für Revision der Verfassung beantragt wurde, größere Betheiligung an der Wahl seiner Mitglieder, beharrte auf der Nothwendigkeit einer gemischten Behörde zur Entscheidung von Competenz-Conflicten, nahm für die Polizei eine Strafgerichtsbarkeit in Anspruch und schloß die Geschwornengerichte aus. Auch erklärte er festhalten zu müssen an dem Satze, daß Bundesbeschlüsse durch (einseitige) Publication von Seiten des Senats Gesetzeskraft für Hamburg erlangten, und proponirte von der Verfassung von 1850 abweichende Bestimmungen über das Verhältniß von Staat und Kirche. Der den Senat betreffenden Vorlage stimmte die Bürgerschaft durch Beschluß vom 9. Juli 1860 im Ganzen bei, verwarf jedoch (11. Juli) die Propositio Senatus in Betreff der Competenz-Conflicte, der Polizeistrafgerichtsbarkeit und der Schwurgerichte und modifizirte die Bestimmung, indem sie die Bedingungen zur Bildung neuer Religionsgemeinschaften der Feststellung in einem zukünftigen Gesetze überwies.

Der Senat accommodirte sich, wie die Art. 96, 100 und 110 der neuen Verfassung beweisen, dem Ausspruch der Bürgerschaft und es befinden sich demnach nun auch die folgenden, am 28. Sept. 1860 publicirten, Verfassungsgesetze Hamburgs in Geltung und anerkannter Wirksamkeit.

1.

Das durch Rath- und Bürgerschluß vom 11. August 1859 angenommene Wahlgesetz.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Bürgerschaft besteht:

1) aus vier und achtzig Mitgliedern, welche durch allgemeine directe Wahlen erwählt werden;
2) aus acht und vierzig Mitgliedern, welche von und aus den Grundeigenthümern städtischer und vorstädtischer Grundstücke gewählt werden;

3) aus sechszig Abgeordneten der Gerichte, der Deputationen und Collegien, welche verfassungsgemäß den wichtigeren Zweigen der Verwaltung vorstehen und der zu diesem Behuf in ein Wahlcollegium zusammentretenden Aelterleute der zünftigen Gewerbe.

§. 2. Alle Wahlen werden vom Senate angeordnet.

§. 3. Die Vornahme der Wahlen geschieht behufs Vermeidung von Doppelwahlen in der Reihenfolge, daß zuerst die sechszig Mitglieder der Gerichte, Deputationen, Collegien und Aelterleute gewählt werden; sodann die allgemeinen directen Wahlen und zuletzt diejenigen von und aus den Grundeigenthümern Statt finden.

§. 4. Jeder Wahlberechtigte ist Wähler in demjenigen Wahldistricte, in welchem er am Tage der Wahl seine regelmäßige Wohnung hat.

§. 5. Von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen sind:

1) diejenigen, denen entweder nach Maaßgabe Art. 7, 29 und 48 der Verfassungs-Abschnitte, betreffend die Bürgerschaft, den Bürger-Ausschuß und die Gesetzgebung, oder durch strafrichterliches Urtheil die staatsbürgerlichen Rechte entzogen sind, während des dafür bestimmten Zeitraums;

2) diejenigen, welche sich in Straf- und Untersuchungs-Haft befinden;

3) diejenigen, welche unter Curatel stehen, so wie diejenigen, welche von der zuständigen Behörde für geisteskrank erklärt sind, so lange die Cura dauert, oder die Wiederherstellung der Geisteskranken nicht anerkannt ist;

4) diejenigen, über deren Vermögen Concurs ausgebrochen ist, bis sie von allen Ansprüchen ihrer Gläubiger befreit sind.

§. 6. Wer bei den Wahlen Stimmen erkauft, seine Stimme verkauft, mehr als einmal bei der, für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben, sich für einen anderen Wahlberechtigten ausgegeben, oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat, wird durch richterliches Urtheil seiner staatsbürgerlichen Rechte, unbeschadet der sonst verwirkten Strafen, für immer oder für eine gewisse Zeit verlustig erklärt.

§. 7. Die Mitglieder des Senates können nicht in die Bürgerschaft gewählt werden. Gewesene Senats-Mitglieder sind wählbar, können aber die Wahl ablehnen.

§. 8. Besoldete öffentliche Angestellte, deren amtliche oder dienstliche Functionen ihren ausschließlichen Geschäftsberuf bilden, sind zur Bürgerschaft nicht wählbar. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die rechtsgelehrten Richter, die Geistlichen aller Confessionen und die Professoren des Gymnasiums, sofern sie den Erfordernissen des Art. 5 der Verfassungs-Abschnitte, betreffend die Bürgerschaft, den Bürger-Ausschuß und die Gesetzgebung, genügen.

Doch haben Geistliche und die Professoren des Gymnasiums das Recht, die Wahl abzulehnen.

§. 9. Bei Doppelwahlen, die nicht an demselben Tage vorgenommen worden, ist die zweite Wahl ungültig. Bei gleichzeitigen Doppelwahlen hat sich der Gewählte innerhalb dreier Tage darüber zu entscheiden, für welchen Bezirk er die Wahl annehmen will, widrigenfalls die betreffende Wahl-Commission (§. 16, §. 38 und §. 53) die Entscheidung trifft. Es findet sodann eine Neuwahl Statt.

§. 10. Wenn die Gültigkeit einer Wahl in Zweifel gezogen wird, so entscheidet über dieselbe die Bürgerschaft (Art. 10 der angeführten Verfassungs-Abschnitte). Ueber die Art der Prüfung bestimmt die Geschäfts-Ordnung der Bürgerschaft (§§. 4 und 5 der Geschäfts-Ordnung).

§. 11. Jeder in die Bürgerschaft Gewählte ist zur Annahme der Wahl verpflichtet bei Verlust der staatsbürgerlichen Rechte und des Rechtes, in Stadt oder Gebiet ein bürgerliches Gewerbe zu betreiben für die Dauer der nächsten zehn Jahre. Eine Befreiung von diesem Präjudiz, desgleichen die Entlassung eines bereits eingetretenen Mitgliedes der Bürgerschaft kann, unbeschadet der in den §§. 7 und 8 enthaltenen Bestimmungen, nur durch Beschluß der Bürgerschaft erfolgen.

Wer die Wahl ablehnen will, hat sich mit seinem desfallsigen Gesuch innerhalb 8 Tagen an den Senat zu wenden, welcher dasselbe an die Bürgerschaft bringt (Art. 7 der angeführten Verfassungs-Abschnitte).

§. 12. Ein Mitglied der Bürgerschaft, welches seine Wählbarkeit verliert, tritt aus.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Für die allgemeinen directen Wahlen.

§. 13. Zur Theilnahme an dieser Wahl sind, jedoch mit Ausschluß der im §. 5 Bezeichneten, alle männlichen Hamburgischen Stadt- und Landbürger, sowie die Bürger im Amte Ritzebüttel berufen, welche am Tage der Wahl das fünf und zwanzigste Jahr vollendet haben, eine Vermögens- oder Einkommensteuer oder beziehentlich im Amte Ritzebüttel die Landessteuer bezahlen, und zur Zeit der Ausschreibung der Wahl mit derselben nicht im Rückstande sind.

§. 14. Zum Mitgliede der Bürgerschaft ist, (mit Ausnahme der durch die §§. 7 und 8 ausgeschlossenen Personen) wählbar, wer zur Theilnahme an der Wahl berechtigt ist, am Tage der Wahl das dreißigste Lebensjahr vollendet hat, und seit mindestens drei Jahren Stadt- oder Landbürger gewesen ist.

§. 15. Der Hamburgische Staat wird zum Zwecke der Wahlhandlung in zwei und vierzig in der Anlage Nr. 1 verzeichnete Bezirke getheilt, nämlich die Stadt Hamburg in vier und zwanzig, St. Georg in vier, St. Pauli in vier, die Geestlande in fünf,

die Marschlande in vier Bezirke; das Amt Ritzebüttel bildet einen Bezirk.

§. 16. Die Leitung und Beaufsichtigung des Wahlgeschäfts geschieht durch die Centralcommission und zwei und vierzig Bezirkscommissionen.

Zur Vornahme einer amtlichen Handlung in diesen Commissionen ist die Gegenwart von wenigstens 3 Mitgliedern erforderlich.

§. 17. Die Centralcommission ist zur Oberleitung der Wahlen bestimmt; sie wird zusammengesetzt aus zwei Senatoren, zwei Mitgliedern des Bürger-Ausschusses (Statt welcher bei der ersten Wahl zwei Oberalten fungiren) und den acht Chefs der Infanteriebataillons des Bürgermilitairs.

§. 18. Die Bezirkscommissionen in der Stadt werden zusammengesetzt aus dem Hauptmann und einem anderen Officier jeder der beiden betreffenden Compagnien des Bürgermilitairs und aus vier wahlberechtigten Bürgern, von welchen jeder der Officiere Einen aus den in dem Wahlgezirke Wohnenden hinzuzuziehen hat. Die Bezirkscommissionen in St. Georg und St. Pauli werden zusammengesetzt aus dem Hauptmann und den übrigen Officieren der betreffenden Compagnie, von denen Jeder einen im Bezirke wohnenden wahlberechtigten Bürger hinzuzuziehen hat.

Für das Landgebiet und das Amt Ritzebüttel werden abseiten der Central-Commission Unterbezirks-Commissionen zur Entgegennahme der Stimmzettel gebildet. Diese sind aus einem Vogte oder Schultheißen, ferner nach Maaßgabe der Lokal-Einrichtungen, aus Deputirten oder Höftleuten, oder Deichgeschwornen, sowie aus einigen wahlberechtigten Einwohnern zusammenzusetzen.

§. 19. Für jeden Bezirk ist ein Verzeichniß der stimmberechtigten Wähler (§. 13) aufzustellen, welches aus den Steuerbüchern aufgemacht wird. Die Listen werden den betreffenden Behörden der Stadt, der Vorstädte und des Landgebietes zugestellt, um die Qualification zu ermitteln und darnach die Wählerliste zu berichtigen.

Auf Verlangen muß jeder Wähler sich glaubhaft darüber ausweisen, daß er in dem betreffenden Bezirk seine regelmäßige Wohnung hat.

§. 20. Die auf die vorgedachte Weise aufgestellten Listen sind spätestens drei Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage unter öffentlicher Bekanntmachung, daß und wo dies geschehe, zu Jedermanns Einsicht auszulegen. Einsprachen gegen diese Listen sind ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen acht Tagen, für das Amt Ritzebüttel binnen zwölf Tagen, nach dieser öffentlichen Bekanntmachung bei der Central-Commission unter Beibringung des Bürgerbriefes und der Quittung der Steuer-Deputation eingebracht werden, welche darüber innerhalb der darauf folgenden acht Tage nach Anleitung dieses Gesetzes definitiv entscheidet und solche Entscheidung den Betheiligten schriftlich zustellt. Nur diejenigen sind

zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in diese Listen aufgenommen sind.

§. 21. Zur Wahl wird öffentlich eingeladen unter genauer Bezeichnung des Ortes woselbst, und der Zeit, während welcher die Stimmzettel entgegengenommen werden.

Für das Landgebiet und das Amt Ritzebüttel können durch die Central-Commission Unterwahlbureau's zur Entgegennahme der Stimmzettel eingerichtet werden.

§. 22. In dem Wahltermine hat jeder Wähler seinen Stimmzettel, auf dem die beiden Personen, welchen er seine Stimme geben will, namhaft zu machen sind, nachdem derselbe verdeckt gestempelt worden, persönlich in den verschlossenen Zettelbehälter zu legen.

§. 23. Die Wahlhandlung geschieht in zwei Abtheilungen und zwar so, daß jede Abtheilung zwölf Bezirke der Stadt, vier der Vorstädte und fünf des Landgebiets mit Einbegriff des Amtes Ritzebüttel, in sich schließt, welche 21 Bezirke an demselben Tage abstimmen. Zwischen den einzelnen Wahlhandlungen muß ein Termin von drei freien Tagen liegen.

Die Reihenfolge der beiden Abtheilungen bei der Wahl wird durch das Loos bestimmt.

§. 24. Die Unterwahlbureau's haben sofort nach geschlossener Annahme die versiegelten Zettelbehälter an die betreffende Bezirkscommission einzusenden.

§. 25. Wenn ein Name auf einem Stimmzettel unleserlich geschrieben oder die zu bezeichnende Person nicht unzweideutig erkennbar ist, so wird solcher Name als nicht geschrieben betrachtet. Wenn mehr als zwei Namen auf dem Stimmzettel stehen, so gelten nur die beiden voranstehenden.

§. 26. Die Wahl geschieht durch relative Stimmenmehrheit. Unter Personen, welche gleich viele Stimmen bei der Wahl erhalten haben, entscheidet das Loos.

§. 27. Die Bezirkscommission hat förderſamst das Resultat der Wahl zu ermitteln, und das über das ganze Wahlverfahren aufgenommene, und von den gegenwärtigen Bureaumitgliedern unterzeichnete Protocoll der Centralcommission einzusenden.

§. 28. Die Centralcommission hat am Tage nach der Wahl das Resultat derselben dem Senate mitzutheilen und öffentlich bekannt zu machen.

§. 29. Nach geschlossener Wahlhandlung werden sämmtliche Protocolle und Listen über die legitimirten und erschienenen Wähler der Centralcommission eingesendet.

§. 30. Der Centralcommission liegt es ob, die Bekanntmachungen über die Reihenfolge in welcher je die Hälfte der Bezirke und die Abtheilungen wählen, über die Zeit der Wahlen und der zur Annahme der Legitimationen und Stimmzettel bestimmten Fristen in den Bezirken, sowie über die Resultate der Wahlen, zu erlassen.

B. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Wahlen von und aus den Grundeigenthümern.

§. 31. Bei den Wahlen von und aus den Grundeigenthümern ist, jedoch mit Ausschluß der im §. 5 Bezeichneten, berechtigt zu wählen jeder männliche Hamburgische Stadtbürger, welcher am Tage der Wahl das fünf und zwanzigste Lebensjahr vollendet hat, und auf dessen Namen in den öffentlichen Hypothekenbüchern ein städtisches oder vorstädtisches Grundstück geschrieben steht, sofern dessen Werth nach der Grundsteuertaxe die Summe der Beschwerung um wenigstens 3000 Mark Species übersteigt, und der Zuschreibung nicht solche Clauseln oder Bestimmungen hinzugefügt sind, woraus sich ergiebt, daß das Eigenthum in Wirklichkeit einem Anderen zusteht.

§. 32. Bei der Beschwerungssumme wird das sogenannte alte Geld nach Maaßgabe des §. 11, h des Expropriations-Gesetzes vom 26. April 1844 berechnet, neuere Renten, Grundmiethen, Grundhauern u. s. w. aber, insofern die Art der Capitalisirung nicht ausdrücklich in der Beschwerung angegeben ist, werden mit 30 Mark Spec. Bco. für jede 1 Mark Crt. Rente capitalisirt.

§. 33. Wenn ein Grundstück mehreren Personen als Eigenthum zugeschrieben ist, so kann ein Wahlrecht von jedem der Miteigenthümer ausgeübt werden, welcher einen Antheil von Spec. Mark 3000 — an dem freien Gelde nachweist.

§. 34. Falls ein Wahlberechtigter, welcher mehrere Grundstücke als Eigenthum besitzt, in jedem oder in mehreren derselben Spec. Mark 3000 an freiem Gelde hat, so steht ihm deshalb kein mehrfaches Wahlrecht zu; sondern hat er sein Wahlrecht nur einmal in Gemäßheit der Vorschriften des §. 40 auszuüben.

§. 35. Besitzt ein Grundeigenthümer mehrere Grundstücke und hat in keinem Einzelnen derselben freies Geld zum Betrage von Spec. Mark 3000 —, so steht ihm keine Wahlbefugniß zu, und kann der Belauf des freien Geldes in den verschiedenen Grundstücken nicht zusammengerechnet werden, um die Summe der 3000 Mark Spec. vollständig zu machen.

§. 36. Wählbar ist in jedem Districte jeder zur Theilnahme an den Wahlen dieser Classe in diesem oder in einem anderen Districte wahlberechtigte Grundeigenthümer, welcher am Tage der Wahl das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Jahren Stadtbürger gewesen ist.

§. 37. Behufs der Wahlen von und aus den Grundeigenthümern wird die Stadt nebst St. Georg und St. Pauli in sechszehn Districte getheilt, deren jeder zwei der für die allgemeinen directen Wahlen bestimmten Bezirke, und zwar in der unmittelbaren Reihenfolge umfaßt; so daß z. B. der erste District für die Grundeigenthümer-Wahlen aus dem ersten und zweiten, der dreizehnte District aus dem fünf und zwanzigsten und sechs und zwanzigsten, der sechszehnte District aus dem ein und dreißigsten und zwei und

dreißigsten der für die Allgemeinen Wahlen bestimmten Bezirke besteht. Jeder dieser sechszehn Districte wählt drei Abgeordnete.

§. 38. Mit der Leitung und Beaufsichtigung des Wahlgeschäfts ist die Commission für die Grundeigenthümer-Wahlen beauftragt, bestehend aus den zwölf Feuercassenbürgern und aus zwölf der zur Entwerfung der Grundsteuerrollen berufenen Steuerbürger. Die Steuerbürger der Stadt, von St. Georg und St. Pauli erwählen unter sich diejenigen zwölf von ihnen, welche jener Commission beizutreten haben, und zwar in der Art, daß jedes Mitglied die Namen von zwölf der Steuerbürger, welchen er seine Stimme giebt, auf einem Zettel geschrieben, dem Vorsitzenden einreicht. Diejenigen zwölf, welche die meisten Stimmen erhalten haben, treten der Commission für die Grundeigenthümer-Wahlen bei; bei Stimmengleichheit wird nochmals über die Betreffenden abgestimmt, und bei fortdauernder Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Commission wird eines ihrer Mitglieder durch relative Stimmenmehrheit zum Vorsitzenden erwählen.

§. 39. Bei Vornahme laufender Geschäfte ist die Gegenwart von wenigstens drei Mitgliedern der Commission für die Grundeigenthümer-Wahlen erforderlich; Reclamationen gegen die Wählerlisten sind jedoch durch fünf Mitglieder dieser Commission zu erledigen.

§. 40. Das Wahlrecht wird ausgeübt in demjenigen Districte, in welchem der Grundeigenthümer wohnt. Hat er seine Wohnung außerhalb der sechszehn Districte, so stimmt er in demjenigen Districte ab, in welchem sein Grundeigenthum belegen ist; und falls er im letztgedachten Falle mehrere ihn zur Wahl berechtigende Grundstücke besitzt, in demjenigen District, in welchem das in seinem Anmeldezettel (§. 41) bezeichnete Grundstück liegt.

§. 41. Behufs Anfertigung der Wählerlisten werden von dem Steuerbureau den sämmtlichen Grundeigenthümern von ihnen auszufüllende Formulare von Anmeldungszetteln zugesandt. Dieselben sind von den wahlberechtigten Grundeigenthümern auf geleisteten Bürgereid in der Art auszufüllen, daß daraus zu ersehen ist, auf welches Grundstück der Berechtigte sein Wahlrecht begründen will, und ob in demselben 3000 Mark Spec. freies Geld sind. Diejenigen Wahlberechtigten, deren Wohnung oder Geschäftszimmer (§. 40) in dem Addreßbuch des laufenden Jahres nicht oder nicht richtig angegeben ist, haben eine desfallsige Notiz hinzuzufügen. Nicht wahlberechtigte Grundeigenthümer lassen die Zettel unausgefüllt.

Nach Ablauf einer im Voraus bestimmten Frist werden die Zettel wieder abgeholt und auf Grundlage derselben von dem Steuerbureau unter Aufsicht der Steuer-Deputation die Wählerlisten der 16 Districte eingetheilt.

§. 42. Die so angefertigten Wählerlisten, welche weiter nichts als die Namen der Wähler (in alphabetischer Ordnung) enthalten, werden der Commission übergeben und von dieser spätestens zwei

Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage öffentlich bekannt gemacht. Einsprachen gegen diese Listen sind ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen acht Tagen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung bei der Commission für die Grundeigenthümerwahlen angebracht werden, welche darüber innerhalb der darauf folgenden acht Tage nach Anleitung dieses Gesetzes (§. 39) schließlich entscheidet, und solche Entscheidung dem Betheiligten schriftlich zustellt. Nur Diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in diese Listen aufgenommen sind.

§. 43. Die festgestellten Wählerlisten gelten, abgesehen von einzelnen auf etwanige Reclamation oder ex officio von der Commission vorzunehmenden Berichtigungen bis zu der nächsten, behufs der periodischen theilweisen Erneuerung der Bürgerschaft stattfindenden Wahlen des betreffenden Districts.

§. 44. Behufs der Vornahme der Wahlen in den sechszehn einzelnen Districten zieht die Commission für die Grundeigenthümer-Wahlen noch acht von den übrigen Steuerbürgern hinzu, und theilt sich in sechszehn Districtscommissionen, jede aus zwei Mitgliedern bestehend. In jeder dieser Districtscommissionen muß jedoch wenigstens ein Mitglied der Commission für die Grundeigenthümer-Wahlen sich befinden.

§. 45. Die Commission für die Grundeigenthümerwahlen ladet zur Vornahme der Wahl öffentlich ein, unter genauer Bezeichnung des Ortes, woselbst, und der Zeit, während welcher die Stimmzettel entgegengenommen werden.

§. 46. Auf dem Stimmzettel hat der abstimmende Wähler diejenigen drei Personen, welchen er seine Stimme geben will, namhaft zu machen, und diesen Stimmzettel, nachdem derselbe verdeckt gestempelt worden, persönlich in den verschlossenen Zettelbehälter zu legen.

§. 47. Bei Abgabe des Stimmzettels hat der Stimmende seinen Namen dem anwesenden Districts-Commissare anzugeben, welcher eine desfallsige Notiz in der Wählerliste macht. Die hierdurch entstehenden Verzeichnisse derjenigen Wähler, welche bei der Wahl eines Districts wirklich mitgewirkt haben, bilden später die Grundlage bei der Prüfung der Gültigkeit der Wahlen dieses Districts durch den betreffenden Ausschuß der Bürgerschaft, welchem sodann auch die ausgefüllten Anmeldungszettel mitzutheilen sind. Der Ausschuß wird bei dieser Prüfung davon ausgehen, daß eine Wahl ungültig ist, wenn unter den Wählern eines Districts eine solche Anzahl Nichtberechtigter mitgestimmt haben, daß dadurch zweifelhaft wird, ob der Gewählte wirklich die Majorität der Berechtigten erhalten habe. Entstehen hinsichtlich der Wahlberechtigung einer solchen Anzahl von Wählern Zweifel, so ist der Ausschuß befugt, insofern der Zweifel sich auf den Betrag des freien Geldes bezieht, bei dem Hypothekenbureau und der Steuerbehörde behufige

Erkundigung einzuziehen, bei sonstigen Zweifeln aber den erforderlichen Nachweis von den Wählern selbst zu verlangen.

§. 48. Die Wahlhandlung geschieht für sämmtliche sechszehn Districte an demselben Tage.

§. 49. In Betreff des weiteren Verfahrens, namentlich der Einsendung der Zettelbehälter, der Ermittelung des Resultats der Wahl nach der relativen Majorität der Abstimmenden, ferner des Verfahrens bei Stimmengleichheit, bei unleserlich geschriebenen nicht unzweideutig erkennbaren Stimmzetteln, auch wenn mehr als drei Namen, oder solche Namen, welche nicht in dem Wahlaufsatz des betreffenden Districts enthalten sind, auf die Stimmzettel geschrieben sind; sodann wegen Bekanntmachung der Wahlen u. s. w., kommen die bei den allgemeinen directen Wahlen in den §§. 24 bis 30 enthaltenen Vorschriften analog zur Anwendung.

C. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Wahl der bürgerschaftlichen Mitglieder von und aus den Gerichten, Deputationen u. s. w.

§. 50. Die Gerichte, die Deputationen und die sonstigen Wahl-Collegien, welche zufolge Art. 3, Nr. 2 der Verfassungs-Abschnitte, betreffend die Bürgerschaft, den Bürger-Ausschuß und die Gesetzgebung sechszig Mitglieder zur Bürgerschaft aus ihrer Mitte zu wählen haben, sind in dem Verzeichniß Nr. 2 aufgeführt; ebenso die Zahl der bürgerschaftlichen Mitglieder, welche jedes dieser Wahl-Collegien erwählt.

§. 51. Bei der Wahlhandlung in den einzelnen Wahl-Collegien sind alle Mitglieder zur Anwesenheit verpflichtet. Die Senatsmitglieder in den Deputationen und Collegien haben jedoch bei der Wahl keine Stimme. Nur Mitglieder des betreffenden Collegiums selbst, und zwar nur solche, welche überhaupt zur Bürgerschaft wählbar sind, können erwählt werden.

§. 52. Die Wahl des oder der Bürgerschafts-Mitglieder von und aus den gedachten Wahl-Collegien geschieht in geheimer Abstimmung, und zwar in der Weise, daß jedes wahlberechtigte Mitglied den Namen desjenigen Mitgliedes oder so vieler Mitglieder des Collegiums als dieses Personen zu wählen hat, aufzeichnet, und solche Namen dem bei dem Wahlact Vorsitzenden verdeckt zustellt. Ergiebt sich daraus eine absolute Majorität der Abstimmenden für so viele Mitglieder, als das Collegium zur Bürgerschaft zu wählen hat, so ist dieser oder sind diese gewählt. Ergiebt sich diese absolute Majorität nicht, oder nicht für alle zu Wählenden, so ist über so viele derselben, als für welche sich keine absolute Majorität ergeben hat, nochmals abzustimmen. Ergiebt sich auch dann die absolute Majorität noch nicht, oder nicht für alle noch zu Erwählende, so wird über die beiden Mitglieder, welche bei der letzten Abstimmung die relativ größte Majorität gehabt haben, schließlich abgestimmt; und wird, falls noch mehr als ein Mitglied zur Bürgerschaft zu wählen ist, behufs der zweiten und ferneren Wahl der-

jenige, welcher die sodann nächstgrößte relative Majorität gehabt hat, zur zweiten und ferneren Abstimmung gebracht. In allen Fällen, in welchen bei eintretender Stimmengleichheit eine Entscheidung Statt finden muß, hat, falls eine abermalige Abstimmung nicht dazu führt, das Loos den Ausschlag zu geben.

§. 53. Ueber die Reihenfolge in welcher, und über die Zeit, zu welcher die Wahlen abseiten der verschiedenen Behörden vorzunehmen sind, so wie über sonstige bei denselben etwa zu regulirende formelle Puncte, wird eine Commission bestimmen, bestehend aus einem Mitgliede des Senates und zwei Mitgliedern des Bürger-Ausschusses. Statt der Letzteren treten bei der Wahl zur ersten Bürgerschaft zwei Mitglieder des Collegii Ehrb. Oberalten hinzu.

III. Erneuerung der Hälfte der Bürgerschaft und einzelne Wahlen.

§. 54. Die regelmäßige Erneuerung der Hälfte der Bürgerschaft nach drei Jahren (Art. 11 der Verfassungs-Abschnitte, betreffend die Bürgerschaft, den Bürger-Ausschuß und die Gesetzgebung) erfolgt in der Art, daß sechs Wochen vor dem Termine, an welchem die ersten drei Jahre nach der ersten definitiven Constituirung der Bürgerschaft (§. 6 der Geschäfts-Ordnung der Bürgerschaft) abgelaufen sein werden, die Bürgerschaft diejenigen sechs und neunzig Mitglieder durch das Loos bezeichnet, welche nach Ablauf der drei Jahre aus der Bürgerschaft austreten. Die dadurch festgestellte Ordnung des Austretens bleibt auch für die Folgezeit maaßgebend.

§. 55. Die Art der Ausloosung geschieht in nachfolgender Weise:

1) Hinsichtlich der durch die allgemeinen directen Wahlen erwählten Bürgerschafts-Mitglieder werden zwölf Bezirke in der Stadt, zwei Bezirke in St. Georg, zwei Bezirke in St. Pauli und fünf Bezirke im Landgebiet mit Einschluß des Amtes Ritzebüttel, durch das Loos bezeichnet, deren zwei und vierzig Abgeordnete austreten.

2) Hinsichtlich der von und aus den Grundeigenthümern zu erwählenden Bürgerschafts-Mitglieder ist in Gemäßheit der diesem Gesetz angehängten transitorischen Bestimmungen (§§. 65 und 66) zu verfahren.

3) Die von und aus den Gerichten, Deputationen und sonstigen Wahl-Collegien erwählten sechszig Bürgerschafts-Mitglieder werden in zwei Abtheilungen geschieden. Zu der einen gehören die Mitglieder derjenigen acht Collegien, welche in dem Verzeichniß zuerst genannt sind, zu der anderen alle übrigen. Das Loos entscheidet, welche Abtheilung zuerst auszutreten hat.

§. 56. Der Vorsitzende der Bürgerschaft macht nach geschehener Ausloosung dem Präsidenten des Senates davon Anzeige, welche Bezirke, Districte und Behörden das Loos getroffen hat,

worauf der Senat die neuen Wahlen so zeitig veranlassen wird, daß dieselben innerhalb sechs Wochen beendigt sein können.

§. 57. Nach Eintritt des Erneuerungstermins und Vollendung der neuen Wahlen erfolgt der Austritt der verfassungsgemäß ausscheidenden Mitglieder.

§. 58. Die aus der Bürgerschaft austretenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

§. 59. Die von und aus den Gerichten, den Deputationen und sonstigen Wahl-Collegien erwählten Bürgerschafts-Mitglieder treten auch dann aus, sobald sie das Amt niederlegen, vermöge dessen sie Mitglieder der Bürgerschaft sind und werden sofort neue Wahlen vom Senate angeordnet.

§. 60. Bei Vacanzen unter den durch allgemeine directe Wahlen und von und aus den Grundeigenthümern erwählten Bürgerschafts-Mitgliedern können Neuwahlen für einige Zeit, namentlich in den letzten sechs Monaten vor der regelmäßigen theilweisen Erneuerung der Bürgerschaft (§. 54) ausgesetzt werden, falls Senat und Bürgerschaft darüber einverstanden sind. Im vorkommenden Fall hat entweder der Senat einen Antrag an die Bürgerschaft zu richten, oder der Vorsitzende der Bürgerschaft wegen eines von Letzterer an den Senat zu richtenden Antrages einen Beschluß zu veranlassen.

Transitorische Bestimmungen.

§. 61. Statt der in Gemäßheit §. 1 unter 2 dieses Gesetzes von und aus den Grundeigenthümern städtischer und vorstädtischer Grundstücke zu wählenden 48 Mitglieder der Bürgerschaft, werden bei der ersten Wahl für die Bürgerschaft acht und vierzig Mitglieder von Erbges. Bürgerschaft gewählt, und zwar ist bei dieser ersten Wahl wählbar jeder, welcher in den allgemeinen directen Wahlen erwählt werden kann.

§. 62. Jedes der Kirchspiele Petri, Nicolai und Catharinen hat 9, das Kirchspiel Jacobi 10 und das Kirchspiel St. Michaelis 11 Abgeordnete zu erwählen. In jedem der letztgedachten beiden Kirchspiele ist wenigstens ein Abgeordneter aus den Wählbaren beziehungsweise der Vorstadt St. Georg und der Vorstadt St. Pauli zu wählen. Dieser Abgeordnete ist demnach zuerst in abgesonderter Abstimmung zu erwählen.

§. 63. Außerdem hat jedes Kirchspiel und zwar in einer von der Abgeordnetenwahl abgesonderten Wahlhandlung drei Ersatzmänner und haben die Kirchspiele Jacobi und Michaelis außerdem für jede Vorstadt einen Ersatzmann zu wählen.

Diese Ersatzmänner treten ein, sobald Vacanzen unter den betreffenden Kirchspiels-Abgeordneten vorkommen.

Bei Doppelwahlen sowohl der Abgeordneten wie der Ersatzmänner entscheidet sich der Gewählte darüber, für welches Kirchspiel er die Wahl annehmen will und findet sodann eine Neuwahl in einer zu diesem Behuf anzusetzenden Bürgerschaft statt.

§. 64. Bei der nach Ablauf von drei Jahren zur Hälfte stattfindenden Erneuerung der künftigen Bürgerschaft tritt die Hälfte dieser von Erbges. Bürgerschaft erwählten Abgeordneten aus. Die Austretenden werden durch das Loos bestimmt und zwar so, daß von den von Jacobi Gewählten fünf ausgeloost werden und daß von den übrigen vier Kirchspielen zunächst zwei durch das Loos bezeichnet werden, für welche ein Abgeordneter über die Hälfte und zwei, für welche ein Abgeordneter unter der Hälfte auszutreten haben und nach solcher Maaßgabe auch für diese Kirchspiele die Austretenden durch das Loos bezeichnet werden.

§. 65. Die in vorbezeichneter Weise austretenden 24 Mitglieder der Bürgerschaft werden in Gemäßheit der §§. 31—49 durch eine von acht Districten (§. 37) vorzunehmende Neuwahl ersetzt. Es werden zu diesem Behuf sechs Districte in der Stadt, ein District in St. Georg und ein District in St. Pauli durch das Loos bestimmt.

§. 66. Bei der zweiten theilweisen Erneuerung der Bürgerschaft treten die übrigen von Erbges. Bürgerschaft gewählten 24 Abgeordneten aus und wird die Neuwahl sodann von den 8 Districten vorgenommen, welche das erste Mal nicht gewählt haben.

§. 67. Bei der ersten Wahl zur Bürgerschaft werden von den aus dem Collegium der Sechsziger zu wählenden fünf Mitgliedern nur zwei Mitglieder von dem Collegium selbst, die übrigen drei von Erbges. Bürgerschaft und zwar nach Virilstimmen erwählt.

§. 68. Bei der ersten Wahl zur Bürgerschaft werden von den in ein Wohlcollegium zusammentretenden Aelterleuten der zünftigen Gewerbe zu wählenden fünf Mitgliedern der Bürgerschaft nur zwei von dem gedachten Wahlcollegium, die übrigen drei von Erbges. Bürgerschaft und zwar nach Virilstimmen erwählt.

§. 69. Bei der ersten theilweisen Erneuerung der Bürgerschaft werden die nach Maaßgabe des §. 55 unter 3, falls die zuerst genannten acht Wahlcollegien durch das Loos zum Austritt bestimmt werden, austretenden fünf Mitglieder des Sechsziger-Collegiums, oder, falls die zuletzt genannten acht Wahlcollegien durch das Loos zum Austritt bestimmt werden, austretenden fünf Aelterleute durch Neuwahl beziehungsweise abseiten des Sechsziger-Collegiums oder der Wahlcollegiums der Aelterleute ersetzt.

2.

Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg. Publicirt den 28. September 1860.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Stadt Hamburg und das damit verbundene Gebiet bilden, unter der Benennung „die freie und Hansestadt Hamburg," einen selbstständigen Einzelstaat Deutschlands, welcher als solcher Mitglied des Deutschen Bundes ist.

Eine Feststellung der Verhältnisse des Amtes Bergedorf bleibt vorbehalten.

Art. 2. Jede Gebietsveräußerung gilt als eine Veränderung der Verfassung, abgesehen von bloßen Grenzregulirungen, welche auf dem Wege der Gesetzgebung (Art. 61) bewirkt werden können.

Art. 3. Angehöriger des Hamburgischen Staates ist Jeder, welchem nach gesetzlicher Bestimmung das Heimathsrecht in demselben zusteht.

Art. 4. Zu der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte ist der Besitz des Stadt- oder Landbürgerrechts erforderlich. Es bleibt der Gesetzgebung vorbehalten dieselben auch andern Staatsangehörigen beizulegen.

Art. 5. Bei der Gewinnung des Stadt- oder Landbürgerrechts oder jedes andern durch die Gesetzgebung festzustellenden Bürgerrechts, wird der Eid auf die Verfassung geleistet. Die Form dieses Eides bestimmt das Gesetz.

Art. 6. Die höchste Staatsgewalt steht dem Senate und der Bürgerschaft gemeinschaftlich zu.

Die Gesetzgebende Gewalt wird von Senat und Bürgerschaft
die vollziehende vom Senat,
die richterliche von den Gerichten ausgeübt.

Zweiter Abschnitt.

Der Senat.

Art. 7. Der Senat besteht aus achtzehn Mitgliedern, nämlich aus neun, welche die Rechts- oder Cameralwissenschaften studirt haben, und aus neun sonstigen Mitgliedern, von welchen Letzteren wenigsten sieben dem Kaufmannsstande angehören müssen.

Art. 8. Wählbar zum Senatsmitgliede ist, jedoch unter Berücksichtigung des Art. 7, jeder zur Bürgerschaft wählbare Bürger. Die im ersten Satz des Art. 36 enthaltene Beschränkung kommt hier nicht in Betracht.

Ausgeschlossen von der Wahl ist Derjenige, welcher mit einem Mitgliede des Senates in auf- oder absteigender Linie oder als

Bruder, Oheim oder Neffe verwandt, oder als Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater, Schwiegersohn, Frauenbruder oder Schwestermann verschwägert ist.

Es macht in den Fällen der Schwägerschaft keinen Unterschied, ob die sie begründende Ehe noch fortdauert oder nicht.

Art. 9. Die Wahl der Senatsmitglieder geschieht durch die Bürgerschaft aus einem Wahlaufsatze von zwei Personen.

Zur Herbeiführung dieses Aufsatzes werden vom Senat vier Seiner Mitglieder und von der Bürgerschaft vier ihrer Mitglieder mit relativer Stimmenmehrheit zu Vertrauensmännern erwählt und demnächst auf Verschwiegenheit beeidigt.

Die acht Vertrauensmänner haben einen Aufsatz von vier Personen in der folgenden Weise zu formiren.

Jeder Vertrauensmann bezeichnet die ihm geeignet erscheinenden Personen, und wird aus den so in Vorschlag Gebrachten, nach sorgfältiger Beredung über dieselben, zunächst ein größerer Aufsatz gebildet. Aus diesem sind durch geheime Abstimmung vier Personen auf den engeren Aufsatz zu bringen. Die bürgerschaftlichen Vertrauensmänner können nicht auf den Aufsatz gebracht werden. Um auf den Aufsatz zu kommen, bedarf es wenigstens 5 Stimmen.

Ist dies für vier Candidaten auch durch wiederholte Abstimmung nicht zu erreichen, so wird dem Senat und der Bürgerschaft die Anzeige gemacht, daß den Vertrauensmännern die Formirung eines Aufsatzes nicht gelungen sei, ohne Angabe, ob überall Candidaten oder eventuell wie viele bereits zum Aufsatz gebracht worden sind.

Es wird sodann in der vorgedachten Weise sofort zur Wahl von acht neuen Vertrauensmännern, vier vom Senat und vier von der Bürgerschaft, geschritten und mit der Beeidigung derselben verfahren.

Dieser neuen Commission wird eine von allen Mitgliedern der ersten Commission unterschriebene und demnächst versiegelte, von ihr zu eröffnende Aufgabe der bis dahin zum Aufsatz gebrachten Personen oder eine Mittheilung, daß Niemand die erforderliche Stimmenzahl erhalten habe, behändigt. Die neue Commission verfährt zum Behuf der Vervollständigung, beziehungsweise der Formirung des Wahlaufsatzes wie die erste Commission.

Erzielt auch diese zweite Commission kein genügendes Resultat, so treten die beiden Commissionen, also acht Vertrauensmänner des Senats und acht Vertrauensmänner der Bürgerschaft, zusammen. Diese haben sodann die noch erforderlichen Candidaten zu wählen. Durch jede Abstimmung ist nur ein Candidat zu wählen. Jeder Vertrauensmann schreibt zu dem Ende den Namen eines Candidaten auf einen Zettel. Hiebei genügt relative Majorität der Abstimmenden, um einen Candidaten auf den Aufsatz zu bringen. Die Abstimmung wird, so oft es erforderlich ist, wiederholt.

Nachdem in dieser Weise ein Wahlaufsatz von vier Personen gebildet ist, wird derselbe dem Senate, ohne daß dieser erfährt, in welcher Weise die einzelnen Candidaten auf den Aufsatz gelangt sind, von Seinen Commissarien übergeben. Der Senat präsentirt von den vier in Vorschlag Gebrachten zwei der Bürgerschaft, welche von diesen Zweien Einen zu wählen hat.

Wenn bei Erwählung der zweiten Commission von Vertrauensmännern von der Bürgerschaft ein Vertrauensmann erwählt wird, welcher schon als Candidat auf den Aufsatz gebracht ist, hindert ihn dies nicht, an der ferneren Bildung des Wahlaufsatzes Theil zu nehmen. Es ist sodann von diesem Sachverhalt dem Senate bei Uebergabe des Wahlaufsatzes, und, wenn jener Vertrauensmann sich auf dem Aufsatz von zwei Personen befinden sollte, den der Senat der Bürgerschaft übergiebt, auch dieser letzteren Anzeige zu machen.

Die Beobachtung der Verschwiegenheit erstreckt sich auch darauf, daß weder die beiderseitigen Vertrauensmänner, noch die Mitglieder des Senates sich irgendwie darüber äußern dürfen, welche vier Personen auf dem Aufsatz gewesen sind, so daß nur die zwei Personen des engeren Aufsatzes bekannt werden.

Die Wahl, welche von der Bürgerschaft gleich nach Ueberreichung des Wahlaufsatzes vorzunehmen ist, geschieht mittelst Stimmzettel. Der zu Erwählende muß die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder erhalten. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine abermalige Abstimmung, und wenn auch diese Stimmengleichheit ergiebt, so entscheidet das Loos.

Die ganze Wahlhandlung erfolgt in ununterbrochener Sitzung sowohl des Senates als der Bürgerschaft.

Die Wahl zum Senatsmitgliede muß von dem Erwählten, bei Verlust der staatsbürgerlichen Rechte und des Rechtes in Stadt oder Gebiet ein bürgerliches Gewerbe zu betreiben, angenommen werden.

Art. 10. Die Mitglieder des Senates bekleiden ihr Amt lebenslänglich, unter folgenden Beschränkungen:

Nach mindestens sechsjähriger Amtsdauer ist jedes Senatsmitglied berechtigt seine Entlassung zu verlangen, ohne jedoch Anspruch auf Pension zu haben.

Hat der Abtretende das sechzigste Lebensjahr vollendet und das Amt mindestens zehn Jahre verwaltet, so hat derselbe eine Pension zum Belauf der Hälfte seines Honorars zu genießen.

Jedes Senatsmitglied, welches das siebenzigste Lebensjahr überschritten hat, ist berechtigt mit einer Pension zum Belauf von zwei Drittheilen seines Honorars aus dem Senat auszutreten.

Art. 11. Die Fälle, in denen ein Senatsmitglied austreten muß, bestimmt das Gesetz.

Art. 12. Eine erledigte Stelle im Senate ist regelmäßig binnen vierzehn Tagen wieder zu besetzen.

Art. 13. Mit dem Amte eines Senatsmitgliedes ist jedes andere öffentliche Amt unvereinbar. Eine sonstige Berufsthätigkeit, mit Ausnahme der Advocatur und des Notariats, dürfen Senatsmitglieder fortsetzen, in so weit dieselbe der Erfüllung ihrer Amtspflichten keinen Abbruch thut.

Art. 14. Jedes Senatsmitglied muß in der Stadt oder in deren nächster Umgebung auf Hamburgischem Gebiete seinen regelmäßigen Wohnsitz haben, oder sofort nach seiner Erwählung nehmen.

Art. 15. Jedes Mitglied des Senates hat sich vor Antritt seines Amees zur getreuen Führung desselben in einer gemeinschaftlichen Versammlung des Senates und der Bürgerschaft eidlich zu verpflichten. Die Form dieser eidlichen Verpflichtung bestimmt das Gesetz.

Art. 16. Die Mitglieder des Senates erhalten ein gesetzlich zu bestimmendes Honorar.

Art. 17. Der Senat wählt, in geheimer Abstimmung, aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Bürgermeister für die Dauer eines Jahres zu Vorsitzenden.

Kein Bürgermeister darf länger als zwei Jahre nach einander fungiren.

Art. 18. Der Senat schreibt die Wahlen zur Bürgerschaft aus und verfügt die Zusammenberufung derselben vermittelst ihrer Kanzlei nach ihrer gänzlichen oder theilweisen Ernenerung, sowie in Gemäßheit der Bestimmung Art. 50 unter 1.

Er hat das Recht, den Bürger-Ausschuß zu berufen.

Art. 19. Der Senat, als Inhaber der vollziehenden Gewalt, ist die oberste Verwaltungsbehörde; er übt die Aufsicht aus über sämmtliche Zweige der Verwaltung. Auch steht ihm die Oberaufsicht zu über sämmtliche Justizbehörden.

Art. 20. Der Senat hat die gesetzliche Ordnung aufrecht zu erhalten und die Sicherheit des Staates im Innern wie nach Außen zu wahren.

Art. 21. Der Senat verfügt innerhalb der gesetzlichen Schranken über die bewaffnete Macht.

Art. 22. Der Senat vertritt den Staat in seinen Verhältnissen zum übrigen Deutschland und zum Ausland.

Er leitet die auswärtigen Angelegenheiten, führt die auf dieselben bezüglichen Verhandlungen, ernennt die Bevollmächtigten bei anderen Staaten und beim deutschen Bunde. Er schließt Handelsverträge und andere Staatsverträge ab, hat aber vor Ratificirung derselben die Zustimmung der Bürgerschaft einzuholen.

Art. 23. Die dem Staate zustehende Oberaufsicht über die bürgerlichen und religiösen Gemeinden wird vom Senat ausgeübt.

Art. 24. Das Recht, eine Strafe durch Begnadigung zu mildern oder zu erlassen, steht dem Senate zu.

Eine Ausnahme findet statt in den Fällen des Art. 53, in

welchen Fällen der Senat das Begnadigungsrecht nur auf Antrag oder mit Zustimmung der Bürgerschaft ausüben kann.

Eine Amnestie kann nur durch die Gesetzgebung ertheilt werden.

Art. 25. Die Gesetzgebung wird bestimmen, welche höhere Beamte vom Senate zu ernennen oder zu bestätigen, oder aus einem ihm von der betreffenden Deputation vorzulegenden Wahlaufsatz zu wählen sind. Ist durch die Verfassung oder Gesetzgebung nichts darüber verfügt, so steht die Ernennung dem Senate zu.

Art. 26. Die dem Senate zu leistenden Eide und die an deren Stelle tretenden Verpflichtungen werden, so weit die Verfassung oder die Gesetze nicht anderweitig darüber bestimmen, vor dem Senate abgelegt.

Art. 27. Die Mitglieder des Senates sind dem Staat dafür verantwortlich, daß durch ihre Amtsführung weder die Verfassung noch die in anerkannter Gültigkeit bestehenden Gesetze verletzt werden.

Die Bestimmungen über den Umfang und die Geltendmachung dieser Verantwortlichkeit und die Theilnahme der Bürgerschaft an solcher Geltendmachung, sowie über die desfalls zuständigen Gerichte, sollen durch ein Gesetz festgestellt werden.

Ueber die etwaigen Ansprüche von Privatpersonen an Verwaltungsbehörden und Beamte bestimmt Art. 89.

Dritter Abschnitt.

Die Bürgerschaft.

Art. 28. Die Bürgerschaft besteht aus ein Hundert und zwei und neunzig Mitgliedern.

Art. 29. Von diesen werden vier und achtzig Mitglieder durch allgemeine directe Wahlen mit geheimer Stimmabgabe erwählt. Zu der Theilnahme an dieser Wahl sind, mit Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 31, alle diejenigen Stadt- und Landbürger berufen, welche das fünf und zwanzigste Lebensjahr vollendet haben, eine Vermögens- oder Einkommen-Steuer bezahlen, und zur Zeit der Ausschreibung der Wahl mit derselben nicht im Rückstande sind. Das Nähere und die Art der Wahl bestimmt das Wahlgesetz.

Art. 30. Die übrigen ein Hundert und acht Mitglieder bestehen:

1) aus acht und vierzig Grundeigenthümern als solchen, welche in geheimer Abstimmung von und aus den Eigenthümern solcher städtischer oder vorstädtischer Grundstücke gewählt werden, deren Werth nach der Grundsteuertaxe die Summe der Beschwerung um wenigstens drei Tausend Mark Species übersteigt. Zur Wahlberechtigung ist das vollendete fünf und zwanzigste Lebensjahr erforderlich. Die Wahl geschieht districtsweise nach näherer Anordnung des Wahlgesetzes;

2) aus sechzig Abgeordneten der Gerichte, der Deputationen und Collegien, welche verfassungsgemäß den wichtigeren Zweigen

der Verwaltung vorstehen und der zu diesem Behuf in ein Wahl-Collegium zusammentretenden Aelterleute der zünftigen Gewerbe. Die Wahl geschieht von den betreffenden Gerichten, Deputationen, Collegien und Aelterleuten. Die Senatsmitglieder in den Deputationen und Collegien haben jedoch bei dieser Wahl keine Stimme. Das Nähere bestimmt das Wahlgesetz. Wenn in der Folge durch die Gesetzgebung neue Verwaltungsbehörden oder Deputationen, z. B. für die Gewerbe, geschaffen werden sollten, so ist über die Theilnahme derselben an der Bürgerschaft und eine demgemäße anderweitige Vertheilung dieser 60 Abgeordneten unter die verschiedenen Wahl-Collegien eine Bestimmung zu treffen.

Art. 31. Von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen sind:

1) Diejenigen, denen entweder nach Anordnung der Verfassung oder durch strafrichterliches Urtheil die staatsbürgerlichen Rechte entzogen sind, während des dafür festgesetzten Zeitraumes;

2) Diejenigen, welche sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden;

3) Diejenigen, welche unter Curatel stehen, so wie Diejenigen, welche von der zuständigen Behörde für geisteskrank erklärt sind, so lange die Cura dauert, oder die Wiederherstellung des Geisteskranken nicht anerkannt ist;

4) Diejenigen, über deren Vermögen Concurs ausgebrochen ist, bis sie von allen Ansprüchen ihrer Gläubiger befreiet sind.

Art. 32. Zur Bürgerschaft wählbar ist nur der zur Theilnahme an der Wahl Berechtigte, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Jahren Stadt- oder Landbürger ist.

Art. 33. Kein Mitglied der Bürgerschaft kann hinsichtlich seines Verhaltens in derselben gültige Verpflichtungen gegen seine Wähler übernehmen; ebensowenig können einem Mitgliede der Bürgerschaft von seinen Wählern bindende Vorschriften ertheilt werden.

Art. 34. Jeder in die Bürgerschaft Gewählte ist zur Annahme der Wahl verpflichtet, bei Verlust der staatsbürgerlichen Rechte und des Rechtes, in Stadt oder Gebiet ein bürgerliches Gewerbe zu betreiben, für die Dauer der nächsten zehn Jahre. Eine Befreiung von diesem Präjudiz, so wie die Entlassung eines bereits eingetretenen Mitgliedes der Bürgerschaft, kann, unbeschadet der in den Art. 35 und 36 enthaltenen Bestimmungen, nur durch Beschluß der Bürgerschaft erfolgen.

Art. 35. Die Mitglieder des Senats können nicht in die Bürgerschaft gewählt werden. Gewesene Senatsmitglieder sind wählbar, können aber die Wahl ablehnen.

Artt 36. Besoldete öffentliche Angestellte, deren amtliche oder dienstliche Functionen ihren ausschließlichen Geschäftsberuf bilden, sind zur Bürgerschaft nicht wählbar. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die rechtsgelehrten Richter, die Geistlichen aller Con-

fessionen und die Professoren des Gymnasiums, wenn sie den Erfordernissen des Art. 32 genügen. Doch haben Geistliche und die Professoren des Gymnasiums das Recht, die Wahl abzulehnen.

Art. 37. Ueber die Gültigkeit der Wahlen entscheidet die Bürgerschaft.

Art. 38. Die Mitglieder der Bürgerschaft werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre tritt die Hälfte, sowohl der durch allgemeine Wahlen, als der durch die Grundeigenthümer, als auch der durch die Gerichte, Deputationen, Collegien und Aelterleute erwählten Mitglieder aus.

Art. 39. Die in Gemäßheit des Art. 38 aus der Bürgerschaft austretenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

Art. 40. Sechs Wochen vor dem Termin der theilweisen Erneuerung der Bürgerschaft (Art. 38) wird der Senat die neuen Wahlen anordnen.

Art. 41. Bei der im Art. 38 bestimmten theilweisen Erneuerung der Bürgerschaft ist der Senat verpflichtet, innerhalb acht Tagen nach Eintritt des Erneuerungstermines und Vollendung der neuen Wahlen, die Bürgerschaft zusammen zu berufen.

Mit dem Tage des Zusammentritts der theilweise errneuerten Bürgerschaft hört die Function der bisherigen Bürgerschaft auf.

Art. 42. Ein Mitglied der Bürgerschaft, welches seine Wählbarkeit verliert, tritt aus der Bürgerschaft. Die von den Gerichten, Deputationen, Collegien und Aelterleuten erwählten Mitglieder treten aus, sobald sie das Amt niederlegen, vermöge dessen sie Mitglieder der Bürgerschaft sind.

Art. 43. Bei eintretenden Vacanzen wird durch den Senat die Neuwahl ausgeschrieben; dieselbe geschieht nur für den noch übrigen Theil der Zeit, für welche der Ausgeschiedene gewählt war. Bei Vakanzen unter den durch allgemeine Wahlen und den von den Grundeigenthümern erwählten Mitgliedern können Neuwahlen, namentlich in den letzten sechs Monaten vor der regelmäßigen theilweisen Erneuerung der Bürgerschaft (Art. 38), für einige Zeit ausgesetzt werden, falls Senat und Bürgerschaft darüber einverstanden sind.

Art. 44. Die Mitglieder der Bürgerschaft verwalten ihr Amt unentgeltlich.

Art. 45. Die Bürgerschaft ist beschlußfähig, wenn mehr als hundert Mitglieder gegenwärtig sind. Ueber die Beschlußfähigkeit für Anberaumung der Sitzungszeiten, Tagesordnung, so wie für andere die Geschäftsbehandlungen betreffende Fragen bestimmt die Geschäftsordnung.

Art. 46. Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich. Ausnahmsweise tritt, auf Verlangen von mindestens zehn Mitgliedern oder des Senates, die Bürgerschaft in geheimer Sitzung zusammen, in welcher sie nach Anhörung des Antrages, für welchen die geheime Sitzung verlangt wird, zuerst beschließt, ob die Sitzung

für die Behandlung des in Rede stehenden Gegenstandes eine geheime bleiben soll.

Einem Antrage des Senats auf geheime Sitzung muß, wenn der Antrag sich auf auswärtige Angelegenheiten bezieht, von der Bürgerschaft, ohne Weiteres, Folge gegeben werden. Auch sind die Sitzungen ausnahmsweise geheim, wenn der Bürgerausschuß dem Antrage des Senates auf eine geheime Sitzung, aus Rücksichten des Staatswohls oder der Delikatesse, beitritt.

Art. 47. Ueber die Art der Abstimmung in der Bürgerschaft bestimmt die Geschäftsordnung. Jedoch muß die Abstimmung, falls mindestens zehn Mitglieder es verlangen, eine geheime sein.

Art. 48. Kein Mitglied der Bürgerschaft kann von Staatswegen für seine Aeußerungen oder Abstimmungen in der Bürgerschaft oder deren Ausschüssen zur Verantwortung gezogen werden.

Die Bürgerschaft hat, nach Maaßgabe der Geschäftsordnung, wegen Ordnungswidrigkeiten oder Pflichtverletzungen, gegen ihre Mitglieder auf disciplinarischem Wege zu verfahren.

Art. 49. Von dem Sitzungs-Protocoll der Bürgerschaft ist dem Senate baldthunlichst Abschrift mitzutheilen.

Art. 50. Die Bürgerschaft wird vermittelst ihrer Kanzlei zusammen gerufen:

1) auf Anordnung des Senates;
2) auf Beschluß des Bürger-Ausschusses;
3) wenn seit ihrer letzten Sitzung mehr als volle drei Monate verflossen sind, auf das an den Präsidenten der Bürgerschaft zu richtende Verlangen von wenigstens vierzig Mitgliedern.

In den Fällen unter 2 und 3 ist dem Senate zwei Werktage vor der Sitzung die Tagesordnung mitzutheilen.

Art. 51. Die von der Bürgerschaft erwählten Ausschüsse können sich, wegen der zur Vorbereitung legislativer Arbeiten erforderlichen Auskunft, direct an den Senat wenden, haben aber auch das Recht solche Auskunft von jedem Staatsangehörigen in eben dem Umfange, in welchem derselbe sie öffentlichen Verwaltungsbehörden zu ertheilen schuldig ist, und in so fern nicht besondere Amtspflichten entgegenstehen, zu verlangen.

Art. 52. Die Bürgerschaft erwählt für sämmtliche Verwaltungsbehörden die bürgerlichen Mitglieder, welche nicht von einem anderen Collegium deputirt sind, aus einem von dem betreffenden Verwaltungs-Collegium vorzulegenden Wahlauffsatz von drei Personen für jede erledigte Stelle. An der Entwerfung des Wahlaufsatzes nehmen die Senatsmitglieder der betreffenden Verwaltungsbehörden keinen Theil.

Bei den öffentlichen milden Stiftungen bleibt es bei der bisherigen Wahlart.

Art. 53. Ueber die verfassungsmäßige Theilnahme der Bürgerschaft an der Geltendmachung der den Mitgliedern des Senates

und der Behörden dem Staate gegenüber obliegenden Verantwortlichkeit, daß durch ihre Amtsführung die Verfassung und die in anerkannter Gültigkeit stehenden Gesetze nicht verletzt werden, ist, ebenso wie über den Umfang jener Verantwortlichkeit und über die desfalls zuständigen Gerichte, das Nähere durch ein Gesetz festzustellen.

An den Abstimmungen über Fragen der Controlle oder der Verantwortlichket nehmen die etwa in der Bürgerschaft sitzenden davon betroffenen Mitglieder der bezüglichen Verwaltungs-Deputation oder die etwa darin sitzenden von der Sache betroffenen Beamten keinen Theil.

Vierter Abschnitt.

Der Bürger-Ausschuß.

Art. 54. Die Bürgerschaft wählt aus ihrer Mitte den aus zwanzig Mitgliedern bestehenden Bürger-Ausschuß, unter denen jedoch nur fünf Rechtsgelehrte sein dürfen.

Art. 55. Diejenigen Mitglieder des Ausschusses, welche aus der Bürgerschaft austreten, scheiden auch aus dem Ausschusse und werden durch neue Wahl ersetzt; können aber im Falle der Wiederwahl in die Bürgerschaft auch wieder in den Bürger-Ausschuß gewählt werden.

Art. 56. Die in den Bürger-Ausschuß gewählten Mitglieder sind, vorbehältlich ihrer Entlassung durch die Bürgerschaft, zur einmaligen Annahme der Wahl und zur Führung dieses Amtes bis zu ihrem Austritte aus der Bürgerschaft verpflichtet; mit Ausnahme derer, die Mitglieder eines Gerichtes oder der Finanz-Deputation sind. Die Nichterfüllung dieser Pflicht hat dieselben Folgen wie bei der Wahl zur Bürgerschaft (Art. 34).

Art. 57. Der Bürger-Ausschuß wird durch seinen Vorsitzenden oder durch den Senat zusammenberufen.

Art. 58. Der Bürger-Ausschuß ist beschlußfähig, sobald wenigstens zwölf Mitglieder anwesend sind.

Art. 59. Die Sitzungen des Bürger-Ausschusses sind nicht öffentlich.

Art. 60. Der Bürger-Ausschuß ist befugt:

1) auf Antrag des Senates außerordentliche, im Budget nicht aufgeführte Ausgaben bis zu dem bei Beliebung des Budgets für unvorhergesehene Ausgaben festgestellten Totalbelauf, so wie solche nicht schon im regelmäßigen Gange der Verwaltung liegende Veräußerungen von Staatsgut, welche den Belauf von Bco. Mark dreitausend nicht übersteigen, mitzugenehmigen;

2) auf Antrag des Senats in dringlichen Fällen gesetzliche Verfügungen von geringerer Bedeutung bis zur künftigen Zustimmung der Bürgerschaft mitzugenehmigen;

3) vom Senate Auskunft über Staatsangelegenheiten zu ver-

langen — die entsprechende Verpflichtung des Senates erleidet eine Ausnahme in Betreff obschwebender Verhandlungen in äußeren Angelegenheiten —;

4) die Zusammenberufung der Bürgerschaft zu veranlassen;

5) der Bürger-Ausschuß ist verpflichtet die Einhaltung der Verfassung und der auf das öffentliche Recht bezüglichen Gesetze zu überwachen. Etwaige Verletzungen derselben hat der Bürger-Ausschuß, sofern Reclamationen beim Senate eine befriedigende Erledigung nicht herbeigeführt haben sollten, der Bürgerschaft zur Erwägung und eventuell zum Behuf der weiteren im Wege des für die Gesetzgebung vorgeschriebenen Verfahrens einzuleitenden Maaßregeln zur Anzeige zu bringen.

Fünfter Abschnitt.

Die Gesetzgebung.

Art. 61. Die Gesetzgebung beruht auf dem übereinstimmenden Beschluß des Senates und der Bürgerschaft.

Das Vorschlagsrecht steht sowohl dem Senate als der Bürgerschaft zu.

Der Senat verkündet die Gesetze, vollziehet dieselben und erläßt die nöthigen Vollzugsverordnungen.

Art. 62. Gegenstände der Gesetzgebung sind namentlich:

Die Erlassung, authentische Auslegung, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen über Gegenstände des öffentlichen und des Privatrechts;

Feststellung oder Abänderung der Geschäftsordnung des Senates, der Bürgerschaft und des Bürger-Ausschusses;

Auflegung, Prolongirung, Veränderung oder Aufhebung von Steuern und Abgaben;

Abschließung von Staatsanleihen;

Veräußerung von Staatsgut, welche nicht schon im regelmäßigen Gange der Verwaltung liegt (unbeschadet der Bestimmung des Art. 60 sub 1);

Grenzregulirungen;

Ertheilung ausschließlicher Privilegien;

Enteignung von Privateigenthum;

Genehmigung des, vom Senate mit den Specialetats der Bürgerschaft vorzulegenden Voranschlages der gesammten Einnahmen und Ausgaben des Staates, für das nächste Jahr, im Ganzen und in den einzelnen Theilen, so wie etwaige Nachbewilligungen;

Ratification von Handelsverträgen, so wie von sonstigen Staatsverträgen.

Art. 63. Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres hat der Senat baldthunlichst die Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des verflossenen Jahres, der Bürgerschaft zur Prüfung vorzulegen.

Art. 64. Die Versammlungen des Senates und der Bürgerschaft können unabhängig von einander stattfinden.

Die gegenseitigen amtlichen Mittheilungen erfolgen schriftlich. Dieselben werden, insofern sie in öffentlicher Versammlung der Bürgerschaft berathen zu werden bestimmt sind, in der Regel dem Druck übergeben.

Wenn der Senat es für angemessen erachtet, kann er aus Seiner Mitte oder anderweitig zu ernennende Commissarien zu den Versammlungen der Bürgerschaft abordnen, welche alsdann befugt sind an den Berathungen Theil zu nehmen und welchen auf ihr Verlangen jederzeit das Wort zu ertheilen ist. Andererseits ist der Senat auf den Wunsch der Bürgerschaft verpflichtet, Commissarien abzuordnen, um über einen vorher speciell zu bezeichnenden Gegenstand Auskunft zu ertheilen; doch sind die Commissarien des Senates befugt, die verlangte Auskunft bis zu einer späteren Versammlung der Bürgerschaft auszusetzen. Die verlangte Auskunft kann, je nachdem der Senat es angemessen erachtet, mündlich oder schriftlich ertheilt werden. Die entsprechende Verpflichtung des Senates erleidet eine Ausnahme in Betreff obschwebender Verhandlungen in äußeren Angelegenheiten.

Art. 65. Der Senat wird bei der Vorbereitung der an die Bürgerschaft zu stellenden Anträge, soweit thunlich, die zuständigen Verwaltungs-Deputationen zu Rathe ziehen.

Art. 66. Ist in Betreff eines von der Bürgerschaft an den Senat zu bringenden Gegenstandes von einem oder mehreren Mitgliedern der Bürgerschaft ein Antrag eingebracht, so hat diese nach zuvor abgestattetem Gutachten des Bürger-Ausschusses darüber zu entscheiden, ob derselbe in Betracht zu ziehen sei.

Bei Anträgen des Senates an die Bürgerschaft findet eine Verhandlung über die Frage der Inbetrachtnahme nicht Statt.

Art. 67. Die Bürgerschaft kann einen Antrag, den sie in Betracht zu ziehen beschlossen hat, oder der ihr vom Senate übergeben ist, durch einen Ausschuß oder in anderer geeigneter Weise einer vorbereitenden Prüfung unterziehen.

Art. 68. Jeder Antrag, welcher vom Senate der Bürgerschaft vorgelegt ist, oder welchen sie in Betracht zu ziehen beschlossen hat (Art. 66), ist einer zweimaligen Berathung und Abstimmung zu unterziehen, bevor derselbe als von ihr angenommen zu betrachten ist, falls sich nicht bei der ersten Abstimmung mindestens zwei Drittheile aller an derselben theilnehmenden Mitglieder und mehr als die Hälfte aller Bürgerschaftsmitglieder für den Vorschlag erklären.

Die zweite Berathung kann frühestens vierzehn Tage nach der Beendigung der ersten beginnen, falls sich nicht mindestens zwei Drittheile aller Anwesenden und mehr als die Hälfte aller Bürgerschaftsmitglieder für eine Abkürzung dieser Frist entscheiden. Jedoch

darf auch in diesem Falle die zweite Berathung niemals früher, als am dritten Tage nach Beendigung der ersten beginnen.

Bei Anträgen des Senates kann die zweite Berathung und Abstimmung unterbleiben, wenn die Bürgerschaft, namentlich aus Rücksichten der Dringlichkeit, solches durch einfache Majorität der anwesenden Mitglieder beschließt.

Art. 69. Wenn der Antrag des Senates von der Bürgerschaft nicht ohne Weiteres, sondern nur mit Modificationen oder Bedingungen angenommen worden ist, und der Senat beschließt, den letzteren Seine Zustimmung zu ertheilen, so kann dies durch eine einfache Mittheilung an den Bürger-Ausschuß geschehen, und dadurch der übereinstimmende Beschluß des Senates und der Bürgerschaft (Art. 61) herbeigeführt werden. Dasselbe abgekürzte Verfahren kann Statt finden, wenn der Senat einen selbstständigen Antrag der Bürgerschaft unverändert genehmigen will.

Wenn ein Antrag des Senates von der Bürgerschaft oder ein Antrag der Bürgerschaft vom Senate abgelehnt wird, so bleibt beiden Theilen die Erneuerung der Anträge in derselben oder in veränderter Form unbenommen, bis von dem einen oder dem anderen Theil eine Vermittelungs-Deputation (Art. 70) beantragt wird. Dasselbe ist der Fall, wenn ein Antrag mit Modificationen oder Bedingungen angenommen worden, denen der andere Theil seine Zustimmung nicht ertheilen will.

Art. 70. Zeigt sich, bei der Verhandlung über die wiederholten Anträge, zwischen dem Senate und der Bürgerschaft eine beharrliche Meinungsverschiedenheit, so wird auf den Antrag des einen oder des anderen Theiles eine Deputation von neun Mitgliedern (falls man sich nicht etwa über eine andere Zahl einigt), bestehend zu einem Drittheile aus Mitgliedern des Senates und zu zwei Drittheilen aus Mitgliedern der Bürgerschaft niedergesetzt, welche über Vermittelungsvorschläge zu berathen und demnächst zu berichten hat.

Art. 71. Wird in Folge des von dieser Deputation zu erstattenden Berichtes oder der von ihr zu machenden Vorschläge, nachdem Senat und Bürgerschaft wiederum darüber berathen haben, die Meinungsverschiedenheit nicht ausgeglichen, so kommt es auf die Beschaffenheit des Gegenstandes an.

1) Betrifft die Meinungsverschiedenheit die Auslegung der Verfassung oder von Gesetzen, oder ein von dem Senate oder der Bürgerschaft auf den Grund der Verfassung oder eines Gesetzes behauptetes Recht, oder die Frage, ob ein Mitglied des Senates oder der Behörden wegen Verletzung der Verfassung oder eines in anerkannter Gültigkeit stehenden Gesetzes zur gerichtlichen Verantwortung zu ziehen sei, so ist die Streitfrage durch das Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte zu Lübeck zu entscheiden, und ist sowohl der Senat als auch die Bürgerschaft berechtigt zu verlangen, daß diese Entscheidung eintrete.

2) Betrifft die Meinungsverschiedenheit einen anderen Gegenstand, bei welchem die gemeinschaftliche Beschlußnahme des Senates und der Bürgerschaft erforderlich ist, so bleibt die Sache bis zu einer gegenseitigen Verständigung unerledigt. Stimmen aber beide Theile darin überein, daß die Entscheidung ohne wesentlichen Nachtheil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt werden dürfe, während sie sich nur über die Modalität derselben nicht verständigen können, so ist die Sache durch den Ausspruch der in den folgenden Artikeln näher bezeichneten Entscheidungs-Deputation zu erledigen.

Handelt es sich dabei um die Prolongation oder Erneuerung eines nur auf eine bestimmte Zeit bewilligten Gesetzes, und ist vor Ablauf dieser Zeit die Einsetzung einer Entscheidungs-Deputation beschlossen, so ist das Gesetz als bis zu der erfolgenden Entscheidung prolongirt anzusehen.

Eine Abänderung der Verfassung oder solcher gesetzlicher Bestimmungen, durch welche Rechte des Senates oder der Bürgerschaft festgestellt worden sind, darf niemals durch den Ausspruch einer Entscheidungs-Deputation herbeigeführt werden.

Art. 72. Die Entscheidungs-Deputation besteht aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern des Senates und der Bürgerschaft, und zwar in der Regel aus sechszehn Mitgliedern, acht von jeder Seite. Mit beiderseitiger Zustimmung kann diese Zahl vermehrt oder vermindert werden.

Die Mitglieder des Senates werden durch das Loos bestimmt. Dasselbe wird unter allen in Hamburg anwesenden Mitgliedern des Senates gezogen.

Die Mitglieder der Bürgerschaft werden in folgender Weise bestimmt.

Sämmtliche anwesende Mitglieder der Bürgerschaft werden durch das Loos in so viele Abtheilungen von möglichst gleicher Anzahl getheilt, als bürgerschaftliche Mitglieder für die Deputation zu wählen sind. Jede dieser Abtheilungen wählt durch Stimmzettel aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit ein Mitglied für die Deputation. Ist eine etwa vorhandene Stimmengleichheit durch eine abermalige Abstimmung nicht zu beseitigen, so entscheidet das Loos.

Die Bildung der Entscheidungs-Deputation erfolgt in einer vom Senate anzusetzenden gemeinschaftlichen Sitzung des Senates und der Bürgerschaft, und zwar wird das Loos, um die Mitglieder des Senates für die Deputation zu bestimmen, durch die jüngsten Mitglieder des Bürger-Ausschusses, und das Loos für die in der Bürgerschaft zu bildenden Wahlabtheilungen durch die jüngsten Mitglieder des Senates gezogen.

Art. 73. In derselben gemeinschaftlichen Sitzung des Senates und der Bürgerschaft, oder wenn nicht alle für die Deputation ausgeloosten Senatsmitglieder anwesend sein sollten, in einer des Endes vom Senate anzusetzenden anderen Sitzung, wird den sämmt-

lichen Mitgliedern der Deputation durch den ersten oder zweiten Präsidenten des Senates oder wenn dieser selbst in der Deputation sein sollte, durch das älteste nicht darin befindliche Senatsmitglied folgender Eid abgenommen:

„Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich in der zwischen dem Senate und der Bürgerschaft wegen deren Meinungsverschiedenheit nicht erledigten Angelegenheit, zu deren Entscheidung ich verfassungsmäßig berufen bin, bei meiner Abstimmung und meinem Ausspruche nur das allgemeine Beste vor Augen haben, nur nach meinem besten Wissen und Gewissen handeln, mich weder durch Freundschaft noch durch Feindschaft gegen den Senat oder die Bürgerschaft, oder die einzelnen Mitglieder derselben oder gegen sonst Jemand, noch auch durch irgend eines Anderen Befehl, Autorität oder Ueberredung, geschweige denn durch meinen eigenen oder der Meinigen Privatvortheil, dabei leiten oder bestimmen lassen, vielmehr so wie ich es nach meinem Gewissen dem Staate nützlich und vor Gott verantwortlich befinden werde, thun und handeln, und auch, sowohl was ich selbst, als was meine Mitdeputirten bei der uns zur Entscheidung aufgetragenen Sache votiren, thun und lassen werden, niemals irgend einem Menschen innerhalb oder außerhalb des Senates und der Bürgerschaft offenbaren, sondern solches Alles als ein theuer Geheimniß mit in das Grab nehmen will. So wahr mir Gott helfe!"

Art. 74. Die so erwählte und beeidigte Entscheidungs-Deputation, in der das erste der dazu gehörenden Senatsmitglieder den Vorsitz führt, hat innerhalb vierzehn Tagen nach ihrer Beeidigung in geheimer Sitzung durch einen mit absoluter Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß die streitige Sache endgültig zu entscheiden. Der von ihr behufs solcher Entscheidung zu fassende Beschluß hat ohne Weiteres mit einem Senats- und Bürgerschlusse völlig gleiche Kraft und Gültigkeit. Derselbe ist in zwei gleichlautenden Exemplaren niederzuschreiben und von allen Mitgliedern zu unterzeichnen, und, nachdem das eine Exemplar dem Präsidenten des Senates, das andere dem Vorsitzenden der Bürgerschaft durch ein Mitglied der Deputation zugestellt worden, durch den Senat zu publiciren.

Sollte es der Deputation auch bei wiederholter Umfrage nicht gelingen, eine etwa entstandene Stimmengleichheit zu beseitigen, so wird eine Sub-Deputation von fünf Mitgliedern durch das Loos und zwar in der Art gewählt, daß alle Mitglieder der Deputation ohne Unterschied, ob sie dem Senate oder der Bürgerschaft angehören, in's Loos gebracht und daraus fünf Namen gezogen werden. Die Mehrheit der Stimmen unter diesen fünf Sub-Deputirten entscheidet endgültig über die Punkte, über welche in der Deputation Stimmengleichheit Statt fand.

Art. 75. Alle Mitglieder des Senates oder der Bürgerschaft, welche zu Mitgliedern der Deputation und eventuell der Sub-De-

putation erwählt worden, sind verpflichtet diese Functionen anzunehmen, bei Verlust der staatsbürgerlichen Rechte und des Rechtes in Stadt oder Gebiet ein bürgerliches Gewerbe zu betreiben. Von der Verpflichtung in den Sitzungen zu erscheinen, befreien nur ärztlich bescheinigte Krankheit, Trauerfälle und ähnliche Verhinderungsgründe, über deren Triftigkeit die anwesenden Mitglieder der Deputation entscheiden. Bei dauernder Verhinderung eines Mitgliedes wird ein Ersatzmann, beziehentlich von dem Senate in vorgedachter Weise, oder von der Bürgerschaft durch die betreffende Wahlabtheilung, welche zu diesem Behuf wiederum zusammentritt, erwählt.

Sowohl die Deputation als die Sub-Deputation ist nur dann beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist.

Kein Mitglied der Deputation darf sich bei der Abstimmung seiner Stimme enthalten.

Weder die Deputation noch irgend ein Mitglied derselben kann für den gefaßten Beschluß oder die abgegebene Stimme zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 76. Macht sich eine abweichende Ansicht zwischen Senat und Bürgerschaft darüber geltend, ob die Meinungsverschiedenheit zu der im Art. 71 unter 1) bezeichneten, dem Ober-Appellationsgerichte, oder zu der daselbst unter 2) bezeichneten, eventuell einer Entscheidungs-Deputation zugewiesenen Kategorie von Meinungsverschiedenheiten gehört, so ist hierüber der Ausspruch des Ober-Appellationsgerichtes einzuholen, welches sich, auch wenn es sich competent erklärt, vorgängig nur auf jenen Ausspruch, ohne in die Sache selbst einzugehen, zu beschränken hat.

Art. 77. Die vom Senate und der Bürgerschaft übereinstimmend beschlossenen oder auf dem in Art. 72—75 bezeichneten Wege zu Stande gekommenen Gesetze hat der Senat innerhalb 14 Tagen zu verkünden.

Sechster Abschnitt.

Die Verwaltung.

Art. 78. Die Staatsverwaltung zerfällt, nach Beschaffenheit der Geschäfte und nach Maaßgabe des Bedürfnisses in mehrere Abtheilungen. Das Gesetz hat die Zahl dieser Abtheilungen und den Wirkungskreis einer jeden zu bestimmen.

Art. 79. Für jede Verwaltungs-Abtheilung ernennt der Senat eines seiner Mitglieder zum Vorstande. Demselben können noch ein oder zwei Senatsmitglieder beigeordnet werden. Auch kann, wenn die Verhältnisse es nöthig machen, ein Wechsel der Personen eintreten.

Art. 80. Die Gesetzgebung verfügt, für welche Zweige der Verwaltung Deputationen bestehen sollen. Die Letzteren werden aus den dazu ernannten Senatsmitgliedern und einer Anzahl von Bür-

gern zusammengesetzt. Inwiefern besoldete Beamte Mitglieder solcher Deputationen sein können, bestimmt das Gesetz.

Art. 81. Die bürgerlichen Mitglieder der Deputationen bekleiden ihr Amt während einer durch das Gesetz zu bestimmenden Anzahl von Jahren und verwalten dasselbe unentgeltlich.

Die Wahl dieser Mitglieder ist durch Art. 52 geregelt.

Art. 82. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit zum Mitgliede einer Deputation sind Alle, welche zur Bürgerschaft nicht wählbar sind, sowie die rechtsgelehrten Richter.

Art. 83. Jeder Bürger ist, ausgenommen in den im Art. 84 bestimmten Fällen, zur Annahme der Wahl in eine Deputation und zur Fortführung des Amtes während der gesetzmäßigen Zeit verpflichtet, vorbehältlich der Entlassung durch die Bürgerschaft oder durch die gesetzgebende Gewalt, wenn das betreffende Deputationsmitglied nicht von der Bürgerschaft gewählt wurde. Die Nichterfüllung dieser Pflicht hat dieselben Folgen wie bei der Wahl zur Bürgerschaft (Art. 34).

Ein Mitglied, welches seine Wählbarkeit zur Bürgerschaft verliert, muß aus der Deputation ausscheiden.

Art. 84. Zur Annahme der Wahl in eine Deputation oder in ein Gericht sind Diejenigen nicht verpflichtet, welche am Tage der Wahlhandlung ihr sechzigstes Lebensjahr zurückgelegt haben, so wie Diejenigen, welche bereits Mitglieder derselben Deputation oder desselben Gerichts gewesen sind oder dem Bürger-Ausschuß angehören. Auch ist niemand verpflichtet, Mitglied zweier Deputationen oder zweier Gerichte oder eines Gerichtes und einer Deputation zu gleicher Zeit zu sein. Welche Wahlen den Austritt des Gewählten aus anderen Deputationen oder Gerichten, deren Mitglied derselbe ist, nothwendig machen, oder ihn zu solchem Austritt berechtigen, bestimmt das Gesetz.

Art. 85. In jeder Deputation führt ein Senatsmitglied den Vorsitz; in einzelnen Abtheilungen der Deputation ist dies jedoch nicht nothwendig.

Art. 86. Jede Deputation faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Jedoch ist der Vorsitzende der Deputation verpflichtet, gegen einen Beschluß, welcher nach seiner Ansicht der Verfassung oder einem Gesetz zuwiderläuft, oder eine Ueberschreitung der verfassungsmäßigen Geldbewilligungen veranlassen würde, Einspruch zu thun und die Sache dem Senate vorzulegen, welcher Letztere sodann über das erhobene Bedenken entscheidet, unbeschadet der Befugniß der Deputation, die Sache zur etwaigen Einleitung des im Art. 60 unter 5 bezeichneten Verfahrens dem Bürger-Ausschuß vorzulegen.

Art. 87. Nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist jedes Mitglied einer Deputation für die, ihm als Einzelnem obliegende Amtsführung dem Staate verantwortlich; der Vorsitzende

außerdem dafür, daß durch die Beschlüsse der Deputation die Verfassung nicht verletzt werde.

Art. 88. Ueber Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten entscheidet der Senat in letzter Instanz, unbeschadet der gerichtlichen Entscheidung in dem im Art. 89 vorgeschriebenen Falle.

Art. 89. Die Verwaltungsbehörden können, ohne daß es einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf, von Jedem, der sich durch ihre amtlichen Handlungen in seinem Privatrechte verletzt glaubt, auf Entschädigung oder Genugthuung gerichtlich belangt werden; einzelne Mitglieder oder Beamte einer Verwaltungsbehörde nur nach voraufgegangener Beschwerde bei der betreffenden Behörde.

Das Nähere, und namentlich die Vorbeugungsmaaßregeln gegen den Mißbrauch dieses Rechtes, bestimmt das Gesetz.

Art. 90. Die einzelnen Deputationen sind befugt, dem Senate Vorschläge über die in ihren Geschäftskreis fallenden Angelegenheiten zu machen, und verpflichtet, demselben über solche ihnen vorgelegte Gegenstände Berichte und Gutachten zu ertheilen.

Art. 91. Jeder Verwaltungszweig hat sein Special-Budget für das nächste Jahr und die Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben für das verflossene Jahr so zeitig dem Senate einzureichen, daß dieser das General-Budget und die vollständige Jahresrechnung rechtzeitig der Bürgerschaft vorzulegen im Stande ist.

Art. 92. Die Behörde, welche die Hauptstaatscasse zu verwalten hat, darf niemals einer anderen Behörde eine größere Summe auszahlen, als dieser letzteren im Ganzen verfassungsmäßig bewilligt ist. Ausnahmsbestimmungen für die Anfangszeit des Rechnungsjahres, falls das Budget alsdann noch nicht festgestellt sein sollte, bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.

Art. 93. Zur Förderung der Interessen des Handels erwählt die Kaufmannschaft, zur Förderung des Gewerbebetriebs wählen die Gewerbetreibenden einen Ausschuß. Die Art der Wahl, der Wirkungskreis dieser Ausschüsse und deren Verhältnisse zu den Staatsbehörden werden durch die Gesetzgebung bestimmt.

Art. 94. Sämmtliche milde Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anstalten stehen unter Oberaufsicht des Staates. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Siebenter Abschnitt.

Die Rechtspflege.

Art. 95. Die richterliche Gewalt kann nur von den gesetzlich angeordneten Gerichten ausgeübt werden.

Art. 96. Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte, insofern nicht die Betheiligten in einer Verwaltungs-Angelegenheit sich den Entscheidungen der Verwaltungsbehörde freiwillig unterwerfen oder von der künftigen Gesetzgebung Ausnahmen gemacht werden.

Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

Art. 97. Im Zweifelsfalle, ob eine Sache im Verwaltungs- oder im Rechtswege zu erledigen sei, ist die darüber erfolgte rechtskräftige gerichtliche Entscheidung für alle Behörden verpflichtend. Ob für solche Zweifelsfälle ein besonderer Instanzenzug bestehen soll, bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

Hierdurch sind jedoch unter dringenden Umständen vorläufige Verfügungen der Verwaltungsbehörden vor ausgemachter Sache nicht ausgeschlossen.

Art. 98. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

Die Oeffentlichkeit kann nur in einzelnen Fällen, soweit sie die Sittlichkeit gefährden würde, die Mündlichkeit, wo besondere Umstände es nothwendig machen, durch Beschluß des Gerichts beschränkt werden.

Art. 99. In Strafsachen soll das Anklageverfahren stattfinden.

Art. 100. In schweren Strafsachen, so wie über alle Anklagen wegen politischer Vergehen, sollen Geschwornengerichte urtheilen.

Art. 101. Die bürgerliche Rechtspflege soll, sofern sich ein Bedürfniß dafür herausstellt, in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen gewählte Richter mitgeübt werden. Namentlich wird ein Handelsgericht und ein Gewerbegericht bestehen.

Art. 102. Auch bei den übrigen collegialisch besetzten Gerichten nehmen an der Entscheidung nichtrechtsgelehrte Mitglieder Theil.

Art. 103. Die rechtsgelehrten Mitglieder der Gerichte beziehen ein gesetzlich bestimmtes Honorar, bekleiden ihr Amt lebenslänglich und dürfen neben demselben kein anderes Berufsgeschäft betreiben.

Art. 104. Die Gesetzgebung hat die Wahlart der Richter, so wie die Fälle und Formen zu bestimmen, in welchen ein Richter wegen körperlicher oder geistiger Schwäche in Ruhestand zu versetzen, oder wegen Unwürdigkeit vom Amte zu entfernen ist.

Art. 105. Jeder Bürger ist, ausgenommen in den im Art. 84 bestimmten Fällen, zur Annahme der Wahl zum nichtrechtsgelehrten Mitgliede eines Gerichts und zur Führung dieses Amtes während der gesetzmäßigen Zeit verpflichtet, vorbehältlich der Entlassung durch die Bürgerschaft oder durch die gesetzgebende Gewalt, wenn er nicht von der Bürgerschaft gewählt wurde.

Die Nichterfüllung dieser Pflicht hat dieselben Folgen wie bei der Wahl zur Bürgerschaft (Art 34).

Art. 106. Friedensgerichte zur Entscheidung der minder erheblichen, und zum vorgängigen Vergleichsversuch bei erheblichen Streitigkeiten sind in den Landgemeinden durch die Gesetzgebung einzuführen.

Art. 107. Die Mitglieder der Gerichte haben beim Antritt ihres Amtes die getreue Erfüllung ihrer Amtspflichten eidlich zu geloben.

Art. 108. Die Gesetzgebung hat das Nähere über die gerichtlichen Behörden, über deren Organisation, Verfahren und Zuständigkeit, so wie über die Anordnung der Rechtspflege für das Amt Ritzebüttel zu bestimmen.

Art. 109. Die Bestimmungen dieses Abschnitts haben keine Anwendung auf das mit den drei anderen freien Städten Deutschlands gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht.

Achter Abschnitt.

Die religiösen Gemeinschaften.

Art. 110. Volle Glaubens- und Gewissensfreiheit wird gewährleistet.

Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt.

Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

Ueber die Bedingungen zur Bildung neuer religiöser Gemeinschaften entscheidet das Gesetz.

Die gesetzmäßig bestehenden und die künftig sich bildenden religiösen Gemeinschaften verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig, jedoch unter Oberaufsicht des Staates.

Neunter Abschnitt.

Das Unterrichtswesen.

Art. 111. Der Staat übt die Oberleitung und Oberaufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen vermittelst einer Ober-Schulbehörde aus. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Art. 112. Das Unterrichtswesen soll durch ein Gesetz geordnet werden.

Zehnter Abschnitt.

Die bewaffnete Macht.

Art. 113. Jeder Staatsangehörige ist wehrpflichtig. Die Ausnahmen von der Dienstpflicht, die Zeit für die Einstellung zum Dienst, Dauer der Dienstzeit, so wie die Organisation der bewaffneten Macht überhaupt bestimmt das Gesetz.

Eilfter Abschnitt.

Die Gemeinden.

Art. 114. Die Stadt Hamburg bildet mit der jetzigen Vorstadt St. Georg eine Gemeinde. In welchen Beziehungen die Vor-

stadt St. Pauli dieser Stadtgemeinde angehört und in wie fern sie eine eigene Gemeinde bildet, wird durch die Gesetzgebung bestimmt.

Art. 115. Die Landgemeinden behalten, so lange nicht eine anderweitige Bestimmung von der Gesetzgebung getroffen wird, ihre bisherige Begrenzung nach Vogteien.

Art. 116. Zur Bildung einer neuen Gemeinde ist ein Beschluß der gesetzgebenden Gewalt erforderlich.

Art. 117. Jeder Staatsangehörige soll Angehöriger einer Gemeinde sein. Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören.

Art. 118. Die Bedingungen, unter denen das Gemeindebürgerrecht erworben wird, sind von der Gesetzgebung festzustellen.

Jeder, der das Gemeindebürgerrecht in der Stadt oder einer der Landgemeinden erwerben will, muß volljährig, oder von der hiesigen zuständigen Behörde für volljährig erklärt sein, und auf die Staatsverfassung sich eidlich verpflichten (Art. 5).

Art. 119. Die Angelegenheiten der Stadtgemeinde werden in derselben Weise, wie die den ganzen Staat betreffenden, von dem Senat und der Bürgerschaft geleitet.

Art. 120. Die für die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung bestellten Behörden führen zugleich die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten; es bleibt jedoch der Gesetzgebung unbenommen, für einzelne städtische Verwaltungen besondere Behörden zu gestatten.

Art. 121. Die Grundsätze für die Verfassungen der Landgemeinden werden durch eine, von der Gesetzgebung zu beschließende Gemeindeordnung bestimmt. Nach Anleitung dieses Gesetzes hat jede Landgemeinde selbstständig ihre Verfassung festzustellen.

Art. 122. Jedenfalls stehen jeder Landgemeinde folgende Rechte zu, bei deren Ausübung der Staat die Oberaufsicht führt:

1) Freie Wahl der Gemeindevorsteher und Vertreter;
2) Selbstständige Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten;
3) Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Gemeindevertreter;
4) Selbstbesteuerung zu Gemeindezwecken;
5) Veröffentlichung des Gemeindehaushaltes.

Das Recht, an der Wahl der Vertreter Theil zu nehmen und zum Vertreter gewählt zu werden, besitzt jeder Gemeindebürger. welchem das gleiche Recht in Bezug auf die Bürgerschaft zusteht, Das Gesetz kann jedoch den Kreis der Wähler erweitern.

Das Nähere bestimmt die Gemeindeordnung.

Zwölfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Art. 123. Zu einer die Verfassung abändernden Bestimmung ist erforderlich:

a) ein im Wege der Gesetzgebung, und zwar von der Bürger=

schaft durch Zwei=Drittheils=Majorität aller Abgeordneten, gefaßter Beschluß;

b) die Bestätigung dieses Beschlusses durch die Bürgerschaft entweder:

1) durch Drei=Viertheils=Majorität aller Abgeordneten nach ihrer, in verfassungsmäßiger Zeit vollzogenen Erneuerung um die Hälfte;

oder:

2) durch Zwei=Drittheils=Majorität aller Abgeordneten nach ihrer, zu den verfassungsmäßigen Zeiten vollzogenen zweimaligen Erneuerung um die Hälfte. Diese Zwei=Drittheils=Majorität genügt indessen nur dann, wenn auch nach der ersten halbschichtigen Erneuerung freilich keine Drei=Viertheils=Majorität, wohl aber eine Zwei=Drittheils=Majorität zustimmig gewesen ist:

oder:

3) nach ihrer Integral=Erneuerung, welche für diesen Fall durch Beschluß des Senates und der Bürgerschaft beliebt werden kann, und nach Verlauf von sechs Monaten seit der Fassung des ersten Beschlusses, durch Zwei=Drittheils=Majorität aller Mitglieder der integral erneuerten Bürgerschaft.

Art. 124. Vorschläge zu Abänderungen der Verfassung können sowohl von dem Senate als von der Bürgerschaft ausgehen. Der Beschluß darüber wird zunächst auf dem Wege der gewöhnlichen Gesetzgebung durch Uebereinstimmung zwischen dem Senate und der Bürgerschaft herbeigeführt, so jedoch, daß der Beschluß der Bürgerschaft nur durch Zwei=Drittheils=Majorität aller Abgeordneten gefaßt werden kann.

Dieser Beschluß ist — insofern nicht in Gemäßheit Art. 123 b, 3 die Integral=Erneuerung der Bürgerschaft beschlossen ist — der Bürgerschaft nach ihrer, in verfassungsmäßiger Frist vollzogenen theilweisen Erneuerung zur Bestätigung vorzulegen.

Erfolgt die Bestätigung durch eine Mehrheit von drei Viertheilen aller Abgeordneten, so ist die Verfassungs=Aenderung, als endgültig beschlossen, zur Ausführung zu bringen.

Erklären sich nicht drei Viertheile, wohl aber zwei Drittheile aller Abgeordneten für denselben, so ist derselbe der Bürgerschaft nach der nächsten halbschichtigen Erneuerung abermals vorzulegen und kann alsdann von ihr mit Zwei=Drittheils=Majorität aller Abgeordneten rechtsgültig bestätigt werden.

Treten in dem einen oder andern Falle weniger als zwei Drittheile der Bürgerschaft dem Beschlusse bei, so ist demselben keine weitere Folge zu geben.

Art. 125. Wenn dagegen Senat und Bürgerschaft — letztere wiederum mit Zwei=Drittheils=Majorität aller Abgeordneten — die Integral=Erneuerung der Bürgerschaft beschließen, so hat der Senat nach Feststellung dieses Beschlusses die Neuwahlen und De=

putations-Ernennungen so zeitig zu veranlassen, daß die neue — innerhalb acht Tagen nach Vollendung der Wahlen vom Senate zusammen zu rufende — Bürgerschaft zu dem im Art. 123 unter 3 bestimmten Zeitpunkt zusammentreten kann.

Der vollständig neugewählten, an die Stelle der aufgelösten tretenden, Bürgerschaft ist der Beschluß der früheren Bürgerschaft erst, wenn sechs Monate seit Fassung desselben verflossen sind, zur Bestätigung vorzulegen. Erfolgt dieselbe mit einer Majorität von zwei Drittheilen aller Bürgerschaftsmitglieder, so ist die Verfassungs-Aenderung als endgültig beschlossen zur Ausführung zu bringen. Erklären sich nicht zwei Drittheile aller Bürgerschaftsmitglieder für die Bestätigung des Beschlusses, so ist demselben keine weitere Folge zu geben.

Art. 126. Nachdem die Verfassung zehn Jahre lang in Wirksamkeit gewesen, soll eine Revision derselben vorgenommen und, hinsichtlich der hierbei in Anregung gebrachten Abänderungen, nach Maaßgabe der Art. 123 bis 125 verfahren werden.

Wenn bei dieser Revision der Senat und die Bürgerschaft sich zu dem Beschlusse vereinigen, daß keine Abänderung vorzunehmen sei, so ist die Revision damit erledigt.

Art. 127. Im Fall eines Krieges oder Aufruhrs können die verfassungsmäßigen oder gesetzlichen Bestimmungen über Gerichtsstand, Verhaftung, Haussuchung, Presse und Versammlungsrecht von dem Senate zeitweilig außer Kraft gesetzt werden. Doch bedarf diese Suspension der sofortigen Zustimmung der Bürgerschaft. Kommt die Bürgerschaft auf erfolgte Berufung nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammen, so hat der Senat alsbald die Zustimmung des Bürger-Ausschusses einzuholen.

Art. 128. Eine solche Suspension tritt jedesmal nach Ablauf von vier Wochen, vom Tage des gefaßten Beschlusses an, außer Kraft. Die etwaige Verlängerung derselben kann immer nur auf höchstens vier Wochen und nur in derselben Weise geschehen, wie die ursprüngliche Beschlußnahme.

3.

Gesetze, welche zugleich mit der Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg durch Senat und Bürgerschaft beschlossen und am 28. September 1860 publicirt sind.

---

a.

Gesetz über die Wahl und Organisation des Senates.

§. 1. (Verf. Art. 7). Der Senat besteht aus achtzehn Mitgliedern, nämlich aus neun, welche die Rechts- oder die Cameralwissenschaften studirt haben, und aus neun sonstigen Mitgliedern, von welchen letzteren wenigstens sieben dem Kaufmannsstande angehören müssen.

Dem Senat sind beigegeben zwei Syndici und vier Secretarien (einschließlich des Archivars).

§. 2. (Verf. Art. 8). Wählbar zum Senator ist unter Berücksichtigung des §. 1 jeder zur Bürgerschaft wählbare Bürger. Die im ersten Satz des Art. 36 der Verfassung enthaltene Beschränkung kommt hier nicht in Betracht.

Ausgeschlossen von der Wahl ist derjenige, welcher mit einem Senator in auf- oder absteigender Linie oder als Bruder, Oheim oder Neffe verwandt, oder als Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater, Schwiegersohn, Frauenbruder oder Schwestermann verschwägert ist. Es macht in den Fällen der Schwägerschaft keinen Unterschied, ob die sie begründende Ehe noch fortdauert oder nicht.

§. 3. (Verf. Art. 9.) Die Wahl der Senatsmitglieder geschieht durch die Bürgerschaft aus einem Wahlaufsatze von zwei Personen.

Zur Herbeiführung dieses Aufsatzes werden vom Senat vier Seiner Mitglieder und von der Bürgerschaft vier ihrer Mitglieder mit relativer Stimmenmehrheit zu Vertrauensmännern erwählt und demnächst auf Verschwiegenheit beeidigt.

Die acht Vertrauensmänner haben einen Aufsatz von vier Personen in der folgenden Weise zu formiren.

Jeder Vertrauensmann bezeichnet die ihm geeignet erscheinenden Personen, und wird aus den so in Vorschlag Gebrachten, nach sorgfältiger Beredung über dieselben, zunächst ein größerer Aufsatz gebildet. Aus diesem sind durch geheime Abstimmung vier Personen auf den engeren Aufsatz zu bringen. Die bürgerschaftlichen Vertrauensmänner können nicht auf den Aufsatz gebracht werden. Um auf den Aufsatz zu kommen, bedarf es wenigstens 5 Stimmen.

Ist dies für vier Candidaten auch durch wiederholte Abstimmung nicht zu erreichen, so wird dem Senat und der Bürgerschaft die Anzeige gemacht, daß den Vertrauensmännern die Formirung eines Aufsatzes nicht gelungen sei, ohne Angabe, ob überall Candidaten oder eventuell wie viele bereits zum Aufsatz gebracht worden sind.

Es wird sodann in der vorgedachten Weise sofort zur Wahl von acht neuen Vertrauensmännern, vier vom Senat und vier von der Bürgerschaft, geschritten und mit der Beeidigung derselben verfahren.

Dieser neuen Commission wird eine von allen Mitgliedern der ersten Commission unterschriebene und demnächst versiegelte, von ihr zu eröffnende Aufgabe der bis dahin zum Aufsatz gebrachten Personen oder eine Mittheilung, daß Niemand die erforderliche Stimmenzahl erhalten habe, behändigt. Die neue Commission verfährt zum Behuf der Vervollständigung, beziehungsweise der Formirung des Wahlaufsatzes wie die erste Commission.

Erzielt auch diese zweite Commission kein genügendes Resultat, so treten die beiden Commissionen, also acht Vertrauensmänner des Senats und acht Vertrauensmänner der Bürgerschaft, zu-

sammen. Diese haben sodann die noch erforderlichen Candidaten zu wählen. Durch jede Abstimmung ist nur ein Candidat zu wählen. Jeder Vertrauensmann schreibt zu dem Ende den Namen eines Candidaten auf einen Zettel. Hiebei genügt relative Majorität der Abstimmenden, um einen Candidaten auf den Aufsatz zu bringen. Die Abstimmung wird, so oft es erforderlich ist, wiederholt.

Nachdem in dieser Weise ein Wahlaufsatz von vier Personen gebildet ist, wird derselbe dem Senate, ohne daß dieser erfährt, in welcher Weise die einzelnen Candidaten auf den Aufsatz gelangt sind, von Seinen Commissarien übergeben. Der Senat präsentirt von den vier in Vorschlag Gebrachten zwei der Bürgerschaft, welche von diesen Zweien Einen zu wählen hat.

Wenn bei Erwählung der zweiten Commission von Vertrauensmännern von der Bürgerschaft ein Vertrauensmann erwählt wird, welcher schon als Candidat auf den Aufsatz gebracht ist, hindert ihn dies nicht, an der ferneren Bildung des Wahlaufsatzes Theil zu nehmen. Es ist sodann von diesem Sachverhalt dem Senate bei Uebergabe des Wahlaufsatzes, und, wenn jener Vertrauensmann sich auf dem Aufsatz von zwei Personen befinden sollte, den der Senat der Bürgerschaft übergiebt, auch dieser letzteren Anzeige zu machen.

Die Beobachtung der Verschwiegenheit erstreckt sich auch darauf, daß weder die beiderseitigen Vertrauensmänner, noch die Mitglieder des Senates sich irgendwie darüber äußern dürfen, welche vier Personen auf dem Aufsatz gewesen sind, so daß nur die zwei Personen des engeren Aufsatzes bekannt werden.

Die Wahl, welche von der Bürgerschaft gleich nach Ueberreichung des Wahlaufsatzes vorzunehmen ist, geschieht mittelst Stimmzettel. Der zu Erwählende muß die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder erhalten. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine abermalige Abstimmung, und wenn auch diese Stimmengleichheit ergiebt, so entscheidet das Loos.

Die ganze Wahlhandlung erfolgt in ununterbrochener Sitzung sowohl des Senates als der Bürgerschaft.

Die Wahl zum Senatsmitgliede muß von dem Erwählten, bei Verlust der staatsbürgerlichen Rechte und des Rechtes in Stadt oder Gebiet ein bürgerliches Gewerbe zu betreiben, angenommen werden.

§. 4. (cf. Verf. Art. 15). Der Senat macht dem Erwählten sofort von der auf ihn gefallenen Wahl Anzeige, und hat derselbe fördersamst, in einer gemeinschaftlichen Versammlung des Senates und der Bürgerschaft, in die Hände des vorsitzenden Bürgermeisters folgenden Eid zu leisten:

Ich gelobe und schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, daß ich als Mitglied des Senates die mir als solchem obliegenden Pflichten und Geschäfte mit allen meinen Kräften, nach bestem Wis-

sen und Gewissen zum Wohle des Gemeinwesens erfüllen und wahrnehmen, überall das Beste des Hamburgischen Staates, soviel ich vermag, fördern, die Vorschriften der Verfassung und die Gesetze befolgen, auch dieselben, soviel an mir ist, aufrecht erhalten, und Verschwiegenheit in Allem, worin meine Pflicht es verlangt, beobachten will. So wahr mir Gott helfe!

§. 5. (Verf. Art. 10.) Die Mitglieder des Senates bekleiden ihr Amt lebenslänglich, unter folgenden Beschränkungen:

Nach mindestens sechsjähriger Amtsdauer ist jedes Senatsmitglied berechtigt seine Entlassung zu verlangen, ohne jedoch Anspruch auf Pension zu haben.

Hat der Abtretende das sechzigste Lebensjahr vollendet und das Amt mindestens zehn Jahre verwaltet, so hat derselbe eine Pension zum Belauf der Hälfte seines Honorars zu genießen.

Jedes Senatsmitglied, welches das siebenzigste Lebensjahr überschritten hat, ist berechtigt mit einer Pension zum Belauf von zwei Drittheilen seines Honorars aus dem Senat auszutreten.

§. 6. (cf. Verf. Art. 11.) Zum Austreten aus dem Senate ist jedes Senatsmitglied verpflichtet, wenn einer derjenigen Fälle eintritt, welcher dessen Erwählung unzulässig gemacht haben würde, mit Ausnahme einer nach geschehener Erwählung zwischen Senatsmitgliedern eintretenden Verschwägerung. Ein solches nach der Wahl eintretendes Verhältniß ist zulässig.

§. 7. Zum Austreten aus dem Senate ist ein Senatsmitglied ferner verpflichtet, wenn es, wegen höheren Alters oder eingetretener geistiger oder körperlicher Schwäche, zu einer gehörigen Amtsführung nicht mehr im Stande ist. Es findet sodann eine Versetzung in den Ruhestand nach folgenden Bestimmungen statt.

Falls von dem Betheiligten selbst auf die Versetzung in den Ruhestand angetragen wird, steht die Entscheidung dem Senate zu.

Ist nicht von dem Betheiligten selbst darum nachgesucht worden, so kann die Versetzung in den Ruhestand, wenn obige Voraussetzung vorhanden ist, nur erfolgen in Gemäßheit eines Beschlusses von Senat und Bürgerschaft.

Der Senat ist, bei eingetretener Untüchtigkeit eines Mitgliedes zur gehörigen Amtsführung, einen solchen Beschluß nöthigen Falls von Amtswegen zu beantragen verpflichtet.

§. 8. Ein nach Maaßgabe des §. 7 in Ruhestand versetztes Mitglied des Senates hat einen Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt. Dieses beträgt, sofern nicht auf dem Wege der Gesetzgebung mit Rücksicht auf besondere Umstände des einzelnen Falles ein höheres Ruhegehalt bewilligt wird, wenn der Austritt aus dem Senate innerhalb der ersten zwanzig Jahre nach dem Eintritt in denselben und vor erreichtem siebenzigjährigen Alter erfolgt, die Hälfte, nach zwanzigjähriger Amtsführung oder bei erreichtem siebenzigjährigem Alter zwei Drittheile des Honorars, nach dreißig-

jähriger Amtsführung aber das volle Honorar, welches das Mitglied zu beziehen hatte.

In den vorstehenden Fällen kommt nur das Honorar selbst, nicht aber die mit dem Amte eines Bürgermeisters verknüpfte Erhöhung desselben, in Anschlag.

§. 9. Ist eine Criminalanklage gegen ein Senatsmitglied eingeleitet, so hat der Senat darüber eine Vorentscheidung zu treffen, ob dieses Senatsmitglied vorläufig vom Amte suspendirt werden soll.

Wird in Folge einer solchen Criminalanklage gegen ein Senatsmitglied die Amts-Entsetzung oder Entlassung rechtskräftig ausgesprochen, so hat der Senat sofort das Erforderliche wegen des Austritts und der Neuwahl zu verfügen.

§. 10. (Verf. Art. 12.) Die erledigte Stelle eines Senators ist regelmäßig binnen vierzehn Tagen wieder zu besetzen.

§. 11. (Verf. Art. 14.) Jedes Senatsmitglied muß in der Stadt oder deren nächsten Umgebung auf Hamburgischem Gebiete seinen regelmäßigen Wohnsitz haben, oder sofort nach seiner Erwählung nehmen. Senatsmitglieder, welche außerhalb der Stadt wohnen, müssen ein Geschäftslocal in der Stadt haben. Entsteht ein Zweifel, was unter der nächsten Umgegend der Stadt zu verstehen sei, so hat der Senat darüber zu entscheiden.

§. 12. (cf. Verf. Art. 16). Das Honorar der Senatsmitglieder ist folgendermaaßen festgesetzt:

für die neun gelehrten Senatoren, nach Maßgabe der Amtsdauer:

die 3 ältesten	Bco.Mrk.	10,000 —
die 3 folgenden	=	9,500 —
die 3 jüngsten	=	9,000 —

für die neun übrigen Senatoren, nach Maßgabe der Amtsdauer:

die 3 ältesten	Bco.Mrk.	6,000 —
die 3 folgenden	=	5,500 —
die 3 jüngsten	=	5,000 —

Der jedesmalige erste Bürgermeister und der jedesmalige zweite Bürgermeister erhalten zu ihrem ordentlichen Honorar Zulagen von resp. 3000 und 1000 Mark Banco, der älteste Senator als solcher 500 Mark Banco.

Rücksichtlich des Honorars des als Amtmann in Ritzebüttel fungirenden Senats-Mitgliedes wird die erforderliche Regulirung vorbehalten.

Dem Polizeiherrn wird vom Staate eine Amtswohnung unentgeldlich geliefert.

§. 13. (Verf. Art. 17). Der Senat wählt, in geheimer Abstimmung, aus Seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Bürgermeister für die Dauer eines Jahres zu Vorsitzenden.

Kein Bürgermeister darf länger als zwei Jahre nach einander fungiren.

Wenn das Amt eines Bürgermeisters vor Ablauf des Jahres für welches er gewählt war, erledigt wird, so erfolgt innerhalb 14 Tagen eine Neuwahl. Ist die Vacanz in den ersten sechs Monaten des Jahres eingetreten, so wird der übrige Theil des Jahres, Betreffs der Amtsdauer des Neuerwählten, für ein volles Jahr gerechnet. Ist die Vacanz in den letzten sechs Monaten des Jahres eingetreten, so gilt die Neuwahl ohne Weiteres auch für das folgende Jahr, und der Bruchtheil des Jahres kommt für die Berechnung der Amtsdauer nicht in Betracht.

Der regelmäßige Wechsel des Vorsitzes im Senate tritt mit dem 1. Januar ein.

§. 14. Dem Senate ist die Vertheilung der Aemter und Geschäfte unter Seine Mitglieder und die Bestimmung darüber, wie lange die einzelnen Mitglieder ein Amt zu verwalten oder an einer Deputation Theil zu nehmen haben, überlassen. Er ist hiebei überhaupt nicht, und namentlich auch nicht hinsichtlich der Uebertragung des Vorsitzes in den Deputationen und Commissionen an die Berücksichtigung der Amtsdauer gebunden.

Der Senat erwählt jährlich zur Vertheilung der ständigen Aemter und Geschäfte eine Commission von fünf Mitgliedern, worunter immer Einer der Bürgermeister und Ein Syndicus. Ueber etwaige Einwendungen gegen die Anordnungen dieser Commission entscheidet die Plenar-Versammlung des Senates.

§. 15. Die Uebertragung sonstiger Amtsgeschäfte und Relationen an einzelne Mitglieder geschieht, unter thunlicher Berücksichtigung der Vertheilung der Geschäfte nach den verschiedenen Verwaltungs-Abtheilungen, von dem vorsitzenden Bürgermeister; in erheblichen Fällen von ihm und dem stellvertretenden Bürgermeister gemeinschaftlich. Eine Berufung an den Senat ist aber auch hier vorbehalten.

Im Uebrigen verfährt der Senat nach Seiner auf dem Wege der Gesetzgebung herbeizuführenden Geschäftsordnung.

§. 16. Die herkömmlichen Ehrenrechte des Senates verbleiben demselben.

In der Anrede und in der Bezeichnung wird ihm, statt der bisher üblichen Prädicate, das Prädicat: „Hoher“ beigelegt.

In den Verhandlungen des Senates mit der Bürgerschaft tritt beiderseitig nur die einfache Bezeichnung „Senat,“ „Bürgerschaft“ und „Senat und Bürgerschaft“ ein. Prädicate der einzelnen Senatsmitglieder, welche nicht die Bezeichnung des Amtes enthalten, sind abgeschafft, mit Ausnahme des Prädicats „Magnificenz“ für die jeder Zeit fungirenden Herren Bürgermeister.

Die Mitglieder des Senates und die Syndici und Secretarien werden eine, bei feierlichen Gelegenheiten anzulegende Amtstracht beibehalten, worüber der Senat das Nähere zu bestimmen hat.

§. 17. Die dem Senate beigeordneten Syndici und Secretarien (einschließlich des Archivars) werden vom Senate gewählt

und beeidigt. Der zu Erwählende muß, insofern er nicht bereits Bürger ist, das Bürgerrecht sofort erwerben.

Ueber die Amtsthätigkeit der Syndici und Secretarien sollen gesetzliche Vorschriften, nach denen der Senat die näheren Bestimmungen zu treffen hat, baldigst erlassen werden.

Das Honorar der Syndici und Secretarien ist folgendermaßen festgestellt:

für den ältesten Syndicus	Bco.Mrk.	10,000. —
für den jüngeren Syndicus	"	9,000. —
für die zwei ältesten Secretarien	"	7,000. —
für die zwei jüngeren Secretarien	"	6,000. —

---

b.

Gesetz, betreffend den Bürger-Eid.

Der bei Gewinnung des Stadt- oder Land-Bürgerrechts, oder jedes anderen durch die Gesetzgebung festzustellenden Bürgerrechts, nach Art. 5 der Verfassung zu leistende Eid lautet wie folgt:

Ich gelobe und schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, daß ich der freien und Hansestadt Hamburg und dem Senat treu und hold sein, das Beste der Stadt suchen und Schaden von ihr abwenden will, soviel ich vermag; daß ich die Verfassung und die Gesetze gewissenhaft beobachten, alle Steuern und Abgaben, wie sie jetzt bestehen und künftig zwischen dem Senat und der Bürgerschaft vereinbart werden, redlich und unweigerlich entrichten, und dabei, als ein rechtschaffener Mann, niemals meinen Vortheil zum Schaden der Stadt suchen will.

So wahr mir Gott helfe!

---

c.

Provisorische Bestimmungen für die Organisation der Finanz-Verwaltung.

§. 1. Die Kämmerei ist künftig Finanz-Deputation zu benennen und wird aus drei Mitgliedern des Senates, von denen einer den Vorsitz führt, und zehn Bürgern bestehen. Ihr ist ein Secretair beigeordnet, welchem die Functionen des bisherigen Kämmerei-Schreibers übertragen werden.

Ueber die Vertheilung der Geschäfte unter die für gewisse Zweige zu bildenden Sectionen oder einzelne Mitglieder sind allgemeine Normen von der Finanz-Deputation unter Genehmigung des Senates festzustellen.

§. 2. Die zehn Bürger werden auf zehn Jahre erwählt und vor dem Senate beeidigt. Jährlich tritt einer derselben aus, und wird durch eine von der Bürgerschaft in Gemäßheit Art. 52 der

Verfassung vorzunehmende Wahl ersetzt. Der Secretair wird von der Finanz-Deputation gewählt und vor dem Senate beeidigt.

§. 3. Alle Verhandlungen zwischen dem Senate und der Finanz-Deputation werden durch die Vermittelung des Präses der letzteren geführt, in der Form von Commissorien, welche demselben vom Senate einerseits und von der Finanz-Deputation andererseits ertheilt werden. Jedoch können außerdem auch andere Mitglieder des Senates, um die Ansichten desselben mündlich zu entwickeln, wenn der Senat es verfügt oder wenn solches ihnen und der Finanz-Deputation wünschenswerth erscheint, persönlich in der Sitzung der letzteren erscheinen.

Hinsichtlich der zwischen einzelnen Behörden und der Finanz-Deputation direct zu verhandelnden Sachen haben sich die ersteren an den Präses der Finanz-Deputation zu wenden.

§. 4. Die Budget-Commission wird aufgehoben und tritt an deren Stelle die Finanz-Deputation, welche das Budget zu entwerfen und dem Senate zur Genehmigung und weiterer verfassungsmäßiger Erledigung einzureichen hat.

Eid der Bürger der Finanz-Deputation.

Ich gelobe und schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, daß ich als Mitglied der Finanz-Deputation in Bezug auf das Staatsvermögen und die öffentlichen Einnahmen und Ausgaben mit höchster Treue, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit verfahren und keine Verwendung oder Verausgabung machen oder gutheißen will, welche nicht durch verfassungsmäßige Beliebung gerechtfertigt ist, auch über solche bei der Finanz-Verwaltung vorkommende Angelegenheiten, welche Verschwiegenheit erfordern, außerhalb meines Amtes nichts offenbaren will.

---

d.

Provisorisches Gesetz, betreffend Veränderungen in der Organisation der Justiz.

Bis zur Einführung des Verfassungs-Abschnittes, betreffend die Justiz, und Feststellung der zubehörigen organischen Gesetze, sei es in ihrer Gesammtheit, sei es successive in einzelnen Theilen, gelten die nachstehenden provisorischen Bestimmungen.

§. 1. Das Obergericht besteht aus einem permanenten rechtsgelehrten Präsidenten, sechs permanenteu rechtsgelehrten Räthen und sechs, auf Zeit gewählten, nicht juristischen Mitgliedern.

§. 2. Die Wahl des Präsidenten und der Räthe geschieht durch den Senat aus einem vom Obergerichte zu übergebenden Wahlaufsatz von drei Personen. Die Annahme der Wahl ist freiwillig. Meldungen zu derselben finden nicht Statt.

§. 3. Die Wahl der nicht rechtsgelehrten Gerichtsmitglieder geschieht durch die Bürgerschaft, aus einem Wahlaufsatz von vier Personen, welchen das Obergericht zu übergeben, und bei welchem es vorzugsweise gewesene Richter am Niedergericht und Handelsgericht zu berücksichtigen hat. Mitglieder der Finanz-Deputation können, während der Dauer ihrer Verwaltung, nicht zu Mitgliedern des Obergerichts gewählt werden.

Das Amt ist als bürgerliches Ehrenamt von den Erwählten zu übernehmen.

Alljährlich treten zwei derselben, der Anciennetät nach, aus dem Gerichte aus, um durch Neuerwählte ersetzt zu werden. Unter gleichzeitig Erwählten entscheidet über den Austritt das Loos.

§. 4. Für alle Mitglieder des Obergerichtes gelten, rücksichtlich des zu ihrem Amte erforderlichen Alters und hinsichtlich der die Wählbarkeit ausschließenden Verwandtschaften und Schwägerschaften der Mitglieder unter einander, die für die Senatorenwahl in dieser Hinsicht bestehenden Vorschriften.

§. 5. Das Amt eines Präsidenten oder Rathes am Obergerichte entfreiet nicht von der Verpflichtung zur Annahme einer Wahl in den Senat oder in die Bürgerschaft.

Bisherige Mitglieder des Senates, welche in das Obergericht übertreten, sind indessen zur Annahme solcher Wahlen nicht verpflichtet.

Das Amt eines nicht rechtsgelehrten Obergerichts-Mitgliedes ist mit der Uebernahme oder Fortführung jedes anderen bürgerlichen Officiums unvereinbar, doch entfreiet es nicht von der Verpflichtung, die Wahl in den Senat oder in die Bürgerschaft anzunehmen und ein kirchliches Amt beizubehalten.

§. 6. Sämmtliche Gerichts-Mitglieder haben vor dem Senate einen Amts-Eid zu leisten.

§. 7. Dem Obergerichte ist ein rechtsgelehrter Secretair beigeordnet, welcher vom Obergerichte zu erwählen und vor dem Senate zu beeidigen ist.

§. 8. Das Honorar des Präsidenten beträgt	Crt.Mrk.	11,000.
Das der beiden ältesten Räthe, jedes	=	10,000.
Das der beiden nächstfolgenden, jedes	=	9000.
Das der beiden jüngsten, jedes	=	8000.
Das des Secretairs	=	6000.

§. 9. Die Wahl der rechtsgelehrten Mitglieder des Niedergerichtes und Handelsgerichtes geschieht künftig aus einem Wahlaufsatz von vier Personen, welchen das betreffende Gericht dem Obergerichte übergiebt, und aus welchem das Obergericht einen engeren Wahlaufsatz von zwei Personen bildet. Aus diesem wählt sodann der Senat.

Die Wahl der nicht rechtsgelehrten Mitglieder des Niedergerichtes geschieht künftig durch die Bürgerschaft, aus einem von dem Niedergericht zu formirenden Wahlaufsatz von drei Personen für

jede zu besetzende Stelle. Die Wahl der nicht rechtsgelehrten Handelsrichter bleibt die in der Handelsgerichtsordnung vorgeschriebene.

§. 10. Das Honorar der rechtsgelehrten Mitglieder des Niedergerichts und Handelsgerichts wird folgendermaßen festgesetzt:

Für den Präses des Niedergerichtes	Crt.Mrk.	8000.
Für die beiden ältesten Richter für jeden	=	7000.
Für die übrigen Richter (s. §. 33) für jeden .	=	6000.
Für den Präses des Handelsgerichtes	=	8000.
Für den Vicepräses	=	7000.
Für den dritten rechtsgelehrten Richter des Handelsgerichtes	=	6000.

§. 11. Dem Obergerichte verbleibt, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen dieses Gesetzes eine Abänderung enthalten, die Competenz des bisherigen Obergerichts, wie solche sich aus den bestehenden Gesetzen mit Einschluß des Provisorischen Gesetzes über das Verfahren in streitigen Verwaltungs= und Regierungssachen vom 12. August 1859 ergiebt, namentlich also die ihm danach zuständige Jurisdiction

a. in Civilsachen, mit Einschluß der Ehesachen;
b. in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, jedoch mit Ausschluß der legitimatio per rescriptum, und der Gestattung der Wiederverheirathung eines als schuldig geschiedenen Ehegatten, welche dem Senate zustehen, übrigens unter Ausdehnung auf die Vorstädte;
c. in Vormundschaftssachen, unter gleicher Ausdehnung;
d. in Fallitsachen, unter Ausdehnung auf die Prätur=Fallissemente;
e. in fiscalischen Criminalprocessen;
f. in Strafsachen des Amtes Bergedorf, nach Maßgabe der §§. 23 und 24 der Verordnung über die Gerichtsverfassung dieses Amtes vom Juni 1841;
g. in Preßprocessen;
h. in allen Straf=Untersuchungssachen, welche nicht gesetzlich zur Competenz einer andern Behörde gehören;
i. in Beschwerdesachen gegen richterliche Entscheidungen der Polizei= und übrigen Verwaltungsbehörden nach Maßgabe §. 2 des Provisorischen Gesetzes vom 12. August 1859;
k. in Disciplinarsachen der Advocaten, Procuratoren und Notarien.

Die Zulassung zur Advocatur, zur gerichtlichen und außergerichtlichen Procuratur und zum Notariat wird beim Senate nachgesucht, welcher darüber, nach Einholung eines Gutachtens des Obergerichts, entscheidet. Ebenso wird hinsichtlich der Uebersetzer und Dolmetscher verfahren.

§. 12. In den im §. 11 unter h. erwähnten Sachen requirirt das Obergericht, sobald es die Einleitung einer Untersuchung beschlossen hat, zur Führung derselben die städtische Polizei=Behörde.

Hat die Polizei die Untersuchung bereits von sich aus eingeleitet, so hat sie die Acten, sobald dieselben genügend dazu vorbereitet sind, dem Obergerichte zu weiterer Verfügung vorzulegen.

§. 13. Die Entscheidung des Obergerichtes in diesen Strafsachen erfolgt entweder durch directe Urtheilsfällung, oder durch Verweisung zum fiscalischen Proceß.

Die Eröffnung der abgegebenen Entscheidnng an den Betroffenen geschieht durch die vom Obergerichte des Endes zu requirirende Polizei = Behörde.

§. 14. Die Verweisung einer Strafsache zum fiscalischen Proceß hängt vom Ermessen des Obergerichtes ab.

Das Obergericht ist jedoch verbunden diese Verweisung auszusprechen:

1) wenn ihm eine härtere Strafe als fünfjähriges Zuchthaus indicirt erscheint,

2) wenn ein hiesiger Bürger (Stadt= oder Landbürger) den fiscalischen Proceß ausdrücklich verlangt, es sei denn, daß er bereits früher eine Zuchthausstrafe erlitten hätte oder daß keine die polizeiliche Competenz übersteigende Strafsache vorläge.

Nach der Verweisuug zum fiscalischen Proceß ordnet das Obergericht die Vornahme des articulirten Verhörs an und stellt, nachdem solches erfolgt ist, die Acten dem Senate zu, welcher darauf den Fiscal mit Anstellung der peinlichen Klage beauftragt.

Das Obergericht ist befugt, das in einer solchen Sache ergangene Erkenntniß des Niedergerichts zu verschärfen.

Die Zuziehung der Senatsmitglieder zu den Entscheidungen des Obergerichts in fiscalischen Processen fällt hinweg.

§. 15. Gegen die, vom Obergerichte nach Maßgabe des §. 13 abgegebene Entscheidung steht dem Betroffenen binnen zehn Tagen nach der ihm geschehenen Kundmachung derselben, das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung beim Obergerichte zu, welches darüber in zweiter und letzter Instanz erkennt.

§. 16. Als richterliche, nach Maßgabe §. 2 des Provisorischen Gesetzes über das Verfahren in streitigen Verwaltungs= und Regierungssachen vom 12. August 1859 in zweiter Instanz an das Obergericht erwachsende Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde sind insbesondere nicht anzusehen:

1) die Verhängung einer Contumacialstrafe, welche in einem, an eine bestimmte Person vorher ergangenen administrativen Befehle oder Verbote (also nicht in einem der Berufung an das Obergericht unterzüglichen Erkenntnisse) als Präjudiz für die Nichtbefolgung angedroht war;

2) die von einer Verwaltungsbehörde vermöge ihrer Disciplinar = Gewalt oder eines ihr zuständigen besonderen Aufsichtsrechtes verhängte Bestrafung

a. gegen ihre eigenen Beamten, Angestellten und Untergebenen,

b. gegen Genossen eines, unter ihrer speciellen Autorität oder Controlle stehenden Gewerbes oder Geschäftsbetriebes,

c. gegen Personen, welche sich in einer unter ihrer Aufsicht stehenden öffentlichen Anstalt in Haft oder Verwahrung befinden,

d. gegen Personen, welche vor ihrem Protokoll oder in den an sie gerichteten schriftlichen Eingaben sich Ungebührlichkeiten erlaubt haben;

3) die gegen nicht heimathsberechtigte Personen verfügte Verweisung aus Stadt und Gebiet.

Beschwerden gegen derartige Verfügungen sind als Beschwerden in Verwaltungssachen nach §. 3 des Provisorischen Gesetzes vom 12. August 1859 zu behandeln, und können mithin auf Grund des in jenem §. 3 angezogenen §. 4, sofern es sich um Beschwerden wegen verletzter Privatrechte handelt, in Form einer Klage vor die Gerichte zunächst erster Instanz, gebracht werden. Wird die behauptete Verletzung von Privatrechten endgültig als begründet anerkannt, so ist der Verletzte wegen der ihm widerfahrenen Rechtsverletzung zu restituiren und zu entschädigen.

Hinsichtlich der beim Militair und Bürger-Militair vorkommenden Straffälle verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

§. 17. In Uebereinstimmung mit den in den §§. 12—15 enthaltenen Vorschriften wird die Verordnung vom 1. Mai 1837, betreffend das Criminalverfahren im Amte Ritzebüttel dahin abgeändert, daß in den daselbst unter No. 1 erwähnten Fällen das Rechtsmittel der Supplication nicht bei dem Senate, sondern beim Obergerichte anzubringen ist, und daß in den unter No. 2 bezeichneten schwereren Criminalfällen die Acten gleichfalls an das Obergericht einzusenden sind und von diesem entweder die Strafe erkannt oder wegen Einleitung des fiscalischen Processes das Erforderliche verfügt, und dann überhaupt wie in sonstigen hiesigen fiscalischen Criminalsachen verfahren wird.

§. 18. Das Obergericht bildet fortan, statt des Senates, die dritte und letzte Instanz in streitigen Aemtersachen bei Beschwerden gegen Erkenntnisse des Amtsgerichtes nach Maßgabe der §§. 203 bis 207 des General-Reglements für die Aemter und Brüderschaften, so wie die zweite und eventuell (in restiturio) dritte Instanz in den Aemtersachen der nach dem General-Reglement vom 26. Juni 1840 noch ausgesetzten Aemter, so lange es annoch Aemter geben möchte, welche in diese Kategorie gehören.

§. 19. Das Obergericht bildet fortan, anstatt desjenigen Herrn Bürgermeisters, welcher Patronus der Schiffer ist, die letzte Instanz in Streitsachen zwischen Schiffern und Schiffsvolk, in welchen nach Maaßgabe der Verordnung vom 10. December 1856 gegen den Ausspruch der Schifferalten Beschwerde erhoben wird.

§. 20. Gesuche um Erlaß oder Milderung rechtskräftig erkannter Strafen ex capite gratiae sind beim Obergerichte nur in den Fällen der §. 11 sub k. erwähnten disciplinarischen Straffa=

schen und bei sonstigen vom Obergerichte verhängten Disciplinar- und Contumacialstrafen statthaft.

Im Uebrigen gehören alle Gesuche um Begnadigung oder Strafmilderung ausschließlich zur Competenz des Senates. Dieselben können auch schon gegen Straferkenntnisse erster Instanz von dem Verurtheilten angebracht werden, er verliert aber dadurch alle wider ein solches Erkenntniß einzuwendenden oder bereits eingewandten, ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmittel.

Von allen beim Senate gegen Straferkenntnisse der Gerichte oder Verwaltungsbehörden eingereichten Gnadengesuchen, sowie von den demnächst darauf ergangenen Decreten, ist der Obergerichtlichen Registratur abseiten der Senatscanzlei Anzeige zu machen.

§. 21. Die Vollstreckung der Straferkenntnisse, welche das Obergericht abgegeben hat, geschieht durch die des Endes von ihm zu requirirende Polizei-Behörde. Dieselbe hat über die geschehene Ausführung, oder über die der sofortigen Vollstreckung etwa im Wege stehenden Hindernisse dem Obergerichte zu berichten.

Todesurtheile bedürfen jedoch der Bestätigung des Senates, welche der Fiscal nach völlig beendigtem gerichtlichen Verfahren nachzusuchen hat. Die im §. 2 der Verordnung über die Vollziehung von Todesstrafen vom 20. October 1844 vorgeschriebene Frist von acht Tagen ist von dem Zeitpunkte an zu berechnen, wo die Bestätigung eines Todesurtheils durch den Senat erfolgt ist.

§. 22. Die Hypotheken-Verwaltung, das Zehntenamt, die Staatsschulden-Administration, die Polizei und alle übrigen ausführenden Behörden haben den vom Obergerichte innerhalb der Grenzen seiner Competenz an sie erlassenen Requisitionen Folge zu geben. Beschwerden über etwanige desfallsige Zögerungen sind beim Senate anzubringen.

§. 23. Die Communicationen des Senates mit den unter dem Obergerichte stehenden Justizbehörden gehen durch das Obergericht. Dasselbe hat dem Senate auf Erfordern jeder Zeit Bericht über Einzelnheiten der Justizverwaltung zu erstatten, auch die ihm von den unteren Instanzen über die Gegenstände ihrer Wirksamkeit am Jahresschlusse oder sonst zu erstattenden Berichte mitzutheilen. Ueber Gegenstände der Gesetzgebung und vorkommende allgemeine Rechtsfragen hat das Obergericht dem Senate auf Erfordern sein Gutachten zu ertheilen.

§. 24. An den Senat gelangende Requisitionen auswärtiger Gerichtsbehörden läßt derselbe, falls dies keinem Bedenken unterliegt, entweder sofort durch das Executionsbureau (§. 40) oder durch die Polizei ausführen, oder er überweist sie dem Obergerichte zur Cognition und entsprechenden Erledigung. Das Obergericht läßt das Weitere durch die betreffende Behörde erster Instanz oder auch durch seine Canzlei beschaffen.

Derartige Schreiben, welche direct an eine Justizbehörde gerichtet sind, werden von dieser erledigt; wenn jedoch dabei staats-

rechtliche oder völkerrechtliche Fragen in Betracht kommen, so haben die unteren Instanzen sich an das Obergericht zu wenden, welches sich mit dem Senate in Vernehmen setzt, dem die Entscheidung zusteht. Ebenso verfährt das Obergericht bei ihm direct zugehenden auswärtigen Schreiben.

§. 25. Das Obergericht bleibt befugt, sich in Sectionen zu theilen.

Zur Abgabe einer Entscheidung in fiscalischen Criminalsachen ist die Gegenwart von sieben, in Niedergerichtlichen und Handelsgerichtlichen Civil-Appellationen, in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Aemtersachen, und in Vormundschaftssachen die Gegenwart von fünf Mitgliedern erforderlich. In allen anderen Sachen ist die Anwesenheit von drei Gerichtsmitgliedern genügend.

Unter diesen Mitgliedern müssen allemal beziehungsweise vier, drei, oder zwei Rechtsgelehrte sein.

Wenn jedoch gegen eine, vom Obergerichte selbst abgegebene Entscheidung ein Rechtsmittel bei demselben eingelegt wird, bedarf es der Gegenwart von mindestens zwei Mitgliedern mehr, als zu der Entscheidung, gegen welche Beschwerde geführt wird, erforderlich waren. Der Art. 107 der Vormundschafts-Ordnung wird demgemäß hiedurch abgeändert.

In den abzugebenden Entscheidungen sind die Namen *sämmtlicher* Votanten aufzuführen.

Nach definitiver Feststellung der Gerichts-Organisation wird das Obergericht seine Geschäftsordnung im Einverständniß mit dem Senate publiciren.

§. 26. Die Vormundschafts-Deputation wird nicht ferner durch eine Section des Senates, sondern durch eine Section des Obergerichts gebildet. Die Zahl ihrer Mitglieder ist auf drei zu reduciren, unter denen zwei Rechtsgelehrte sein müssen. Dieselben werden dazu vom Obergerichte deputirt, welches auch zu bestimmen hat, wer von ihnen in der Deputation den Vorsitz führen soll.

§. 27. Die Gesetzeskraft der Vormundschafts-Ordnung wird auf die Vorstädte ausgedehnt. Alle dort vorkommenden Vormundschaftssachen gehören fortan an die Vormundschafts-Deputation.

§. 28. An die Stelle der im Amtsgerichte bisher beschäftigten drei Senatsmitglieder treten drei Mitglieder des Obergerichtes welche von diesem, unter Feststellung der Person des Vorsitzenden, dazu deputirt werden.

Als Actuar des Amtsgerichtes hat der Obergerichts-Secretair oder ein Substitut desselben zu fungiren.

§. 29. Der Geschäftskreis der vorstädtischen Patrone und der Landherren wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beschränkt.

§. 30. Die Justizpflege in Civil- und Fallitsachen der Vorstädte und Landherrenschaften geht in der Weise auf die Prätūren über, daß die Competenz der städtischen Prätūren (§. 35 und flgg.) und das bei denselben geltende Verfahren maßgebend ist. Alle die

gedachte Competenzgrenze überschreitenden Civilsachen gehen an das Niedergericht, alle dieselben überschreitenden Fallissemente an das Handelsgericht über.

§. 31. In Strafsachen haben die Patrone und Landherren die der städtischen Polizei-Behörde zuständige Competenz. Alle diese Competenz überschreitenden Strafsachen gehen an das Obergericht über.

§. 32. Die in den Vorstädten vorkommenden Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören fortan zur Competenz des Obergerichtes; die Vormundschaftssachen zu der der Vormundschafts-Deputation und beziehentlich des Obergerichtes, in Gemäßheit der Vormundschafts-Ordnung. Alle in der Stadt zum Geschäftskreis des Zehntenamtes gehörigen Sachen gehen auch in den Vorstädten an das Zehntenamt über.

Dagegen verbleibt den Landherren in allen diesen Sachen ihre bisherige Competenz. So auch die Bestellung von Geschlechts-Curatoren.

§. 33. Die Präturen werden von je einem rechtsgelehrten Richter des Niedergerichtes verwaltet, zu welchem Zweck die Zahl dieser Richter um zwei vermehrt wird. Diese Verwaltung geschieht in einem Turnus, dessen Bestimmung dem Niedergerichte überlassen bleibt. Die gegenwärtigen rechtsgelehrten Richter des Niedergerichtes sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, in diesen Turnus einzutreten; doch haben sie in Behinderungsfällen der Prätoren dieselben zu vertreten.

Gegen Ende eines jeden Jahres erfolgt durch das Amtsblatt eine Bekanntmachung des Gerichtes darüber, welchen Richtern die Verwaltung der Präturen für das kommende Jahr übertragen ist.

Sollte sich ergeben, daß die Zahl der solchergestalt vermehrten Richter des Niedergerichtes für die Geschäfte nicht ausreicht, so kann auf Antrag des Niedergerichtes vom Senate mit Zuziehung des Bürger-Ausschusses die Anstellung noch eines rechtsgelehrten Richters herbeigeführt werden.

§. 34. Das Beamtenpersonal der jetzigen Präturen geht, soweit dies mit Berücksichtigung der Verfügungen des §. 40 erforderlich ist, auf das Niedergericht über; so auch die bisher für die Präturen bestimmten Localitäten.

Dies Beamtenpersonal, sowie das Kanzleipersonal des Niedergerichtes kann nöthigen Falles auf Antrag des Niedergerichtes vom Senate unter Zustimmung des Bürger-Ausschusses vermehrt werden. Die Aufsicht über das Beamtenpersonal und über das Rechnungs- und Cassenwesen seiner Prätur wird dem jedesmaligeu Prätor übertragen, welchem auch die Verhängung von Arrest- und Hauerbefehlen, sowie ähnlicher Erlasse innerhalb seiner Competenz ausschließlich zusteht.

§. 35. Es behält bei der Benennung einer ersten und zweiten Prätur sein Bewenden, doch fällt die bisherige Einrichtung weg, nach welcher es in der Regel von der Wahl des Klägers abhing, bei welcher Prätur er die Sache anbringen wollte.

Der Gerichtssprengel der ersten Prätur umfaßt den östlichen Theil der Stadt, abgegrenzt durch die Alster und den von der sogenannten kleinen Alster in den Binnenhafen fließenden großen Canal; ferner die Vorstadt St. Georg und das Gebiet der Landherrenschaft der Marschlande.

Der westliche Theil der Stadt nach obiger Abgrenzung, die Vorstadt St. Pauli und das Gebiet der Landesherrenschaft der Geestlande bilden den Gerichtsbezirk der zweiten Prätur.

Auch hinsichtlich der zur Präturcompetenz gehörenden Fallissemente entscheidet das Domicil des Falliten darüber, bei welcher Prätur der Concurs zu verhandeln ist.

Im Uebrigen verbleibt es bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die städtische Präturcompetenz, jedoch unter Erhöhung der im Art. 27, No. 3 der Verordnung wegen veränderter Organisation der Justizbehörden und Gerichte vom 29. December 1815 festgesetzten Competenzsumme auf Bco. Mrk 500. — oder Crt.Mrk 625. — und mit der im §. 37 enthaltenen Bestimmung über die Injuriensachen.

§. 36. Hinsichtlich der Rechtsmittel gegen Präturerkenntnisse wird Folgendes verfügt:

a) Wenn die Beschwerdesumme Crt. Mrk 60. nicht übersteigt, so behält es bei den bisherigen Vorschriften über die bei demselben Richter zu suchende Restitution sein Bewenden.

b) In Sachen von höherem Belauf bis zu einer Beschwerdesumme von Bco. Mrk 500. — oder Crt. Mrk 625. —, oder von einem dem entsprechenden jährlichen Betrag, kann nur an das Niedergericht supplicirt werden, und zwar binnen einer Nothfrist von zehn Tagen und mit Beobachtung der sonstigen hinsichtlich der Interpretation und übrigen Formalien bisher für die Supplication an das Obergericht bestehenden gesetzlichen Vorschriften, sowie unter Beibehaltung der Vorschriften des §. 5 der Appellabilitäts-Verordnung hinsichtlich der Berechnung der Beschwerdesumme.

Erkennt das Niedergericht confirmatorisch, so ist kein weiteres Rechtsmittel zuläßig. Im entgegengesetzten Falle kann innerhalb zehn Tagen an das Obergericht supplicirt werden, bei dessen Erkenntniß es sein Bewenden hat.

c) In Sachen, wo die Beschwerdesumme über Bco. Mrk. 500. — oder Crt. Mrk. 625. — beträgt, kann nur wie bisher an das Obergericht supplicirt werden. Erkennt dasselbe reformatorisch, so verbleibt es in Ansehung der weiteren Rechtsmittel bei den Vorschriften der Appellabilitäts-Verordnung.

§. 37. Alle Injuriensachen werden vor dem Prätor ver-

handelt, in dessen Jurisdictionsbezirk der Beklagte domicilirt ist (§. 35) und von ihm in erster Instanz entschieden, unbeschadet des Rechts der Berufung an die höheren Instanzen nach Maaßgabe des §. 36 bei einer Crt. Mrk. 60. übersteigenden Beschwerdesumme.

Bei nicht ästimatorischen Klagen verbleibt die Entscheidung über die Zulässigkeit der Supplication dem Niedergerichte, an welches dieselbe zu richten ist.

Ausnahmsweise ist der Prätor befugt, nach vergeblich angestelltem Güteversuch der Sache, wenn sie ihm für das summarische Präturverfahren nicht geeignet scheint, von Amtswegen an das Niedergericht als erste Instanz zu verweisen. Gegen eine solche Verweisung findet kein Rechtsmittel statt.

§. 38. Die zur Präturcompetenz gehörenden Fallissemente gelangen bei ihrer Beendigung, sowie Behufs der etwa während der Fallitverwaltung anhängig zu machenden Untersuchung, zur Cognition des Obergerichtes, statt wie bisher zu der des Senates.

§. 39. Die Verfügung von Miethebeschlägen geschieht fortan von den competenten Präturen, die Bestellung der Geschlechtscuratoren in der Stadt und den Vorstädten von dem jedesmaligen Präses der Vormundschafts-Deputation.

§. 40. Die Execution richterlicher Erkenntnisse durch Pfändung, Aussetzung u. s. w. wird in der Stadt und in den Vorstädten nicht mehr von den Präturen und Patronaten, sondern von einem eignen, durch den Senat zu organisirenden Executions-Bureau betrieben, welches unter die Oberaufsicht eines Senatsmitgliedes zu stellen ist. Die Requisition des Executions-Bureaus abseiten einer Justizbehörde Behufs Vollstreckung eines Erkenntnisses geschieht durch die in oder unter das Erkenntniß gesetzte Verweisung zur Execution. Auf dem Landgebiete wird dieselbe durch die in gleicher Form zu beschaffende Requisition der Landherren erwirkt, welche diese Execution durch ihre Beamte vornehmen lassen.

---

e.

Gesetz, betreffend die Verhältnisse der evangelisch-lutherischen Kirche.

Nach Maaßgabe der Bestimmung unter 8 des Rath- und Bürgerschlusses vom 11. August 1859 haben der Senat und das Collegium der Sechziger, nach vorgängiger Communication mit Einem Hoch-Ehrwürdigen Ministerium, die nöthigen Anordnungen zu treffen, um, unter Zuziehung von Vertretern der Kirchen-Gemeinden, eine Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche festzustellen.

Die Regelung der Verhältnisse der evangelisch-lutherischen Kirche zum Staate, in Bezug auf die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten, soll, unter Berücksichtigung der historisch begründeten Ansprüche der Kirche an den Staat, durch ein Gesetz erfolgen.

Bis dahin bleiben diese Verhältnisse, unbeschadet etwaiger in einzelnen Punkten zu treffenden Modificationen, unverändert.

---

f.

Gesetz, betreffend Aufhebung der, dem Collegium der Sechziger hinsichtlich der Bildung neuer religiöser Gemeinschaften ertheilten Vollmacht.

Die durch den Rath- und Bürgerschluß vom 19. September 1785 dem Collegium der Sechziger ertheilte Vollmacht, in Gemeinschaft mit dem Senate die Concession zur Bildung neuer religiöser Congregationen zu ertheilen, ist aufgehoben.

Bis auf Weiteres wird demnach zur Ertheilung oder Abänderung solcher Concessionen ein Beschluß des Senats und der Bürgerschaft erfordert.

---

g.

Transitorische Bestimmungen, insbesondere für den Verfassungsabschnitt, betreffend den Senat, und die, in der Organisation des Senates, der Finanz- und der Justizbehörden, so wie in den Verhältnissen der evangelisch-lutherischen Kirche vorzunehmenden Abänderungen.

§. 1. Die Verfassungsabschnitte 1, 2, 6, 8, 9, 10 und 12 und folgende Gesetze, namentlich 1) das Gesetz über die Wahl und die Organisation des Senates, 2) provisorische Bestimmungen für dte Organisation der Finanz-Verwaltung, 3) das provisorische Gesetz über Aenderungen in der Organisation der Justiz, 4) das Gesetz betreffend die Verhältnisse der evangelisch-lutherischen Kirche, 5) das Gesetz, betreffend Aufhebung der, dem Collegium der Sechziger hinsichtlich der Bildung neuer religiöser Gemeinschaften ertheilten Vollmacht — treten an einem vom Senate zu bestimmenden Tage in Wirksamkeit, nachdem die dazu erforderlichen Einleitungen nach Maaßgabe der folgenden Paragraphen getroffen sein werden. Der so bestimmte Tag wird vom Senate öffentlich bekannt gemacht.

§. 2. Den gegenwärtigen Bürgermeistern und Senatoren, so wie den vor dem 23. Mai 1850 gewählten Mitgliedern de Senatu, steht die Wahl zu, ob sie in ihren bisherigen Functionen, wiewohl im Uebrigen nach Maaßgabe dieser transitorischen Bestimmungen und der neuen Verfassung, im Senate verbleiben, oder, unter Beibehaltung der ihnen nach der bisherigen Gesetzgebung gebührenden Amtseinnahme und des Titels, von den Geschäften zurücktreten, oder, sofern sie Rechtsgelehrte sind, in das Obergericht übertreten wollen. Die betreffende amtliche Erklärung ist binnen 8 Tagen nach der Publication dieser transitorischen Bestimmungen abzugeben.

Die in das Obergericht übertretenden Mitglieder, welche den Rathseid geleistet haben, brauchen den Richtereid überhaupt nicht,

die übertretenden Mitglieder de Senatu dann nicht zu leisten, wenn sie bereits einen Richtereid abgestattet haben.

Dem Verbleiben mehrerer Mitglieder in vel de Senatu im Senate oder dem Eintritt mehrerer Senatsmitglieder in das Obergericht, als nach der Verfassung oder dem provisorischen Justizgesetz erforderlich sind, steht transitorisch nichts entgegen. In einem solchen Falle wird jedoch, bei eintretenden Vacanzen, mit einer Neuwahl erst dann verfahren, wenn die Mitgliederzahl unter die, in den vorgedachten Gesetzen bestimmte herabgesunken ist.

Die in das Obergericht übertretenden Mitglieder in vel de Senatu sind, wenn sie später in den Senat gewählt werden sollten, nicht verpflichtet die Wahl anzunehmen.

§. 3. Den gegenwärtigen Bürgermeistern bleibt das Recht vorbehalten, ein Jahr um das andere das Präsidat und beziehungsweise Vicepräsidat in der Senats-Versammlung mit allen, diesen Aemtern nach der neuen Ordnung zuständigen Rechten zu führen. Sie sind befugt, alle diejenigen Geschäfte, welche ihnen nach der bisherigen Einrichtung nicht anferlegt werden konnten, auch künftig abzulehnen.

Dem älteren der etwa in das Obergericht übertretenden gegenwärtigen Bürgermeister gebührt das Präsidat in diesem Gerichte.

§. 4. Die gegenwärtigen Syndici und übrigen Mitglieder de Senatu behalten ihre bisherigen Rangverhältnisse. Die Ersteren können auch zum Vorstand einer Verwaltungsabtheilung, so wie zum Mitgliede oder Vorsitzenden einer Verwaltungs-Deputation, die Secretarien auch zu Mitgliedern einer Verwaltungs-Deputation (alles jedoch unter Berücksichtigung der §§. 14 und 15 des Gesetzes, betreffend die Wahl und Organisation des Senates) ernannt werden.

§. 5. Die bisherigen Mitglieder in vel de Senatu, welche im Senat verbleiben oder ins Obergericht übertreten, behalten diejenige Amtseinnahme, welche ihnen an dem im §. 1 gedachten Tage zustand, insofern ihnen nicht, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen oder der im §. 1 erwähnten Gesetze, ein höheres zukommt. Bei Normirung des Honorars für die bisherigen und die künftigen Senatsmitglieder werden die in das Obergericht übergetretenen als im Senate verbleibend angesehen.

Für die gegenwärtigen Mitglieder de Senatu treten folgende Bestimmungen hinsichtlich des Honorars ein, nemlich:

Für den gegenwärtigen ältesten Syndicus . .	Bco.Mrk.	11000. —
Für den gegenwärtigen zweiten Syndicus . .	=	9,000. —
Für den gegenwärtigen ältesten Secretair . .	=	11,000. —
Für den gegenwärtigen zweiten Secretair . .	=	7,500. —
Für den gegenwärtigen dritten Secretair . .	=	7,500. —
Für den gegenwärtigen vierten Secretair . .	=	7,500. —
Für den gegenwärtigen fünften (außerordentlichen) Secretair	=	6,000. —

Für den gegenwärtigen sechsten (außerordentlichen) Secretair . . . . Bco.Mrk 6,000. —

§. 6. Den gegenwärtigen Bürgermeistern und Senatoren, welche die Erklärung abgeben werden im Senat verbleiben zu wollen, steht späterhin jederzeit das Recht zu, unter Beibehaltung aller ihrer Ehrenrechte und desjenigen Theils ihrer sodannigen Amtseinnahme, welcher ihnen nach den Bestimmungen des Art. 10 der Verfassung oder — unter Voraussetzung der dafür erforderlichen Bedingungen — nach §. 8 des Senatsgesetzes zukommen würde, aus dem Senate auszutreten.

Das Vorstehende findet auch Anwendung auf diejenigen Mitglieder in Senatu, welche erklären werden, ins Obergericht übertreten zu wollen, so wie auf die vor dem 23. Mai 1850 erwählten Mitglieder de Senatu, gleichviel ob sie im Senat verbleiben oder ins Obergericht übertreten.

§. 7. Mitglieder des Senates in vel de Senatu, welche aus dem Senat austreten, sind gleich anderen Bürgern zu allen Staatsämtern und zur Bürgerschaft wählbar, jedoch nicht verpflichtet die Wahl anzunehmen.

§. 8. Die in das Obergericht übertretenden Senatsmitglieder geben selbstverständlich mit ihrem Austritt aus dem Senate alle diejenigen Aemter auf, welche sie bisher als Mitglieder des Senates bekleideten. In wie weit dies auch bei der Verwaltung von milden Privat-Stiftungen und Testamenten statt zu finden hat, bestimmt im Falle eines Zweifels der Senat.

§. 9. Unmittelbar nach Ablauf der im §. 2 bestimmten Frist wird zur Ergänzung des Obergerichtes geschritten. Die hierzu erforderlichen Wahlen der rechtsgelehrten Räthe geschehen durch den Senat, auf Grundlage eines von dem gegenwärtigen Obergerichte entworfenen Wahlaufsatzes von drei Personen für jede Rathsstelle. Nachdem diese Wahlen erfolgt sind, werden von dem Obergerichte die Wahlaufsätze für die von der Bürgerschaft zu wählenden nicht rechtsgelehrten Mitglieder angefertigt.

Die Wahl des Präsidenten steht für das erstemal, wenn nicht ein Bürgermeister in das Obergericht übertrttt (§. 3), dem Senate allein zu.

Die Wahl des Secretairs erfolgt durch das neue Obergericht, nachdem dasselbe vollständig besetzt worden.

§. 10. Nach Vollendung der Wahlen für das Obergericht wird zur Ergänzung des Niedergerichtes geschritten, und bei den hiezu erforderlichen Wahlen nach Maaßgabe des §. 9 des Gesetzes über die Organisation der Justiz verfahren.

§. 11. Die Revisions-Commission für das allgemeine Rechnungswesen tritt mit dem in §. 1 bezeichneten Tage außer Wirksamkeit.

§. 12. An dem im §. 1 gedachten Tage haben die zur Finanz-Deputation verordneten Mitglieder des Senates in die Finanz-

Deputation einzutreten. Die dann fungirenden Kämmereibürger bleiben unter Beibehaltung ihres bisherigen Honorars im Amte, ein jeder für die dann noch übrige verfassungsmäßige Dauer desselben.

Der dermalige Kämmereischreiber übernimmt das Amt des Secretairs der Finanz-Deputation.

§. 13. Hinsichtlich des bei dem Eintritt der veränderten Organisationen der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden stattfindenden Ueberganges der Geschäfte von einer Behörde auf die andere, so wie hinsichtlich der, durch die Abtrennung des Obergerichtes vom Senate und den Uebergang der Rechtspflege auf andere Behörden, nothwendig werdenden Veränderungen in den Verhältnissen der bisher beim Senate oder dessen Mitgliedern, bei den Präturen, den Landherrenschaften und den vorstädtischen Patronaten, sowie beim Rathhause angestellten Beamten und Officianten, wird der Senat das Erforderliche verfügen. Jedoch ist die bisherige Amtseinnahme dieser Angestellten nicht zu vermindern, und ihre künftige amtliche Thätigkeit in einer, der bisherigen möglichst entsprechenden Weise festzustellen, den nicht angemessen zu Placirenden aber eine Entschädigung zu gewähren.

Hinsichtlich der für die neue Organisation einzurichtenden Localitäten wird der Senat, eventualiter unter Zuziehung des Bürger-Ausschusses, das Nähere bestimmen.

§. 14. Wenn die zum Eintritt der neuen Organisation erforderlichen Einleitungen soweit getroffen sind, daß für denselben der Tag bestimmt werden kann (§. 1), wird zu der etwa noch nothwendigen Ergänzung des Senates nach Vorschrift der Verfassung geschritten. Von den desfallsigen Wahlen findet nicht mehr als eine in derselben Sitzung statt. Ist die Zahl der im Senate verbleibenden bisherigen Bürgermeister und Senatoren geringer als siebzehn, so treten, Behufs Vornahme der Wahlhandlung, von den bisherigen Mitgliedern in Senatu, welche vermöge ihrer Erklärung nicht im Senate verbleiben, so viele, und zwar nach der Anciennetät, dem Senate bei, bis die Zahl von siebzehn vollständig ist.

Mit dem vorstehend erwähnten Tage treten die etwaigen neuen Mitglieder des Senates und die neuen Mitglieder des Obergerichtes in den Senat und in das Obergericht ein. Bis zu diesem Tage fungiren der Senat und das Obergericht in ihrer bisherigen Zusammensetzung.

Anhang.

Anhalt=Bernburg. 5. Gesetz, die Abänderung des Verfassungs=Gesetzes vom 28. Februar 1850 betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Alexander Carl, regierender Herzog zu Anhalt rc. rc., und Wir Friedrike, Herzogin=Mitregentin zu Anhalt rc. rc.

nachdem Wir in Gemeinschaft mit Sr. ältestregierenden Hoheit, dem Herzoge Leopold Friedrich zu Anhalt=Dessau=Cöthen, Unseres Herrn Vetters Liebden, eine Landschafts=Orduung für die Anhaltischen Herzogthümer errichtet haben und zu derselben unter dem 20. Junius 1859 der Landtag Unseres Herzogthums seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt hat, verordnen auf Antrag Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Art. I. Die §§. 1. 2. 14. 16—30. 34. Alinea 2 des §. 38. 49. 55—81. 83—87. 97. 99 und 100 des Landes=Verfassungs=Gesetzes für das Herzogthum Anhalt=Bernburg vom 28. Februar 1850 sind aufgehoben.

Art. II. Die Bestimmnng des §. 4 des Landes=Verfassungs=Gesetzes vom 28. Februar 1850 im ersten Alinea, welche lautet: „Alle Standes=Unterschiede und Standes=Vorrechte sind aufgehoben" wird hiermit aufgehoben.

Art. III. Der §. 11 des Landes=Verfassungs=Gesetzes vom 28. Februar 1850 wird dahin abgeändert:

„Es haben sowohl Einzelne als Mehrere in Vereinigung das Recht, Bittschriften und Beschwerden an die Staatsregierung zu richten. Petitionen unter einem Gesammtnamen können nur von Behörden und Corporationen ausgehen".

Art. IV. Die Bestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 30. November 1851, welche lautet:

„Die Verbrechen, sowie die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren durch das Strafgesetz bedrohten Preßvergehen gehören zur Competenz der Schwurgerichte" wird hiermit aufgehoben.

Art. V. Der §. 48 des Landes-Verfassungs-Gesetzes vom 28. Februar 1850 wird unter Streichung des letzten Alinea dahin abgeändert:

„Alle übrigen auf Grund und Boden haftenden privatrechtlichen Abgaben und Leistungen sind ablösbar ohne Rücksicht auf die Person und das Verhältniß des Berechtigten oder des Verpflichteten, insofern die Gesetzgebung nicht Ausnahmen verordnet".

Art. VI. Das zweite Alinea des §. 90 des Landes-Verfassungs-Gesetzes, welches also lautet:

„Vor Antritt seiner Regierung leistet der Herzog den versammelten Vertretern des Volks das feierliche Versprechen:

ich gelobe, die Verfassung des Herzogthums fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmng mit ihr und den Gesetzen zu regieren.

Die darüber aufgenommene Urkunde wird öffentlich bekannt gemacht und dem Landtags-Archive einverleibt.

Dann erfolgt die Huldigung zunächst von den Mitgliedern des Landtags" — ist aufgehoben.

Art. VII. Das Wahlgesetz für das Herzogthum Anhalt-Bernburg vom 28. Februar 1850 ist aufgehoben.

Art. VIII. Die Geschäfts-Ordnung für den Landtag des Herzogthums Anhalt-Bernburg vom. 4. October 1849 ist aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Hoym, am 31. August 1859.

A. Carl, H. z. Anhalt. (L. S.) **Friedrike, H. z. Anhalt.**

v. Schaetzell.

Göttingen,
Druck der Dieterichschen Univ.-Buchdruckerei.
W. Fr. Kästner.

Anhang II.

Liechtenstein.

Die neuen Verfassungs-Gesetze vom 26. September 1862.

1.

Wir Johann II. von Gottes Gnaden Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein, Herzog zu Troppau und Jägerndorf, Graf zu Rietberg ꝛc. ꝛc.

Seit dem Antritte Unserer Regierung bildete die Wohlfahrt und das Glück der Unterthanen Unseres Fürstenthumes das Ziel Unserer steten Bemühung und landesväterlichen Sorgfalt.

Zur Erreichung dieses hohen Zweckes haben Wir daher auch über die Bitten Unserer getreuen Landstände wegen zeitgemäßer Abänderung der Landesverfassung vom 9. November 1818 Berathungen angeordnet, und mit regem Interesse den Fortgang der dießfälligen Verhandlungen verfolgt. Die zwischen Uns und den Ständen erzielte Vereinbarung setzt Uns nunmehr in die Lage, den Anforderungen der Jetztzeit im Einklange mit dem Bundesacte Rechnung tragen zu können, und auf vertragsgemäßem Wege der künftigen Landesvertretung eine größere Einflußnahme auf die Gesetzgebung und auf die innere Verwaltung des Fürstenthumes zuzuerkennen.

Aber auch rücksichtlich der von der Bevölkerung angestrebten Organisation der Staatsbehörden wurde es Uns möglich, den Anträgen Unserer Landstände durch die Verlegung des Amtssitzes der obersten Verwaltungsbehörde innerhalb des Fürstenthumes und durch die Trennung der Domänenverwaltung von der politischen Administration zu willfahren.

Indem Wir nun durch die Sanktion des neuen Staatsgrundgesetzes Uns Unseres gegebenen Versprechens entledigen, und durch eine Organisationsverordnung Unseren fürstlichen Willen in Betreff der künftigen Einrichtung der Staatsbehörden kund geben, sprechen Wir die zuversichtliche Hoffnung aus, die Bevölkerung Unseres Fürstenthumes werde wie bisher in Treue und

Anhänglichkeit zu Unserem Fürstenhause verharren und durch bethätigtes Vertrauen die Bestrebungen der Regierung in der Förderung des Gemeinwohles unterstützen.

Schloß Eisgrub, am 26. September 1862.

L. S. Johann m|p.

2.

Wir Johann II. von Gottes Gnaden souveräner Fürst zu Liechtenstein, Herzog zu Troppau, Graf zu Rietberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

thun hiemit kund, daß von Uns die Verfassung Unseres Fürstenthumes in Folge der, von Unseren getreuen Ständen vorgebrachten Wünsche, mit Beirath und vertragsmäßiger Zustimmung des einberufenen Landtages in folgender Weise geordnet wurde.

Erstes Hauptstück.

Von dem Fürstenthume und dessen Regierung.

§. 1. Das Fürstenthum Liechtenstein bildet in der Vereinigung seiner beiden Landschaften Vaduz und Schellenberg ein untheilbares und unveräußerliches Ganzes und als solches einen Bestandtheil des deutschen Bundes.

§. 2. Der Landesfürst ist Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den in gegenwärtiger Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 3. Die Regierung ist erblich im Fürstenhause Liechtenstein nach Maßgabe der Hausgesetze. Auch wird nach letzteren die Volljährigkeit des Landesfürsten und des Erbprinzen, so wie die Vormundschaft vorkommenden Falls geordnet.

Zweites Hauptstück.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Landesangehörigen.

§. 4. Der Aufenthalt innerhalb der Gränzen des Fürstenthumes verpflichtet zur Beobachtung der Gesetze desselben, und begründet dagegen den gesetzlichen Schutz.

§. 5. Die Erlangung aller staatsbürgerlichen Rechte steht jedem Landesangehörigen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verfassung zu.

§. 6. Ueber Entstehung und Erwerbung, über Verlust und Untergang des Staatsbürgerrechtes und der Landangehörigkeit bestimmen die Gesetze.

§. 7. Die gemeinsamen Rechtsnormen aller Landesangehörigen bilden die Landesgesetze und alle Landesangehörigen sind vor dem Gesetze gleich.

§. 8. Die Freiheit der Person und der äußeren Religionsausübungen wird durch dieses Grundgesetz garantirt.

Die Freiheit der Gedankenmittheilungen durch das Mittel der Presse wird durch ein besonderes Gesetz normirt.

§. 9. Niemand darf in der Regel seinem ordentlichen Richter entzogen und anders, als in den, durch das Gesetz bestimmten Fällen und unter Wahrung der gesetzlichen Formen verhaftet und bestraft werden.

Außer der Ergreifung auf frischer That darf die Verhaftung immer nur in Kraft eines ämtlichen mit Gründen versehenen Befehles vollzogen werden.

§. 10. Jeder Verhaftete muß, wo möglich sofort, jedenfalls innerhalb der nächsten 24 Stunden von der Ursache seiner Verhaftung in Kenntniß gesetzt und durch einen Gerichtsbeamten verhört werden. Geschah die Verhaftung nicht von der zum weiteren Verfahren zuständigen Gerichtsbehörde, so soll der Verhaftete an diese abgeliefert werden.

§. 11. Jeder Angeschuldigte soll, woferne nicht dringende Anzeigen eines Verbrechens wider ihn vorliegen, der Regel nach gegen Stellung einer angemessenen, durch das Gericht zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft seiner Haft unverzüglich entlassen werden.

§. 12. Die Haussuchung findet nur in unabwendbaren Fällen und auf Grund einer Verfügung des zuständigen Gerichtes mit Beobachtung der gesetzlichen Formen statt. Dem Hausbesitzer muß der gerichtliche Auftrag schriftlich vorgewiesen werden.

§. 13. Der Verhaftete ist berechtigt, unter der geeigneten gerichtlichen Aufsicht mündlich oder schriftlich über seine Familienangelegenheiten mit seinen Angehörigen sich zu benehmen und während der Untersuchung aus seinen eigenen Mitteln bessere als die gewöhnliche Kost sich zu verschaffen. Wegen Mißbrauches oder aus sonst wichtigen Gründen kann aber diese Berechtigung vom Gerichte aus sistirt und förmlich inhibirt werden.

§. 14. Das Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtsame können für Zwecke des Staates oder einer Gemeinde nur in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen und gegen vorgängige volle Entschädigung in Anspruch genommen werden.

§. 15. Die Verfassung sichert den Loskauf aller bestehenden Zehnte, so auch der Grundzinse nach einem durch ein Gesetz zu bestimmenden Maßstabe zu, welches jedoch den Weg des gütlichen Uebereinkommens nicht ausschließt.

§. 16. Alle Vermögensconfiscationen sind aufgehoben, es kann aber die Confiscation einzelner Sachen, welche als Werkzeug oder Gegenstand eines Verbrechens oder einer Uebertretung gedient haben oder dienen können, auch künftig stattfinden.

§. 17. Die Zulässigkeit ausschließlicher Handels- und Gewerbs-

15*

privilegien für eine bestimmte Zeit wird durch ein besonderes mit den einschlägigen Bundesgesetzen übereinstimmendes Gesetz normirt.

§. 18. Das Vereinsrecht durch ein Gesetz geregelt, genießt den Schutz der Verfassung.

§. 19. Das Recht der Beschwerdeführung ist gewährleistet.

In dessen Folge ist jeder Landesangehörige berechtiget, über das seine Interessen benachtheiligende verfassungs-, gesetz- oder verordnungswidrige Benehmen oder Verfahren einer öffentlichen Behörde bei der unmittelbaren vorgesetzten Stelle Beschwerde zu erheben und solche nöthigenfalls bis zur höchsten Behörde zu verfolgen. Wird die angebrachte Beschwerde von der vorgesetzten Behörde verworfen, so ist dieselbe verpflichtet, dem Beschwerdeführer die Gründe ihrer Entscheidung zu eröffnen.

§. 20. Das Petitionsrecht an den Landtag ist gewährleistet und es steht nicht nur einzelnen Landesangehörigen und anderen in ihren Interessen Betroffenen, sondern auch Gemeinden und Corporationen zu, ihre Wünsche und Bitten durch ein Mitglied des Landtages daselbst vorzubringen.

§. 21. Jeder Waffenfähige ist bis zum zurückgelegten sechzigsten Lebensjahre im Falle der Noth zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet.

Ueber die Verbindlichkeiten zum Kriegsdienste, über die ordentlichen und außerordentlichen militärischen Verpflichtungen sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten entscheidet das Gesetz, unter Beobachtung der hier einwirkenden bundesrechtlichen Normen.

§. 22. Ein zu erlassendes Gemeindegesetz soll auf folgenden Grundlagen beruhen:

a) Freie Wahl der Ortsvorsteher durch die Gemeindeversammlung;
b) selbstständige Verwaltung des Vermögens und der Ortspolizei unter Aufsicht der Landesregierung;
c) die Behandlung und Ordnung des Armenwesens und der Schule;
d) Recht der Gemeinde zur Bürgeraufnahme;
e) Freiheit der Niederlassung der Landesangehörigen in jeder Gemeinde.

Drittes Hauptstück.

Von der Staatsgewalt, deren Ausübung und von den Staatsdienern.

§. 23. Der Landesfürst vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten.

Es kann jedoch ohne Verwilligung des Landtages durch Verträge mit Auswärtigen weder der Staat im Ganzen noch ein Theil desselben oder Staatseigenthum veräußert, auf kein Staatshoheitsrecht oder Staatsregal zu Gunsten eines auswärtigen Staates verzichtet, oder darüber irgend wie verfügt werden, weiteres keine neue Last auf das Fürstenthum oder dessen Angehörige übernommen,

endlich keinerlei Verpflichtung, welche den Rechten der Landesangehörigen Eintrag thun würde, eingegangen werden.

§. 24. Ohne Mitwirkung und Zustimmung des Landtages darf kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erklärt werden.

Der Landesfürst wird aber ohne Mitwirkung des Landtages die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, so wie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte fließenden Einrichtungeu treffen und die einschlägigen Verordnungen erlassen. Auch wird der Fürst in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit und Wohlfahrt des Staates vorkehren.

§. 25. Eben diese Bestimmungen finden bei den Gesetzen im Landespolizeiwesen Anwendung.

§. 26. Alle Gesetze und Verordnungen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassungsurkunde im Widerspruche stehen, sind hiemit aufgehoben.

Diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche mit dem Geiste dieses Grundgesetzes aber nicht im Einklange sind, werden einer verfassungsmäßigen Revision unterzogen.

§. 27. Die in der Hand des Fürsten liegende Regierungsgewalt wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verfassung durch verantwortliche Staatsdiener ausgeübt werden, welche der Landesfürst ernennt.

§. 28. Die Organisation der Staatsbehörde wird im Verordnungswege durch den Landesfürsten normirt, jedoch hat denselben die verfassungsmäßige Bestimmung zu Grunde zu liegen, daß die oberste Verwaltungsbehörde ihren Amtssitz im Fürstenthume haben muß.

§. 29. Alle Gesetze und Verordnungen, alle Erlässe, welche vom Fürsten oder einer Regentschaft ausgehen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Gegenzeichnung eines im Lande anwesenden verantwortlichen Beamten. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten, welches einen integrirenden Bestandtheil der Verfassung zu bilden hat.

§. 30. Der Chef der Regierung gibt dem Landtage bei jeder ordentlichen Sitzung genaue Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben des Landes und legt die von der Regierung entworfenen Voranschläge zu den Einnahmen und Ausgaben für das nächstfolgende Jahr vor. Diese Ausgaben haben, da der Fürst von den Landeseinnahmen nichts für sich behält, nur das in sich zu begreifen, was zur inneren Verwaltung und rücksichtlich der äußeren Verhältnisse erforderlich ist. Der Landeschef stellt endlich die entsprechenden Anträge über die Art der Deckung der sich herausstellenden Abgänge.

§. 31. Die Regierung ist berechtigt, über unvorhergesehene, in den Etat nicht aufgenommene dringende Ausgaben zu verfügen, vorbehaltlich der Verantwortung der betreffenden Staatsbehörde,

die verpflichtet ist, in der nächsten Landtagssitzung über die Nothwendigkeit dieser Ausgaben sowohl, als deren entsprechende Verwendung Vorlage zu machen und die nachträgliche Genehmigung einzuholen.

§. 32. Etwaige Ersparnisse in einzelnen Etatpositionen dürfen nicht zur Deckung des Mehraufwandes in anderen Positionen verwendet werden.

§. 33. Die Gerichtsbarkeit wird im Auftrage des Fürsten durch geprüfte und verpflichtete Richter verwaltet.

§. 34. Die Gerichte sind innerhalb der Gränzen ihrer gesetzlichen Wirksamkeit in dem Materiellen der Justizertheilung und in dem gerichtlichen Verfahren unabhängig von aller Einwirkung durch die Regierung.

§. 35. Der Fiskus und die fürstlichen Domänialbehörden haben vor den ordentlichen Gerichten Recht zu geben und zu nehmen.

§. 36. Neben den ordentlichen Gerichten sind auch Compromiß- und Schiedsgerichte zur Ausübung der richterlichen Functionen in Civilsachen berechtigt. Die Bestellung und Wahl derselben, so wie das Verfahren hängt von dem Willen der Parteien ab.

§. 37. Sämmtliche Gerichte haben ihren Entscheidungen und Urtheilen Gründe beizufügen.

§. 38. Dem Landesfürsten steht die ausschließliche Verfügung über das Militär, die Formation desselben, die Disciplinargewalt und das Recht, alle den Kriegsdienst desselben betreffenden Verordnungen zu erlassen, ohne Mitwirkung des Landtages zu.

Gesetzliche Bestimmungen, welche sich nicht auf die oben erwähnten Gegenstände beziehen, sollen künftig nur mit landtäglicher Zustimmung getroffen werden.

Viertes Hauptstück.

Von der Landesvertretung überhaupt und der Wirksamkeit derselben insbesondere.

§. 39. Der Landtag ist das gesetzmäßige Organ der Gesammtheit der Landesangehörigen und als solches berufen, deren Rechte gegenüber im Verhältnisse zur Regierung nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde geltend zu machen und das allgemeine Wohl des Fürsten und des Landes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung möglichst zu befördern.

§. 40. Die Wirksamkeit des Landtages hat sich vorzugsweise auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

a) Auf die verfassungsmäßige Mitwirkung zur Gesetzgebung;
b) auf die Steuerbewilligung;
c) auf die Mitwirkung bei der Militär-Aushebung;
d) auf das Recht der Anträge und Beschwerden in Beziehung auf die Staatsverwaltung überhaupt, so wie auf die einzelnen Zweige, endlich auf das Recht des Antrages auf Anklage

wegen Verfassungs- und Gesetzverletzungen der verantwortlichen Staatsdiener.

§. 41. Das Recht der Initiative in der Gesetzgebung, d. h. die Einbringung von Gesetzesvorschlägen steht sowohl dem Landesfürsten als dem Landtage zu. Wird die Bestimmung von einer oder der anderen Seite verweigert, so kann der Entwurf auf demselben Landtage ohne wesentliche Abänderung nicht mehr eingebracht werden.

§. 42. Dem Landtage bleibt jederzeit unbenommen, in Beziehung auf Mängel und Mißbräuche, die sich in der Landesverwaltung oder Rechtspflege ergeben, oder die aus an ihn gerichteten Vorstellungen, Petitionen und Beschwerden von Einzelnen oder Corporationen hervorgehen, Vorstellungen und Beschwerden direct an den Landesfürsten zu bringen, und auf deren Abstellung anzutragen. Dahin gehören auch die Beschwerden gegen Staatsdiener wegen Verletzung der Verfassung, Veruntreuung öffentlicher Gelder, Erpressung, Bestechung oder gröbliche Hintansetzung ihrer Amtspflichten, die der Landtag unmittelbar an den Landesfürsten bringen kann. Die erfolgte Abstellung der Beschwerden oder das Ergebniß der Untersuchung wird jederzeit dem Landtage oder dem Ausschusse eröffnet werden.

§. 43. Ohne Verwilligung des Landtages kann keine directe oder indirecte Steuer noch irgend eine sonstige Landesabgabe oder allgemeine Leistung, welchen Namen sie haben möge, ausgeschrieben und erhoben werden. Die ertheilte Verwilligung ist bei dem Steuerausschreiben ausdrücklich zu erwähnen.

Auch die Art der Umlegung und Vertheilung aller öffentlichen Abgaben und Leistungen auf Personen und Gegenstände, so wie die Erhebungsweise erfordern die Beistimmung des Landtages.

Abgaben und Leistungen, welche zur Bestreitung anerkannter und genehmigter Auslagen des Staatshaushaltes und solche, die zur Erfüllung allgemeiner Bundespflichten erforderlich und dabei genüglich ausgewiesen sind', dürfen nicht verweigert werden.

§. 44. Die Steuerbewilligung erfolgt in der Regel von einem ordentlichen Landtage zum andern.

§. 45. In Beziehung auf die Landes-Finanzverwaltung ist dem Landtage für die nächstfolgende Finanzperiode ein Vorschlag über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben mit möglichster Vollständigkeit zur Prüfung, Beurtheilung und Beistimmung zu übergeben, mit welchem der Antrag auf die zu erhebenden Abgaben zu verbinden ist. Bezüglich der vergangenen Finanzperiode ist eine genaue Nachweisung über die nach Maßgabe des Voranschlages geschehene Verwendung der bewilligten und erhobenen Ausgaben von der Regierung mitzutheilen, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung von gerechtfertigten und der Verantwortlichkeit der Regierung bei nicht gerechtfertigten Ueberschreitungen.

§. 46. Der Landtag hat in Uebereinstimmung mit dem Landesfürsten über die Activen der Landeskassa zu verfügen.

§. 47. Der Landtag ist berechtiget, zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse die Aufnahme von Anlehen auf die Landeskassa zu beschließen, und ohne seine Zustimmung darf kein Darlehen für das Land contrahirt werden.

§. 48. Die Gehalts- und Pensionsetats, insoferne die Gehalte und Pensionen ganz oder theilweise aus der Landeskassa gezahlt werden, sollen dem Landtage zur Zustimmung mitgetheilt werden.

Die Pensionsansprüche der Beamten überhaupt sind durch ein besonderes Gesetz zu normiren.

§. 49. Die Aushebung des Contingentes erfolgt anf Grundlage eines Gesetzes. Die Zustimmung zu der jährlichen Aushebung ertheilt der Landtag, die aber, so weit es die Bundesvorschriften bestimmen, nicht verweigert werden darf.

§. 50. Alle Vereinbarungen mit kirchlichen Behörden sind dem Landtage vorzulegen, sofern sie in das Bereich der Gesetzgebung eingreifen.

Fünftes Hauptstück.

Von den Kirchenstiftungen und Unterrichtsanstalten.

§. 51. Das Kirchengut und das Vermögen der Stiftungen für Religions-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten stehen unter dem Schutze der Verfassung.

§. 52. Die Verwaltung des Vermögens der Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten wird im Wege der Gesetzgebung durch geeignete Verfügung geregelt.

§. 53. Ueber das Vermögen der Kirche nnd der Stiftungen kann nur nach den Anordnungen der Stiftungsbriefe und in deren Ermangelung nach ihren ursprünglichen Zwecken verfügt werden.

Blos in Fällen, wo dieser stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen ist, darf eine Verwendung zu andern Zwecken, jedoch nur mit Zustimmung der Betheiligten, und insoferne öffentliche Landesanstalten dabei in Betracht kommen, unter der Zustimmung des Landtages erfolgen.

§. 54. Für die nöthigen Unterrichtsanstalten, insbesondere die Volksschulen, Real- uud Gewerbsschulen, dann die Heranbildung und den Unterhalt der Lehrer soll zweckmäßig gesorgt und diese Sorge der besonderen Aufmerksamkeit der gesammten Landesvertretung empfohlen werden.

Sechstes Hauptstück.

Von der Wahl der Landtags-Abgeordneten.

§. 55. Der Landtag zählt 15 Mitglieder aus dem Fürsten-

thume. Drei dieser Mitglieder werden vom Fürsten aus der im Fürstenthume wahlfähigen männlichen Bevölkerung ernannt, die übrigen durch Wahlmänner aus dem Volke gewählt.

§. 56. Die Wahlmänner-Wahl erfolgt abgesondert in den einzelnen Gemeinden, so daß auf je 100 Seelen zwei Wahlmänner aufzustellen sind. Hiebei wird jede Zahl, welche 50 übersteigt, für vollständig gerechnet.

§. 57. Activ und passiv wahlberechtiget sind alle Liechtenstein'schen Landesangehörigen männlichen Geschlechtes, welche im Vollgenusse bürgerlicher Rechte stehen, das 24. Lebensjahr erreicht, einen Beruf für sich auf eigene Rechnung betreiben und im Fürstenthume wohnen.

§. 58. Die Urwähler üben ihr Wahlrecht in jener Gemeinde aus, wo sie sich zur Zeit der Wahl aufhalten.

Die Wahlmänner müssen aus ihren Wahlgemeinden gewählt werden.

§. 59. Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur persönlich ausüben.

§. 60. Vom activen und passiven Wahlrechte sind ausgeschlossen, daher weder wahlberechtiget noch wählbar:

a) Personen, die im dienstbaren Gesindeverhältnisse zu einer anderen Person stehen oder eine Armenunterstützung genießen;
b) Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet, oder das Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, während dieses Verfahrens, und nach Beendigung desselben, soferne sie nicht für schuldlos erkannt worden sind;
c) Personen, welchen die freie Vermögungsverwaltung entzogen ist;
d) Solche, die wegen eines Verbrechens oder Vergehens, oder einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Uebertretung schuldig erkannt, oder wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer derlei Uebertretung blos aus Mangel (Unzugänglichkeit) der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wurden, oder die durch ein gerichtliches Erkenntniß zur Dienstentsetzung verurtheilt worden sind, und endlich
e) Jene, welche wegen einer der unter d) bezeichneten strafbaren Handlungen in Untersuchung stehen, insolange diese Untersuchung dauert.

§. 61. Erfolgt die Ernennung eines gewählten Abgeordneten zu einer ständigen besoldeten fürstlichen Beamtung, oder tritt in der ämtlichen Stellung eines gewählten Landtagsmitgliedes, welches zugleich Staatsdiener weltlichen oder geistlichen Standes ist, eine Veränderung ein, so hat eine neue Wahl statt zu finden, wobei jedoch der Austretende, wenn die neue Bedienstung es überhaupt zuläßt, wieder gewählt werden kann.

§. 62. Die Ausschreibung der Landtagswahlen erfolgt durch die Regierung. In derselben werden die Gemeinden aufgefordert,

an einem bestimmten Tage die Wahlmänner=Wahl nach dem Gesetze zu vollziehen.

§. 63. Diese Aufforderung muß wenigstens 21 Tage vor der Wahl ergehen. Innerhalb der ersten nachfolgenden acht Tage hat der Ortsvorstand unter Mitwirkung eines durch die Gemeinde zu wählenden Ausschusses von wenigstens vier Mitgliedern, die sich den Schreiber aus ihrer Mitte wählen, die Wahlliste der Urwähler zu entwerfen, und die Zahl der Wahlmänner nach §. 56 zu bestimmen. Ein solches Verzeichniß wird 14 Tage vor der Wahl der Abgeordneten durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde bekannt gemacht und wird ein gleiches Verzeichniß auch an die Landesregierung eben sobald eingesendet.

Reklamationen gegen diese Wählerlisten müssen innerhalb zweimal 24 Stunden dem Gemeindevorstande eingereicht werden, der sie unverzüglich an den Chef der Regierung zur Entscheidung abgehen läßt. Dieser erläßt einen provisorischen Entscheid, nach dem sich bei der Wahl zu achten ist. Sobald der einberufene Landtag sich constituirt hat, wird er diese Reklamationsbeschwerden definitiv erledigen.

§. 64. Wenigstens 6 Tage vor der Wahl der Abgeordneten erfolgt die Wahlmänner=Wahl im Gemeindehause nach vorausgegangener Bekanntmachung des im Einverständnisse mit der Regierung festgesetzten Wahltages durch den Ortsvorstand mittelst Einladung sämmtlicher Wähler zur Erfüllung ihrer dießfälligen Bürgerpflichten unter Hinweisung auf die Folgen des ungerechtfertigten Hinwegbleibens von der Wahlversammlung.

§. 65. Die Abstimmung über die zu ernennenden Wahlmänner geschieht in Beisein eines l. f. Wahl=Commissärs unter der Leitung des Gemeindevorstehers und des demselben schon bei Aufstellung der Wahlliste beigegebenen Ausschusses.

Der Gemeinde bleibt es freigestellt, dieser Wahlcommission noch zwei weitere Urkundspersonen aus der Bürgerschaft zuzutheilen.

§. 66. Die Stimmen werden in Durchgang der vorliegenden Liste einzeln und für so viele Wahlmänner abgegeben, als durch die Wahl aufzustellen sind, die Mitglieder der Wahlcommission stimmen zuerst. Bevollmächtigung findet keine statt.

§. 67. Bei dieser Wahl entscheidet relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos.

§. 68. Ueber den Wahlact wird durch den anwesenden Wahlschreiber ein genaues Protocoll geführt und jede einzelne Stimme unter Hinweisung auf die Stimm= und Gegenliste aufgezeichnet.

§. 69. Ist die Wahl vollzogen, so wird das Resultat durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde und durch einen Bericht der Wahlcommission an den Regierungschef bekannt gemacht.

§. 70. Ist die Ernennung der Wahlmänner in allen Gemeinden vorschriftsmäßig vollzogen, so publicirt der Chef der Regierung Tag, Stunde und Ort zur Vornahme der Wahl der

Landtagsabgeordneten und sendet zugleich die eingelaufenen Wahlprotocolle an die Wahlcommission für die Landtagswahl.

§. 71. Diese Commission wird gebildet aus den Vorstehern sämmtlicher Gemeinden, und den Vorsitz führt der jeweilige Vorsteher der Gemeinde, wo nach der Bestimmung der Regierung die Wahl stattfindet. Der Wahlhandlung hat gleichfalls ein l. f. Commissär beizuwohnen.

§. 72. Die Wahlmänner haben sich an dem bezeichneten Tage und zur festgesetzten Zeit pünktlich an dem Orte der Wahlhandlung einzufinden und durch Vorweisung ihrer Stimmkarte sich zur Wahl zu legitimiren. Die Stimmkarten werden den Wahlmännern von den betreffenden Gemeinde-Wahlcommissionen ausgefertigt, und enthalten nicht mehr, als den Tag der vorgenommenen Wahl, den Namen des Gewählten und die demselben zugefallene Stimmzahl.

§. 73. Haben sich die Wahlmänner in der erforderlichen Zahl nach §. 87 eingefunden, so eröffnet der Vorsitzende der Wahlcommission die Wahlhandlung der Landtagsabgeordneten mit einer Anrede, in welcher die Wahlmänner aufgefordert werden, ihre Stimme nur im Hinblicke und mit Rücksicht auf das allgemeine Beste und auf das Landeswohl abzugeben, so wie von allen Nebenrücksichten und Sonderinteressen Umgang zu nehmen. Hierauf wird zur Abstimmung geschritten, und den erschienenen Wahlmännern überlassen, vorher noch eine Ergänzung der bereits gesetzlich bestellten Wahlcommissionen durch Beigebung von drei bis fünf Urkundspersonen aus ihrer Mitte vorzunehmen, falls sie von diesem Rechte Gebrauch machen wollten.

Die Mitglieder der Wahlcommissionen, soferne sie wahlberechtigt sind, und die etwa beigezogenen Urkundspersonen geben ihre Stimme zuerst ab, nach Anordnung des Vorsitzenden, dann werden die übrigen Wahlmänner einzeln in alphabetischer Ordnung zur Abstimmung vorgerufen.

§. 74. Jeder Wahlmann hat 12 Landtagsabgeordnete als Männer seiner Wahl zu bezeichnen. Diese Bezeichnung kann mündlich an die Wahlcommission oder schriftlich in die bereit gehaltene Wahlurne abgegeben werden.

Der schriftliche Stimmzettel muß die Namen der zu wählenden Abgeordneten deutlich und bestimmt enthalten, so daß kein Zweifel über die Wahl der Personen obwalten kann. Eines Weitern bedarf es nicht, auch nicht der Unterschrift des Wahlmannes, da die schriftliche Abstimmung gerade die Geheimhaltung der Stimmgebung sichern soll.

§. 75. Ueber diesen Wahlact ist von dem hiezu gewählten Schriftführer der jeweiligen Gemeinde, wo die Wahlverhandlung stattfindet, ein genaues Protocoll aufzunehmen, und sind die Wahlstimmen sowohl in das Wahlprotocoll als in die Stimm- und Gegenliste einzutragen.

§. 76. Sollten sich bei der Stimmgebung über die Identität eines Gewählten Anstände ergeben, so fällt die Wahlcommission hierüber einen provisorischen Entscheid.

Der gleiche Fall tritt ein, wenn noch vor Beginn der Abstimmung gegen einen erschienenen, mit einer Stimmkarte versehenen Wahlmann Einsprache erhoben wird. Die definitive Entscheidung steht dem Landtage zu, welcher sich gleich nach seiner Constituirung damit befassen wird.

§. 77. Ist die Abstimmung vollendet, so wird der Erfolg derselben, nach Maßgabe der Stimmzahl der versammelten Wahlmänner durch den Vorsitzenden der Commission bekannt gemacht.

§. 78. Zur Giltigkeit der Wahl der Landtagsabgeordneten wird die absolute Stimmenmehrheit erfordert. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 79. Hat sich bei der ersten Abstimmung eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so muß zu einer zweiten Wahl geschritten werden, die sich natürlicher Weise nur auf diejenige Zahl von Abgeordneten beschränkt, welche bei der vorausgegangenen Abstimmung das absolute Mehr nicht erhalten haben.

Die zweite Abstimmung findet im Uebrigen in ganz gleicher Weise statt, wie die erste; die Wahl ist an keine andere Bedingung geknüpft, und nur in der Zahl durch die Resultate der ersten Wahl beschränkt.

§. 80. Wird durch die zweite Abstimmung die Wahl noch nicht beendet, so entscheidet bei der dritten Abstimmung, wobei nur unter den in der zweiten Abstimmung bereits Vorgeschlagenen gewählt werden darf, die relative Stimmenmehrheit.

§. 81. Im Falle der Stimmengleichheit zwischen zwei Gewählten entscheidet das Loos. Die Loosziehung erfolgt immer in Gegenwart sämmtlicher Wahlmänner, und wenn die Betheiligten nicht persönlich anwesend sind, so werden die beiden ältesten Wahlmänner als Vertreter für die Ziehung bestimmt. Kann eine Wahl an demselben Tage nicht vollendet werden, so ist sie am nächstfolgenden fortzusetzen.

Nach beendigter Wahl der Abgeordneten wird sodann in gleicher Weise zur Wahl der fünf Ersatzmänner geschritten.

§. 82. Der zum Abgeordneten Gewählte kann die Stelle ablehnen, muß aber binnen 10 Tagen von erlangter Kenntniß sich hierüber an den Chef der Regierung erklären. Erfolgt keine solche Erklärung, so ist die Wahl angenommen. Wer einmal eine Wahl angenommen hat, kann nur in Folge von stichhältigen Gründen vom Landtage entlassen werden.

§. 83. Ein zum Landtage gewählter Staatsdiener bedarf des Urlaubes der Regierung. Derselbe wird jedoch, wenn nicht sehr erhebliche Gründe vorliegen, jedesmal bewilligt werden. Im Falle der Verweigerung tritt der Ersatzmann ein.

§. 84. Sollten Vater und Sohn zugleich als Abgeordnete

gewählt werden, so wird, wenn der Vater nicht aus eigener Entschließung zurücktreten will, der Sohn durch denselben ausgeschlossen.

§. 85. Derartige Ausfälle in den Wahlen werden durch Berufung der Stellvertreter ersetzt.

§. 86. Nach Beendigung des ganzen Wahlactes wird das Wahlprotocoll mit allen Beilagen dem Chef der Regierung eingesendet, den Gewählten aber zu ihrer Nachweisung eine Wahlurkunde mit der Unterschrift sämmtlicher zur Leitung und Beurkundung der Wahl zugegen gewesenen Personen ausgefertiget, worüber dieselben wegen Wahrung der im §. 82 bezeichneten Frist einen Empfangschein abzugeben haben.

§. 87. Bei der Wahl der Wahlmänner sollen sich alle Urwähler betheiligen. Diejenigen, welche ohne gerechtfertigter Ursache von der Wahlversammlung wegbleiben, verfallen zu Gunsten des Landesarmenfondes in eine Geldstrafe von 1 Gulden. Ueber die Stichhältigkeit der vorgebrachten Rechtfertigungsgründe hat die Wahlcommission zu entscheiden.

Zur Wahl der Landtagsabgeordneten ist die Stimmgebung von wenigstens zwei Drittheilen der Wahlberechtigten erforderlich. Wenn die Wahl aus Abgang dieser Zahl der Wahlmänner nicht vorgenommen werden kann, so haben die nicht erschienenen Wahlberechtigten die Kosten der eingeleiteten Wahl mit einander oder unter gegenseitiger Haftung zu bezahlen. Ausgenommen hievon sind nur diejenigen, welche durch Gottes Gewalt abgehalten wurden, bei dem Wahlacte zu erscheinen, worüber die Entscheidung der Wahlcommission zusteht.

§. 88. Sollten bei der Wahl die vorgeschriebenen Formen nicht eingehalten worden sein, den Gewählten die gesetzlichen Eigenschaften fehlen, gesetzwidrige Einwirkungen und strafbare Umtriebe stattgefunden haben, so ist die Wahl ungiltig und nichtig.

Haben ein oder mehrere Nichtbefugte als Mitstimmende an der Wahl Theil genommen, so bleibt diese Wahl dennoch giltig, wenn die dadurch entstehende Differenz in der Stimmenzahl keinen Einfluß auf die Stimmenmehrheit für den Gewählten hat. Ist dieses aber der Fall, dann ist die Wahl nichtig. Der Landtag, welchem das Erkenntniß über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Wahlen zukommt, veranlaßt nöthigenfalls, soferne gesetzwidrige Einwirkungen Statt gefunden haben, durch die geeigneten Anträge bei der Regierung eine Untersuchung durch die ordentlichen Gerichte.

Die Regierung hat eine neue Wahl sogleich anzuordnen, wenn eine Wahlhandlung an solchen offenbaren Formfehlern leidet, welche ihre Nichtigkeit unzweifelhaft machen.

Siebentes Hauptstück.

Von dem Landtage.

§. 89. Die Versammlung der Abgeordneten auf ergangene

gesetzmäßige Einberufung bildet das verfassungsmäßige Organ des Landtages.

§. 90. Der Landesfürst allein hat das Recht, den ordentlichen sowohl als den außerordentlichen Landtag zu berufen, solchen zu schließen und aus erheblichen, der Versammlung jedesmal mitzutheilenden Gründen auf drei Monate zu vertagen oder aufzulösen.

§. 91. Der Landesfürst wird die Zusammenkunft des Landtages verordnen, so oft er solches zur Erledigung wichtiger und dringender Landesangelegenheiten nöthig erachtet.

§. 92. Ordentlicher Weise sofort regelmäßig hat die Einberufung Einmal des Jahres und zwar in dem Zeitraume zwischen 15. und 31. Mai zu erfolgen.

§. 93. Nach erfolgter Auflösung des Landtages muß binnen vier Monaten eine neue Wahl angeordnet und die neuerwählten Landtagsmitglieder wieder einberufen werden.

Innerhalb derselben Frist hat auch die Wiedereinberufung des vertagten Landtages zu geschehen.

§. 94. Ein außerordentlicher Landtag ist jedesmal nöthig bei einem Regierungswechsel, und muß derselbe innerhalb 30 Tagen nach eingetretener Regierungsveränderung einberufen werden. Ist eine Auflösung vorhergegangen, so sind die Wahlen so zu beschleunigen, daß die Einberufung längstens auf den 60. Tag nach eingetretener Regierungsveränderung zu erfolgen hat.

§. 95. Durch einen außerordentlichen Landtag kann die regelmäßige Reihenfolge der ordentlichen nicht unterbrochen werden.

§. 96. Alle dem Landtage zukommenden Rechte können nur in der gesetzlich constituirten Versammlung ausgeübt werden.

§. 97. Der Landtag wählt bei seinem Zusammentritt, unter dem Vorsitze seines Alterspräsidenten, für die Leitung seiner Geschäfte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Beide Wahlen bedingen die nachträgliche Bestätigung des Landesfürsten.

§. 98. Die Abgeordneten werden auf die Dauer von sechs Jahren ernannt und gewählt. Die Hälfte der Gewählten hat aber jedesmal nach drei Jahren auszuscheiden und soll durch neue Wahlen ersetzt werden.

Der Austritt wird das erste Mal durch das Loos, in der Folge aber durch die Reihenfolge bestimmt.

§. 99. Die austretenden Landtagsmitglieder können, sofern sie vom Landesfürsten ernannt wurden, wieder bestätigt, oder soferne sie aus der freien Wahl hervorgegangen, wieder gewählt werden.

§. 100. Wenn ein vom Fürsten ernanntes Mitglied des Landtages mit Tod abgeht, die persönliche Fähigkeit verliert oder dauernd verhindert ist, den Sitzungen beizuwohnen, so erfolgt durch den Fürsten die Ernennung eines neuen Landtagsmitgliedes.

§. 101. Die Wahl der Abgeordneten soll in der Regel nicht

früher als 6 Wochen vor der Einberufung der Versammlung geschehen. Die Einberufung geschieht mittelst einer landesfürstlichen Verordnung unter Bezeichnung des Tages und der Stunde, wo sich der Landtag zu versammeln hat.

§. 102. Auf die ergangene Einberufung haben die Abgeordneten am Sitze der Regierung, wo ihre Verhandlung stattfindet, persönlich zu erscheinen. Eine Uebertragung ihrer Stimme an Andere ist unstatthaft. Im Falle gesetzlicher Verhinderung hat das betreffende Mitglied Anzeige an die Regierung zu erstatten, und zwar wo möglich noch vor Eröffnung des Landtages. Ist das Hinderniß bleibend, so muß ein Stellvertreter einberufen werden.

§. 103. Der Landtag wird von dem Landesfürsten in eigener Person oder durch einen Bevollmächtigten mit angemessener Feierlichkeit eröffnet, wobei sämmtliche neueingetretene Mitglieder folgenden Eid schwören:

„Ich gelobe die Staatsverfassung und die bestehenden Gesetze zu halten, und in dem Landtage das Wohl des Vaterlandes ohne Nebenrücksichten nach meiner eigenen Ueberzeugung zu beobachten. So wahr mir Gott helfe."

Die erst nach der Eröffnung eintretenden Mitglieder werden auf diesen Eid durch den Landtags-Präsidenten verpflichtet.

§. 104. Die Erledigung über die gefaßten Landtagsbeschlüsse ist nach Thunlichkeit zu fördern und längstens bis zu der im Monate August stattfindenden Zusammentretung des Landtagsausschusses durch die Regierung zu publiciren.

Die Bekanntmachung der Gesetze wird mit Anführung der vorausgegangenen Vernehmung der Regierung und der Zustimmung des Landtages geschehen.

§. 105. Der Landtag wird von dem Fürsten in eigener Person oder durch einen eigenen landesherrlichen Commissär geschlossen.

§. 106. Bei Auflösung eines jeden Landtages und bei der Entlassung eines ordentlichen Landtages muß ein Ausschuß gewählt werden, wobei dessen vorigen Mitglieder, soferne sie im Landtage verbleiben, wieder wählbar sind. Zu dieser Wahl muß der Versammlung jedesmal, sofort auch nach der Auflösung die erforderliche Sitzung noch gestattet werden. Sollten außerordentliche Umstände ihm unmöglich machen, diese Sitzungen nachzuhalten, so haben die bisherigen Mitglieder oder deren Stellvertreter die Geschäfte des Ausschusses fortzusetzen.

§. 107. Kein Mitglied des Landtages kann während der Dauer der Sitzung ohne Einwilligung des Landtages verhaftet werden, der Fall der Ergreifung auf frischer That ausgenommen.

Im letzteren Falle ist der Landtag mit Angabe des Grundes von der geschehenen Verhaftung unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

§. 108. Wird ein Landtagsmitglied die letzten 6 Wochen vor Eröffnung des Landtages in Verhaft genommen, so ist dem

Ausschusse mit Angabe des Grundes ungesäumt hievon Kenntniß zu geben.

§. 109. Die Abgeordneten erhalten aus der Landeskassa während der Dauer des Landtages angemessene Diäten.

Achtes Hauptstück.

Von dem Landesausschusse.

§. 110. So lange der Landtag nicht versammelt ist, besteht als Stellvertreter desselben ein Ausschuß für diejenigen Geschäfte, welche der Mitwirkung der Landesvertretung bedürfen.

§. 111. Der Ausschuß besteht aus dem Präsidenten und aus zwei anderen Mitgliedern des Landtages. In Verhinderung des Präsidenten tritt der Vicepräsident in dessen Verrichtungen für die Dauer der Verhinderung des ersteren, und die beiden Ausschußmitglieder werden in einem solchen Falle ebenfalls durch Stellvertreter ersetzt.

§. 112. Die Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter werden von den Abgeordneten aus ihrer Mitte gewählt.

§. 113. Der Ausschuß ist berechtiget und verpflichtet:

a) Darauf zu sehen, daß die Verfassung aufrecht erhalten, die Landtagserledigungen vollzogen und der Landtag bei vorausgegangener Auflösung oder Vertagung rechtzeitig wieder einberufen werde;

b) die Landes-Kassenrechnung zu prüfen und den Rechnungsbescheid zur Vorlage an, und zur Beschlußfassung durch den Landtag zu entwerfen;

c) die auf die Landeskassa mit Bziehung auf einen vorausgegangenen Landtagsbeschluß auszustellenden Schuld- und Hypothekenverschreibungen mit zu unterzeichnen;

d) die von dem Landtage erhaltenen speciellen Aufträge zur Vorbereitung künftiger Landtagsverhandlungen in Händen zu nehmen;

e) in dringenden Fällen Anzeige an den Landesfürsten zu erstatten und bei Bedrohung und Verletzung verfassungsmäßiger Rechte, Vorstellungen, Verwahrungen und Beschwerden zu erheben, und

f) nach Erforderniß der Umstände die Einberufung eines außerordentlichen Landtages zu beantragen, welcher nicht verweigert werden wird, wenn der Dringlichkeitsgrund nachgewiesen ist.

§. 114. Der Ausschuß kann keiner bleibenden Verbindlichkeit für das Land eingehen, und ist dem Landtage für seine Geschäftsführung verantwortlich.

§. 115. Der Ausschuß hat sich zur Besorgung der ihm obliegenden Geschäfte alljährlich im Monate August am Sitze der Regierung zu versammeln.

§. 116. Zur Giltigkeit der Beschlüsse des Ausschusses ist dessen Vollzähligkeit erforderlich.

§. 117. Die Verrichtungen des Ausschusses hören mit der Eröffnung des nächsten Landtages auf und werden nach einer bloßen Vertagung desselben, oder nach Beendigung eines außerordentlichen Landtages wieder fortgesetzt.

§. 118. Die Mitglieder des Ausschusses beziehen während ihrer Sitzung ohne Unterschied die nämlichen Diäten, welche für die Landtags-Abgeordneten festgesetzt sind.

Neuntes Hauptstück.
Von der Gewähr der Verfassung.

§. 119. Die gegenwärtige Verfassungsurkunde ist nach ihrer Verkündigung als Landesgrundgesetz für alle Landesangehörigen verbindlich.

§. 120. Alle Gesetze, Verordnungen und Observanzen, welche mit dem Inhalte dieser Verfassungsurkunde im Widerspruche stehen, sind hiedurch aufgehoben.

§. 121. An diesem Landesgrundgesetze darf ohne Uebereinstimmung der Regierung und des Landtages nichts geändert werden.

Anträge auf Abänderungen oder Erläuterungen dieses Grundgesetzes, welche sowohl von der Regierung als auch von dem Landtage gestellt werden können, erfordern auf Seite des letzteren Stimmeneinhelligkeit der auf dem Landtage anwesenden Mitglieder, oder eine auf zwei nacheinander folgenden ordentlichen Landtagssitzungen sich aussprechende Stimmenmehrheit von drei Viertheilen derselben. In gleicher Weise sind auch entsprechende Anträge von Seite der Regierung zu behandeln.

§. 122. Wenn über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde Zweifel entsteht, und derselbe nicht durch Uebereinkunft zwischen der Regierung und dem Landtage beseitiget werden kann, so soll die Entscheidung beim Bundesschiedsgerichte eingeholt werden.

§. 123. Jeder Regierungsnachfolger wird noch vor Empfangnahme der Erbhuldigung unter Bezug auf fürstliche Ehren und Würden in einer schriftlichen Urkunde aussprechen, daß er das Fürstenthum Liechtenstein in Gemäßheit der Verfassung und der Gesetze regieren, die Integrität desselben erhalten und die landesfürstlichen Rechte unzertrennlich und in gleicher Weise beobachten werde.

§. 124. Alle Staatsdiener und angestellten Beamten, sowie alle Ortsvorstände schwören dermal und künftig beim Dienstantritte folgenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem Landesfürsten, Gehorsam den Gesetzen und Beobachtung der Landesverfassung."

Sie sind alle ohne Ausnahme für die genaue Beobachtung der Verfassung in ihrem Wirkungskreise verantwortlich.

Indem Wir nun diese Bestimmungen als das Landesgrundgesetz Unseres Fürstenthumes erklären und die landesfürstliche Ver-

sicherung geben, daß Wir dieselbe nicht nur genau erfüllen, sondern auch gegen alle Eingriffe und Verletzungen kräftigst schützen wollen, haben Wir gegenwärtige Verfassungsurkunde eigenhändig gefertigt und Unser fürstliches Siegel beidrücken lassen.

Schloß Eisgrub, am 26. September 1862.

(L. S.) **Johann** m. p.

Carl Haus von Hausen m. p. Landesverweser.

3.

Wir Johann II. von Gottes Gnaden Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein, Herzog zu Troppau und Jägerndorf, Graf zu Rietberg &c. &c.

haben, von der Ueberzeugung geleitet, daß es den Interessen Unseres Landes und fürstlichen Hauses mehr entspreche, wenn Wir die oberste Verwaltungsbehörde mit ihrem Amtsitze in das Fürsteuthum verlegen, und hiemit zugleich in objektiver Beziehung eine Trennung der fürstlichen Domänenverwaltung von der Landesregierung in Vollzug setzen lassen, folgenden organischen Anordnungen Unsere Genehmigung ertheilt:

1) Als politische, Justiz- und Straf-Behörde erster Instanz hat ein Landgericht zu fungiren;
2) Zur Besorgung der Geschäfte der öffentlichen Verwaltung wird als Regierungsbehörde die Regierung in Vaduz mit der in der beifolgenden Instruktion ·/. vorgezeichneten Amtswirksamkeit eintreten.
3) Unsere Hofkanzlei in Wien verbleibt Recursinstanz in politischen und Finanzangelegenheiten, sowie auch Appellationsgericht in Justizgegenständen, deßgleichen
4) das dem bestehenden Uebereinkommen mit der kaiserlich österreichischen Regierung gemäß bestellte Oberlandesgericht zu Innsbruck als oberster Gerichtshof.
5) Von der Regierung, jedoch vorerst nur in objektiver Beziehung getrennt, hat für Unsere Domänensachen die Rentenverwaltung zu Vaduz mit der unmittelbaren Unterordnung unter Unserer Hofkanzlei fortzubestehen.
6) Die fürstliche Buchhaltung endlich wird sowohl für die Staatsbehörden als auch für das Rentamt Unseres Fürstenthumes die Rechnungs-Controllgeschäfte versehen.

Schließlich setzen Wir den 15. Oktober d. J. als den Termin fest, an welchen die Behörden nach Unserer gegenwärtigen Anordnung in Wirkung zu treten haben, und von welchem Zeitpunkte an die Amtswirksamkeit der einzelnen Aemter nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu handhaben ist.

Schloß Eisgrub, am 26. September 1862.

(L. S.) **Johann** m. p.

Carl Haus von Hausen m. p., Landesverweser.

---

sicherung geben, daß Wir dieselbe nicht nur genau erfüllen, sondern auch gegen alle Eingriffe und Verletzungen kräftigst schützen wollen, haben Wir gegenwärtige Verfassungsurkunde eigenhändig gefertigt und Unser fürstliches Siegel beidrücken lassen.

Schloß Eisgrub, am 26. September 1862.

(L. S.) Johann m. p.

Carl Haus von Hausen m. p. Landesverweser.

3.

Wir Johann II. von Gottes Gnaden Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein, Herzog zu Troppau und Jägerndorf, Graf zu Rietberg ꝛc. ꝛc.

haben, von der Ueberzeugung geleitet, daß es den Interessen Unseres Landes und fürstlichen Hauses mehr entspreche, wenn Wir die oberste Verwaltungsbehörde mit ihrem Amtsitze in das Fürsteuthum verlegen, und hiemit zugleich in objektiver Beziehung eine Trennung der fürstlichen Domänenverwaltung von der Landesregierung in Vollzug setzen lassen, folgenden organischen Anordnungen Unsere Genehmigung ertheilt:

1) Als politische, Justiz- und Straf-Behörde erster Instanz hat ein Landgericht zu fungiren;

2) Zur Besorgung der Geschäfte der öffentlichen Verwaltung wird als Regierungsbehörde die Regierung in Vaduz mit der in der beifolgenden Instruktion ·|. vorgezeichneten Amtswirksamkeit eintreten.

3) Unsere Hofkanzlei in Wien verbleibt Recursinstanz in politischen und Finanzangelegenheiten, sowie auch Appellationsgericht in Justizgegenständen, deßgleichen

4) das dem bestehenden Uebereinkommen mit der kaiserlich österreichischen Regierung gemäß bestellte Oberlandesgericht zu Innsbruck als oberster Gerichtshof.

5) Von der Regierung, jedoch vorerst nur in objektiver Beziehung getrennt, hat für Unsere Domänensachen die Rentenverwaltung zu Vaduz mit der unmittelbaren Unterordnung unter Unserer Hofkanzlei fortzubestehen.

6) Die fürstliche Buchhaltung endlich wird sowohl für die Staatsbehörden als auch für das Rentamt Unseres Fürstenthumes die Rechnungs-Controllgeschäfte versehen.

Schließlich setzen Wir den 15. Oktober d. J. als den Termin fest, an welchen die Behörden nach Unserer gegenwärtigen Anordnung in Wirkung zu treten haben, und von welchem Zeitpunkte an die Amtswirksamkeit der einzelnen Aemter nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu handhaben ist.

Schloß Eisgrub, am 26. September 1862.

(L. S.) Johann m. p.

Carl Haus von Hausen m. p., Landesverweser.
